Holger Pabst, Bea Achtermann, Ursula Langendorf,
Thomas Horlitz und Jörg Schramek

Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme

Bundesamt für Naturschutz

BfN-Skripten 491

2018

Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme

Darstellung der naturschutzrelevanten Maßnahmen in Deutschland, die nach der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates kofinanziert werden

Holger Pabst
Bea Achtermann
Ursula Langendorf
Thomas Horlitz
Jörg Schramek

BfN
Bundesamt für Naturschutz

Titelbild: v.l.o.n.r.u.: foto_tech (fotolia); C. Schwier (fotolia); A. Hermsdorf (pixelio); B. Düsterhaus; IfLS; H. Brunken (pixelio); H.D.Volz (pixelio); B. Düsterhaus; H. Nitsch

Adressen der Autorinnen und der Autoren:

Dr. Holger Pabst
Jörg Schramek
Institut für ländliche Strukturforschung (IfLS)
Kurfürstenstraße 49, 60486 Frankfurt am Main
E-Mail: pabst@ifls.de
schramek@ifls,de

Bea Achtermann
Dr. Thomas Horlitz
entera – Umweltplanung & IT
Fischerstraße 3, 30167 Hannover
E-Mail: achtermann@entera.de;
horlitz@entera.de

Ursula Langendorf
12 Sterne
Rumanstraße 13, 30161 Hannover
E-Mail: langendorf@12sterne.eu

Fachbetreuung im BfN:

Ursula Stratmann
Fachgebiet II 3.1 „Agrar- und Waldbereich“

Gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (FKZ: 3515 880 300).

Diese Veröffentlichung wird aufgenommen in die Literaturdatenbank „DNL-online“ (www.dnl-online.de).

BfN-Skripten sind nicht im Buchhandel erhältlich. Eine pdf-Version dieser Ausgabe kann unter http://www.bfn.de/0502_skripten.html heruntergeladen werden.

Institutioneller Herausgeber:
Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
URL: www.bfn.de

Der institutionelle Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des institutionellen Herausgebers übereinstimmen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des institutionellen Herausgebers unzulässig und strafbar.

Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN.

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU).

Gedruckt auf 100% Altpapier

ISBN 978-3-89624-228-0

DOI 10.19217/skr491

Bonn - Bad Godesberg 2018

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 11

2 Einordnung von ELER, NRR und EPLR in die GAP 13

3 Entwicklung der EU-Naturschutzförderung 16

4 Maßnahmentypen mit Relevanz für den Naturschutz 19

4.1 Flächenmaßnahmen 19

4.1.1 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) 20

4.1.2 Ökologischer/biologischer Landbau 23

4.1.3 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 23

4.2 Investive Naturschutzmaßnahmen 24

4.3 Sonstige flankierende, sogenannte „weiche“ Maßnahmen 25

4.4 Waldmaßnahmen 26

5 Kurzdarstellung der betrachteten Maßnahmen der ELER-Verordnung 27

5.1 Einleitung 27

5.2 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen 32

5.3 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste 33

5.4 Investitionen in materielle Vermögenswerte 33

5.5 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten 35

5.6 Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern 36

5.7 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) 38

5.8 Ökologischer/biologischer Landbau 40

5.9 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie 41

5.10 Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder 42

5.11 Zusammenarbeit 43

6 Literaturverzeichnis 45

7 Tabellarische Kurzfassung der angebotenen naturschutzrelevanten Maßnahmen 52

7.1 Nationale Rahmenregelung (NRR) 53

7.1.1 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten 53

7.1.2 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 54

7.1.3 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus 59

7.1.4 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können 60

7.2 Baden-Württemberg 60

7.2.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte 60

7.2.2 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten 64

7.2.3 M08: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern 67

7.2.4 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 69
7.2.5 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus 85
7.2.6 M12: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie 86
7.2.7 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können 87
7.3 Bayern 88
7.3.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte 88
7.3.2 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 89
7.3.3 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus 108
7.4 Brandenburg / Berlin 109
7.4.1 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten 109
7.4.2 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 111
7.4.3 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus 118
7.4.4 M12: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie 119
7.4.5 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können 120
7.5 Hessen 121
7.5.1 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 121
7.5.2 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus 123
7.6 Mecklenburg-Vorpommern 123
7.6.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte 123
7.6.2 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten 126
7.6.3 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 131
7.6.4 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus 138
7.6.5 M12: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie 138
7.6.6 M15: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder 140
7.6.7 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können 141
7.7 Niedersachsen/Bremen 142
7.7.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte 142
7.7.2 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten 143
7.7.3 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 149
7.7.4 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus 175
7.7.5 M16: Zusammenarbeit 176
7.7.6 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können 177
7.8 Nordrhein-Westfalen 178
7.8.1 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten 178
7.8.2 M08: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern 180

7.8.3 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 181
7.8.4 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus 192
7.8.5 M12: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie 193
7.8.6 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können 193
7.9 Rheinland-Pfalz 195
7.9.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte 195
7.9.2 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten 196
7.9.3 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 197
7.9.4 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus 209
7.10 Saarland 210
7.10.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte 210
7.10.2 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten 210
7.10.3 M08: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern 211
7.10.4 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 213
7.10.5 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus 216
7.10.6 M12: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie 217
7.11 Sachsen 218
7.11.1 M01: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen 218
7.11.2 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte 219
7.11.3 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten 220
7.11.4 M08: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern 222
7.11.5 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 223
7.11.6 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus 232
7.11.7 M16: Zusammenarbeit 233
7.11.8 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können 234
7.12 Sachsen-Anhalt 235
7.12.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte 235
7.12.2 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten 236
7.12.3 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 240
7.12.4 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus 250
7.12.5 M12: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie 250
7.12.6 M15: Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder 251
7.12.7 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können 253
7.13 Schleswig-Holstein 254
7.13.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte 254

7.13.2 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten 256
7.13.3 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 257
7.13.4 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus 263
7.13.5 M12: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie 263
7.13.6 M16: Zusammenarbeit 264
7.13.7 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können 265
7.14 Thüringen 267
7.14.1 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten 267
7.14.2 M08: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern 268
7.14.3 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 269
7.14.4 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus 286
7.14.5 M15: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder 286
7.14.6 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können 288
8 Anhang 290
8.1 Maßnahmen und Teilmaßnahmen gemäß ELER-Verordnung und ELER-Durchführungsverordnung 290
8.2 Kombinationstabellen der AUKM der Länder 293
8.2.1 Baden-Württemberg 293
8.2.2 Bayern 294
8.2.3 Brandenburg 295
8.2.4 Hessen 295
8.2.5 Mecklenburg-Vorpommern 296
8.2.6 Niedersachsen 297
8.2.7 Nordrhein-Westfalen 298
8.2.8 Rheinland-Pfalz 299
8.2.9 Saarland 300
8.2.10 Sachsen 300
8.2.11 Sachsen-Anhalt 301
8.2.12 Schleswig-Holstein 302
8.2.13 Thüringen 302

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umweltrelevante Prioritäten und Schwerpunktbereiche der ELER-Verordnung……..15

Abbildung 2: Bereitstellung von Umweltleistungen im Rahmen der GAP. 20

Abbildung 3: Schematische Darstellung des Kopfteils der Tabellen der Kurzfassungen sowie der darin enthaltenen Variablen. 52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Investive Maßnahmen mit besonderer Eignung für die Umsetzung von Naturschutzzielen 25

Tabelle 2: Maßnahmen und Teilmaßnahmen gemäß ELER-Verordnung und Durchführungsverordnung (EU) 808/2014 der Kommission (im Folgenden: ELER-Durchführungsverordnung) und Einordnung ihrer Potentiale sowie ihrer Nutzung in Deutschland im Hinblick auf die Biodiversitätsförderung (nach Horlitz et al. (2018)) 27

Tabelle 3: Einteilung der Maßnahmen nach ihrer Bedeutung für die Förderung der Biodiversität (nach Horlitz et al. 2018 (geändert)) und ihrer Aufnahme in das vorliegende BfN-Skript. 31

Tabelle 4: Programmierung der Maßnahme 1 „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ in Deutschland 32

Tabelle 5: Programmierung der Maßnahme 2 „Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste“ in Deutschland 33

Tabelle 6: Programmierung der Maßnahme 4 „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ in Deutschland 35

Tabelle 7: Programmierung der Maßnahme 7 „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung“ in Deutschland* 36

Tabelle 8: Programmierung der Maßnahme 8 „Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern“ in Deutschland 38

Tabelle 9: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz und der Nationalen Rahmenregelung 39

Tabelle 10: Programmierung der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ in Deutschland 40

Tabelle 11: Programmierung der Maßnahme 12 „Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie“ in Deutschland 41

Tabelle 12: Programmierung der Maßnahme 15 „Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder“ in Deutschland 42

Tabelle 13: Programmierung der Maßnahme 16 „Zusammenarbeit“ in Deutschland 44

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AL	Ackerland
AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme(n) (gem. Artikel 28 der Verordnung (EU) 1305/2013)
BB bzw. BB/BE	Brandenburg bzw. Brandenburg und Berlin
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
GL	Grünland
HE	Hessen
HEKUL	Hessisches Kulturlandschaftsprogramm
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LANA	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LEADER	*„Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“* - Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft
MC	Maßnahmencode nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission (ELER-Durchführungsverordnung)
MEKA	Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
NI bzw. NI/HB	Niedersachsen bzw. Niedersachsen und Bremen
NRR	Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) 2014-2020
NW	Nordrhein-Westfalen
PAF	Prioritärer Aktionsrahmen (*Prioritised Action Framework*) für Natura 2000
PSM	Pflanzenschutzmittel
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland

Abkürzung	Erläuterung
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
TMC	Teilmaßnahmencode nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission (ELER-Durchführungsverordnung)
uNB	untere Naturschutzbehörde
VN	Vertragsnaturschutz
VwV	Verwaltungsvorschrift
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Wasserrahmenrichtlinie)

1 Einleitung

Ziel der letzten, 2013 beschlossenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) war u. a. eine im Vergleich zu den vorherigen Förderperioden deutlich „grünere“ Ausrichtung der GAP insgesamt. Zum einen sollte mit der Einführung des Greening, in Zusammenhang mit den Direktzahlungen, eine verstärkte ökologische Orientierung der 1. Säule der GAP erreicht werden. Zum anderen müssen in der 2. Säule der GAP – der Förderung der ländlichen Entwicklung – nunmehr mindestens 30 % des Finanzvolumens auf umweltbezogene Maßnahmen entfallen (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2015a). Mit der neuen Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)[1] – im Folgenden: ELER-Verordnung – für die Förderperiode 2014 - 2020 kam es daher zu Veränderungen der hiermit in Verbindung stehenden weiteren Verordnungen, Gesetzestexten und Förderprogrammen auf EU-, Bundes- und Landesebene.

Im Zuge dessen wurde auch der von der EU kofinanzierte Agrarumwelt- und Naturschutz in der Nationalen Rahmenregelung (NRR) und insbesondere in den nunmehr nur noch 13[2] deutschen Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum (EPLR) für die Förderperiode 2014 - 2020 überarbeitet. Die Basis dafür waren Empfehlungen aus entsprechenden Evaluierungen, Erfahrungswerte zu Maßnahmen des vorherigen Förderzeitraums sowie die den Bundesländern jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmittel. All dies machte eine Aktualisierung der 2003 vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) gestarteten und in dessen Skriptenreihe erschienenen „Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme“ (Hartmann et al. 2003, Hartmann et al. 2006, Thomas et al. 2009) erforderlich.

Im folgenden Kapitel 2 werden zunächst die aktuelle ELER-Verordnung, die NRR und EPLR innerhalb der komplexen Struktur der GAP eingeordnet. In Kapitel 3 wird noch einmal ein Blick auf die Entwicklung der EU-Naturschutzförderung geworfen. Im Anschluss wird auf die verschiedenen Typen der für den Naturschutz relevanten Maßnahmen und deren Konzept (Kapitel 4) sowie auf die wichtigsten in den Bundesländern programmierten Maßnahmen der vorliegenden Zusammenstellung eingegangen (Kapitel 5). Die tabellarischen Kurzfassungen der Länderprogramme befinden sich in Kapitel 7. Hierbei liegt der Fokus auf den im Rahmen des Projekts „ELERBiodiv“[3] identifizierten Maßnahmen, die direkt auf die Förderung der Biodiversität ausgerichtet sind. Eine Auswahl, die durch Literaturrecherchen, fachliche Einschätzungen und Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutzverwaltungen der Länder getroffen wurde (vgl. Horlitz et al. 2018). Zudem wurden die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und der ökologische Landbau vollständig in

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487-548).

[2] Hamburg ist in der gegenwärtigen Förderperiode komplett aus der ELER-Förderung ausgestiegen.

[3] Das F+E-Vorhaben „Biodiversitätsförderung im ELER“ (ELERBiodiv) wird vom BfN mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) unter dem Forschungskennzeichen 3515 880 300 gefördert.

diese Kurzfassungen mit aufgenommen, um eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der Fortführung der BfN-Skriptenreihe zu gewährleisten.

Hinzuweisen sei an dieser Stelle darauf, dass es im Verlauf der Förderperiode grundsätzlich fortlaufend zu Änderungen der EPLR kommen kann, was zum Teil (teilweise mehrfach) bereits erfolgt ist. Der vorliegende Bericht bezieht sich dagegen auf die naturschutzrelevanten Maßnahmen zu Anfang der Förderperiode im Jahr 2015 und ist insofern als ein Überblick über die ursprünglich in den EPLR eingeplanten Maßnahmen zu sehen. Die inhaltliche Bearbeitung des vorliegenden Dokuments wurde zu großen Teilen im März 2017 abgeschlossen – bis zur Veröffentlichung des BfN-Skriptes erfolgte Änderungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme der Länder sind daher nicht in diesen Kurzfassungen enthalten.

Der Inhalt der „Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme - Darstellung der naturschutzrelevanten Maßnahmen in Deutschland, die nach der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates kofinanziert werden“ entspricht dem Stand März 2017.

2 Einordnung von ELER, NRR und EPLR in die GAP

Nach der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[4] sind der Klimawandel, der Verlust von Tier- und Pflanzenarten sowie die Zerstörung von wichtigen bzw. einzigartigen Lebensräumen wesentliche ökologische Herausforderungen der heutigen Zeit. Die Landwirtschaft trägt durch die Art und Intensität der Bewirtschaftung maßgeblich zu dieser Problematik bei (Tilman et al. 2002, Stoate et al. 2009, Pe'er et al. 2016). Die EU-Kommission adressiert sie – wenngleich zum Teil indirekt – in ihrer Europa-2020-Strategie mit dem Kernziel „Nachhaltiges Wachstum" und der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa" (EU-Kommission 2010). Die GAP ist dabei ein zentrales politisches Instrument, um auf eine nachhaltige, umweltverträgliche und tierschutzgerechte Landwirtschaft hinzuwirken (BMEL 2015a).

Im Zuge der Reform der GAP 2013 wurden einige Natur- und Umweltschutzaspekte insbesondere in der 1. Säule verankert. Ob diese Regelungen jedoch einen substanziellen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zu einer nachhaltigeren Ressourcennutzung leisten können, wurde von Beginn an in Zweifel gezogen (z. B. Pe'er et al. 2014). Inzwischen konnten diese Zweifel durch verschieden Studien belegt werden (z. B. Nitsch et al. 2017, Röder et al. in Begutachtung). Für die umwelt- und ressourcenschonende sowie naturschutzgerechte Entwicklung des ländlichen Raums stehen nach wie vor in der 2. Säule der GAP, basierend auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, entsprechende Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Im Vergleich mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) stellt der ELER die derzeit wichtigste Finanzierungsquelle für Naturschutzmaßnahmen in Deutschland dar (Naturschutzbund Deutschland (NABU) 2016). Inhaltlich aufbauend auf der Partnerschaftsvereinbarung[5] sowie unter Bezugnahme auf die landesspezifischen Herausforderungen müssen die Mitgliedstaaten beziehungsweise Regionen – in Deutschland sind das die Bundesländer – ihre EPLR ausgestalten. Die Ziele des ELER sind hierbei die:

- *„Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,*
- *Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz,*
- *Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen."* (Art. 4 der ELER-Verordnung)

Seit der GAP-Reform 2013 wurden die zuvor drei thematischen Achsen (Schwerpunkte) der Verordnung (EG) 1698/2005 des Rates[6] – im Folgenden: alte ELER-Verordnung – in sechs Prioritäten aufgeteilt, die wiederum in insgesamt 18 Schwerpunktbereiche untergliedert sind.

---

[4] Resolution A/RES/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen am 25. September 2015: Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

[5] Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Mitgliedstaat und der EU-Kommission zur Darstellung der Ziele, die mit Hilfe aller ESI-Fonds im entsprechenden Mitgliedstaat erreicht werden sollen.

[6] Verordnung (EG) 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1-40)

Diese Schwerpunktbereiche sollen alle Ziele, die mit dem ELER verfolgt werden, entsprechend abdecken. Jede Maßnahme, Teilmaßnahme bzw. Vorhabenart ist gemäß ihrer potenziellen Wirkung einem dieser Schwerpunktbereiche zugeordnet. Das thematische Ziel „Erhalt und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“ wird in fünf Schwerpunktbereichen als zentrales Thema aufgegriffen (vgl. Abbildung 1). Die naturschutzfachlichen bzw. die die biologische Vielfalt betreffenden Aspekte waren von den Programmverantwortlichen bei der Erstellung der ELER-Programme explizit unter Schwerpunktbereich 4A „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie des Zustands der europäischen Landschaften“ zu programmieren.

Die NRR stellt laut BMEL das „Bindeglied zwischen der Partnerschaftsvereinbarung und den EPLR“ dar (BMEL 2014). Die Formulierungen der NRR sollen helfen, die Erarbeitung und Umsetzung der EPLR zu erleichtern und den Prüfaufwand für die EU-Kommission zu verringern. Die Bundesländer können NRR-Maßnahmen als Bestandteile in ihre EPLR aufnehmen, so dass zentrale Maßnahmen bundesweit Anwendung finden. Um auf die regionalen Gegebenheiten bestmöglich eingehen zu können, wird den Bundesländern jedoch genug Spielraum für die Ausgestaltung ihrer NRR-Maßnahmen gewährt. So dürfen z. B. die Prämien um etwa 20 bis 30 % von den vorgeschlagenen Förderprämien der NRR abweichen. Die Bundesländer sind zudem nicht verpflichtet, Maßnahmen nach der NRR umzusetzen.

Alle Maßnahmen der NRR entsprechen zudem den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK). GAK-Maßnahmen werden mit Bundesfinanzmitteln kofinanziert, was es für die Länder noch interessanter macht, entsprechende NRR-Maßnahmen in die EPLR der Länder aufzunehmen.

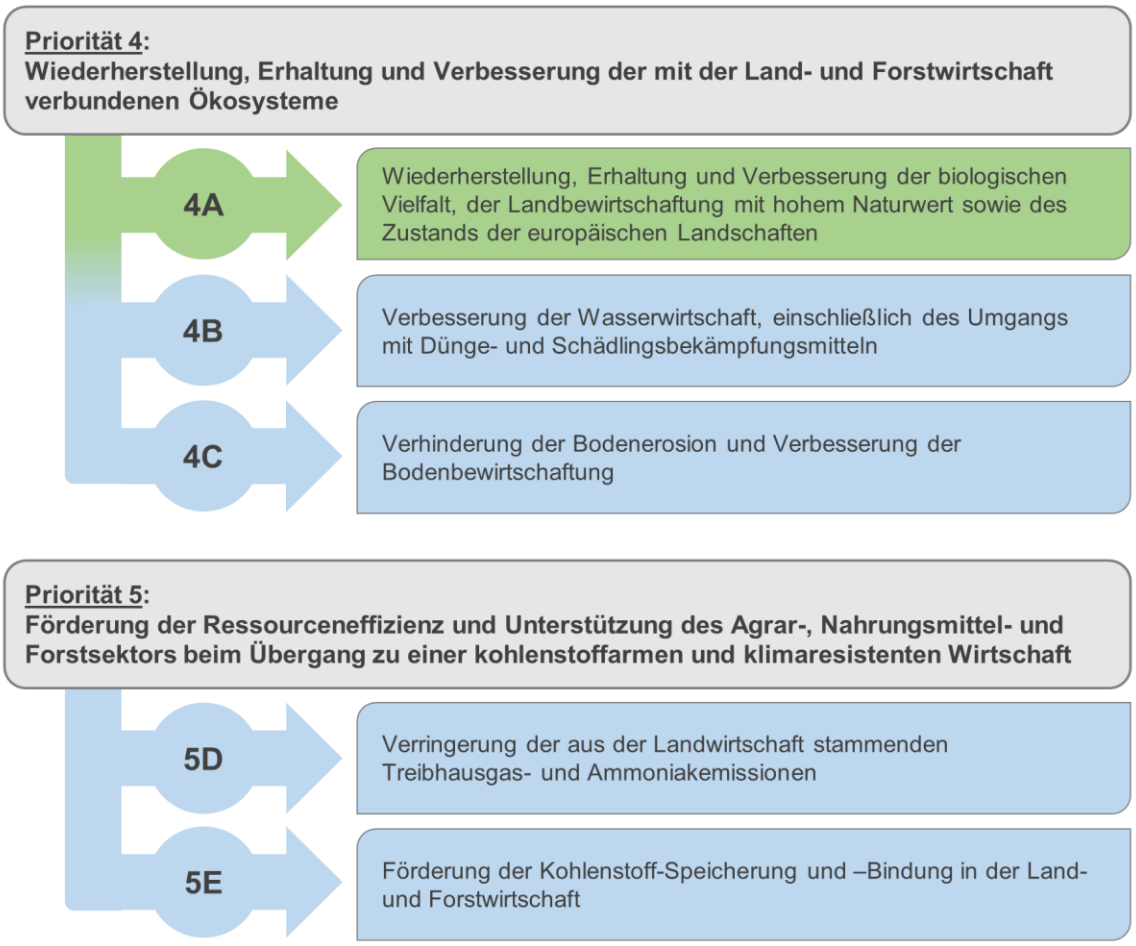

Abbildung 1: Umweltrelevante Prioritäten und Schwerpunktbereiche der ELER-Verordnung

3 Entwicklung der EU-Naturschutzförderung

Trotz des seitens der EU verfolgten Integrationsansatzes gibt es bis in die aktuelle Förderperiode hinein keine konsequente Verankerung des Ziels „Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt“ in der ELER-Verordnung. Die europäische Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020 (EU-Kommission 2011) steht insofern ohne enge Verzahnung neben der fast zeitgleich verabschiedeten Strategie Europa 2020, die das übergeordnete Zielsystem für die Förderung aus den europäischen Fonds, so auch dem ELER, repräsentiert. Anders als die Biodiversitäts-Strategie hat die Europa 2020-Strategie jedoch durch Instrumente wie die Verordnung (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] mit gemeinsamen Bestimmungen über die ESI-Fonds und die Partnerschaftsvereinbarung mit den Mitgliedstaaten eine rechtliche Bindung. Da die Fördermaßnahmen der heutigen ELER-Verordnung und ihrer Vorläufer stets aus Mitteln der GAP gespeist wurden, wurde seitens der EU-Kommission auf Veranstaltungen und in Gesprächen immer betont, dass es sich hierbei vorrangig um ein Instrument der GAP zur Förderung der ländlichen Entwicklung handelt. Begriffe wie „Umweltschutz“, „Naturschutz“, „Natura 2000“ oder „Biodiversität/biologische Vielfalt“ spielen dort daher meist eine nur untergeordnete Rolle.

Infolgedessen blieb es der Erfahrung, Kreativität und Beharrlichkeit der jeweiligen Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den Naturschutzverwaltungen der Bundesländer überlassen, die in den verschiedenen Förderperioden nutzbaren Instrumente der GAP bzw. der Ländlichen Entwicklung für den Naturschutz auch tatsächlich einzusetzen. Bereits in den 1980er Jahren wurde z. B. die „Ziel 5b-Förderung“, die aus mehreren Fonds gespeist wurde, genutzt, um in Niedersachsen Flächen für den Naturschutz anzukaufen.

Mit den im Rahmen der EU-Agrarreform von 1992 eingeführten „Flankierenden Maßnahmen“ (vgl. Verordnung (EWG) 2078/92 des Rates[8]) hatte sich erstmals in größerem Umfang die Möglichkeit für systematische Extensivierungsprogramme in Deutschland geboten. Diese haben seither kontinuierlich an Bedeutung gewonnen und finden sich heute – inhaltlich allerdings zum Teil deutlich weiterentwickelt – in Form der AUKM in den EPLR wieder. Kennzeichnend hierfür ist, dass sich Landbewirtschafterinnen und Landbewirtschafter gegen Zahlung flächenbezogener Prämien für mindestens fünf Jahre freiwillig dazu verpflichten, diese Maßnahmen durchzuführen. Zunächst dienten die v. a. großflächigen Extensivierungsmaßnahmen mit einfachen Auflagen (die inzwischen als „hellgrüne“

---

[7] Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320-469)

[8] Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30.07.1992, S. 85-90)

Maßnahmen bezeichnet werden) noch gleichgewichtig den Zielen Marktentlastung, Einkommenssicherung und Umweltschutz (z. B. Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) in Baden-Württemberg, Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) in Bayern und Thüringen sowie Hessisches Kulturlandschaftsprogramm (HEKUL) in Hessen) (vgl. Grafen und Schramek 2000, Osterburg und Stratmann 2002). Allerdings wurde in der nachfolgenden Förderperiode im Rahmen des umfangreichen Aktions- und Reformprogramms der Agenda 2000 (Agra-Europe 1999) auch die Kofinanzierung anspruchsvoller Vertragsnaturschutz (VN)-Maßnahmen möglich, die – historisch gewachsen – heute in den Bundesländern in großer Vielfalt existieren. Einen Überblick über frühere Ausgestaltungen bieten z. B. Plankl (1999), Grafen und Schramek (2000) oder Thomas et al. (2009).

Um eine ausreichende Finanzierung für die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000 zu erzielen, wurde in Vorbereitung der Förderperiode 2007 - 2013 seitens des Naturschutzes das Argument in den Vordergrund gerückt, dass sich die EU in Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates[9] – im Folgenden: Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie – verpflichtet hat, sich an dieser Finanzierung zu beteiligen. Diesbezüglich hatte die EU-Kommission die Grundsatzentscheidung gefällt, für die Finanzierung der Umsetzung von Natura 2000 kein eigenes Förderinstrument einzurichten, sondern im Rahmen des bereits oben erwähnten sogenannten Integrationsansatzes den Mitgliedstaaten und Regionen der EU aufzutragen, die Finanzierung von Natura 2000 aus den bestehenden Fonds vorzusehen. In der jetzigen Förderperiode sind das neben dem ELER, der in Deutschland die wichtigste Finanzierungsquelle für die Umsetzung von Natura 2000 ist, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds (ESF) und der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

Neu war in der Förderperiode 2007 - 2013 der vorgeschriebene Aufbau der EPLR mit den drei Schwerpunkten „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“, „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“, „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ und dem übergreifenden Schwerpunkt „Umsetzung des Leader-Konzepts“, denen die einzelnen Maßnahmen zugeordnet waren. Neu war auch die Festlegung, dass für den Schwerpunkt „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ mindestens 25 % der ELER-Mittel eingesetzt werden mussten, die jedoch faktisch v. a. in „hellgrüne“ Maßnahmen geflossen sind (z. B. Grajewski et al. 2010).

Im Rahmen der Überprüfung und Nachjustierung der Reform der GAP von 2003, dem sogenannten „Health Check“, wurden 2008 die „neuen Herausforderungen“ Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserbewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie die Umstrukturierung des Milchsektors in die (alte) ELER-Verordnung aufgenommen. Modulationsmittel wurden von der ersten in die zweite Säule der GAP umgeschichtet und für die neuen Aufgabenfelder ein Kofinanzierungssatz von 75 % an EU-Mitteln festgelegt. Diese erhöhten Kofinanzierungssätze für Umweltmaßnahmen wurden in der aktuellen ELER-Verordnung für die Förderperiode 2014 - 2020 beibehalten. Jedoch wurde für einige

[9] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7-50)

Maßnahmen wie z. B. den Wissenstransfer, die Förderung von Junglandwirten oder die Gründung von Erzeugergemeinschaften ein noch höherer Kofinanzierungssatz von 80 % festgelegt.

Parallel zu den immer anspruchsvolleren Kontrollanforderungen für AUKM wuchs die Bedeutung und Vielfalt der sogenannten „investiven Maßnahmen“ (Kapitel 4.2), die eine höhere Flexibilität und Kontrollsicherheit in Bezug auf die nachfolgend dargestellten Problemlagen ermöglichten. Sie waren in der letzten (alten) ELER-Verordnung v. a. auf Artikel 57 gestützt, worüber auch Nichtlandwirte förderberechtigt waren, was eine deutlich größere Flexibilität ermöglichte.

In folgenden Situationen stellen sie eine unverzichtbare Ergänzung zu den AUKM dar:

- Bei Pflegemaßnahmen auf nicht kontinuierlich landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. Entbuschung) oder unregelmäßig notwendigen Bewirtschaftungsintervallen von 2 Jahren und mehr (z. B. Wallhecken, Orchideen),
- bei wechselnden Flächen oder Vertragslösungen von weniger als 5 Jahren (z. B. Wiesenvögel),
- bei sehr kleinen Flächen (z. B. Artenschutz),
- bei tiefgreifenden Biotopumgestaltungen (z. B. Wiedervernässung),
- bei notwendigen Flächenankäufen und
- zur Verwaltungsvereinfachung (Antragsbündelung).

Seitens des Naturschutzes wurde im Vorfeld der Förderperiode 2014 - 2020 gefordert, dass „ein Drittel des Gesamtmittelansatzes der zukünftigen ELER-Programme für Naturschutz und Biodiversität“ eingesetzt werden sollte (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) 2011). Dabei erinnerte die EU-Kommission daran, dass Voraussetzung für eine finanzielle Beteiligung der EU das Vorliegen eines „Prioritären Aktionsrahmens“ (PAF) sei (BMUB und BfN 2013), in dem eine belastbar bezifferte Kostenschätzung enthalten sein müsse. Den Mitgliedstaaten wurde daher aufgetragen, anhand eines vorgegebenen Formats diese Kostenschätzungen abzugeben, inklusive Aussagen dazu, aus welchen Fonds in welcher Höhe eine Förderung geplant sei. Anhand der PAF wollte die EU-Kommission im Genehmigungsverfahren der EPLR prüfen, ob eine Förderung der Kosten für Natura 2000 ausreichend berücksichtigt worden ist.

Die ELER-Verordnung bietet inhaltlich weitgehende Möglichkeiten, die im PAF dargestellten Maßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000 zu realisieren (NABU 2016). Dies wird bei einer Gegenüberstellung der entsprechenden im Anhang des PAF dargestellten Liste mit der ELER-Verordnung deutlich (Horlitz et al. 2014). Jedoch ist es nicht gelungen, einen wirksamen finanziellen Mechanismus in der Verordnung zu verankern, der ausreichende ELER-Mittel für diese Aufgaben sicherstellt. Die Verpflichtung der Vorperiode, 25 % der ELER-Mittel für den Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ einzusetzen, wurde nun sogar abgemildert, indem die Mitgliedstaaten lediglich aufgefordert wurden, *„mindestens 30 % des ELER-Gesamtbeitrags für jedes EPLR (…) zur Eindämmung des Klimawandels (…) sowie für Umweltbelange zu verwenden“* (vgl. 22. Erwgrd. der ELER-Verordnung).

4 Maßnahmentypen mit Relevanz für den Naturschutz

Das breite Spektrum des Arten- und Naturschutzes kann i. d. R. nicht von einer einzelnen Fördermaßnahme abgedeckt werden. Daher werden in diesem Kapitel verschiedene für den Naturschutz nutzbare Maßnahmentypen und deren Funktionsweisen vorgestellt. In der Praxis steht dem recht breit gefächerten Wirkungsspektrum der Flächen- und Waldmaßnahmen, die eher punktuelle Wirkung der investiven Naturschutzmaßnahmen gegenüber. Ergänzende Maßnahmen, wie beispielsweise der Förderung von Naturschutzberatungen, wirken dazu flankierend bzw. unterstützend.

4.1 Flächenmaßnahmen

Unter dem Begriff „Flächenmaßnahmen“ werden Maßnahmen mit flächenbezogenen Prämien bzw. Zuschüssen subsumiert.

Gesetzlich vorgeschriebene Mindeststandards des Fach- und Ordnungsrechts auf Basis des Verursacherprinzips bilden zusammen mit verpflichtenden EU-Regelungen (Cross-Compliance und Greening) das einzuhaltende Referenzniveau für den Erhalt von Direktzahlungen im Rahmen der 1. Säule der GAP (Abbildung 2). Führt der Landnutzer bzw. die Landnutzerin jedoch darüber hinaus gehende freiwillige Naturschutzmaßnahmen oder Umwelt- und Landschaftspflegeleistungen durch, können und sollten diese entsprechend honoriert werden (Scheele 2010). Landwirtschaftliche Flächenmaßnahmen wie AUKM[10] oder der Ökolandbau sind derzeit die Instrumente der Wahl zur Abgeltung dieser zusätzlichen Umweltleistungen. Die hier gemäß ELER-Verordnung über die ohnehin geltenden Anforderungen (gute fachliche Praxis, Cross-Compliance, Greening) hinausgehenden Bewirtschaftungsvorgaben bzw. Vereinbarungen wirken insoweit auf das Erreichen spezieller Umweltziele hin (Möckel et al. 2014).

[10] Für einzelne AUKM werden die Prämien beispielsweise je Tier oder Baum berechnet. Diese Maßnahmen werden in diesem Bericht trotzdem den Flächenmaßnahmen zugeordnet.

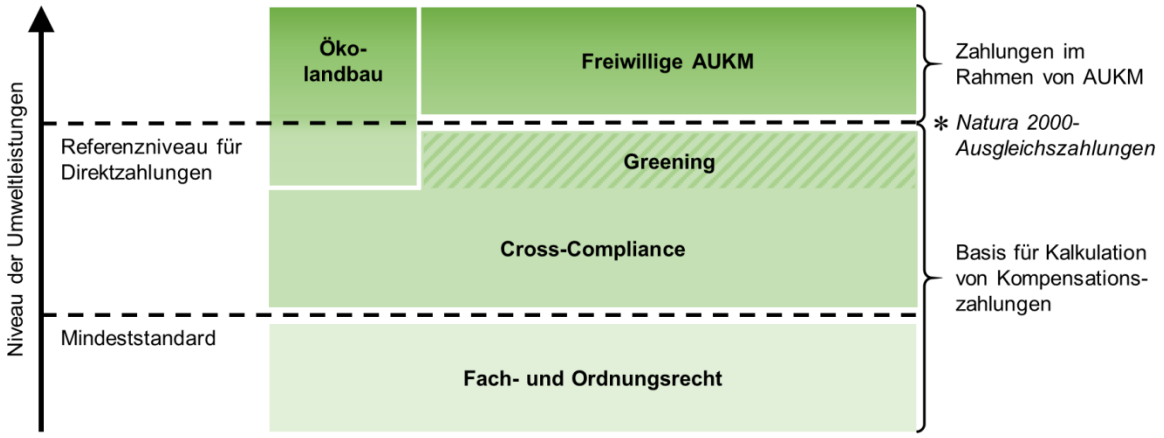

* Im Gegensatz zu AUKM und dem Ökolandbau gelten für Flächen in Natura 2000-Gebieten zusätzlich einzuhaltende ordnungsrechtliche Regelungen (z. B. Verschlechterungsverbot), *Quelle: Scheele 2010, verändert*

Abbildung 2: Bereitstellung von Umweltleistungen im Rahmen der GAP.

Der Natura 2000-Erschwernisausgleich nimmt demgegenüber eine etwas andere Stellung ein. Zusätzlich zu den Regelungen und Vorgaben des Referenzniveaus zum Erhalt der Direktzahlungen gilt in Natura 2000-Gebieten ein generelles Verschlechterungsverbot (vgl. Kapitel 4.1.3), d. h. es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu negativen Veränderungen der Flächen führen würden. Diese und weitere regional unterschiedliche, im Ordnungsrecht verankerte Verpflichtungen sind entsprechend einzuhalten (in Abbildung 2 mit einem Stern dargestellt). Die ELER-Maßnahme MC 12 soll daher lediglich einen finanziellen Ausgleich für Einkommenseinbußen ermöglichen, die aus diesen Nutzungsbeschränkungen resultieren.

Die Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete sind eine seit langem (1978) etablierte einkommens- und strukturpolitische Maßnahme, durch die naturbedingte wirtschaftliche Nachteile gegenüber anderen Regionen ausgeglichen werden sollen. Abgesehen von der Tatsache, dass bestimmte intensive Ackerkulturen nicht förderfähig sind, beinhaltet die Maßnahme aber keinerlei umweltrelevante Bewirtschaftungsauflagen, die über die Grundanforderungen (gute fachliche Praxis, Cross-Compliance, Greening) hinausgehen. Sie dient v. a. dem Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste aktiver Landwirte, deren Flächen sich in benachteiligten Regionen befinden (Seibert et al. 1995). Aus ökologischer Sicht wird damit unterstellt, dass die Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung in durch extensive Bewirtschaftung entstandenen Ökosystemen beiträgt. Denn in diversen Studien wurde nachgewiesen, dass Flächen in benachteiligten Gebieten im Durchschnitt deutlich extensiver bewirtschaftet werden als außerhalb der benachteiligten Gebiete (Rudow und Pitsch, 2008; Daub, 2008). Da die Maßnahme insofern jedoch nur indirekt für den Natur- und Umweltschutz von Relevanz ist, wird sie im Rahmen dieser Kurzfassungen nicht weiter betrachtet.

Für eine detailliertere Darstellung der flankierenden rechtlichen Instrumente der Flächenmaßnahmen wird auf Möckel at al. 2014 verwiesen.

4.1.1 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Hauptziele der AUKM sind die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation sowie die Förderung einer nachhaltigeren Landbewirtschaftung. Weitere Elemente sind entsprechend der ELER-Verordnung, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung des Dünge-

und Pflanzenschutzmittel-Einsatzes sowie der Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt (BMEL 2015b). Des Weiteren tragen sie maßgeblich zur Umsetzung der FFH-Richtlinie, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[11] (im Folgenden: Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) sowie der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[12] (im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie) bei, indem sie fachrechtliche Vorgaben durch weitergehende freiwillige Maßnahmen ergänzen. Somit stellen sie einen äußerst wichtigen Bestandteil der Natur- und Umweltschutzförderung in Europa dar. Eine Förderung im Rahmen der AUKM ist i. d. R. für aktive Landwirtinnen und Landwirte möglich. Zur Erreichung von Umwelt- und Naturschutzzielen können die Zahlungen der AUKM zudem anderen Landbewirtschaftern oder deren Zusammenschlüssen (d. h. Zusammenschlüssen von Landbewirtschaftern ohne Landwirte) gewährt werden, was oftmals bei der Ausgestaltung von Vertragsnaturschutzmaßnahmen genutzt wird. Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahmen besteht aus Zahlungen, die *„zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen“*, dienen (Art. 28 der ELER-Verordnung). Mit der freiwilligen Teilnahme an AUKM verpflichten sich die Landbewirtschafter, diese Auflagen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren einzuhalten (vgl. Kapitel 3). Es lassen sich zwei konzeptionelle Ansätze bei AUKM unterscheiden.

Handlungsorientierte AUKM

Bewirtschaftungsauflagen und definierte Verpflichtungen sind das zentrale Element handlungsorientierter AUKM, um umweltfreundliche Bewirtschaftungs- und Produktionsformen zu etablieren. Gängige Verpflichtungen im Rahmen handlungsorientierter AUKM sind u. a. die Unterlassung der Bodenbearbeitung, die Reduktion des Einsatzes von bzw. der vollständige Verzicht auf chemisch-synthetische(n) Pflanzenschutzmittel(n) (PSM) oder die Regulierung von Viehbesatzdichten oder Mahdterminen. Im Gegensatz zu ergebnisorientierten Maßnahmen ist die Honorierung bzw. Förderung jedoch unabhängig vom eigentlichen natur- bzw. umweltschutzfachlichen Ergebnis der Maßnahme (Freese et al. 2011). Teilweise werden Kulissenbezüge genutzt, um spezifisch ausgestaltete Maßnahmen auf relevante Gebiete zu beschränken. Zum Beispiel können Vorhaben des Gewässer- und Erosionsschutzes oftmals nur für an Gewässer angrenzende Flächen oder in Gebieten mit erhöhtem Erosionsrisiko beantragt werden. Zudem muss bei vielen Vertragsnaturschutzmaßnahmen die Lage sowie das naturschutzfachliche Potential der Flächen durch die zuständige untere Naturschutzbehörde (uNB) bei der Beantragung bestätigt werden. Durch diese gebietsbezogene Steuerung kann die Förderung auf Risiko- bzw. Zielgebiete fokussiert und das Schutzpotenzial der Vorhaben effektiver genutzt werden.

---

[11] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1-72)

[12] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7-25)

Die handlungsorientierten AUKM lassen sich in folgende Typen unterscheiden:

- **Gesamtbetriebliche Maßnahmen**: Hierzu zählt u. a. der Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im Unternehmen.
- **Auf einen Betriebszweig bezogene Maßnahmen**: Dies beinhaltet u. a. die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland oder die vielgliedrige Fruchtfolge auf Ackerland.
- **Einzelflächenbezogene Maßnahmen**: Hierbei können Landwirtinnen und Landwirte mit einzelnen Flächen an den jeweiligen Maßnahmen teilnehmen. Dies kann auch Maßnahmen für ein spezifisches Management einzelner Acker-, Grünland- oder Dauerkulturflächen betreffen (z. B. VN-Maßnahmen). Für die Artenvielfalt und das Landschaftsbild sind auch Strukturelemente wie Blühstreifen, Hecken und Streuobstbestände von großer Bedeutung.
- **Maßnahmen zum Schutz seltener Nutztierrassen bzw. Nutzpflanzensorten** nehmen im Rahmen der AUKM eine gesonderte Stellung ein; sie werden jedoch nicht zu den naturschutzrelevanten Maßnahmen im engeren Sinne gezählt.

Ergebnisorientierte AUKM

Ergebnisorientierte AUKM sind in den letzten Jahren sukzessiv in die meisten EPLR der Bundesländer integriert worden. Landbewirtschaftende verpflichten sich dabei, als Voraussetzung für eine Honorierung ein definiertes Ergebnis zu erreichen, das anhand bestimmter Indikatoren verifiziert wird (Burton und Schwarz, 2013; Gerowitt et al., 2003).

Die ergebnisorientierte Maßnahme “Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation” wurde beispielsweise bereits in der vergangenen Förderperiode in die NRR aufgenommen und wird in einer Reihe von Bundesländern angewandt. Der Nachweis des Ergebnisses stützt sich hierbei auf die Ermittlung einer Mindestzahl (je nach Maßnahmenvariante 4, 6 oder 8) an leicht erkennbaren Pflanzenarten aus einer bestehenden landesspezifischen Liste. Diese Kennarten stellen i. d. R. Indikatoren für naturschutzfachlich wertvolle Pflanzengesellschaften bzw. artenreiche Bestände dar (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft 2018). Die Landbewirtschaftenden führen dieses „Monitoring“ regelmäßig selbst durch. Sie müssen keine zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen erfüllen, sondern entscheiden selbst über die Aktionen, die zum gewünschten Ergebnis führen sollen.

Diese höhere Flexibilität bei der Maßnahmenumsetzung ist eines der Hauptargumente für ergebnisorientierte Maßnahmen. Landwirtinnen und Landwirte können die Bewirtschaftung an die Gegebenheiten auf den einzelnen Vertragsflächen anpassen und dabei z. B. auch Witterungsbedingungen und/oder eine optimale Integration in das Betriebsmanagement berücksichtigen (Matzdorf und Lorenz, 2010). Ein weiterer Vorteil ist, dass die Beteiligten in die Erreichung der gewünschten Ergebnisse aktiv einbezogen werden (Güthler und Oppermann, 2005; Matzdorf und Lorenz, 2010; Matzdorf et al., 2014). Allerdings beinhaltet eine ergebnisorientierte Maßnahme eine höhere Verantwortung, die jeweiligen Ziele tatsächlich zu erreichen und nicht lediglich vorgeschriebene Aktivitäten durchzuführen oder zu unterlassen. Die Teilnahme an ergebnisorientierten Maßnahmen setzt daher ein gewisses Mindestmaß an ökologischem Interesse und Einsatzbereitschaft von Seiten des Landwirts voraus. Zu Vor- und Nachteilen ergebnisorientierter Maßnahmen siehe auch Stolze et al. (2016).

Eine weitere Variante der Ergebnisorientierung stellt der Erhalt von Flachland-, Bergmähwiesen oder geschützten Biotopen dar, wie er als AUKM in Baden-Württemberg gefördert wird:

Landbewirtschafter müssen sicherstellen, dass die Fläche im vorher kartierten ökologischen Status erhalten bleibt. Anstatt verpflichtender Bewirtschaftungsauflagen erhalten die Teilnehmer detaillierte Empfehlungen z. B. zu Düngung, Schnittzeitpunkten oder Beweidung. Durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen wird der Erhalt der ökologischen Qualität überprüft.

4.1.2 Ökologischer/biologischer Landbau

In der letzten Förderperiode war der ökologische Landbau noch als Variante der Agrarumweltmaßnahmen in der alten ELER-Verordnung verankert. Inzwischen ist hierfür eine eigene Maßnahme vorgesehen. Bei der Einführung oder Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise durch aktive Landbewirtschaftende oder Zusammenschlüsse von Landbewirtschaftenden muss die Verordnung (EG) 834/2007 des Rates[13] – im Folgenden: Öko-Basisverordnung – für den gesamten Betrieb eingehalten werden; der Vertragszeitraum beträgt auch hier mindestens fünf Jahre. Wie auch bei den handlungsorientierten AUKM stehen diese Auflagen jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem ökologischen „Erfolg“ der Maßnahme. Die Wirkungsweise des ökologischen Landbaus auf verschiedene Umweltbereiche (Boden, Wasser, Luft, Biodiversität) ist allerdings weitestgehend bekannt und in diversen wissenschaftlichen Publikationen dargestellt worden. So wird ihm eine positive Wirkung in Bezug auf die Verbesserung der Bodenstruktur sowie die Verringerung des Dünge- und PSM-Einsatzes attestiert. Weiterhin sollen damit die Treibhausgas-Emissionen der Landwirtschaft verringert sowie die Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung gefördert werden. Schließlich wird durch den Ökolandbau auch ein positiver Beitrag zum Erhalt und zur Steigerung der Artenvielfalt erwartet (vgl. hierzu die u. a. zusammenfassenden Veröffentlichungen von Bengtsson et al. 2005, Hole et al. 2005, Niggli et al. 2009). Als Naturschutzmaßnahme im eigentlichen Sinne ist der Ökolandbau jedoch nicht zu werten.

4.1.3 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Unabhängig von der ELER-Verordnung sind in der FFH-Richtlinie, der WRRL und der Vogelschutzrichtlinie Bewirtschaftungs- und Produktionseinschränkungen hoheitlich vorgeschrieben. Diese im Rahmen der nationalstaatlichen Umsetzung festgelegten Schutzgebiets-Auflagen sind für die in den Gebieten liegenden Flächen obligatorisch und müssen von den Flächenbewirtschaftenden eingehalten werden. Daher stellen die Ausgleichszahlungen für Natura 2000-Gebiete[14] und der WRRL eine spezielle Form der handlungsorientierten Flächenmaßnahmen dar, die von Landwirten (in begründeten Fällen

---

[13] Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.07.2007, S. 1-23)

[14] Natura 2000, das europäische Netzwerk von Schutzgebieten, deckt mittlerweile rund 18 % der Landfläche der EU ab (EU-Kommission 2018). Die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie greifen hier ineinander, um einen europaweiten Biotopverbund zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten herzustellen.

auch von anderen Landbewirtschaftern) bzw. privaten Waldbesitzern oder deren Vereinigungen in Anspruch genommen werden können. Eventuell entstehende Produktionseinbußen oder zusätzliche Kosten sollen mit den Zahlungen pauschal ausgeglichen werden. Im Gegensatz zu den AUKM legt die Maßnahme allerdings keine über das Fachrecht hinausgehenden zusätzlichen Anforderungen fest. Da die Zahlungen jedoch dazu beitragen können, die Akzeptanz fachrechtlicher Einschränkungen zu erhöhen und die betroffenen Flächen weiter (extensiv) zu bewirtschaften, kann dieser Art der Förderung dennoch ein positiver naturschutzfachlicher Wert attestiert werden.

4.2 Investive Naturschutzmaßnahmen

Als investive Naturschutzmaßnahmen gelten Maßnahmen, mit denen einmalige Naturschutzprojekte finanziert werden können. Sie unterscheiden sich damit grundsätzlich von AUKM und anderen Flächenmaßnahmen, bei denen Landnutzer für eine bestimmte Nutzung oder einen Nutzungsverzicht für eine bestimmte Vertragsdauer gefördert werden. Bei den investiven Naturschutzmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass der positive Effekt für den Naturschutz dauerhaft bzw. längerfristig über die geförderte Investition hinaus wirkt.

Dabei können die Begriffe „einmalig“ und „dauerhaft“ unter Umständen weiter ausgelegt werden (u. a. durch Richtlinienfestsetzungen), wenn beispielsweise mehrjährige und unregelmäßige Pflegeintervalle notwendig sind oder ein einmaliges Naturschutzprojekt über einen Zeitraum von mehreren Jahren umgesetzt wird. Einzelne Bestandteile eines längerfristigen Naturschutzprojektes etwa mit dem Ziel der langfristig extensiven Beweidung könnten beispielsweise aus Entbuschungsmaßnahmen (1. Jahr), Beweidung (2. Jahr), weiterer Entbuschung (3. Jahr) bestehen (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2015a).

Unter investive Naturschutzmaßnahmen fallen somit u. a. einmalige Arten- und Biotopschutzmaßnahmen (auch bzw. speziell auf kleineren Flächen), Biotopverbesserungsmaßnahmen (z. B. Biotopumgestaltungen im Zuge der Wiedervernässung), einmalige bzw. nicht kontinuierliche Pflegemaßnahmen (z. B. Entbuschungen oder die Unterhaltung von Landschaftselementen mit mehrjährigen Bewirtschaftungsintervallen). Auch Flächenkäufe besonders naturschutzfachlich wertvoller Flächen können als förderfähige Maßnahmen gelten (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2015b, Langendorf 2015). Darüber hinaus kann die klassische einzelbetriebliche Investitionsförderung auch bei der Förderung von Naturschutzprojekten zum Tragen kommen, z. B. in Form von Stallbauten für Schafherden, die für die Naturschutzpflege eingesetzt werden (BMUB und BfN 2013).

Zu den Stärken dieser Förderung zählen insbesondere die vielfältigen Variations- und Kombinationsmöglichkeiten der Aktivitäten. Häufig ist es möglich, notwendige Anpassungen der Vorhaben an neue Entwicklungen im Rahmen von Änderungsanträgen vorzunehmen. Dazu kommt, dass alle anrechnungsfähigen Kosten bis zu 100 % gefördert werden können (Freese 2012).

Von Vorteil ist zudem die Option, die Maßnahmen auch auf nicht landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen, da die Begünstigten weit über landwirtschaftliche Flächennutzer hinausgehen und u. a. auch Gebietskörperschaften und Verbände umfassen (NABU 2016). Für die Träger ergeben sich im Rahmen investiver Naturschutzmaßnahmen allerdings oft hohe organisatorische und fachliche Anforderungen, da sowohl die Beantragung und Vorfinanzierung als auch die Umsetzung in deren Aufgabenbereich fallen (Freese 2012).

In der letzten Förderperiode wurden die investiven Naturschutzmaßnahmen weitgehend konzentriert unter Artikel 57 der alten ELER-Verordnung angeboten (vgl. Kapitel 3). Aktuell sind es dagegen mehrere Artikel bzw. Maßnahmen, die grundsätzlich die Programmierung investiver Naturschutzmaßnahmen ermöglichen (Tabelle 1). Hierdurch haben einzelne Bundesländer teilweise gleiche bzw. ähnliche Förderinhalte unter unterschiedlichen Artikeln der ELER-Verordnung programmiert.

Zwar werden mit den ELER-Maßnahmen MC 4, MC 5, MC 7, MC 16 und MC 19 – bzw. speziell bezogen auf den Wald: MC 8 – vorrangig andere Ziele verfolgt, jedoch können über einzelne Fördertatbestände dieser Teilmaßnahmen auch für den Naturschutz relevante Ziele umgesetzt werden.

Tabelle 1: Investive Maßnahmen mit besonderer Eignung für die Umsetzung von Naturschutzzielen

ELER-Artikel	MC / TMC	Name der Maßnahme/Teilmaßnahme und Artikel der ELER-Verordnung
17	**4**	**Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)**
	4.4	Förderung für Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen
20	**7**	**Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)**
	7.1	Förderung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert
	7.6	Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins
35	**16**	**Zusammenarbeit (Artikel 35)**
	16.5	Förderung für gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen und für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren

4.3 Sonstige flankierende, sogenannte „weiche“ Maßnahmen

Unter den flankierenden sogenannten „weichen“ Maßnahmen werden hier sehr verschiedene Maßnahmen zusammengefasst, denen gemeinsam ist, dass sie keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt haben, aber substanziell sind, um die Wirksamkeit anderer Naturschutzinstrumente sicherzustellen oder zu erhöhen.

Je länger die Naturschutzverwaltungen die Instrumente der AUKM bzw. des VN sowie der investiven Maßnahmen nutzen, umso mehr ist die Erkenntnis gewachsen, dass eine wirksame Planung, Beratung und Betreuung der Teilnehmenden sowie eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit die Effizienz und Wirksamkeit von Naturschutzmaßnahmen deutlich erhöhen (Boland et al. 2005). Dies wird auch durch entsprechende Evaluierungsergebnisse gestützt (z. B. Bathke 2010). Solche „weichen“ Maßnahmen erweisen sich in mehrfacher Hinsicht als vorteilhaft:

- Da die Teilnahme an AUKM stets freiwillig ist, kann mit Öffentlichkeitsarbeit und Beratung die Teilnahmerate erhöht und somit eine bessere Flächenabdeckung erzielt werden. Naturschutzfachliche Maßnahmen können damit besser auf die Zielflächen gelenkt werden. Zudem können durch verlässliche Begleitung der Landbewirtschaftenden die Fehlerquoten bei AUKM deutlich verringert und damit z. B. Vertragskündigungen vorgebeugt werden.

- Für landwirtschaftliche Intensivregionen sind die nach der ELER-Verordnung möglichen Prämiensätze meist zu gering, um Landwirte in großem Umfang für eine Teilnahme an AUKM zu gewinnen. Eine engagierte Naturschutzberatung kann hier gute Effekte erzielen, indem sie zur Durchführung von Naturschutzmaßnahmen „im Kleinen“ (Anlage von Hecken und Feldgehölzen, Randstreifen, Brachen auf kleinen Flurstücken) motiviert und so zumindest ein gewisser Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität geleistet werden kann.

Je nach Ausgangslage, Kreativität der Naturschutzverwaltungen in den Bundesländern oder Qualität der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz- und Landwirtschaftsabteilungen bzw. -ministerien können die Instrumente sehr unterschiedlich ausgestaltet und unter verschiedenen Artikeln der ELER-Verordnung programmiert sein. Sowohl landwirtschaftliche Beratungsinstrumente als auch Ansätze zum Wissenstransfer werden hierfür genutzt. Es können aber auch einschlägige Fördertatbestände direkt als Spiegelstriche in die Maßnahmen auf Basis der Artikel 17, 20 oder 28 integriert sein. Die Bereitschaft der EU zum Ausbau dieses Instrumentariums lässt sich daran ablesen, dass über Artikel 35 zur Zusammenarbeit und Förderbarkeit von Personalkosten ein neuer Fördertatbestand in die ELER-Verordnung aufgenommen wurde.

4.4 Waldmaßnahmen

Analog zum Agrarbereich bietet die ELER-Verordnung auch Maßnahmen für Wälder an. Im Vordergrund stehen dabei Maßnahmen zur effizienteren forstwirtschaftlichen Nutzung, zur Stärkung der Widerstandskraft der Wälder gegen Naturkatastrophen sowie zur Anpassung an den Klimawandel. Dies betrifft vor allem die Maßnahme MC 8 „Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern“. Positive Effekte für die biologische Vielfalt sind hier teilweise als Nebenwirkung zu erwarten. Insbesondere aber die Teilmaßnahme 8.5 „Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme“ ist von einigen Bundesländern so ausgestaltet, dass sie primär auf investive Naturschutzmaßnahmen im Wald ausgerichtet ist, und z. B. Biotopentwicklungs- und spezielle Artenschutzmaßnahmen gefördert werden können. Das Konzept dieser Maßnahmen ist insoweit mit dem der investiven Naturschutzmaßnahmen (Kapitel 4.2) vergleichbar.

Private Waldbesitzer und Vereinigungen von privaten Waldbesitzern können – wie in Kapitel 4.1.3 angedeutet – über Teilmaßnahme 12.2 „Ausgleichszahlungen für als Natura 2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete“ beantragen. Entsprechend dem zugrundeliegenden Artikel 30 der ELER-Verordnung werden die Zahlungen pro Hektar in Abhängigkeit der Nutzungsbeschränkungen gewährt.

Teilmaßnahme 15.1. „Zahlungen für Waldumwelt- und Klimaverpflichtungen“ („Waldumweltmaßnahmen“) entspricht dem Prinzip der im Kapitel 4.1.1 beschriebenen AUKM. Die Förderung richtet sich an private Waldbesitzerinnen und -besitzer, Waldbesitzer der öffentlichen Hand sowie an andere Einrichtungen und deren Vereinigungen. Bei einer (auch hier freiwilligen) Teilnahme an entsprechenden Vorhaben wird eine jährliche Prämie je Hektar Waldfläche gewährt. Die Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Einmalzahlung gewährt werden. Einen Sonderfall stellen Zahlungen je Baum dar, die z. B. für die Erhaltung von Habitatbäumen oder Totholz geleistet werden.

5 Kurzdarstellung der betrachteten Maßnahmen der ELER-Verordnung

5.1 Einleitung

Horlitz et al. (2018) stellten dar, welche Artikel der ELER-Verordnung für die Naturschutz- und Biodiversitätszwecke – auch bezüglich der in Kapitel 4 dargestellten Maßnahmentypen – nutzbar sind (Tabelle 2). Hierfür wurden insbesondere die weiterführenden Maßnahmen-Fiches der EU-Kommission[15] sowie die EPLR zum Stand ihrer Erstgenehmigung herangezogen. Es zeigte sich, dass die Themen des Natur- und Biodiversitätsschutzes zumeist weder aus- noch eingeschlossen werden. Es bleibt demnach den Verwaltungen der Länder überlassen, die Maßnahmen bezüglich der Biodiversität auszugestalten. Der bereits skizzierte Umstand, dass bekannte und bewährte Fördergegenstände aus der vorherigen Förderperiode nunmehr aufgeteilt und verschiedenen Artikeln der ELER-Verordnung zugeordnet wurden, stellte eine besondere Herausforderung für die an der EPLR-Aufstellung beteiligten Naturschutzverwaltungen dar. Zum Teil wurden hierdurch identische oder zumindest sehr ähnliche Maßnahmen in den Bundesländern unter verschiedenen Artikeln programmiert.

Tabelle 2: Maßnahmen und Teilmaßnahmen gemäß ELER-Verordnung und Durchführungsverordnung (EU) 808/2014 der Kommission[16] (im Folgenden: ELER-Durchführungsverordnung) und Einordnung ihrer Potentiale sowie ihrer Nutzung in Deutschland im Hinblick auf die Biodiversitätsförderung (nach Horlitz et al. (2018))

MC	Maßnahme bzw. Teilmaßnahme	Potenzial für die Biodiversitätsförderung		
		Ja, i. d. S. in DE verwendet	Ja, aber i. d. S. nicht in DE verwendet	Nein
1	**Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen**			
1.1	Förderung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen	X		
1.2	Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen	X		
1.3	Förderung für den kurzzeitigen Austausch des land- und forstwissenschaftlichen Managements sowie für den Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	X		
2	**Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste**			
2.1	Förderung für Hilfe bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	X		

[15] Fiches sind unverbindliche Arbeitsblätter, mit denen die inhaltlichen Möglichkeiten der einzelnen Artikel der Verordnung erläutert werden.

[16] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 18-68)

MC	Maßnahme bzw. Teilmaßnahme	Potenzial für die Biodiversitätsförderung		
		Ja, i. d. S. in DE verwendet	Ja, aber i. d. S. nicht in DE verwendet	Nein
2.2	Förderung für den Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe			X
2.3	Förderung der Ausbildung von Beratern		X	
4	**Investitionen in materielle Vermögenswerte**			
4.1	Förderung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe	X		
4.2	Förderung für Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	X		
4.3	Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft	X		
4.4	Förderung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen	X		
5	**Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen**			
5.1	Förderung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen	X		
5.2	Förderung für Investitionen zum Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Flächen und geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial			X
6	**Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen**			X
6.1	Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte			
6.2	Existenzgründungsbeihilfe für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten			
6.3	Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe			
6.4	Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten			
6.5	Zahlungen an Landwirte, die unter die Regelung für Kleinerzeuger fallen und ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt übertragen			
7	**Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten**			
7.1	Förderung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert	X		
7.2	Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen	X		
7.3	Förderung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen		X	
7.4	Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und		X	

MC	Maßnahme bzw. Teilmaßnahme	Potenzial für die Biodiversitätsförderung		
		Ja, i. d. S. in DE verwendet	Ja, aber i. d. S. nicht in DE verwendet	Nein
	die dazugehörige Infrastruktur			
7.5	Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen		X	
7.6	Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins	X		
7.7	Förderung für Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern		X	
7.8	Sonstiges		X	
8	**Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern**			
8.1	Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern		X	
8.2	Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen		X	
8.3	Förderung für die Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse		X	
8.4	Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen	X		
8.5	Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	X		
8.6	Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse		X	
10	**Agrarumwelt- und Klimamaßnahme**			
10.1	Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen	X		
10.2	Förderung für die Erhaltung sowie den nachhaltigen Einsatz und den Aufbau genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	X		
11	**Ökologischer/biologischer Landbau**			
11.1	Zahlungen für die Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	X		
11.2	Zahlungen für die Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	X		
12	**Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie**			
12.1	Ausgleichszahlungen für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete	X		
12.2	Ausgleichszahlungen für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete	X		
12.3	Ausgleichszahlungen für in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete		X	
13	**Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete**			
13.1	Ausgleichszahlungen für Berggebiete	X		

MC	Maßnahme bzw. Teilmaßnahme	Potenzial für die Biodiversitätsförderung		
		Ja, i. d. S. in DE verwendet	Ja, aber i. d. S. nicht in DE verwendet	Nein
13.2	Ausgleichszahlungen für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete	X		
13.3	Ausgleichszahlungen für andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	X		
14	**Tierschutz**			X
14	Tierschutzzahlungen			
15	**Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder**			
15.1	Zahlungen für Waldumwelt- und Klimaverpflichtungen	X		
15.2	Förderung für die Erhaltung und Förderung forstgenetischer Ressourcen	X		
16	**Zusammenarbeit**			
16.1	Förderung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“			X
16.2	Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien			X
16.3	Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Entwicklung und Vermarktung von Tourismus		X	
16.4	Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte		X	
16.5	Förderung für gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen und für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren	X		
16.6	Förderung für die Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette zur nachhaltigen Bereitstellung von Biomasse zur Verwendung für die Lebensmittel- und Energieerzeugung sowie für industrielle Verfahren			X
16.7	Förderung für Strategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen	X		
16.8	Förderung für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten		X	
16.9	Förderung für die Diversifizierung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten durch Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, soziale Integration, gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft sowie Bildung in Bezug auf Umwelt und Ernährung			X
16.10	Sonstiges			X

MC	Maßnahme bzw. Teilmaßnahme	Potenzial für die Biodiversitätsförderung		
		Ja, i. d. S. in DE verwendet	Ja, aber i. d. S. nicht in DE verwendet	Nein
19	**Förderung für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER**		X[17]	
19.1	Vorbereitende Unterstützung			
19.2	Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung			
19.3	Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe			
19.4	Förderung für die laufenden Kosten und die Sensibilisierung			
20	**Technische Hilfe**			X[18]
20.1	Förderung für technische Hilfe (außer nationales Netzwerk für den ländlichen Raum)			
20.2	Förderung für die Einrichtung und den Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum			

Tabelle 2 zeigt, dass verschiedene naturschutzfachliche Ausgestaltungen im Rahmen des Regelwerks einer ELER-Maßnahme bzw. Teilmaßnahme möglich sind. Aufgrund dieser Komplexität wurde daher im Rahmen des Projekts „ELERBiodiv“ eine neue Herangehensweise zur Kategorisierung biodiversitätsfördernder Maßnahmen erarbeitet. Mit Hilfe von Literaturrecherchen und Experteninterviews wurden die Maßnahmen und Teilmaßnahmen der ELER-Verordnung dabei in unterschiedliche Kategorien der Biodiversitätswirkung eingeteilt (Tabelle 3). Der methodische Ansatz dieser Kategorisierung ist in Horlitz et al. (2018) beschrieben.

Tabelle 3: Einteilung der Maßnahmen nach ihrer Bedeutung für die Förderung der Biodiversität (nach Horlitz et al. 2018 (geändert)) und ihrer Aufnahme in das vorliegende BfN-Skript.

Kategorien		Aufnahme in Kurzfassungen
1	Maßnahmen mit (sehr) hoher Bedeutung für die Förderung der Biodiversität (= zentral auf die Erzielung positiver Biodiversitätseffekte ausgerichtet)	Ja (in Langform)
2	Weitere Maßnahmen mit untergeordneter Bedeutung für die Förderung der Biodiversität (= positive Biodiversitätseffekte als "Nebenwirkung")	Ja (in Kurzform)
3	Maßnahmen mit (sehr) geringer Bedeutung für die Förderung der Biodiversität (z. B. Bodenschutzkalkung, Ausgleichszulage)	Nein
P	Maßnahmen mit potenziell (sehr) hoher Bedeutung für die Förderung der Biodiversität, die aber erst nach Bewilligung/Abschluss konkreter Projekte ermittelt werden kann (z. B. Hochwasserschutz)	Nein
KW	Maßnahmen ohne Bedeutung f. die Förderung der Biodiversität (nicht weiter betrachtet)	Nein

[17] Grundsätzlich ist Biodiversitätsförderung über LEADER möglich, inwiefern hiervon Gebrauch gemacht wurde lässt sich erst retrospektiv beurteilen. Nach den Erfahrungen der letzten Förderperioden ist es in Deutschland bislang kaum der Fall.

[18] Aus Mitteln der technischen Hilfe werden in einigen Fällen auch Aktivitäten zur Überprüfung der Wirkung von biodiversitätsfördernden Maßnahmen der Programme finanziert.

In der tabellarischen Darstellung (Kapitel 7) wird auf die Maßnahmen der Kategorie 1 vollumfassend, auf die Maßnahmen der Kategorie 2 in Kurzform eingegangen. Unabhängig davon wurden die AUKM sowie der Ökolandbau komplett aufgenommen. Im Folgenden werden die Maßnahmen der ELER-Verordnung inklusive aller zugeordneten Teilmaßnahmen vorgestellt. Dabei wird nicht nur das mögliche Förderspektrum skizziert, sondern auch die Nutzung der Teilmaßnahmen in den deutschen EPLR aufgegriffen, um einen allgemeinen Überblick über die ELER-Förderung in Deutschland zu ermöglichen.

5.2 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Artikel der ELER-Verordnung: 14
Maßnahmencode: 1 (Teilmaßnahmen siehe Anhang)

Im Rahmen dieser Maßnahme können u. a. Ausbildungskurse, Workshops und Coachings für ein breites Spektrum an Akteuren gefördert werden: Von der Förderung sind nicht nur *„Personen (…), die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind [begünstigt, sondern auch] (…) Landbewirtschafter und andere Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige kleine und mittlere Unternehmen handelt“* (Art. 14, Abs. 2 ELER-Verordnung).

Diese Maßnahmen sollen das Potential v. a. bezüglich des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung der ländlichen Gebiete erhöhen. Natur- und umweltschutzrelevante Aspekte sind zudem in den Zielen einer verstärkten Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz sowie besseren Vernetzung der Sektoren Landwirtschaft und Wissenschaft verankert (EU-Kommission 2014a). Beispielsweise wird im zugehörigen Fiche eine inhaltliche Verbindung der Trainings- und Informationsmaßnahmen mit AUKM oder dem ökologischen Landbau aufgegriffen (EU-Kommission 2014a).

Artikel 14 wird größtenteils der übergreifenden Priorität 1 der ELER-Verordnung zugeteilt – und ist daher eher als eine Art Querschnittsmaßnahme zu sehen. Jedoch kann diese durchaus auch in der umweltrelevanten Priorität 4 programmiert werden, sofern ein Demonstrationsvorhaben, Workshop, etc. z. B. auf die Erhaltung der Biodiversität ausgerichtet ist.

So hat der Freistaat Sachsen beispielsweise unter Artikel 14 der ELER-Verordnung eine ausdrücklich auf den Naturschutz bezogene Informationsmaßnahme mit dem Titel „Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer“ programmiert. Weitere Länder nutzen die Maßnahme v. a. zur Berufsbildung und gehen auf ökologische Aspekte nur am Rande ein.

Tabelle 4: Programmierung der Maßnahme 1 „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ in Deutschland

	BW	BY	BB / BE	HE	MV	NI / HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
1.1	X	-	K	-	K	X	K	X	-	L	-	K	K
1.2	-	-	-	-	K	K	-	X	-	K	-	-	K
1.3	-	-	K	-	-	-	-	-	-	-	-	-	K

Anmerkung:
X: Teilmaßnahme wurde programmiert, ist aber kein Teil der Kurzfassungen
K: Teilmaßnahme wurde programmiert und ist in **Kurzform** in den Kurzfassungen enthalten
L: Teilmaßnahme wurde programmiert und ist in **Langform** in den Kurzfassungen enthalten

5.3 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Artikel der ELER-Verordnung: *15*
Maßnahmencode: *2 (Teilmaßnahmen siehe Anhang)*

Gemäß Artikel 15 der ELER-Verordnung soll mit drei Teilmaßnahmen die Inanspruchnahme der Beratung, der Aufbau von Beratungsdiensten und die Ausbildung von Beratern gefördert werden. Obwohl die Maßnahme v. a. Priorität 1 der ELER-Verordnung (Wissenstransfer und Innovation) dienen soll, ist der Auftrag mit der *„Stärkung des ökologischen und nachhaltigen Wirtschaftens“* (EU-Kommission 2014b) weiter gefasst und kann explizit auch andere Prioritäten unterstützen. Die möglichen Beratungsthemen sind sehr weit gefächert, explizit genannt werden jedoch die Grundanforderungen an die Betriebsführung, die sich aus den Cross Compliance-Bedingungen ergeben, klima- und umweltfreundliche landwirtschaftliche Verfahren, Anforderungen zur Umsetzung der WRRL sowie zur Förderung der biologischen Vielfalt. Die Beratung für Waldbesitzer muss auf jeden Fall die einschlägigen Verpflichtungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie der WRRL umfassen. Gefördert wird jeweils die beratende bzw. ausbildende Institution und nicht die einzelne Beratung, wobei die Beratungsstellen anhand von Ausschreibungen ausgewählt werden müssen:

a) Beratungsstellen bzw. Anbieter von Beratungsdiensten
b) Behörden/Firmen, die für den Ausbau des Dienstes ausgewählt wurden
c) Instanzen, die Weiterbildungen der Berater anbieten

Die Länder können den gegebenen Freiraum bei der Ausgestaltung der Beratungsinhalte u. a. nutzen, um spezifische, auf Naturschutz fokussierte Beratungen zu unterstützen. Beispielsweise haben Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern den Artikel in unterschiedlicher Weise für die Naturschutzberatung und -berufsbildung genutzt.

Tabelle 5: Programmierung der Maßnahme 2 „Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste“ in Deutschland

	BW	BY	BB / BE	HE	MV	NI / HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
2.1	K	-	K	-	K	K	K	X	-	-	-	K	K
2.2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X

Anmerkung:
X: Teilmaßnahme wurde programmiert, ist aber kein Teil der Kurzfassungen
K: Teilmaßnahme wurde programmiert und ist in **Kurzform** in den Kurzfassungen enthalten

5.4 Investitionen in materielle Vermögenswerte

Artikel der ELER-Verordnung: *17*
Maßnahmencode: *4 (Teilmaßnahmen siehe Anhang)*

Obwohl die Maßnahmenbezeichnung etwas anderes vermuten lässt, umfasst die Förderung nach Artikel 17 der ELER-Verordnung sowohl materielle als auch nicht materielle Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (4.1), in die Verarbeitung bzw. Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (4.2), in Infrastrukturen und Flurneuordnung (4.3) sowie nichtproduktive Investitionen, die zur Erreichung der Agrarumwelt- und Klimaziele beitragen (4.4). Ziel der ersten beiden Teilmaßnahmen (4.1 und 4.2) ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Unternehmen zu verbessern. Grundsätzlich können diese Teilmaßnahmen auch in Unternehmen zur Anwendung kommen, die zur Erhaltung einer naturschutzfachlich wertvollen Kulturlandschaft beitragen (z. B. durch Schafhaltung). Eine spezifische Förderung

dieser Unternehmen ist allerdings nicht vorgesehen. Für Naturschutzzwecke von Interesse sind dagegen die Teilmaßnahmen zur Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (4.3, hierunter fällt z. B. die Flurbereinigung) sowie insbesondere die nichtproduktiven Investitionen im Zusammenhang mit Agrarumwelt- und Klimazielen (4.4).

Die erstgenannte Teilmaßnahme wird in der GAK in drei weitere Untermaßnahmen aufgeteilt:

- Die GAK-Untermaßnahmen „Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft“ (entspricht NRR-Code 4.3.c) und „Investitionen in den Forstwirtschaftlichen Wegebau“ (entspricht NRR-Code 4.3.e) sollen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen zu erhalten bzw. zu erhöhen.
- Die GAK-Untermaßnahme „Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“ (entspricht NRR-Code 4.3.d) kann dagegen für konkrete Vorhaben des Naturschutzes eingesetzt werden. So werden Flurneuordnungen, die zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts führen, in der GAK ausdrücklich als Vorhaben aufgeführt. Bevorzugt werden diese Vorhaben dadurch, dass der Zuschuss für die förderfähigen Kosten für Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft höher ausfällt als für sonstige Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Diese Maßgabe war bereits Bestandteil der GAK des vorherigen Förderzeitraums. Durch Verfahren nach dem FlurbG können gezielt Projekte des Naturschutzes wie Biotopvernetzung, Gewässerrandstreifen, Arten- oder Bodenschutzmaßnahmen ermöglicht werden (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung 2016).

Demgegenüber wird die Teilmaßnahme 4.4 aufgrund der Zuständigkeit der Bundesländer für Naturschutzmaßnahmen in der NRR nicht weiter aufgegriffen. Begründet wurde dies bisher damit, dass *„Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern (…) [u. a. dem Naturschutz] dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können“* (BMEL 2017, A.7). Durch die Änderung des GAK-Gesetzes[19] wurden allerdings die Fördermöglichkeiten im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege erweitert und soweit möglich an die ELER-Verordnung angepasst. Im Rahmen des Förderbereichs „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ ist nun auch die Förderung des nichtproduktiven investiven Naturschutzes möglich (BMEL 2017). Mit dieser Änderung des GAK-Gesetzes ist die rechtliche Grundlage für eine Kofinanzierung der ELER-Mittel durch Bundesmittel geschaffen.

[19] Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist.

Die ELER-Verordnung sieht mit dieser Teilmaßnahme vor, Vorhaben zu unterstützen, die zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen. Förderfähig sind auch Vorhaben zur Steigerung des Freizeitwerts von Natura 2000- oder anderen Gebieten mit hohem Naturwert. Wie in Kapitel 4.2 dargelegt, können im Rahmen nichtproduktiver Investitionen für den Naturschutz unverzichtbare, einmalige oder unregelmäßige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Gebiet (z. B. Mähen, Entbuschung etc.) gefördert werden, und das auch auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen.

Die Teilmaßnahmen 4.1 bis 4.3 sind in mindestens elf ELER-Programmen enthalten; demgegenüber wurde Teilmaßnahme 4.4 in nur neun ELER-Programme aufgenommen (vgl. Tabelle 6). Hier muss allerdings berücksichtigt werden, dass nichtproduktive Investitionen in Projekten des Naturschutzes auch mit Teilmaßnahme 7.6 förderbar sind. Der Unterschied besteht darin, dass die Förderung der Maßnahme 4 (Hauptzielgruppe Landwirte) flächendeckend, die der Maßnahme 7 (hier ist auch die Förderung von Nichtlandwirten möglich) jedoch nur in der Gebietskulisse „ländlicher Raum“ möglich ist.

Tabelle 6: Programmierung der Maßnahme 4 „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ in Deutschland

	BW	**BY**	**BB / BE**	**HE**	**MV**	**NI / HB**	**NW**	**RP**	**SL**	**SN**	**ST**	**SH**	**TH**
4.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
4.2	L	X	X	X	X	X	X	X	-	X	-	X	X
4.3	X	-	X	X	X	X	X	L	X	K	X	-	X
4.4	L	L	-	-	L	L	X	-	L	L	L	L	-

Anmerkung:

X: Teilmaßnahme wurde programmiert, ist aber kein Teil der Kurzfassungen
K: Teilmaßnahme wurde programmiert und ist in **Kurzform** in den Kurzfassungen enthalten
L: Teilmaßnahme wurde programmiert und ist in **Langform** in den Kurzfassungen enthalten

5.5 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Artikel der ELER-Verordnung: 20
Maßnahmencode: 7 (Teilmaßnahmen siehe Anhang)

Im Rahmen der Maßnahme MC 7 sollen Investitionen in sogenannte „Basisdienstleistungen“ und die Dorferneuerung in ländlichen Räumen unterstützt werden. So soll dazu beigetragen werden, diese als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern.

Maßnahme MC 7 ist gemäß ELER-Durchführungsverordnung in acht Teilmaßnahmen untergliedert. Laut den Fiches können jedoch nur die Teilmaßnahmen 7.1 und 7.6 einen nennenswerten Beitrag in Bezug auf die Biodiversitätsförderung leisten. Hierbei ermöglicht Teilmaßnahme 7.1 die Förderung der Erstellung und Aktualisierung von Managementplänen, während Teilmaßnahme 7.6 die tatsächliche Umsetzung der Pläne und von Projekten umfasst. Einige Vorhaben verfolgen ausschließlich Naturschutzziele, die häufig nur über aufwändige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreicht werden können. Nicht selten konzentrieren die Länder die Förderung auf bestimmte Gebietskulissen, um so gezielt den Schutz bzw. die Pflege von Natura 2000-Gebieten oder anderen Gebieten mit hohem Naturwert zu unterstützen. Die Teilmaßnahmen 7.1 und 7.6 wurden in ähnlicher Form bereits in der Förderperiode 2007 - 2013 angeboten, so dass Förderinhalte teilweise fortgesetzt werden.

In der NRR ist die Förderung im Rahmen von Maßnahme MC 7 hauptsächlich auf Begünstigte des öffentlichen Rechts ausgerichtet, was am Beitragssatz der Förderung

deutlich wird. Öffentliche Träger erhalten in allen Teilmaßnahmen eine Förderung von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten. Für andere Vorhabenträger liegt der Beitragssatz je nach Teilmaßnahme und auszuführendem Vorhaben zwischen 35 % und 100 %.

Die naturnahe Gewässerentwicklung wird durch eine spezielle Teilmaßnahme (NRR-Code 7.d) in der NRR aufgegriffen. Ziel dieser Teilmaßnahme nach NRR ist es, die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands von oberirdischen Gewässern zu bewirken und so einen Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt zu leisten. Möglich ist eine Förderung der Gestaltung von Gewässerentwicklungsräumen, einer Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit und des Wasserrückhalts in der Landschaft.

Sowohl die Maßnahmen innerhalb als auch außerhalb der NRR sind in den deutschen EPLR häufig vertreten (Tabelle 7). Zudem werden oftmals mehrere Teilmaßnahmen innerhalb einer Fördermaßnahme genutzt, um den Maßnahmeninhalt bestmöglich anzupassen. Dementsprechend vielfältig sind die Ausgestaltungen, und die Programmierung ist häufig auf mehrere Vorhabenarten ausgeweitet. Beispielsweise ist hierdurch Teilmaßnahme 7.6 einzeln oder in Kombination mit anderen Teilmaßnahmen in allen der dreizehn EPLR vorhanden.

Tabelle 7: Programmierung der Maßnahme 7 „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung“ in Deutschland*

	BW	**BY**	**BB / BE**	**HE**	**MV**	**NI / HB**	**NW**	**RP**	**SL**	**SN**	**ST**	**SH**	**TH**
7.1	L	-	X	X	L	L	L	-	L	L	L	-	L
7.2	-	X	K	X	X	X	-	-	X	-	X	X	X
7.3	-	-	-	X	-	X	X	X	X	-	X	X	X
7.4	-	X	-	X	X	X	X	-	X	-	X	X	X
7.5	X	X	-	X	X	X	X	-	X	-	X	X	X
7.6	L	X	L	X	L	L	L	L	X	L	L	L	L
7.7	-	X	-	X	X	-	X	-	X	-	X	-	X
7.8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

* oftmals werden mehrere Teilmaßnahmen unter einer Fördermaßnahme der EPLR genutzt

Anmerkung:

X: Teilmaßnahme wurde programmiert, ist aber kein Teil der Kurzfassungen

K: Teilmaßnahme wurde programmiert und ist in **Kurzform** in den Kurzfassungen enthalten

L: Teilmaßnahme wurde programmiert und ist in **Langform** in den Kurzfassungen enthalten

5.6 Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Artikel der ELER-Verordnung: *21-26*
Maßnahmencode: *8 (Teilmaßnahmen siehe Anhang)*

Maßnahme 8 enthält sechs Teilmaßnahmen mit sehr diversen Förderinhalten bzw. Zielen im Rahmen der Waldbewirtschaftung (der forstliche Wegebau ist allerdings Bestandteil der Teilmaßnahme 4.3, vgl. Kapitel 5.4).

Alle Maßnahmen gab es in ähnlicher Form bereits in der vorherigen Förderperiode, überwiegend programmiert unter dem damaligen Schwerpunkt 2. In dieser Förderperiode gilt für die Artikel 21 - 26 allerdings die Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ab einer festgelegten und gerechtfertigten Betriebsgröße als eine neue Zuwendungsvoraussetzung. Die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen kann im Rahmen der Maßnahme Zusammenarbeit (MC 16) gefördert werden.

Jetzt bietet die Teilmaßnahme 8.1 zudem die Möglichkeit, auch nichtlandwirtschaftliche Flächen in die Förderung einzubeziehen. Die positiven Wirkungen der Teilmaßnahme 8.1 sind allerdings grundsätzlich in Relation zur Art und Intensität der Vornutzung zu sehen; z. B. sollte die Aufforstung von artenreichem Grünland oder von anderen aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Flächen im Zuge obligatorischer Aufforstungsgenehmigungen grundsätzlich ausgeschlossen werden (Horlitz et al. 2015). Die Förderung von Agrarforstsystemen (TMC 8.2) erfolgte früher beschränkt auf die Ersteinrichtung, heute ist auch die Unterhaltung von Agrarforstsystemen förderfähig. Die Teilmaßnahmen 8.3 und 8.4 zielen vorrangig auf die Stärkung der wirtschaftlichen und ökologischen Funktionen der Wälder ab und sollen so der Risikovorsorge und potenziellen Schadensabwehr (Wetterextreme, Schadinsekten) dienen. Besondere naturschutzfachliche Bedeutung kommt der Teilmaßahme 8.5 zu. In vielen Bundesländern wurden unter dieser Teilmaßnahme mehrere Vorhabenarten programmiert, die u. a. große Potenziale für positive Biodiversitätswirkungen haben. Ein Beispiel hierfür ist das sächsische EPLR. Die Teilmaßnahme 8.5 enthält hier die folgenden vier Vorhabenarten:

- Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten
- Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten
- Bodenschutzkalkung
- Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald

In der Zielformulierung der Vorhabenart „Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald“ sind besondere Biotope (z. B. Feuchtgebiete, Moore und Gewässer), zu deren Schutz die Vorhabenart beitragen soll, explizit genannt.

Gemäß Anhang II der ELER-Verordnung ist die Förderung der Maßnahme MC 8 begrenzt: Im Rahmen der Teilmaßnahme 8.2 werden maximal 80 % der förderfähigen Kosten, bei Teilmaßnahme 8.6 maximal 40 % (Regionen äußerster Randlage 75 %, weniger entwickelte Regionen 65 %) erstattet.

Bis auf die Bodenschutzkalkung sind keine weiteren Inhalte dieser ELER-Maßnahme in der NRR enthalten. Die Vorbeugung (TMC 8.3) und Behebung (TMC 8.4) von Waldschäden durch Katastrophen sind häufiger Bestandteil der deutschen EPLR. In Brandenburg/Berlin sowie in Mecklenburg-Vorpommern sind diese Teilmaßnahmen in Anlehnung an den aktuellen gemeinsamen Artikel 24 jeweils unter einer gemeinsamen Maßnahme programmiert (Tabelle 8). Die naturschutzfachlich relevanten Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (8.5) werden in zehn von 13 ELER-Programmen angeboten.

Tabelle 8: Programmierung der Maßnahme 8 „Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern“ in Deutschland

	BW	BY	BB / BE	HE	MV	NI / HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
8.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-
8.2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8.3	-	-	X	-	X	-	-	-	-	X	X	-	X
8.4	X	-	X	X	X	-	-	-	-	-	X	K	K
8.5	L	-	K	X	K	-	L	-	X	L	K	K	L
8.6	X	-	-	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-

Anmerkung:

X: Teilmaßnahme wurde programmiert, ist aber kein Teil der Kurzfassungen

K: Teilmaßnahme wurde programmiert und ist in **Kurzform** in den Kurzfassungen enthalten

L: Teilmaßnahme wurde programmiert und ist in **Langform** in den Kurzfassungen enthalten

5.7 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Artikel der ELER-Verordnung: 28
Maßnahmencode: 10 (Teilmaßnahmen siehe Anhang)

Die Bewirtschaftungsauflagen im Rahmen der AUKM müssen – wie bereits in Kapitel 4.1 dargelegt – über die *„einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß (…) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß (…) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts hinausgehen“* (Art. 28 der ELER-Verordnung). Sie sind in den entsprechenden Richtlinien der Länder festgeschrieben.

Die Höhe der Förderung ist dabei abhängig von den jeweiligen Ertragseinbußen sowie von möglichen Kombinationen mit der 1. Säule der GAP (Ökologische Vorrangflächen oder Fruchtartendiversifizierung). Zudem dürfen ausschließlich durch die Auflagen entstandene zusätzliche Kosten oder entgangene Einnahmen mit der Förderung der AUKM ausgeglichen und es darf kein zusätzliches Einkommen generiert werden (vgl. hierzu auch den Ausschluss der Doppelfinanzierung im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 807/2014 der Kommission[20]).

Um zentrale GAK-Maßnahmen wie z. B. die „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ möglichst deutschlandweit umzusetzen und um die Programmierung in den Ländern zu vereinfachen, sind diese in der NRR ausformuliert, wodurch sie zu gemeinsamen Bestandteilen der EPLR der Länder werden. GAK-Maßnahmen, die nicht in der NRR enthalten sind (Tabelle 9), werden oftmals in einer spezifisch angepassten Form in die EPLR der Länder übernommen. Dadurch und durch die Möglichkeit der Kofinanzierung mit

[20] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 1-17)

Bundesmitteln stellt die GAK ein zentrales Element bei der Ausgestaltung der Agrarumweltprogramme der Länder dar.

Tabelle 9: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz und der Nationalen Rahmenregelung

Maßnahmengruppen und AUKM im GAK-Rahmenplan 2015 - 2018, Förderbereich Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung		**NRR**
B	**Förderung ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren**	
1.0	Ökolandbau	
2.0	Emissionsarme und umweltschonende Stickstoffdüngung	
3.0	Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern	
C	**Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen**	
1.0	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	**X**
2.0	Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter	**X**
3.0	Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten	
4.0	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur	**X**
5.0	Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland	
D	**Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland**	
1.0	Extensive Nutzung des Dauergrünlands	
2.0	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	
2.1	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung	**X**
2.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch andere Nutzungs-beschränkungen	**X**
2.3	Zusatzoptionen zu 2.1 oder 2.2: zusätzliche Förderverpflichtungen der Länder zur Erhaltung natürlicher Lebensräume	**X**
3.0	Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation	
3.1	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (Nachweis von 4 Kennarten)	**X**
3.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (Nachweis von 6 oder 8 Kennarten)	**X**
E	**Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen**	
1.0	Förderung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes	
2.0	Förderung extensiver Obstbestände	
F	**Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren** (wird in der ELER-Verordnung unter Tierschutzmaßnahmen nach Artikel 33 geführt)	
1.0	Sommerweidehaltung	
2.0	Haltung in Gruppen oder im Laufstall und mit Weide	
3.0	Haltung in Gruppen oder im Laufstall und auf Stroh	
4.0	Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Auslauf und auf Stroh	
G	**Erhaltung der Vielfalt genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft**	
1.0	Pflanzengenetische Ressourcen	

Quelle: BMEL (2015a) und NRR

Agrarumweltmaßnahmen sind seit 1992 fester Bestandteil der GAP (Kapitel 3), ihre Programmierung in den EPLR ist obligatorisch, so dass an dieser Stelle auf eine

tabellarische Darstellung der Programmierung in den Bundesländern verzichtet werden kann. Im Rahmen der AUKM kann zudem die Erhaltung und der Aufbau genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gefördert werden – diese Maßnahmen tragen zwar beispielsweise zum Erhalt seltener Nutztierrassen und Nutzpflanzenarten bei, werden aber in den Kurzfassungen nicht aufgegriffen. Während in der alten ELER-Verordnung Artikel 39 auch den ökologischen/biologischen Landbau mit umfasste, ist er jetzt Inhalt eines eigenen Artikels.

5.8 Ökologischer/biologischer Landbau

Artikel der ELER-Verordnung: *29*
Maßnahmencode: *11 (Teilmaßnahmen siehe Anhang)*

War er bis in die letzte Förderperiode hinein noch Bestandteil der Agrarumweltmaßnahmen, ist der ökologische/biologische Landbau in der aktuellen ELER-Verordnung als gesonderte Maßnahme mit zwei Teilmaßnahmen enthalten, die weiterhin auf den Bestandteilen „Einführung“ (Teilmaßnahme 11.1) und „Beibehaltung“ (Teilmaßnahme 11.2) der in der Öko-Basisverordnung definierten ökologischen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren und -methoden basieren. Wie bei den AUKM werden Prämien zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten entstehen, gezahlt. Eine Doppelförderung ist auch hier untersagt. Auch beim Ökolandbau gibt die NRR für die Programmierung der Maßnahmen einen Rahmen vor, jedoch ist es den Ländern möglich, Änderungen vorzunehmen. Auch sind die Prämiensätze der NRR grundsätzlich auf Grundlage eines deutschlandweiten Durchschnitts berechnet und können im Rahmen der Programmierung basierend auf den gebietsspezifischen Unterschieden in den Ländern um bis zu 30 % angehoben oder gesenkt werden. Die Gründe für eine solche Anpassung müssen grundsätzlich im EPLR dargelegt werden (BMEL 2014).

Da die Kosten der Umstellung hin zu einem ökologisch wirtschaftenden Betrieb anfangs besonders hoch sind – während einer zweijährigen Umstellungsphase dürfen die produzierten Produkte nicht als Öko-Erzeugnisse vermarktet werden, so dass die erhöhten Kosten und Einkommensverluste nicht durch entsprechende Preisaufschläge kompensiert werden können – ermöglicht die NRR im Rahmen von Teilmaßnahme 11.1 neben festen Prämiensätzen auch eine degressiv staffelbare Umstellungsförderung.

Bis auf Hamburg, das zwar aus der ELER-Förderung ausgestiegen ist, die Förderung des ökologischen Landbaus aber weiterhin gemäß GAK anbietet, führen alle Länder die Förderung des ökologischen Landbaus im Rahmen ihrer EPLR fort (Tabelle 10).

Die breite Wirkung des Ökolandbaus zeigt sich auch darin, dass er in den EPLR der Länder häufig gleich mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet wurde.

Tabelle 10: Programmierung der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ in Deutschland

	BW	BY	BB / BE	HE	MV	NI / HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
11.1	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	*	L	L
11.2	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L

* Die Einführung des ökologischen Landbaus ist in Sachsen-Anhalt nicht im EPLR enthalten, jedoch wird *„für Flächen in umstellenden Betrieben (…) eine Förderung in Höhe der Beibehaltungsprämie gezahlt“* (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (2015).

Anmerkung:

L: Teilmaßnahme wurde programmiert und ist in **Langform** in den Kurzfassungen enthalten

5.9 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

Artikel der ELER-Verordnung: *30*
Maßnahmencode: *12 (Teilmaßnahmen siehe Anhang)*

Durch die Umsetzung der Anforderungen der beiden Naturschutz-Richtlinien sowie der WRRL durch verpflichtende Nutzungseinschränkungen oder Bewirtschaftungsauflagen kann es zu Einkommensverlusten bzw. zusätzlichen Kosten für Landwirtinnen und Landwirte kommen. In Natura 2000-Gebieten gilt zudem das bereits genannte Verschlechterungsverbot, d. h. Landwirte haben dafür Sorge zu tragen, dass sich der Zustand der Flächen im Gebiet nicht verschlechtert. Diese Erschwernisse sollen mit der Förderung im Rahmen der ELER-Maßnahme 12 ausgeglichen werden.

Die Maßnahme umfasst drei Teilmaßnahmen: Zahlungen für landwirtschaftliche Natura 2000-Gebiete, Zahlungen für forstwirtschaftliche Natura 2000-Gebiete sowie Zahlungen für in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete (dies entspricht der WRRL).

Im Vergleich zur letzten Förderperiode hat sich der Aufbau der Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie deutlich geändert. Was ursprünglich eine Maßnahme war, wurde in drei Teilmaßnahmen untergliedert. Fünf Länder sind aus der ELER-Förderung für landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000-Gebieten ausgestiegen[21], das Saarland hat Teilmaßnahme 12.1 hingegen neu eingeführt. Die Zahlungen für forstwirtschaftliche Flächen werden seltener angeboten: In Baden-Württemberg wurde die Förderung fortgesetzt, zudem hat Mecklenburg-Vorpommern die Maßnahme neu aufgenommen. Ausgestiegen sind jedoch Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. Teilmaßnahme 12.3 wurde von keinem der Bundesländer in das jeweilige EPLR aufgenommen. Angemerkt sei aber, dass einige länderspezifische AUKM ausschließlich in der Natura 2000-Kulisse oder der Kulisse der WRRL angeboten werden bzw. beantragt werden können.

Tabelle 11: Programmierung der Maßnahme 12 „Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie“ in Deutschland

	BW	BY	BB / BE	HE	MV	NI / HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
12.1	-	-	L	-	-	-	L	-	L	-	L	L	-
12.2	L	-	-	-	L	-	-	-	-	-	-	-	-
12.3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Anmerkung:
L: Teilmaßnahme wurde programmiert und ist in **Langform** in den Kurzfassungen enthalten

[21] Teilweise werden die Natura 2000-Zahlungen aus Landesmitteln fortgesetzt.

5.10 Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

Artikel der ELER-Verordnung: *34*
Maßnahmencode: *15 (Teilmaßnahmen siehe Anhang)*

Artikel 34 stellt die komplementäre Ergänzung der AUKM für den Waldbereich dar. Im Rahmen der Maßnahme 15 erhalten private Waldbesitzer, Waldbesitzer der öffentlichen Hand sowie andere privatrechtliche und öffentlichen Einrichtungen und deren Vereinigungen einen Ausgleich für die Umsetzung freiwilliger Vorhaben auf ihren Waldflächen. Förderfähig sind im Rahmen der Teilmaßnahme 15.1 u. a. der Erhalt von Totholz, die Etablierung einer Strauch- und Buschschicht oder die Wiederansiedlung von einheimischen Waldarten (NABU 2016). Im Rahmen der Teilmaßnahme 15.2 können z. B. die Sammlung, Prüfung und Analyse von Saatgut und Pflanzenmaterialien, die Neuanlage und Sicherung von Samenplantagen oder der gezielte Erhalt einzelner Exemplare seltener Baumarten gefördert werden (Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft 2015). Die Angebote sollen einen Anreiz für Waldbesitzer schaffen, sich für die Verbesserung von Waldlebensraumtypen und -arten zu engagieren (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt 2015).

Während Teilmaßnahme 15.1 bereits im letzten Förderzeitraum in ähnlicher Form angeboten wurde, stellt Teilmaßnahme 15.2 in ihrer aktuellen Ausgestaltung eine neuartige Fördermöglichkeit dar.

Die Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von mindestens fünf (maximal sieben) Jahren eingegangen und nur dann gewährt, wenn die Anforderungen über den einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß geltender Fachgesetze liegen.

Die Zahlungen erfolgen hauptsächlich pro Hektar Waldfläche und sollen die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste der Begünstigten ausgleichen (in begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit möglich). Gemäß Anhang II der ELER-Verordnung ist die Förderung auf 200 € pro Hektar und Jahr begrenzt, in hinreichend begründeten Fällen, die im EPLR darzulegen sind, kann dieser Betrag aber auch angehoben werden.

Die Teilmaßnahmen 15.1 und 15.2 sind weder Teil der NRR noch entsprechen die Förderinhalte denen weiterer GAK-Maßnahmen.

Insgesamt haben nur drei Bundesländer eine Programmierung von Waldumweltmaßnahmen (TMC 15.1) vorgenommen. Die Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2014 - 2020 ist deutschlandweit das einzige Programm, in dem die Teilmaßnahme 15.2 programmiert ist.

Tabelle 12: Programmierung der Maßnahme 15 „Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder“ in Deutschland

	BW	BY	BB / BE	HE	MV	NI / HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
15.1	-	-	-	-	L	-	-	-	-	-	L	-	L
15.2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X

Anmerkung:
X: Teilmaßnahme wurde programmiert, ist aber kein Teil der Kurzfassungen
L: Teilmaßnahme wurde programmiert und ist in **Langform** in den Kurzfassungen enthalten

5.11 Zusammenarbeit

Artikel der ELER-Verordnung: *35*
Maßnahmencode: *16 (Teilmaßnahmen siehe Anhang)*

Mit der Neueinführung des Artikels 35 (Zusammenarbeit) in die ELER-Verordnung trägt die EU-Kommission dem Umstand Rechnung, dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit im ländlichen Raum erfahrungsgemäß erhebliche Vorarbeiten und eine intensive Begleitung erfordert, die in der Projektförderung nur sehr begrenzt finanzierbar sind. Aus Sicht der Kommission leiden ländliche Gegenden an Nachteilen durch Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsräume, die Kommunikation ist oft schwieriger und Skaleneffekte durch Aktivitäten mit dem Ziel der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation, aber auch der Umweltqualität, sind schwieriger zu erzielen (BMEL 2016).

Der über diesen Artikel gewährte ELER-Kofinanzierungssatz in Höhe von 80 % soll insbesondere Personal-, Organisations- und Netzwerkkosten abdecken. Der Katalog möglicher Anwendungsbereiche ist sehr weit gespannt und bietet mit insgesamt zehn Teilmaßnahmen viele Möglichkeiten. Relevant für biodiversitätsorientierte Aktivitäten sind v. a. die Teilmaßnahmen 16.4 im Hinblick auf regionale Produkte und deren Vermarktung („Naturschutzprodukte“) und 16.5 für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte. Mit 16.7 wurde eine Fördermöglichkeit für Formen der Zusammenarbeit, die nicht dem Regelwerk von LEADER entsprechen, geschaffen und mit 16.8 wurde ein Förderinstrument zur Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen eingeführt. Grundregel für alle Teilmaßnahmen unter diesem Artikel ist, dass mindestens zwei Einrichtungen zusammenarbeiten müssen, von der mindestens eine dem Agrarsektor angehören muss.

Obwohl Artikel 35 der ELER-Verordnung in Bezug auf die, insbesondere von Umwelt- und Landschaftspflegeverbänden eingeforderte, Förderung von Personalkosten sowie bezüglich der Kofinanzierung von bis zu 80 % sehr komfortable Möglichkeiten bietet, nutzen nur wenige Bundesländer diesen Artikel für biodiversitätsrelevante Maßnahmen. Aufgrund des nicht unerheblichen Verwaltungsaufwandes (Gestaltung und Abstimmung zusätzlicher Richtlinien, Ausgestaltung der Verwaltungsabwicklung und Kontrollen, Vorgaben für die Ausschreibungen etc.) standen die personell eher unterbesetzten Naturschutzverwaltungen den neuen Maßnahmen kritisch gegenüber. Daher haben einige Bundesländer die hier aufgezeigten Förderinhalte in den von Seiten der Verwaltung einfacher umzusetzenden Maßnahmen 4 und 7 integriert.

Im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützen Baden-Württemberg und Sachsen die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen. Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein fördern mit unterschiedlich ausgestalteten Maßnahmen zudem explizit die Zusammenarbeit im Bereich des Naturschutzes.

Tabelle 13: Programmierung der Maßnahme 16 „Zusammenarbeit“ in Deutschland

	BW	BY	BB / BE	HE	MV	NI / HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
16.1	X	X	X	X	X	X	X	X	-	X	X	X	X
16.2	X	X	-	-	X	-	X	X	-	X	-	-	-
16.3	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X
16.4	-	-	-	X	-	-	-	X	-	-	-	-	X
16.5	-	-	X	X	-	-	-	-	-	L	-	L	X
16.6	-	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X
16.7	X	-	-	X	-	L	X	-	-	-	X	-	-
16.8	X	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X	-	-
16.9	-	-	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	X
16.10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Anmerkung:

X: Teilmaßnahme wurde programmiert, ist aber kein Teil der Kurzfassungen

L: Teilmaßnahme wurde programmiert und ist in **Langform** in den Kurzfassungen enthalten

6 Literaturverzeichnis

EPLR und NRR

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2015): Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014 – 2020. Genehmigt von der EU KOM am 13.02.2015; URL: http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/099468/index.php (21.02.2018)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2014): Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) 2014-2020. Genehmigt von der EU KOM im Dezember 2014; URL: https://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03_Foerderung/Europa/_texte/Foerderung2014-2020.html?docId=5806660 (21.02.2018)

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2015): Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Hessen 2014 – 2020. Genehmigt von der EU KOM am 08.01.2015; URL: https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-laendlichen-entwicklung/eplr (21.02.2018)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2015): Landesprogramm ländlicher Raum 2014-2020. Genehmigt von der EU KOM am 26.05.2015; URL: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/lplr.html (21.02.2018)

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Verwaltungsbehörde ELER Brandenburg und Berlin (2015): Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014-2020. Genehmigt von der EU KOM am 26.05.2015; URL: http://www.eler.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.363151.de (21.02.2018)

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2015): Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III). Genehmigt von der EU KOM am 08.06.2015; URL: http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/1988436 (21.02.2018)

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2015): Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020. Genehmigt von der EU KOM am 30.01.2015; URL: http://www.europa-mv.de/foerderinstrumente/fonds_mv/eler/ (21.02.2018)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (2015): ELER-Entwicklungsprogramm Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE). Genehmigt von der EU KOM am 29.05.2015; URL: www.eler-eulle.rlp.de (21.02.2018)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020. Genehmigt von der EU KOM am 13.02.2015; URL: https://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/foerderung/nrw-programm-laendlicher-raum-2014-2020-eler/ (21.02.2018)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (2015): Entwicklungsplan für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalt 2014-2020. Genehmigt von der EU KOM am 24.08.2015; URL: https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-

sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/eler/eplr/ (21.02.2018)

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2015): Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014-2020. Genehmigt von der EU KOM am 29.05.2015; URL: http://www.ml.niedersachsen.de/themen/entwicklung_laendlichen_raums/eufoerderprogramme_zur_entwicklung_im_laendlichen_raum/eu-foerderung-in-niedersachsen-147111.html (21.02.2018)

Saarländisches Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2015): Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020). Genehmigt von der EU KOM am 29.05.2015; URL: https://www.saarland.de/98261.htm (21.02.2018)

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2014): Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014-2020. Genehmigt von der EU KOM am 12.12.2014; URL: https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3531.htm (21.02.2018)

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2015): Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 des Landes Thüringen. Genehmigt von der EU KOM am 26.05.2015; URL: https://www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/eler/eler2014-2020/ (21.02.2018)

Rechtsquellen

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 1-17)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 18-68)

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist.

Resolution A/RES/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen am 25. September 2015: Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7-50)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1-72)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7-25)

Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30.07.1992, S. 85-90)

Verordnung (EG) 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1-40)

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.07.2007, S. 1-23)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320-469)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487-548)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608-670)

Weitere Literatur

AGRA-EUROPE (1999): Neue Strategien der Agrarumweltpolitik. Sonderbeilage Agrar-Europe 47/99 vom 22. November 1999. Sonderbeilage. 13 Seiten.

BATHKE, M. (2010): Halbzeitbewertung von PROFIL, Teil II – Kapitel 19, Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen (ELER-Code 331), Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen (Code 331-B. Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI) - Institut für Ländliche Räume (LR), Braunschweig

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (2018): Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – Kennarten als Indikatoren. URL: http://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/025011/ (13.02.2018).

BENGTSSON, J.; AHNSTROM, J.; WEIBULL, A. C. (2005): The effects of organic agriculture on biodiversity and abundance: a meta-analysis. Journal of Applied Ecology 42: 261-269. DOI: 10.1111/j.1365-2664.2005.01005.x

BOLAND, H.; THOMAS, A.; EHLERS, K. (2005): Expertise zur Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen in Deutschland – Eine Analyse unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu Cross Compliance, Gießen, 102 S., URL: http://www.bmel.de/cae/servlet/contentblob/383158/publicationFile/22536/ExpertiseBeratung.pdf (21.08.2018).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (BMUB); BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Format für einen prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000 für den mehrjährigen Finanzierungszeitraum 2014-2020 der EU (deutsche Arbeitsübersetzung des Formates durch BMUB/BfN). https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Prioritaerer_Aktionsrahmen_fuer_Natura_2000_in_Deutschland.pdf (21.02.2018).

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (BMEL) (2015A): Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Berlin. Stand 19.02.2015; URL: https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMELV/UmsetzungGAPinD_5919674.html (21.02.2018)

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (BMEL) (2015B): Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), Ökologischer Landbau und Tierschutzmaßnahmen, URL: https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/_Texte/AgrarumweltmassnahmeninDeutschland.html (21.02.2018).

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2016): Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der ländlichen Räume 2016. Unterrichtung durch die Bundesregierung: Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der ländlichen Räume, Berlin. URL: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Regierungsbericht-Laendliche-Raeume-2016.pdf?__blob=publicationFile (21.02.2018)

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2017): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2017 – 2020; Sonderrahmenplan: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels (2009 - 2025); Sonderrahmenplan: Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes, Bonn. URL: https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/GAK-Einfuehrung.html;nn=403316 (21.02.2018)

BUND-LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NACHHALTIGE LANDENTWICKLUNG (2016): Strategische Lösungsansätze und Best-Practice-Beispiele zum Thema Landentwicklung und Naturschutz, Schriftenreihe der AG Landentwicklung (24), Stuttgart. URL: https://www.landentwicklung.de/fileadmin/php_includes/landentwicklung/pdf_doc/Heft-24-ARGE-LENA.pdf (21.02.2018)

BUND-LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2011): Ziele des Naturschutzes im Rahmen der Agrarreform. Wurde von der 76. Umweltministerkonferenz am 27. Mai 2011 zur Kenntnis genommen, jedoch nie offiziell veröffentlicht.

BURTON, R. J. F.; SCHWARZ, G. (2013): Result-oriented agri-environmental schemes in Europe and their potential for promoting behavioural change. Land Use Policy 30: 628–641. DOI: 10.1016/j.landusepol.2012.05.002

DAUB, R. (2008): Fallstudie zur Wirkung der Ausgleichszulage im Landkreis Vogelsberg (Hessen). Arbeitsberichte des Bereichs Agrarökonomie. Arbeitsberichte aus der vTI-Agrarökonomie 07. Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI) - Institut für Ländliche Räume (LR), Braunschweig. URL: http://literatur.thuenen.de/digbib_extern/bitv/dk040257.pdf (21.02.2018).

EU-KOMMISSION (2010): Mitteilung (KOM(2010) 2020 endgültig) der Kommission - Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Brüssel, 03.03.2010; URL: http://ec.europa.eu/eu2020/pdf/COMPLET%20%20DE%20SG-2010-80021-06-00-DE-TRA-00.pdf (14.02.2018).

EU-KOMMISSION (2011): Mitteilung (KOM(2011) 244 endgültig) der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss

und den Ausschuss der Regionen - Lebensversicherung und Naturkapital: EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020. Brüssel, 25.10.2011; URL: http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2011/DE/1-2011-244-DE-F1-1.Pdf (14.02.2018).

EU-KOMMISSION (2014A): Measure fiche – Knowledge transfer and information actions. Measure 1 – Article 14 of Regulation (EU) No. 1305/2013.

EU-KOMMISSION (2014B): Measure fiche – Advisory services, farm management and farm relief services. Measure 2 – Article 15 of Regulation (EU) No. 1305/2013.

EU-KOMMISSION (2016): Natura 2000 Barometer. URL: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/barometer/index_en.htm (21.02.2018).

FREESE, J.; KLIMEK, S.; MARGGRAF, R. (2011): Auktionen und ergebnisorientierte Honorierung bei Agrarumweltmaßnahmen. Natur und Landschaft 86 (04): 156–159. URL: https://www.natur-und-landschaft.de/de/magazin?id=23 (21.02.2018)

FREESE, J. (2012): Natur- und Biodiversitätsschutz in ELER - Finanzielle Ausstattung der Länderprogramme zur Ländlichen Entwicklung. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (3): 69-76. URL: https://www.nul-online.de/Magazin/Archiv/Natur-und-Biodiversitaetsschutz-in-ELER,QUlEPTMwMzQyMzkmTUlEPTgyMDMw.html (21.08.2018)

GEROWITT, B.; ISSELSTEIN, J.; MARGGRAF, R. (2003): Rewards for ecological goods - requirements and perspectives for agricultural land use. Agriculture, Ecosystems and Environment 98: 541–547. DOI: 10.1016/S0167-8809(03)00112-9

GRAFEN, A; SCHRAMEK, J. (2000): Germany: complex agri-environmental policy in a federal system. In: Agri-envrionmental policy in Europe. Basingstoke: Ashgate, 119-143.

GRAJEWSKI, R.; FORSTNER, B.; HORLITZ, T. (2010): Halbzeitbewertung von PROFIL – Programm zur Förderung im Ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007-2013. Kurzfassung. Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI), Braunschweig; entera, Hannover, S. 84. URL: https://www.ml.niedersachsen.de/themen/entwicklung_laendlichen_raums/eufoerderprogramme_zur_entwicklung_im_laendlichen_raum/eu_foerderung_2007_2013/begleitausschuss/92991.html (21.02.2018)

GÜTHLER, W.; OPPERMANN, R. (2005): Agrarumweltprogramme und Vertragsnaturschutz weiter entwickeln. Naturschutz und Biologische Vielfalt (13). Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn-Bad Godesberg. ISBN: 9783784339139

HARTMANN, E.; THOMAS, F.; LUICK, R.; BIERER, J.; POPPINGA, O. (2003): Kurzfassungen der nach der Verordnung EG 1257/1999 kofinanzierten Agrarumweltprogramme der Bundesländer. BfN-Skripten 87, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. URL: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/skript87.pdf (21.02.2018).

HARTMANN, E.; SCHEKAHN, A.; LUICK, R.; THOMAS, F. (2006): Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme. Darstellung und Analyse von Maßnahmen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme in der Bundesrepublik Deutschland. BfN-Skripten 161, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. URL: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript161.pdf (21.02.2018).

HOLE, D. G.; PERKINS, A. J.; WILSON, J. D.; ALEXANDER, I. H.; GRICE, F.; EVANS, A. D. (2005): Does organic farming benefit biodiversity? Biological Conservation 122: 113-130. DOI: 10.1016/j.biocon.2004.07.018

HORLITZ, T.; JAKOB, R.; LANGENDORF, U. (2014): Naturschutzförderung im Rahmen der GAK. Unveröffentlichtes Gutachten für das Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

HORLITZ, T.; AVRAMOVIC-POPOVIC, M.; STEMMLER, L. (2015): Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-

Württemberg 2014-2020. Entera – Ingenieursgesellschaft für Planung und Informationstechnologie, Hannover

HORLITZ, T.; ACHTERMANN, B.; PABST, H.; SCHRAMEK, J. (2018): Ermittlung des geplanten finanziellen Umfangs von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der ELER-Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 – Herausforderungen, Methode und Ergebnisse. Ad-hoc Arbeitspapier des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Biodiversitätsförderung im ELER“ (ELERBiodiv) (FKZ 3515 880 300). Hannover; Frankfurt. URL: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/ELER.pdf (23.02.2018)

LANGENDORF, U. (2015): Finanzierungsmöglichkeiten für investive Naturschutzmaßnahmen aus den ELER-Programmen der Bundesländer. Präsentation vom 30.06.2015 auf dem Seminar „Finanzierung von investiven Naturschutzmaßnahmen aus den neuen ELER-Programmen“ der DBU Naturerbe GmbH, der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe sowie der Naturstiftung David in Berlin

MATZDORF, B.; LORENZ, J. (2010): How cost-effective are result-oriented agri-environmental measures? An empirical analysis in Germany. Land Use Policy 27: 535–544. DOI: 10.1016/j.landusepol.2009.07.011

MATZDORF, B.; BIEDERMANN, C.; MEYER, C.; NICOLAUS, K.; SATTLER, C.; SCHOMERS, S. (2014): Paying for Green? Payments for Ecosystem Services in Practice. Successful examples of PES from Germany, the United Kingdom and the United States. Müncheberg. 208 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015a): Förderung investiver Maßnahmen Naturschutz/ Managementpläne nach ELER, Förderperiode 2014-2020. Dienstbesprechung am 25. Februar 2015.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015b): Förderung nach § 57 ELER-Verordnung.

MÖCKEL, T.; KÖCK, W.; RUTZ, C.; SCHRAMEK, J. (2014): Rechtliche und andere Instrumente für vermehrten Umweltschutz in der Landwirtschaft, Texte des Umweltbundesamts 42, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, URL: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtliche-andere-instrumente-fuer-vermehrten (21.02.2018).

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) E. V. (2016): Leitfaden zur Naturschutzfinanzierung in der EU-Förderperiode 2014-2020. 2. Aufl.. Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. Berlin. URL: https://www.nabu-shop.de/leitfaden-zur-naturschutzfinanzierung-zur-eu-forderperiode-2014-2020.html (21.02.2018)

NIGGLI, U.; SCHMID, O.; STOLZE, M.; SANDERS, J.; SCHADER, C.; FLIEßBACH, A.; MÄDER, P.; KLOCKE, P.; WYSS, G.; BALMER, O.; PFIFFNER, L.; WYSS, E. (2009) Gesellschaftliche Leistungen der biologischen Landwirtschaft. Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL), Frick, Schweiz. URL: http://orgprints.org/15397/ (21.02.2018)

NITSCH, H.; RÖDER, N.; OPPERMANN, R.; MILZ, E.; BAUM, S.; LEPP, T.; KRONENBITTER, J.; ACKERMANN, A.; SCHRAMEK, J. (2017): Naturschutzfachliche Ausgestaltung von Ökologischen Vorrangflächen. BfN-Skripten 472, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. URL: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/skript472.pdf (21.02.2018)

OSTERBURG, B.; STRATMANN, U. (2002): Die regionale Agrarumweltpolitik in Deutschland unter dem Einfluss der Förderangebote der Europäischen Union. Agrarwirtschaft 51: 259-279. URL: http://agrarwirtschaft.net/news/pdfstamps/freeoutputs/GJAE-220_2002.pdf (21.02.2018)

PE'ER, G.; DICKS, L. V.; VISCONTI, P.; ARLETTAZ, R.; BÁLDI, A.; BENTON, T. G.; COLLINS, S.; DIETERICH, M.; GREGORY, R. D.; HARTIG,F.; HENLE, K.; HOBSON, P. R.; KLEIJN, D.; NEUMANN, R. K.; ROBIJNS, T.; SCHMIDT, J.; SHWARTZ, A.; SUTHERLAND, W. J.; TURBÉ, A.; WULF, F.; SCOTT, A. V. (2014): Agriculture policy. EU agricultural reform fails on biodiversity, Science 344 (6188): 1090–1092. DOI: 10.1126/science.1253425

PE'ER, G.; ZINNGREBE, Y.; HAUCK, J.; SCHINDLER, S.; DITTRICH, A.; ZINGG, S.; TSCHARNTKE, T.; OPPERMANN, R.; SUTCLIFFE, L. M. E.; SIRAMI, C.; SCHMIDT, J.; HOYER, C.; SCHLEYER, C.; LAKNER, S. (2016): Adding Some Green to the Greening. Improving the EU's Ecological Focus Areas for Biodiversity and Farmers. Conservation Letters: 1–14. DOI: 10.1111/conl.12333

PLANKL R. (1999): Synopse zu den Agrarumweltprogrammen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Maßnahmen zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren gemäß Verordnung (EWG) 2078/92. Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft - Institut für Strukturforschung, Braunschweig, Januar 1999.

RÖDER, N.; NITSCH, H.; ACKERMANN, A.; BAUM, S.; BIRKENSTOCK, M.; LEDERMÜLLER, S.; PABST, H.; RUDOLPH, R.; SCHMIDT, S.; SCHMIDT, M. (in Begutachtung): Abschlussbericht des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens "Evaluierung der GAP-Reform aus Sicht des Umweltschutzes" (GAPEval) (FKZ 3715 1110 50). Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau.

RUDOW, K.; PITSCH M. (2008): Fallstudie zur Wirkung der Ausgleichszulage im Landkreis Oberallgäu (Bayern). Johann Heinrich von Thünen-Institut. Braunschweig. URL: http://ageconsearch.umn.edu/bitstream/103252/2/plankl06_2008.pdf (21.02.2018).

SCHEELE, M. (2010): Bereitstellung öffentlicher Güter durch die Landwirtschaft, LandInForm Spezial (1/2010), S. 10-15; URL: https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/service/publikationen/landinform-spezial/oeffentliche-gueter/ (21.02.2018).

SEIBERT, O.; KNICKEL, K.; HÖLL, A.; HOFFMAN, H.-J.; KOCH-ACHELPÖHLER, V.; SCHRAMEK, J. (1995): Flankierung des Agrarstrukturwandels aus gesamtwirtschaftlicher Sicht durch Steigerung des Angebots von Beschäftigungsmöglichkeiten nahe und außerhalb der traditionellen Landwirtschaft, Endbericht zum Forschungsauftrag Nr. 23/95 des Bundesministeriums für Wirtschaft, Fachhochschule Weihenstephan, Abteilung Triesdorf

STOATE, C.; BÁLDI, A.; BEJA, P.; BOATMAN, N. D.; HERZON, I.; VAN DOORN, A.; DE SNOO, G. R.; RAKOSY, L.; RAMWELL, C. (2009): Ecological impacts of early 21st century agricultural change in Europe. Journal of Environmental Management 91 (1): 22–46. DOI: 10.1016/j.jenvman.2009.07.005.

STOLZE, M.; FRICK, R.; SCHMID, O.; STÖCKLI, S.; BOGNER, D.; CHEVILLAT, V.; DUBBERT, M.; FLEURY, P.; NEUNER, S.; NITSCH, H.; PLAIKNER, M.; SCHRAMEK, J.; TASSER, E.; VINCENT, A.; WEZEL, A. (2015). Result-oriented Measures for Biodiversity in Mountain Farming – A Policy Handbook. Research Institute of Organic Agriculture (FiBL), Frick, Schweiz. URL: http://orgprints.org/32259/ (21.02.2018).

THOMAS, F.; DENZEL, K.; HARTMANN, E.; LUICK, R.; SCHMOOK, K. (2009): Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme. Darstellung und Analyse der Entwicklung von Maßnahmen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme in der Bundesrepublik Deutschland BfN-Skripten 253, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. URL: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript253.pdf (21.02.2018).

TILMAN, D.; CASSMAN, K. G.; MATSON, P. A.; NAYLOR, R.; POLASKY, S. (2002): Agricultural sustainability and intensive production practices. Nature (418): 671–677. DOI: 10.1038/nature01014.

7 Tabellarische Kurzfassung der angebotenen naturschutzrelevanten Maßnahmen

Die nachfolgenden tabellarischen Übersichten – nach Bundesländern bzw. der NRR gegliedert – umfassen die in den EPLR angebotenen naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen, wobei neben den AUKM und dem ökologischen Landbau[22] insbesondere Investitionen, die ausdrücklich auf den Naturschutz und Aspekte der Förderung der Biodiversität ausgerichtet sind, im Vordergrund stehen. Weniger ausführlich werden Maßnahmen, Teilmaßnahmen bzw. Vorhabenarten mit einer eher indirekten Wirkung, wie z. B. die Beratung und die Ausarbeitung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, behandelt. Diese werden jeweils am Ende eines bundeslandspezifischen Kapitels tabellarisch zusammengefasst, während auf das entsprechende Kapitel des EPLR und, sofern möglich, auf die jeweilige Richtlinie verwiesen wird.

Die vorliegenden Kurzfassungen enthalten ausschließlich Maßnahmen, die über EU-Mittel im Rahmen des ELER kofinanziert werden. Rein aus nationalen bzw. Landesmitteln finanzierte Maßnahmen sind hierin folglich nicht enthalten. Für weitere Informationen und Recherchen sei auf die jeweiligen Websites der Ministerien verwiesen.

Die tabellarische Darstellung besteht aus einem Kopf- sowie einem Hauptteil. Während im Kopfteil mit bis zu zehn Variablen relevante allgemeine Informationen zur Maßnahme so knapp wie möglich zusammengefasst sind (Abbildung 3), sind im Hauptteil die fachlichen Aspekte dargestellt.

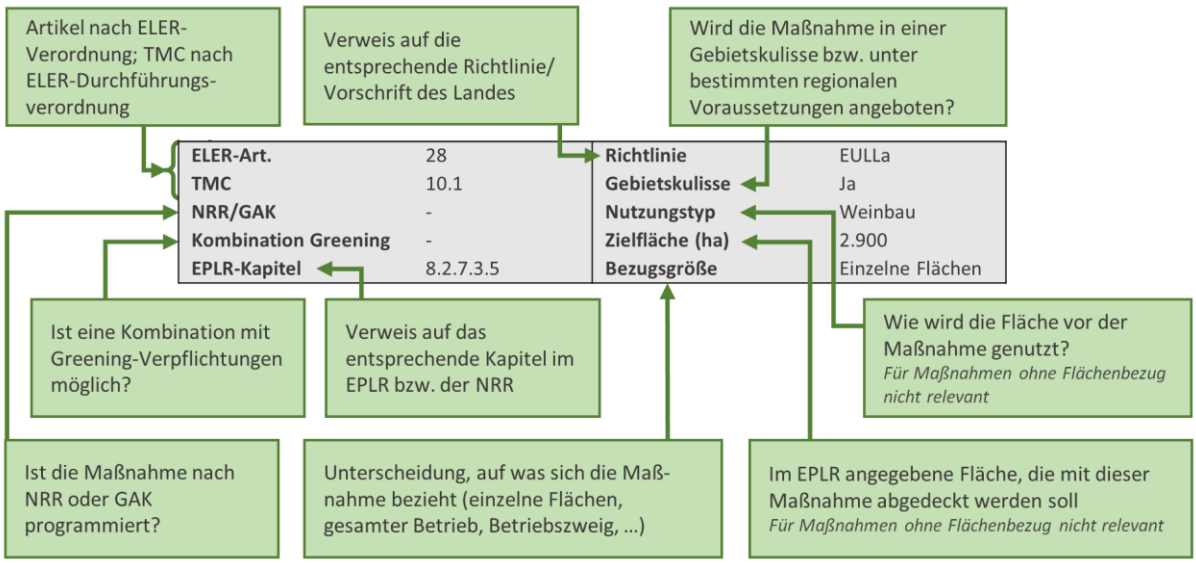

Abbildung 3: Schematische Darstellung des Kopfteils der Tabellen der Kurzfassungen sowie der darin enthaltenen Variablen.

[22] AUKM und der ökologische Landbau wurden vollständig in diese Kurzfassungen mit aufgenommen, um eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der Fortführung der BfN-Skriptenreihe zu gewährleisten.

Hier wird die Zielsetzung der Maßnahme sowie ihre allgemeinen Auflagen und Fördervoraussetzungen beschrieben. Des Weiteren wird auf die entsprechende Richtlinie und auf die möglichen Begünstigten sowie auf die jeweiligen Bewilligungsstellen verwiesen. Neben einer kurzen Erläuterung der förderfähigen Kosten werden sonstige Inhalte der Maßnahmen in Kurzform dargestellt sowie schließlich die entsprechenden Prämien aufgeführt. Bei Gruppen des gleichen Maßnahmentyps, wie z. B. den AUKM und dem Vertragsnaturschutz, werden die allgemein gültigen Informationen der gemeinsamen Richtlinie zusammengefasst und bei den einzelnen Maßnahmen die zusätzlichen maßnahmenspezifischen Informationen dargestellt. Der Vollständigkeit halber sind im Anhang die Kombinationsmöglichkeiten einzelner AUKM je Bundesland enthalten. Details zu Auszahlungsmodalitäten, Veränderungen des Flächenumfangs, Sanktionen und Kontrolle sowie Anhänge und Merkblätter der Richtlinien sind nicht Bestandteil dieser Kurzfassungen. Ebenso umfassen die Kurzfassungen keine Abschätzung der zu erwartenden Wirkungen der Maßnahmen oder eine Diskussion möglicher zukünftiger Entwicklungstrends.

Änderungen zur Vorversion (vgl. Thomas et al. 2009) ergaben sich v. a. im Aufbau der Kurzfassung sowie im Spektrum der dargestellten Maßnahmen: Die vorliegende Zusammenstellung der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme orientiert sich an der Struktur der EPLR, die einzelnen Maßnahmen sind aber soweit wie möglich anhand der entsprechenden Richtlinie dargestellt. Die ursprünglich v. a. auf landwirtschaftliche Flächenmaßnahmen und investive Naturschutzmaßnahmen fokussierte Skriptenreihe wird mit dieser Version zudem um Planungs- und Beratungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Zusammenarbeit erweitert.

7.1 Nationale Rahmenregelung (NRR)

7.1.1 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

M07.0008 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung

ELER-Art.	20	**Nutzungstyp**	-
TMC	7.2/7.6	**Bezugsgröße**	-
Kombination Greening	-	**NRR-Kapitel**	5.2.4.3.4

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands oberirdischer Gewässer z. B. durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, Verbesserung der Durchgängigkeit und des Wasserrückhalts der Landschaft.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Begünstigte können das Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unterhaltungspflichtige an Gewässern sein.
Förderfähige Kosten	Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. <u>Förderfähig sind Kosten:</u> o nach Abzug von Leistungen Dritter o für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung o für infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege o für notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen und für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen bis max. 10 % der zuschussfähigen

	Gesamtausgaben (Hinweis: in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden) o für Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern o für konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen <u>Nicht förderfähig sind die Kosten für:</u> o den Bau von Verwaltungsgebäuden o die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten o die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen o mobile Hochwasserschutzwände o gewässerkundliche Daueraufgaben o institutionelle Förderungen o Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern o Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete
Förderhöhe / Prämie	Öffentliche Begünstigte: o Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten. Andere Begünstigte: o Die Förderung kann bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten betragen. o Die Förderung kann bis zu 90 % betragen, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen (z. B. Bewirtschaftungsplan) und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen.

7.1.2 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Die in der NRR enthaltenen AUKM und der ökologische Landbau stehen Betriebsinhabern im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[23] offen, wenn sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften (s. NRR). Maßgeblich sollen die Maßnahmen über die Anwendung und Verbesserung besonders nachhaltiger Verfahren der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen eine Verbesserung des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums herbeiführen oder zumindest im Einklang damit stehen.

M10.0002 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

ELER-Artikel	28	**Nutzungstyp**	Ackerland
TMC	10.1	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb
Kombination Greening	Ja (Fruchtartendiversif.)	**NRR-Kapitel**	5.2.6.3.1

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf der AF des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an. o Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 % der AF nicht unterschreiten und er darf 30 % der AF nicht überschreiten. Der Anbau von Raufuttergemengen, die

[23] Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608-670)

	Leguminosen enthalten, darf 40 % der AF nicht überschreiten. o Auf mindestens 10 % der AF sind folgende Kulturen anzubauen: ▪ Leguminosen oder ▪ Gemenge, die Leguminosen enthalten. o Der Getreideanteil darf 66 % der AF nicht überschreiten. o Nach Leguminosen oder nach Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist eine Folgefrucht anzubauen.
Förderfähige Kosten	Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen HFA in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der AF des Betriebes.
Sonstiges	Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % der AF nach der 2. Förderverpflichtung bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in 2. Förderverpflichtung genannten Anbauanteile erreicht werden. Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: o 90 €/ha AF o 55 €/ha AF ökologischer Landbau o 100 €/ha AF mind. 5 % der AF großkörnige Leguminosen o 65 €/ha AF ökologischer Landbau, mind. 5 % der AF großkörnige Leguminosen o 110 €/ha AF großkörnige Leguminosen (3. Förderverpflichtung) o 75 €/ha AF ökologischer Landbau, großkörnige Leguminosen (3. Förderverpflichtung) Bei Anerkennung als ÖVF wird die entsprechende Zahlung um 20 €/ha abgesenkt.

M10.0003 Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter

ELER-Artikel	28	**Nutzungstyp**	Ackerland
TMC	10.1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche
Kombination Greening	Ja (ÖVF)	**NRR-Kapitel**	5.2.6.3.2

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf mindestens 5 % der AF des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte an. o Die Länder legen einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Zwischenfrüchte oder Untersaaten beibehalten werden müssen. Der Zeitpunkt muss in dem auf das Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgenden Jahr liegen. o Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen PSM und von mineralischen Stickstoffdüngemitteln wird verzichtet. Eine Startdüngung bleibt zulässig. Der aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem Zeitpunkt nach Nummer 2 nur mechanisch beseitigt werden.
Förderfähige Kosten	Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden.
Sonstiges	<u>Sonstige Bestimmungen:</u> o Im Falle der Beschränkung der Förderung auf bestimmte Gebiete können die Länder abweichend von der 1. Förderverpflichtung festlegen, dass nur auf AF des Betriebes, die in dem Gebiet liegen, Zwischenfrüchte angebaut oder Untersaaten bis zu dem nach der 2. Förderverpflichtung festgelegten Zeitpunkt beibehalten werden müssen. o In diesem Fall legen die Länder nach Maßgabe des in dem Gebiet liegenden betrieblichen Ackerflächenanteils fest, in welchem Umfang der Betrieb Zwischenfrüchte oder Untersaaten bis zu dem nach der 2. Förderverpflichtung festgelegten Zeitpunkt in dem Gebiet beibehalten muss.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: o 75 €/ha Zwischenfrüchte oder Untersaaten o 45 €/ha Zwischenfrüchte oder Untersaaten, ökologischer Landbau Bei Anerkennung als ÖVF wird die entsprechende Zahlung um 75 €/ha abgesenkt.

M10.0004 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

ELER-Artikel	28	**Nutzungstyp**	Ackerland
TMC	10.1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche
Kombination Greening	Ja (ÖVF)	**NRR-Kapitel**	5.2.6.3.3

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen

Die Flächen werden im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:

- Der Förderungsempfänger legt an, bewirtschaftet, pflegt oder unterhält im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes nach den Bestimmungen dieser Vorhabenart:
  - Blühstreifen,
  - mehrjährige Blühstreifen,
  - Schutzstreifen,
  - Schonstreifen,
  - Hecken beziehungsweise Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
  - Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen,
  - Ackerrandstreifen.
- Die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind, werden auf der Ackerfläche des Betriebes unter Verwendung von Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien etabliert, die von den Ländern festgelegt werden.
- Auf die Anwendung von PSM und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.

Andere Verpflichtungen

- Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

<u>Blühstreifen</u>

- Blühstreifen werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

<u>Mehrjährige Blühstreifen</u>

- Mehrjährige Blühstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

<u>Schutzstreifen</u>

- Schutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.

<u>Schonstreifen</u>

- Schonstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

	Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze o Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer des die Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt. Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen o Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 30 Meter nicht überschreiten. Ackerrandstreifen o Ackerrandstreifen werden jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schlages nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens drei Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
Förderfähige Kosten	Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.
Sonstiges	Sonstige Bestimmungen: o Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt. Die Länder können von den aufgeführten Struktur- und Landschaftselementen abweichen oder gegebenenfalls geeignetere Bearbeitungsmaßnahmen vorschreiben, wenn dies im Rahmen eines Konzeptes, das auf die Verbesserung der Umweltwirkung dieser Maßnahme zielt, geboten ist. Die Länder können ferner Abweichungen von den aufgeführten Struktur- und Landschaftselementen ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den für Umweltfragen zuständigen Stellen zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderungen zu Ergebnissen führen würde, die insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Umweltziele unangemessen sind. o Die Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 850 €/ha Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen o 770 €/ha Schutzstreifen o 670 €/ha Schonstreifen o 2.500 €/ha Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze o 760 €/ha Gewässer- und Erosionsschutzstreifen o 880 €/ha Ackerrandstreifen Bei Anerkennung als ÖVF wird die entsprechende Zahlung um 380 €/ha, im Falle von Hecken oder Knicks um 510 €/ha abgesenkt. Bei der Förderung für Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze wird der Einkommensverlust durch die Zahlung nur teilweise ausgeglichen.

M10.0005 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

ELER-Artikel	28	**Nutzungstyp**	Dauergrünland
TMC	10.1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche
Kombination Greening	-	**NRR-Kapitel**	5.2.6.3.4

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen

- Jährliche Nutzung (mind. 1 Mal pro Jahr)
- Keine der folgenden Maßnahmen:
  - Wendende oder lockernde Bodenbearbeitung
  - Anwendung von PSM
  - Beregnung
  - Meliorationen

Basisvariante 1:

- Keine Anwendung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln

Basisvariante 2:

- Keine Pflegemaßnahmen in einem flächen- oder gebietsspezifisch festzulegenden Zeitraum zwischen März und September, der zwei Monate nicht unterschreitet (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln, Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger).
- Beweidungsdichte in diesem Zeitraum: max. 1,5 GVE/ha

Zusatzoption(en):

- Schonfläche bei der ersten Schnittnutzung (mind. 10 % der Schlaggröße)
- Beschränkung in der Anwendung eines noch nicht ausgeschlossenen Düngemittels
- Absenkung der Beweidungsdichte auf max. 1 RGV/ha
- Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe)
- Ausschluss der intensiven Portionsweide
- Verschiebung des Zeitpunkts des frühesten Weidegangs um 2 Wochen
- Verschiebung des Zeitpunkts für Pflegemaßnahmen um 4 Wochen
- Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt um 4 Wochen

Förderfähige Kosten

- Die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.
- Die umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen.
- Aufbauend auf einer Förderung nach Basisvariante 1 oder Basisvariante 2 können die Länder zusätzliche Förderungverpflichtungen im Rahmen der Zusatzoption(en) vorgeben.

Förderhöhe / Prämie

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt:

- 150 €/ha Basisvariante 1
- 160 €/ha Basisvariante 2
- 70 €/ha Zusatzoption(en)

M10.0006 Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation

ELER-Artikel	28	**Nutzungstyp**	Grünland
TMC	10.1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche
Kombination Greening	-	**NRR-Kapitel**	5.2.6.3.5

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen

- Keine Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd
- Grünlanderneuerung ausschließlich durch Nachsaat
- Dokumentation der vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen

Basisvariante:

- Jährlicher Nachweis von mind. vier verschiedenen Kennarten

Zusatzoptionen:

- Jährlicher Nachweis von mind. zwei weiteren Kennarten (Zusatzoption 1)
- Jährlicher Nachweis von mind. vier weiteren Kennarten (Zusatzoption 2)

Förderfähige Kosten

- Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens

	vier Kennarten. o Aufbauend auf einer Förderung nach der Basisvariante können die Länder zusätzlich den Nachweis des Vorkommens von mindestens weiteren zwei oder vier Kennarten ermöglichen und dafür eine zusätzliche Förderung vorsehen.
Sonstiges	Sonstige Bestimmungen: o Die Länder erstellen ggf. einen landes- bzw. gebietsspezifisch zu differenzierenden Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen, die als Kennarten anzeigen, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche oder anderen beweidbaren Fläche um eine pflanzengenetisch wertvolle Grünlandvegetation handelt.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 180 €/ha Basisvariante o 240 €/ha zwei weitere Kennarten (Zusatzoption 1) o 300 €/ha vier weitere Kennarten (Zusatzoption 2)

7.1.3 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

ELER-Artikel	29	**Nutzungstyp**	Ökologischer Landbau
TMC	11.1/11.2	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb
Kombination Greening	-	**NRR-Kapitel**	5.2.7

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Hauptziel der Förderung des Ökologischen Landbaus ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation. Ökologische Anbauverfahren führen zu einer übergreifenden Verbesserung des Zustandes einer größeren Zahl von Umweltzielgrößen, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima und Luft. Ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen weisen darüber hinaus in der Regel eine deutlich höhere Artenvielfalt auf als konventionell bewirtschaftete Flächen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums wird vom ökologischen Landbau vor allem die Schaffung und Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung erwartet.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Der Begünstigte führt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 ein. o Der Verpflichtungszeitraum darf die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.
Förderfähige Kosten	Förderfähig sind die Einkommensverluste der Einführung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren. Nicht förderfähig sind: Ökologische Bienenhaltungen oder ökologische Aquakulturen
Förderhöhe / Prämie	Einführung des ökologischen Landbaus o 590 €/ha Gemüsebau o 250 €/ha Ackerland o 250 €/ha Grünland o 950 €/ha Dauer- oder Baumschulkulturen Aufgrund der hohen Umstellungskosten kann die gewährte Zahlung für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes erhöht werden, für das dritte bis fünfte Jahr gelten dann die Förderbeträge der Beibehaltung. Die erhöhten Beträge ergeben sich zu: o 935 €/ha Gemüsebau o 310 €/ha Ackerfläche o 310 €/ha Grünland o 1.275 €/ha Dauer- oder Baumschulkulturen Beibehaltung des ökologischen Landbaus o 360 €/ha Gemüsebau o 210 €/ha Ackerfläche o 210 €/ha Grünland o 750 €/ha Dauer- oder Baumschulkulturen Kontrollkosten o 60 €/ha Kontrollkosten, bis maximal 600 € je Unternehmen

7.1.4 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können

ELER-Art.	TMC	Maßnahme, Beschreibung und Richtlinie
21	**8.4/8.5**	**Waldumbau** Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Gefördert werden ökologische Verbesserungen wie der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen. NRR-Kapitel: 5.2.5.3.1 (S. 116) NRR-Maßnahme: M08.0002

7.2 Baden-Württemberg

7.2.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte

Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse

ELER-Artikel	17	**RL**	LPR D2
TMC	4.2	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja (M04.0002)	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.3.3.3	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Landschaftspflegerichtlinie VwV des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie - LPR) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/,Lde/1962007
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Der Förderzweck umfasst folgende Punkte: ○ Investitionen für die Vermarktung und Verarbeitung von Produkten aus Gebieten mit integrativem Naturschutzansatz; ○ Bauliche Anlagen oder technische Einrichtungen; ○ Konzeption, insbesondere Marktanalyse, Entwicklungsstudie, Planung und externe Beratung zur Einführung der Konzeption, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe; ○ Organisation eines zu gründenden oder wesentlich zu erweiternden Erzeugerzusammenschlusses; ○ Gründungskosten für Erzeugerzusammenschluss oder Ausgaben für die Erweiterung, Büroeinrichtung und -maschinen, Personal- und Geschäftskosten, Zusammenfassung und Aufbereitung der Qualitätsprodukte, externe Beratung, Qualitätskontrolle und -management, Umweltmanagement, Erstzertifizierung.
Gebietskulisse	Die Zuwendung wird nur gewährt in einem vom Ministerium anerkannten Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz oder in einem von der unteren Verwaltungsbehörde anerkannten Gebiet zur Sicherung der Mindestflur.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Die ökologische Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen ist in geeigneten Fällen durch begleitende Untersuchungen von der Bewilligungsstelle zu gewährleisten. ○ Der Empfänger einer Zuwendung hat sich hinsichtlich der ökologischen Erzeugung oder der regionalen Herkunft einem Kontrollverfahren zu unterziehen.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ Erzeugerzusammenschlüsse ○ Unternehmen des Handels, der Be- oder Verarbeitung land- oder forstwirtschaftlicher Produkte

	○ natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts
Bewilligungsstellen	○ Regierungspräsidien ▪ mit Vorortfunktion des Regierungspräsidiums Tübingen für ökologisch erzeugte Produkte und des Regierungspräsidiums Stuttgart für regional erzeugte Produkte. ▪ im Rahmen eines vom Ministerium anerkannten Gebiets mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz kann das Regierungspräsidium die Zuständigkeit an die untere Verwaltungsbehörde übertragen. ○ Untere Verwaltungsbehörden ▪ bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von bis zu 20.000 €
Förderfähige Kosten	○ Zuwendungen können nur kleineren oder mittleren Unternehmen (KMU) gewährt werden. ○ Investitionen für Maschinen, Einrichtungen und bauliche Anlagen, die zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen. <u>Nicht förderfähig sind:</u> ○ Investitionen für die Vermarktung oder Verarbeitung von Drittlandsware ○ Für weitere nicht förderfähige Kosten siehe M04.0002 der NRR
Auswahlkriterien	Die entsprechenden Auswahlkriterien sind einzusehen unter http://lw.landwirtschaft-bw.de/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Agrarpolitik/MEPL+III+_+Auswahl+der+Foerderantraege
Förderhöhe / Prämie	Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss gewährt. ○ für Organisationskosten eines Zusammenschlusses von Landwirten: ▪ im 1. Jahr 90 %, im 2. Jahr 70 %, im 3. Jahr 50 %, im 4. Jahr 30 % und im 5. Jahr 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. ▪ Der Zuschusshöchstbetrag ist auf insgesamt 400.000 € je Erzeugergemeinschaft begrenzt. ○ Im Übrigen: ▪ 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. ▪ bei Vermarktungskonzeptionen insgesamt höchstens jedoch bis zu 40.000 €.

Arten- und Biotopschutz

ELER-Artikel	17	**RL**	LPR B, C1 und C3
TMC	4.4	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.3.3.7	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	<u>Landschaftspflegerichtlinie</u> VwV des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie - LPR) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/,Lde/1962007
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziel ist die Förderung der Artenvielfalt sowie der Anlage, Gestaltung und Pflege von Biotopen sowie Erwerb von Grundstücken zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur. Gegenstand der Förderung sind: ○ B: Artenschutz, Biotopgestaltung und -neuanlage, Biotop- und Landschaftspflege. ○ C1: Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts im Rahmen einer Biotopentwicklungsmaßnahme durch Dritte. ○ C3: Entschädigung für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung (Ablösung eines Störfaktors).
Gebietskulisse	Die Maßnahme hat Gebieten und/oder Tier- und Pflanzenarten in einer festgelegten naturschutzfachlichen Kulisse (räumlich und/oder fachlich) zu dienen. Für die vollständige Liste der Gebiete siehe Nr. 3.2 LPR.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Die Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der

	Biodiversität sind.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Zuwendungsempfänger sind für LPR-Teil B: ○ Natürliche Personen, ○ Juristische Personen des öffentlichen Rechts, ○ Juristische Personen des Privatrechts, ○ Gebietskörperschaften, ○ Zwischenstellen. Zuwendungsempfänger sind für LPR-Teil C: ○ C1: Naturschutzvereinigungen, Gebietskörperschaften, ○ C3: juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts; natürliche Personen, Gebietskörperschaften.
Bewilligungsstellen	Bewilligungsstellen sind für LPR-Teil B: ○ Regierungspräsidien bei Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder eine Einrichtung, an der ein Stadt- oder Landkreis beteiligt ist, beantragt oder die kreisübergreifend erfolgen sowie bei Vergabe von Aufträgen in deren Zuständigkeitsbereich, ○ ansonsten untere Verwaltungsbehörden. ○ Die Antragstellung muss bis zum 15. November des laufenden Jahres erfolgen. Bewilligungsstellen sind für LPR-Teil C: ○ Regierungspräsidien: ▪ C1, ausgenommen Gebiete einer Biotopvernetzungskonzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur ○ untere Verwaltungsbehörden: ▪ C1, beschränkt auf Gebiete einer Biotopvernetzungskonzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur ▪ C3
Förderfähige Kosten	Für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Kosten durch Ermittlung der Ausgaben über Ausschreibung, Einholung von Angeboten oder Kalkulation nach Standardsätzen.
Auswahlkriterien	Die entsprechenden Auswahlkriterien sind einzusehen unter http://lw.landwirtschaft-bw.de/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Agrarpolitik/MEPL+III+_+Auswahl+der+Foerderantraege
Förderhöhe / Prämie	○ Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss in Form einer Anteils- oder Vollfinanzierung gewährt. ○ Für die unterschiedlichen Anteils- oder Vollfinanzierungen wird auf die Nummern 5.4 und 6.4 der LPR verwiesen. Fördergrenzen und Einschränkungen: ○ Teil B ▪ 200 € pro Jahr ▪ 50 € pro Jahr für Ehrenamtliche und Vereine ▪ 1.500 € pro Jahr für Zuwendungen an Kommunen ○ Teil C ▪ Der Grundstückserwerb kann nur als Bestandteil einer Biotopentwicklungs-maßnahme gefördert werden. Die Obergrenze von 10 % für Ausgaben zum Erwerb von Grundstücken kann nur überschritten werden, wenn das Vorhaben nachweislich zur Erhaltung der Umwelt dient.

Investitionen in Naturschutz- und Landschaftspflege

ELER-Artikel	17	**RL**	LPR D3 und D4
TMC	4.4	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.3.3.8	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Landschaftspflegerichtlinie VwV des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie - LPR) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/,Lde/1962007

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziel der Maßnahme ist die Erreichung naturschutzfachlicher Ziele bzw. der Pflege und der Erhalt der Kulturlandschaft im öffentlichen Interesse. Zweck der Zuwendung: ○ D3: Investition für Landschaftspflege: ▪ Bauliche Anlagen einschließlich technischer Einrichtungen, ▪ Fahrzeuge, Maschinen, Geräte oder technische Hilfsmittel, ▪ Ausstellungen, Lehrpfade, Besucherlenkung, Besucherinformation. ○ D4: Investition des Landes oder einer Einrichtung mit Landesbeteiligung: ▪ Bauliche Anlagen einschließlich technischer Einrichtungen, ▪ Fahrzeuge, Maschinen, Geräte oder technische Hilfsmittel, ▪ Ausstellungen, Lehrpfade, Besucherlenkung, Besucherinformation.
Gebietskulisse	Die Maßnahme hat Gebieten und/oder Tier- und Pflanzenarten in einer festgelegten naturschutzfachlichen Kulisse (räumlich und/oder fachlich) zu dienen. Vollständige Liste der Gebiete siehe Nr. 3.2 LPR.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Die Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität sind.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Zuwendungsempfänger sind: ○ D3: Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Gebietskörperschaften, ○ D4: juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristische Personen des Privatrechts.
Bewilligungsstellen	Bewilligungsstellen für LPR-Teil D3: ○ Regierungspräsidien bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 20.000 € sowie bei Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder eine Einrichtung, an der ein Stadt- oder Landkreis beteiligt ist, beantragt oder die kreisübergreifend erfolgen, ○ untere Verwaltungsbehörden bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von bis zu 20.000 €, ausgenommen Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder eine Einrichtung an der ein Stadt- oder Landkreis beteiligt ist, beantragt oder die kreisübergreifend erfolgen. Bewilligungsstellen für LPR-Teil D4: ○ Ministerien ○ Regierungspräsidien
Förderfähige Kosten	Ausgaben, die unmittelbar für die Durchführung der Maßnahme/des Projekts erforderlich sind.
Auswahlkriterien	Die entsprechenden Auswahlkriterien sind einzusehen unter http://lw.landwirtschaft-bw.de/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Agrarpolitik/MEPL+III+_+Auswahl+der+Foerderantraege
Förderhöhe / Prämie	Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss gewährt. Es können folgende Zuschüsse als Anteilsfinanzierung gewährt werden: ○ D3: ▪ Gebietskörperschaften 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ▪ Vereine/Verbände 70 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ▪ Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten, Personen des Privatrechts: a) für Ställe, bauliche Anlagen (ohne Weidezäune), Maschinen, Fahrzeuge, technische Hilfsmittel 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. b) für Ausstellungen, Lehrpfade, Besucherlenkung, Besucherinformation und Weidezäune 70 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. ○ D4: ▪ Die Zuwendung beziehungsweise Ausgabe erfolgt als Vollfinanzierung oder Anteilsfinanzierung, abhängig von der Vereinbarung des Landes mit dem Antragstellenden. ○ Bei Investitionen auch Ausgaben für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patenten und Lizenzen bis zu 12 % der förderfähigen Ausgaben.

7.2.2 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Erstellung und Aktualisierung von Naturparkplänen

ELER-Artikel	20	**RL**	VwV NPBW 4.1
TMC	7.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.1	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	VwV des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg (VwV NPBW) Die VwV ist einzusehen unter: https://naturparkschwarzwald.de/cmsFiles/c222_data.pdf
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Die Förderung soll dazu beitragen, die Naturparke als attraktive Landschaften für eine naturnahe Erholung zu planen, zu pflegen und zu entwickeln und so die ländlichen Räume stärken. Ziel ist insbesondere, die Naturparke des Landes darin zu unterstützen, die biologische Vielfalt zu sichern, das Miteinander von Mensch und Natur zu optimieren, nachhaltiges Wirtschaften und Leben zu fördern, den Wert einer intakten Umwelt bewusst zu machen und die aus Natur und Landschaft resultierende Wertschöpfung gezielt zu steigern. Gegenstand der Förderung sind: o Evaluierung und Aktualisierung bestehender Naturparkpläne oder -teilpläne o Erstellung eines neuen Naturparkplans
Gebietskulisse	Das Vorhaben erfolgt innerhalb eines nach § 30 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ausgewiesenen bzw. durch Rechtsverordnung erklärten Naturparks oder innerhalb des deutschen Teilgebiets des Regionalen Naturpark Schaffhausen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Zuwendungen müssen den Zielsetzungen des Naturparks entsprechen und sich aus den Naturparkplänen ableiten.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Naturparkvereine oder Naturparkfördervereine des Landes Baden-Württemberg
Bewilligungsstellen	Regierungspräsidien
Förderfähige Kosten	Zuwendungsfähig sind nachgewiesene Ausgaben für: o die Evaluierung und Aktualisierung bestehender Naturparkpläne oder -teilpläne; o die Fortschreibung bestehender Naturparkpläne; o die Erstellung eines neuen Naturparkplans oder -teilplans. Nicht förderfähig sind Kosten für: o Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind; o Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung; o laufende Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen im Naturpark.
Auswahlkriterien	Die entsprechenden Auswahlkriterien sind einzusehen unter http://lw.landwirtschaft-bw.de/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Agrarpolitik/MEPL+III+_+Auswahl+der+Foerderantraege
Förderhöhe / Prämie	Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Naturnahe Gewässerentwicklung

ELER-Artikel	20	**RL**	Keine RL veröffentlicht
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.4	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Keine Richtlinie veröffentlicht. Weitere Informationen unter: http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Naturnahe+Gewaesserentwicklung

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Wesentliches Ziel der Fördermaßnahme ist das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer nach den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie mittels: o Herstellung der Durchgängigkeit o Verbesserung der Gewässerstruktur, -fauna und -flora o Schaffung von Lebensräumen
Gebietskulisse	Das Projekt muss im Ländlichen Raum nach der beschriebenen Kulisse unter Kapitel 8.1 liegen (EPLR S. 292).
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Schaffung von Lebensräumen sollen grundsätzlich Synergien zur Optimierung der ökologischen Ziele nach WRRL und einem wirksamen Hochwasserschutz angestrebt werden. o Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. o Bei Planung und Durchführung werden die Erfordernisse des Umwelt-, Natur- und Hochwasserschutzes berücksichtigt. o Das Vorhaben ist Bestandteil einer Gesamtkonzeption (Gewässerentwicklungsplan / -konzept bzw. Bewirtschaftungsplan nach der Wasserrahmenrichtlinie). o Die spätere Unterhaltung ist gesichert. o Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	Förderfähig ist das Land Baden-Württemberg, als Eigentümer der Gewässer 1. Ordnung sowie bei Gewässern 2. Ordnung, bei denen die Ausbau- und Unterhaltungslast vom Land vertraglich übernommen wurde.
Förderfähige Kosten	Zuwendung als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Förderfähig sind alle mit dem Vorhaben unmittelbar zusammenhängenden Kosten, wie Planungskosten, Untersuchungskosten, Baukosten einschließlich der Kosten für den Sicherheitskoordinator, Entsorgungskosten, Publizitätskosten oder Kosten für den Grunderwerb. Die Förderfähigkeit der Grunderwerbskosten wird auf maximal 10 % der Gesamtkosten begrenzt. Die Planungskosten bestimmen sich nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) und sind festgeschrieben. Aufgrund der unterschiedlichen prozentualen Höhe der Planungskosten im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Maßnahme nach HOAI sind nur die tatsächlich angefallenen Planungskosten förderfähig. <u>Nicht förderfähig sind:</u> Kosten für eigenes Personal und Ausstattung der Landesbetriebe Gewässer als Vorhabenträger, Grunderwerbsnebenkosten, Kosten für Verwaltungsverfahren u. Ä. Näheres wird die (zukünftige) Förderrichtlinie Gewässer bestimmen.
Auswahlkriterien	Die entsprechenden Auswahlkriterien sind einzusehen unter http://lw.landwirtschaft-bw.de/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Agrarpolitik/MEPL+III+_+Auswahl+der+Foerderantraege
Förderhöhe / Prämie	100 % der förderfähigen Kosten

Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege (Pläne, Konzeptionen, Umweltsensibilisierung)

ELER-Artikel	20	**RL**	LPR E1 und E3
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.5	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	<u>Landschaftspflegerichtlinie</u> VwV des Ministeriums für Laendlichen Raum und Verbraucherschutz zur Foerderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie - LPR) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/,Lde/1962007

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gegenstände der Förderung sind: o Biotopvernetzungs- und Mindestflurkonzepte o Managementpläne und Monitoring für Natura 2000-Gebiete o Studien und Konzeptionen für weitere Gebiete mit hohem Naturwert o Naturschutzzentren o Betreuung, Information, Beratung, Monitoring, Organisation durch Naturschutzverbände oder freischaffende Ökologen.
Gebietskulisse	Die Maßnahme hat Gebieten und/oder Tier- und Pflanzenarten in einer festgelegten naturschutzfachlichen Kulisse (räumlich und/oder fachlich) zu dienen. Für die vollständige Liste der Gebiete siehe Nr. 3.2 LPR.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Die Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität sind. <u>Zusätzlich bei einzelnen Fördergegenständen:</u> o Die Konzeptionen zur Biotopvernetzung und zur Mindestflur sind durch Informationsveranstaltungen zu begleiten. Eine breite Bürgerbeteiligung, vor allem der Landwirte, ist anzustreben. o Bei den Konzeptionen zur Biotopvemetzung ist der landesweite Biotopverbund als fachliche Grundlage zu berücksichtigen. o Die Mindestflurkonzeption ist mit betroffenen Trägern öffentlicher Belange einvernehmlich abzustimmen. o Die Maßnahmen werden von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	o Gebietskörperschaften o natürliche Personen o juristische Personen des Privatrechts o juristische Personen des öffentlichen Rechts
Bewilligungsstellen	o Ministerium o Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt o Regierungspräsidien o untere Verwaltungsbehörden
Förderfähige Kosten	Ausgaben, die unmittelbar für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind o Managementpläne Natura 2000, naturschutzfachliche Konzepte und Studien: ▪ Kosten für die Planerstellung durch ein Planungsbüro o Biotopvernetzungs-, Mindestflurkonzepte: ▪ Kosten für die Planerstellung durch ein Planungsbüro o Naturschutzzentren: ▪ Kosten für abgegrenzte Projekte mit Zeitrahmen zur Sensibilisierung von Akteuren und der Öffentlichkeit für Natur- und Umweltbelange o Betreuung von Schutzgebieten, Umweltbildungsmaßnahmen: ▪ Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung oder Lehrtätigkeit
Auswahlkriterien	Die entsprechenden Auswahlkriterien sind einzusehen unter http://lw.landwirtschaft-bw.de/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Agrarpolitik/MEPL+III+_+Auswahl+der+Foerderantraege
Förderhöhe / Prämie	o Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteils- oder Vollfinanzierung gewährt. o Anteilsfinanzierung wird gewährt: ▪ bei Personen des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ▪ ansonsten beträgt sie 70 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. o Vollfinanzierung wird gewährt bei einem Auftrag oder Vertrag.

Projekte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert

ELER-Artikel	20	**RL**	LPR E2 und weitere
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.6	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Landschaftspflegerichtlinie VwV des Ministeriums für Laendlichen Raum und Verbraucherschutz zur Foerderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie - LPR) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/,Lde/1962007
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gegenstand der Förderung sind: ○ Dienstleistungen im Rahmen von integrativ wirkendem Naturschutz
Gebietskulisse	Die Maßnahme hat Gebieten und/oder Tier- und Pflanzenarten in einer festgelegten naturschutzfachlichen Kulisse (räumlich und/oder fachlich) zu dienen. Für die vollständige Liste der Gebiete siehe Nr. 3.2 LPR.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Die Zuwendung wird nur gewährt in einem vom Ministerium anerkannten Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz oder bei einer vom Ministerium anerkannten Einrichtung. ○ Die relevanten übergeordneten Strategien wie die Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg und übergeordnete Pläne wie den Regionalplan sind zu berücksichtigen.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ juristische Personen des Privatrechts ○ juristische Personen des öffentlichen Rechts
Bewilligungsstellen	Regierungspräsidien
Förderfähige Kosten	Projekte zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt sowie Projekte zum Erhalt und zur Entwicklung vielfältiger Landschaften auf Landkreisebene.
Auswahlkriterien	Die entsprechenden Auswahlkriterien sind einzusehen unter http://lw.landwirtschaft-bw.de/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Agrarpolitik/MEPL+III+_+Auswahl+der+Foerderantraege
Förderhöhe / Prämie	Es wird eine Voll- oder Anteilsfinanzierung gewährt. ○ PLENUM: 70 % der förderfähigen Kosten ○ Projekte zum Erhalt und zur Entwicklung vielfältiger Landschaften: 100 % der förderfähigen Kosten

7.2.3 M08: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Waldnaturschutz und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder

ELER-Artikel	21	**RL**	NWW Teil E
TMC	8.5	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Wald
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.2	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Nachhaltige Waldwirtschaft VwV des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW) Die VwV ist einzusehen unter: http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Nachhaltige+Waldwirtschaft+_NWVW_
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Der Wald erfüllt neben seiner Nutzfunktion zusätzlich wichtige Schutz- und Erholungsfunktionen. Ziel der Förderung ist die nachhaltige Entwicklung dieser Waldfunktionen im Interesse der Allgemeinheit.

	Gegenstand der Förderung sind: ○ Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen der Wälder. ○ Erhaltung der sozioökonomischen Funktionen der Wälder.
Gebietskulisse	Die Maßnahmen müssen sich aus den behördlichen Fachplanungen wie Waldfunktionenkartierung, Waldbiotopkartierung oder FFH-Managementplänen ableiten.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Förderung nur in zusammenhängenden Waldgebieten von mehr als 0,5 ha ○ Zuwendungen werden nur bewilligt und ausgezahlt, wenn in den jeweiligen Betriebsgrößen folgende Schwellenwerte pro Antrag erreicht werden: ▪ private Forstbetriebe ≤ 200 ha: 250 € ▪ private und körperschaftliche Forstbetriebe ≤ 500 ha: 1.000 € ▪ private und körperschaftliche Forstbetriebe > 500 ha: 2.500 € ▪ Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: 1.000 € Zu Erholungsfunktion der Wälder: ○ Die errichteten Anlagen müssen naturverträglich und unbeschränkt zugänglich sein. ○ Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die außerhalb der Naturparkkulissen gelegen sind.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Förderfähig sind: ○ Natürliche Personen ○ juristische Personen des Privatrechts ○ juristische Personen des öffentlichen Rechts Zuwendungsempfangende, die nicht Eigentümer oder Eigentümerinnen der Flächen sind, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin vorlegen. Als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Körperschaften befindet.
Bewilligungsstellen	Untere Forstbehörden
Verpflichtungszeitraum	Die Zweckbindungsfrist beträgt in der Regel 10 Jahre
Förderfähige Kosten	○ Projektbezogene Kosten des Revierdienstes und der Betriebsleitung sind nicht zuwendungsfähig. ○ Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt. <u>Förderfähige Aufwendungen:</u> ○ Aufwendungen für Investitionen im Zusammenhang mit Aktionen zur Neuanlage, Entwicklung und flächigen Erweiterung von: ▪ Waldbiotopen ▪ Artenlebensstätten von Europäischen Vogelarten und Arten der FFH-RL im Wald ▪ von Feuchtgebieten, Fließgewässern ≤ 10 m Breite und Stillgewässern < 1 ha (jeweils im Wald) ▪ von Waldinnen- und -außenrändern. ○ Aufwendungen für Investitionen im Zusammenhang mit Aktionen zur Neuanlage von naturverträglichen und unbeschränkt zugänglichen Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung des Erholungswertes des Waldes. ○ Wenn es naturschutzfachlich notwendig ist, können pro Investitionsmaßnahme zwei zusätzliche Pflegemaßnahmen gefördert werden. ○ Außerdem sind Aufwendungen für investitionsbegleitende Studien gem. Art. 45 Abs. 2 c VO (EU) Nr. 1305/2013 förderfähig.
Auswahlkriterien	Die entsprechenden Auswahlkriterien sind einzusehen unter http://lw.landwirtschaft-bw.de/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Agrarpolitik/MEPL+III+_+Auswahl+der+Foerderantraege
Förderhöhe / Prämie	<u>Die Höhe der Förderung beträgt für Waldnaturschutz:</u> ○ im Privatwald 90 % der nachgewiesenen Ausgaben für Investitionen (incl. der begleitenden Studien) zur Neuanlage, Entwicklung und flächigen Erweiterung von Waldrändern, Biotopen, Artenlebensstätten, Feuchtgebieten, Fließ- und Stillgewässern im Wald; ○ im Körperschaftswald 70 % der nachgewiesenen Ausgaben für Investitionen (incl. der begleitenden Studien) zur Neuanlage, Entwicklung und flächigen Erweiterung

	von Waldrändern, Biotopen, Artenlebensstätten, Feuchtgebieten, Fließ- und Stillgewässern im Wald Die Höhe der Förderung beträgt für Erholungsförderung der Wälder: o im Privat- und Körperschaftswald 50 % der nachgewiesenen Ausgaben für Investitionen (incl. der begleitenden Studien) im Zusammenhang mit Aktionen zur Neuanlage von naturverträglichen und uneingeschränkt zugänglichen Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung des Erholungswertes des Waldes.

7.2.4 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

VwV Landschaftspflegerichtlinie

Die Landschaftspflegerichtlinie Baden-Württembergs umfasst sechs investive Maßnahmen, aber auch sechs Vertragsnaturschutzmaßnahmen nach den AUKM.

Richtlinie	Landschaftspflegerichtlinie (LPR) – Teil A VwV des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	o A1: Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht, Wiederaufnahme oder Beibehalten einer extensiven Bewirtschaftung sowie pflegende Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen o A2: Pflege und Entwicklung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (keine „Bruttoflächen").
Gebietskulisse	Die Maßnahme hat Gebieten und/oder Tier- und Pflanzenarten in einer festgelegten naturschutzfachlichen Kulisse (räumlich und/oder fachlich) zu dienen. Vollständige Liste der Gebiete siehe Nr. 3.2 LPR.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Zuwendungsempfänger sind: o Natürliche Personen o Juristische Personen des öffentlichen Rechts; juristische Personen des Privatrechts o Gebietskörperschaften o Zwischenstellen Mit einem Verein oder Verband, sofern es sich dabei nicht um Landwirte oder Zusammenschlüsse von Landwirten handelt, oder einer Kommune werden auf deren selbst bewirtschafteten Flächen keine Verträge nach LPR Teil A abgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden Verträge vorrangig mit Land- und Forstwirten oder deren Zusammenschlüssen, unabhängig von ihrer Rechtsform abgeschlossen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Die Vorgaben nach Cross Compliance (CC) bzw. der "Baselines" sind einzuhalten o Die Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität sind. Flächenbezogene Voraussetzungen: o Begünstigte haben die Verfügungsgewalt über die Förderfläche. o Landschaftselemente sind Teil der zuwendungsfähigen Fläche. o Schonende Bodenbearbeitung. o Vorgegebene beschränkte, dem ökologischen Ziel angepasste Düngung bis zu vollständigem Düngeverzicht. o Keine Ausbringung von Klärschlammprodukten. o Keine Entwässerung, gegebenenfalls bestehende Anlage nach Vorgabe unterhalten. o Keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung oder sonstige vertragsfremde Nutzung.
Bewilligungsstellen	o Regierungspräsidien: bei Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder ein Verband zur Landschaftspflege oder -erhaltung beantragt oder die

	kreisübergreifend erfolgen o untere Verwaltungsbehörden
Verpflichtungszeitraum	5 Jahre (der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres)
Art, Form und Höhe der Zuwendung	o Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung gewährt. Sie wird durch einen Zuwendungsvertrag geregelt. o Bei Zwischenstellen kann eine Zuwendung von 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen von 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung gewährt werden.
Kontrollen und Kürzungen	o Auf den Vertragsflächen ist die gleichzeitige Anerkennung von ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening ausgeschlossen. o Die Bewilligungsstelle kann durch schriftliche Vereinbarung mit dem Vertragsnehmer die Umwandlung einer Agrarumweltverpflichtung (LPR Teil A oder FAKT) in eine andere Agrarumweltverpflichtung (nach LPR Teil A) während des laufenden Verpflichtungszeitraums genehmigen, sofern eine solche Umwandlung erhebliche Vorteile für den Naturschutz mit sich bringt und die bereits eingegangene Verpflichtung verschärft wird. Eine Rückzahlung bereits erhaltener Zuwendungen ist dann nicht erforderlich. Der Verpflichtungszeitraum für die neue Maßnahme beträgt in der Regel fünf Jahre. o Werden während der Laufzeit im Rahmen der Verwaltungskontrolle oder Vor-Ort-Kontrolle Veränderungen beziehungsweise Abweichungen der Größe der Vertragsfläche festgestellt, so ist die Vertragsfläche entsprechend anzupassen.

Vertragsnaturschutz – Ackerbewirtschaftung

ELER-Artikel	28	**RL**	LPR A
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerbewirtschaftung
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	1.000
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Die extensive Ackerbewirtschaftung trägt zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten auf Ackerland bei. Dies gilt insbesondere für zahlreiche der gefährdeten, sehr selten gewordenen Ackerwildkräuter, für die eine extensive Ackerbewirtschaftung eine sehr effektive Schutzmaßnahme darstellt. Aber auch die Populationen von Feldvögeln wie Kiebitz und Feldlerche werden durch diese Maßnahme gefördert.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Der Einsatz von PSM ist grundsätzlich nicht erlaubt. <u>Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von PSM</u> o ohne Stickstoffdüngung o mit ergebnisorientierter angepasster Stickstoffdüngung <u>Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope</u> Zulagen Ackerbewirtschaftung: o zum Schutz gefährdeter Arten ▪ bei hohem Mehraufwand ▪ bei geringem Mehraufwand o Bewirtschaftung in Form von Randstreifen o Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl >60)
Förderhöhe / Prämie	Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von PSM o 590 €/ha ohne Stickstoffdüngung o 350 €/ha mit ergebnisorientierter angepasster Stickstoffdüngung Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope o 370 €/ha <u>Zulagen Ackerbewirtschaftung:</u> o 340 €/ha bei hohem Mehraufwand o 260 €/ha bei geringem Mehraufwand o 100 €/ha Bewirtschaftung in Form von Ackerrandstreifen o 150 €/ha Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl > 60)

Vertragsnaturschutz – Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung

ELER-Artikel	28	**RL**	LPR A
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Umstellung AL auf GL
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	3.000
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.2	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung

Durch die Umwandlung von Acker- in Grünlandnutzung wird eine ökologische Verbesserung und Sicherung naturschutzwichtiger Flächen in der Kulturlandschaft erreicht. Gleichzeitig ist ein positiver Einfluss auf benachbarte Biotope, den Boden- sowie den Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz zu verzeichnen.

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen

Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von PSM
- ohne Stickstoffdüngung
- mit ergebnisorientierter angepasster Stickstoffdüngung

<u>Zulagen Bewirtschaftung</u>
- zum Schutz gefährdeter Arten
  - bei hohem Mehraufwand
  - bei geringem Mehraufwand
- gesonderte Behandlung von Teilflächen: z. B. Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20 % der Fläche
  - Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig
  - Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig

Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung)

Förderhöhe / Prämie

Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von PSM
- 510 €/ha ohne Stickstoffdüngung
- 390 €/ha mit ergebnisorientierter angepasster Stickstoffdüngung

<u>Zulagen</u>
Bewirtschaftung zum Schutz gefährdeter Arten
- 75 €/ha bei hohem Mehraufwand
- 40 €/ha bei geringem Mehraufwand

Gesonderte Behandlung von Teilflächen
- 60 €/ha Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20 % der Fläche, einjährig
- 90 €/ha Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20 % der Fläche, überjährig

Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen
- 50 €/ha

Vertragsnaturschutz – Grünlandbewirtschaftung

ELER-Artikel	28	**RL**	LPR A
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	GL
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	13.000
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.3	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung

Über Bewirtschaftungshinweise für Mähwiesen sollen Standortverhältnisse erreicht oder erhalten werden, die gezielt zum Erhalt oder zur Förderung bestimmter Lebensräume oder Lebensgemeinschaften für Pflanzen- oder Tierarten notwendig sind.

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen

- Der Einsatz von PSM ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von PSM
- einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung
- zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung
- mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung, zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland
- mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland
- zweischürige Mahd und ergebnisorientierte angepasste Stickstoffdüngung
- mehr als zweischürige Mahd und ergebnisorientierte angepasste

	Stickstoffdüngung o Aufgabe der Grünland-Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope <u>Zulagen</u> o Bewirtschaftung zum Schutz gefährdeter Arten ▪ bei hohem Mehraufwand ▪ bei geringem Mehraufwand o Gesonderte Behandlung von Teilflächen ▪ Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20 % der Fläche, einjährig ▪ Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20 % der Fläche, überjährig o Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen
Sonstiges	Es handelt sich bei der „angepassten Stickstoffdüngung“ immer um eine Erhaltungsdüngung und nie um eine Düngung zur Ertragssteigerung. Da sich der Vertragsnaturschutz immer an dem Ziel ausrichtet, wie sich eine Fläche entwickeln soll, wird auch die „angepasste Düngung“ als Empfehlung für die Zielerreichung in den Vertrag mit aufgenommen.
Förderhöhe / Prämie	Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von PSM o 310 €/ha einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung o 400 €/ha zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung o 440 €/ha mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland o 410 €/ha mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland o 350 €/ha zweischürige Mahd und ergebnisorientierte angepasste Stickstoffdüngung o 310 €/ha mehr als zweischürige Mahd und ergebnisorientierte angepasste Stickstoffdüngung o 520 €/ha Aufgabe der Grünland-Bewirtschaftung zur Schaffung höher wertiger Biotope <u>Zulagen</u> Bewirtschaftung zum Schutz gefährdeter Arten o 75 €/ha bei hohem Mehraufwand o 40 €/ha bei geringem Mehraufwand Gesonderte Behandlung von Teilflächen o 60 €/ha Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20 % der Fläche, einjährig o 90 €/ha Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20 % der Fläche, überjährig Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen o 50 €/ha

Vertragsnaturschutz – Beweidung

ELER-Artikel	28	**RL**	LPR A
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Beweidung GL
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	12.000
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.4	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Durch die Förderung der extensiven Beweidung sollen Lebensräume erhalten und gefördert werden, die ehemals durch eine extensive Beweidung auf niedrigstem Ertragsniveau entstanden sind.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Naturschutzkonforme Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und (nicht auf der Weide angefallenen) Stickstoff-Düngemitteln o Hütehaltung – ein bis zwei Weidegänge o Hütehaltung – mehr als zwei Weidegänge o Koppelweide o extensive Standweide <u>Zulagen</u> o Bewirtschaftung zum Schutz gefährdeter Arten ▪ bei hohem Mehraufwand ▪ bei geringem Mehraufwand o Gesonderte Behandlung von Teilflächen

	▪ Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20 % der Fläche, einjährig ▪ Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20 % der Fläche, überjährig o Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen o Mechanische Nachpflege (bei Beweidung) o Ziegen mitführen bei Hütehaltung o Ziegen mitführen bei Koppelhaltung / Standweide
Förderhöhe / Prämie	Naturschutzkonforme Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und (nicht auf der Weideangefallenen) Stickstoff-Düngemitteln o 360 €/ha Hütehaltung – ein bis zwei Weidegänge o 550 €/ha Hütehaltung – mehr als zwei Weidegänge o 310 €/ha Koppelweide o 250 €/ha extensive Standweide <u>Zulagen</u> Bewirtschaftung zum Schutz gefährdeter Arten o 75 €/ha bei hohem Mehraufwand o 40 €/ha bei geringem Mehraufwand Gesonderte Behandlung von Teilflächen o 60 €/ha Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20 % der Fläche, einjährig o 90 €/ha Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20 % der Fläche, überjährig Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen o 50 €/ha Mechanische Nachpflege (bei Beweidung) o 85 €/ha Ziegen mitführen bei Hütehaltung o 150 €/ha Ziegen mitführen bei Koppelhaltung / Standweide o 150 €/ha

Vertragsnaturschutz – Pflegende Bewirtschaftung

ELER-Artikel	28	**RL**	LPR
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	7.000
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.5	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Durch diese Vorhabensart im Vertragsnaturschutz werden Möglichkeiten geschaffen, Lebensräume, die ehemals durch eine extensive Bewirtschaftung auf niedrigstem Ertragsniveau entstanden sind, durch Reaktivierung bzw. Beibehaltung der ursprünglichen Nutzung zu erhalten und so die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu schützen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Spezielle, an die Erfordernisse angepasste extensive Grünlandnutzung mit einem speziellen Einsatz von Maschinen ist erforderlich.
Förderfähige Kosten	Anfallende Kosten auf der Grundlage der „KTBL Datensammlung Landschaftspflege“ in Verbindung mit den „Verrechnungssätzen für Baden-Württemberg des Landesverbands der Maschinenringe“, sowie der „Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des bayerischen Landesamts für Umweltschutz“.
Förderhöhe / Prämie	Die anfallenden Kosten für die erforderlichen Leistungen werden von der Fachbehörde anhand einer vorgegebenen Liste mit klar definierten Standardleistungen ermittelt und im Vertrag zum Vertragsnaturschutz zusammen mit den Leistungen aufgelistet. Diese Liste ist in der Datenbank des Landschaftspflegeinformationssystems (LaIS) der vertragsschließenden Fachbehörde hinterlegt. Die Liste der klar definierten Standardleistungen findet sich im Anhang der RL. Die Aufstellung der Standardleistungen für Flächen- und für Stundensätze wurde von der LEL vorgenommen. Deren Kostenkalkulation wurden auf der Grundlage der „KTBL Datensammlung Landschaftspflege“ in Verbindung mit den

	„Verrechnungssätzen für Baden-Württemberg des Landesverbands der Maschinenringe“, sowie der „Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des bayerischen Landesamts für Umweltschutz“ von der LEL durchgeführt. Sind zur Zielerreichung des Vertragszieles Leistungen erforderlich, die sich nicht unter den Standardsätzen befinden, so kann in Ausnahmefällen eine Kalkulation dieser speziellen Leistungen nach den oben genannten Grundlagen (Maschinenring, KTBL) erfolgen. Die Kalkulation ist dann genau zu dokumentieren.

Vertragsnaturschutz – Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen

ELER-Artikel	28	**RL**	LPR
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Nicht landwirtschaftlich genutzte GL-Flächen
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	1.600
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.6	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Diese Vorhabensart wird für Grünlandflächen angeboten, auf denen die landwirtschaftliche Nutzung bereits aufgegeben wurde und die aus Naturschutzgründen einer bestimmten Pflege bedürfen. Um einer Verbuschung bzw. Wiederbewaldung solcher Flächen mit der Folge einer Veränderung des Artenspektrums entgegenzuwirken, wird deshalb durch die Pflege dieser Flächen versucht, den Bestand des Lebensraums mit seiner Flora und Fauna zu sichern oder wieder herzustellen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Betrifft ausschließlich nicht beihilfefähige Flächen nach VO (EU) Nr. 1307/2013 d.h. „keine Bruttoflächen“
Förderfähige Kosten	Anfallende Kosten auf der Grundlage der „KTBL Datensammlung Landschaftspflege“ in Verbindung mit den „Verrechnungssätzen für Baden-Württemberg des Landesverbands der Maschinenringe“, sowie der „Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des bayerischen Landesamts für Umweltschutz“.
Sonstiges	Zur Landwirtschaftsfläche gehören auch Heiden, Schilfflächen, Moore sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Brachflächen.
Förderhöhe / Prämie	Die anfallenden Kosten für die erforderlichen Leistungen werden von der Fachbehörde anhand einer vorgegebenen Liste mit klar definierten Standardleistungen ermittelt und im Vertrag zum Vertragsnaturschutz zusammen mit den Leistungen aufgelistet. Diese Liste ist in der Datenbank des Landschaftspflegeinformationssystems (LaIS) der vertragsschließenden Fachbehörde hinterlegt. Die Liste der klar definierten Standardleistungen findet sich im Anhang. Die Aufstellung der Standardleistungen für Flächen- und für Stundensätze wurde von der LEL vorgenommen. Deren Kostenkalkulation wurden auf der Grundlage der „KTBL Datensammlung Landschaftspflege“ in Verbindung mit den „Verrechnungssätzen für Baden-Württemberg des Landesverbands der Maschinenringe“, sowie der „Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des bayerischen Landesamts für Umweltschutz“ von der LEL durchgeführt. Sind zur Zielerreichung des Vertragszieles Leistungen erforderlich, die sich nicht unter den Standardsätzen befinden, so kann in Ausnahmefällen eine Kalkulation dieser speziellen Leistungen nach den oben genannten Grundlagen (Maschinenring, KTBL) erfolgen. Die Kalkulation ist dann genau zu dokumentieren.

VwV zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Bis auf die zuvor vorgestellten Vertragsnaturschutzmaßnahmen werden alle weiteren AUKM im Rahmen des Baden-Württembergischen Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl umgesetzt.

Richtlinie	FAKT – Teile A-F VwV des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen, insbesondere auf den ökologisch besonders wertvollen Flächen, leisten einen zentralen Beitrag o zum Klimaschutz, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen, o zum Boden- und Wasserschutz, insbesondere zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, o zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität, auch soweit sie aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist, insbesondere zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, o zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer regionaltypischen Kulturlandschaft sowie eines traditionellen Landschaftsbildes und o zur tiergerechten Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des gesetzlichen Tierschutzes hinausgeht.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaber/innen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in Baden-Württemberg, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand > 25 % sind von der Förderung ausgeschlossen
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Die Vorgaben nach Cross Compliance (CC) bzw. der "Baselines" sind einzuhalten o Ausbringung von kommunalem Klärschlamm ist verboten o Mindestauszahlungsbetrag beträgt 250 € Flächenbezogene Voraussetzungen: o Flächen in Baden-Württemberg o Mindestschlaggröße 100 m^2 o Landschaftselemente sind Teile der zuwendungsfähigen Fläche (jedoch ist keine Kombination mit ökologischen Vorrangflächen möglich)
Bewilligungsstellen	Landratsamt: Anträge sind unter Verwendung des Gemeinsamen Antrags mit den erforderlichen Anlagen bei der örtlich zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zu stellen. Die Antragstellung erfolgt im Rahmen von FIONA
Verpflichtungszeitraum	o 5 Jahre (der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres) Eine jährliche Antragstellung im Verpflichtungszeitraum ist zwingend erforderlich. Wird kein Antrag gestellt, gilt dies als Kündigung der eingegangenen Verpflichtung. Bei Kündigung oder sonstiger Nichteinhaltung des Verpflichtungsumfangs im Verpflichtungszeitraum ist grundsätzlich die für diesen Maßnahmenumfang gewährte Zuwendung für die Vergangenheit zu erstatten.
Förderfähige Kosten	Die förderfähigen Kosten sind sofern nicht anders angegeben: o Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.
Art, Form und Höhe der Zuwendung	<u>Höhe der Zuwendung:</u> Jährlicher Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) basierend auf Flächennutzung, Anzahl der Streuobstbäume bzw. Tiere im Antragsjahr <u>Degressionsregelung:</u> Gemäß den Vorgaben aus dem EU-Recht ist sicherzustellen, dass die Flächen, auf denen eine Leistung erbracht wird, eine Prämie erhalten. Eine monetäre Förderobergrenze je Antrag kann deshalb nicht festgesetzt werden. Aufgrund der Fixkostendegression mit zunehmender Betriebsgröße wird jedoch nachfolgende Degressionsregelung angewandt.

Die Auszahlung beträgt:
- bis zum 100sten ha: 100 % der Förderung,
- über dem 100sten bis zum 200sten ha: 80 % der Förderung,
- über dem 200sten ha: 60 % der Förderung.

Die Berechnung der Kürzung erfolgt durch Bildung eines betrieblichen Degressionsfaktors.

Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige Fruchtfolge)

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT A 2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0002)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	21.333
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.7	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen oder Zusätzen nach der NRR angeboten

Sonstiges	Soweit teilnehmende Betriebsinhaber über die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vorhabenart hinaus mit stickstoffbindenden Pflanzen auch die Greening-Verpflichtungen beachten, erfüllen sie damit die Anforderungen an diese Vorhabensart und können die Fläche als ökologische Vorrangfläche heranziehen.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 75 €/ha AF Eine Kombination mit dem ökologischen Landbau ist ausgeschlossen. Es gilt die Degressionsregelung der Richtlinie.

Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT B 1.2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Dauergrünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	42.818
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.8	**Bezugsgröße**	Betriebszweig

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Keine Düngung des DGL mit mineralischem Stickstoff o Verzicht auf Meliorationsmaßnahmen und Beregnung o Keine flächige Anwendung von PSM Fördervoraussetzungen: o Max. 1,4 RGV/ha HFF sowie max. 1,4 GV/ha LF o Min. 0,3 RGV/ha Grünland o Jährliche Weidepflege, sofern keine Schnittnutzung o GL-Erneuerung umbruchlos, ausschließlich über Nachsaat
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 150 €/ha DGL Es gilt die Degressionsregelung der Richtlinie.

Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands ohne N-Düngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT B 1.1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0005)	**Nutzungstyp**	Dauergrünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	42.230
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.9	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Basisvariante 1 der Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Keine Düngung der Einzelfläche mit mineralischem und organischem Stickstoff, mit Ausnahme der Ausscheidungen von weidenden Tieren o Keine flächige Anwendung von PSM o Auf allen Grünlandflächen des Betriebes sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz zu führen. o Min. 0,3 RGV/ha o Jährliche Weidepflege, sofern keine Schnittnutzung

	○ GL-Erneuerung umbruchlos, ausschließlich über Nachsaat ○ Die Maßnahme ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum auf der gleichen Fläche durchzuführen
Sonstiges	○ Fläche zählt zur HFF ○ Eine flächige Anwendung von Herbiziden ist im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung durch die ULB möglich
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 150 €/ha DGL Es gilt die Degressionsregelung der Richtlinie.

Bewirtschaftung von artenreichem Grünland

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT B 3.1; 3.2; B6
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0006)	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	26.686
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.10	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen oder Zusätzen nach der NRR angeboten

Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 230 €/ha bei 4 Kennarten (FAKT-Maßnahme B 3.1) ○ 260 €/ha bei 6 Kennarten (FAKT-Maßnahme B 3.2) ○ 50 €/ha Zusatz Messerbalkenschnitt (FAKT-Maßnahme B 6)

Erhaltung von Streuobstbeständen

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT C1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Streuobstbestände
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	15.200
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.11	**Bezugsgröße**	je Baum

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Bewirtschaftung bzw. Pflege des Bewuchses unter und zwischen den Bäumen: ○ Bäume mit deutlich ausgeprägtem Stamm und deutlich ausgeprägter Krone mit einer Stammhöhe von mehr als 140 cm ○ Der Gesamtbestand an Bäumen/Streuobstbäumen (über und unter 140 cm Stammhöhe) darf maximal 200 Stück je ha betragen
Förderfähige Kosten	Durch die Förderung werden die bei der Bewirtschaftung und Pflege dieser Flächen auftretenden Erschwernisse ausgeglichen. Der Baumschnitt ist nicht in der Förderung enthalten.
Sonstiges	Auch abgestorbene Bäume sind ausgleichsberechtigt, sofern diese noch im Boden verwurzelt sind.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 2,50 €/Baum. Dies stellt den Mindestförderbetrag dar, weil auch auf oder am Rand von Ackerflächen stehende einzelne Streuobstbäume gefördert werden. Die Höchstgrenze beträgt 250 € bzw. 100 Bäume/ha.

Weinbausteillagen

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT C2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Weinbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	389
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.12	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	Abgegrenzte Steillagen (Weinbausteillagenkulisse)
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Keine Beseitigung von Trockenmauern ○ Ausschließlich raubmilbenschonenende PSM Durchführung von Bodenuntersuchungen gemäß Düngeverordnung
Förderfähige Kosten	Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem

	Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen. Mit der Maßnahme soll die Bewirtschaftung der noch vorhandenen traditionellen Steilstrebhänge mit den charakteristischen Trockenmauern aufrechterhalten werden.
Sonstiges	Der Neubau und die Sanierung von Trockenmauern über das Ökopunktekonto, kommunale Förderprogramme, Denkmalschutz und andere Programme, ist förderunschädlich, weil dies eine punktuelle investive Förderung der Mauern darstellt.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 900 €/ha

Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT D1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	AL, GL und Streuobst
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	71.053
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.13	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln im gesamten Unternehmen
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: ○ 190 €/ha Es gilt die Degressionsregelung der Richtlinie.

Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT E 1.1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Acker- und Gartenbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	51.429
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.14	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer ○ Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November ○ Ein Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwischenfrucht bis zur Einsaat der Folgekultur ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Applikation nach dem völligen Absterben oder der mechanischen Zerkleinerung des Zwischenfruchtbestandes unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur. ○ Begrünungsaussaat in Form von Unter- oder Blanksaaten bis Mitte September. ○ Keine Verwendung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in Reinsaat für die Begrünung
Sonstiges	Zur Begrünung dürfen keine landwirtschaftlichen Kulturpflanzen in Reinsaat verwendet werden.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: ○ 70 €/ha Es gilt die Degressionsregelung der Richtlinie.

Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT E 1.2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Acker- und Gartenbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	10.111
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.15	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Keine Nutzung des Aufwuchses; Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer ○ Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November ○ Ein Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwischenfrucht bis zur Einsaat der Folgekultur ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Applikation nach dem völligen Absterben oder der mechanischen Zerkleinerung des Zwischenfruchtbestandes unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur.

	○ Zur Begrünung werden vorgegebene Saatgutmischungen mit mindestens fünf Mischungskomponenten verwendet ○ Aussaat bis Ende August
Sonstiges	Es ist ausgeschlossen, dass der Zwischenfruchtanbau gleichzeitig als ÖVF für das Greening in der 1. Säule der GAP anerkannt und im Rahmen von FAKT gefördert wird. Bis zum 31. August des Antragsjahres ist eine Ummeldung der Begrünungsflächen möglich.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 90 €/ha Es gilt die Degressionsregelung der Richtlinie.

Brachebegrünung mit Blühmischungen

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT E 2.1 und E 2.2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0004)	**Nutzungstyp**	Brache
Kombination Greening	E 2.2 (mit Greening)	**Zielfläche (ha)**	6.972
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.16	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses: ▪ FAKT E 2.1: nicht vor Ende November bzw. ab September bei Anbau einer Winterkultur ▪ FAKT E 2.2: bei Anbau einer Winterkultur ab September. Bei nachfolgender Sommerkultur Mulchen nicht vor Ende November und Einarbeiten nicht vor dem 1. Januar des Folgejahres. ○ Kein Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln und von PSM. ○ Ein Einsatz von Herbiziden zur Beseitigung des Aufwuchses ist nicht zulässig, d. h. der Aufwuchs ist mechanisch zu bearbeiten. ○ Jährliche Aussaat von vorgegebenen ein- oder überjährigen Blühmischungen auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen ○ Aussaat im Herbst des Vorjahres (überjährig) oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai.
Sonstiges	○ Bei streifenförmiger Ansaat (Blühstreifen) muss der Streifen eine Mindestbreite von fünf Metern aufweisen. Es ist auch eine flächige Ansaat möglich (Blühflächen). Die Maßnahme kann auch in aufeinanderfolgenden Jahren auf der gleichen Fläche gefördert werden. Sie kann außerdem in Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten und im Anschluss an eine im Vorjahr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesenen Ackerfläche gefördert werden. ○ Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden. ○ FAKT E 2.1: Der Teilnahmeumfang ist auf maximal 5 ha je Betrieb begrenzt.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 710 €/ha FAKT E 2.1 (ohne ÖVF-Anrechnung) ○ 330 €/ha FAKT E 2.2 (mit ÖVF-Anrechnung)

Herbizidverzicht im Ackerbau

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT E3
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	3.437
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.17	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Nur bei Kulturen, in denen üblicherweise Herbizide eingesetzt werden (Getreide, Hackfrüchte einschließlich Mais, Ölsaaten sowie Sonderkulturen) ○ Kein Einsatz von Herbiziden auf Ackerflächen im eingegangenen Verpflichtungsumfang

Sonstiges	Ausgenommen von der Förderung sind solche Kulturen, in denen für gewöhnlich kein Herbizideinsatz erfolgt, wie zum Beispiel Klee, Luzerne oder Futtergemenge.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 80 €/ha

Ausbringung von Trichogramma bei Mais

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT E4
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Maisanbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	20.000
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.18	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Das Vorhaben dient dem Ziel der Integration einer umweltfreundlichen Schädlingsbekämpfungstechnik im Maisanbau.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Es gibt zwei Varianten, zwischen denen innerhalb der Förderperiode gewechselt werden kann: o Zweimalige Trichogramma-Ausbringung. o Einmaliger Trichogramma-Ausbringung mit erhöhter Aufwandmenge. <u>Sonderfall:</u> In abgegrenzten Regionen Südbadens (Dienstbezirke Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen) wird neben der zweimaligen Ausbringung von Trichogramma eine weitere Bekämpfung (biologisch oder chemisch) ohne Ausnahmegenehmigung zugelassen.
Sonstiges	Mit dieser Maßnahme wird der Einsatz des Nützlings *Trichogramma evanescens* gegen den Maiszünsler gefördert. Nachweis der auf der beantragten Fläche eingesetzten Nützlinge über Einkaufsbelege der verwendeten Produkte. Die zuständige ULB kann im Einzelfall den Einsatz chemisch-synthetischer PSM zulassen. Im Jahr der Ausnahmegenehmigung wird für die betreffende Fläche keine Ausgleichsleistung gewährt.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 60 €/ha

Nützlingseinsatz unter Glas

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT E5
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	120
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.19	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Das Vorhaben dient dem Ziel der Integration einer umweltfreundlichen Schädlingsbekämpfungstechnik im gärtnerischen Unterglasanbau.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Einsatz von Nützlingen im Unterglasanbau als Ersatz für chemisch-synthetische Insektizide o Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling
Sonstiges	Nachweis der auf der beantragten Fläche eingesetzten Nützlinge über Einkaufsbelege der verwendeten Produkte. Bei Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation (EZO) für Obst und Gemüse, die in ihrem operationellen Programm eine vergleichbare Maßnahme anbietet, ist eine Förderung für E 5 ausgeschlossen. Die zuständige ULB kann im Einzelfall den Einsatz chemisch-synthetischer PSM zulassen. Im Jahr der Ausnahmegenehmigung wird für die betreffende Fläche keine Ausgleichsleistung gewährt.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 2.500 €/ha Begründung für die Nichteinhaltung des Höchstsatzes von 600 €/ha: Die Prämienkalkulation erfolgte anhand eines Vergleichs der Verfahrenskosten der chemischen und der biologischen Schädlingsbekämpfung im Tomaten- und Gurkenanbau, da diese beiden Kulturen den Großteil der Fläche mit

	Nützlingseinsatz im Unterglasanbau ausmachen. Insbesondere der hohe Preis für die Nützlinge und der zusätzliche Arbeits- und Kontrollaufwand verteuern das biologische Verfahren deutlich im Vergleich zum Insektizideinsatz. Dadurch, dass sich das Vorhaben auf den Unterglasanbau, d. h. Gewächshäuser bezieht, relativiert sich die Höhe des Fördersatz, weil hier i. d. R. im Ar- und nicht im Hektar-Umfang produziert wird.

Pheromoneinsatz im Obstbau

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT E6
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Obstanbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	2.700
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.20	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Anwendung der Pheromonverwirrmethode zur Bekämpfung mindestens einer Wicklerart o Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schädling auf der beantragten Fläche
Sonstiges	Förderfähig ist die gesamte Obstbaufläche, auch unbestockte Teile, sofern Dispenser nach den Vorgaben der amtlichen Beratung in ausreichender Anzahl ausgehängt sind. Nachweis der auf der beantragten Fläche eingesetzten Dispenser über Einkaufsbelege. Die zuständige ULB kann im Einzelfall den Einsatz chemisch-synthetischer PSM zulassen. Im Jahr der Ausnahmegenehmigung wird für die betreffende Fläche keine Ausgleichsleistung gewährt.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 100 €/ha

Extensive Nutzung von §30 BNatSchG / §32 NatSchG Biotopen

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT B4 und B6
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	GL
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	879
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.21	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Der erhöhte Bewirtschaftungsaufwand und das tierschonendere Verfahren sollen honoriert werden, um einer Nutzungsaufgabe vorzubeugen
Gebietskulisse	Biotopflächen nach §30 Abs. 2 BNatSchG bzw. §30 Abs. 2 i. V. m. §32 NatSchG.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Angepasste extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung der Flächen o Keine Auflagen für die Bewirtschaftung o Der Landwirt muss durch seine Bewirtschaftung sicherstellen, dass das Biotop in dem bei der Kartierung festgestellten Zustand erhalten bleibt. Als Hilfestellung werden den Landwirten Bewirtschaftungsempfehlungen gegeben.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 280 €/ha FAKT-Maßnahme B 4 o 50 €/ha Zusatz Messerbalkenschnitt (FAKT-Maßnahme B 6)

Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT B5 und B6
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Natura 2000
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	GL
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	879
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.22	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Der erhöhte Bewirtschaftungsaufwand und das tierschonendere Verfahren sollen honoriert werden, um einer Nutzungsaufgabe vorzubeugen
Gebietskulisse	Kartierte FFH-Flachland- und Bergmähwiesen (Mähwiesenkulisse)
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Es müssen mindestens sieben Kennarten aus einer Kennartenliste (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW) als

	Fördervoraussetzung nachgewiesen werden. ○ Vorkommen von mindestens sieben Kennarten aus einem Katalog von Gras- und Kräuterarten (s. FAKT RL Anlage 4). ○ Angepasste extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung der Kennarten (z. B. an die klimatischen und standörtlichen Gegebenheiten angepasste Düngung und Schnittnutzung, Mahd mit Abräumen des Mähgutes).
Sonstiges	Gefördert werden können ausschließlich kartierte FFH-Flachland- und Bergmähwiesen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die förderfähigen Flächen sind in einer Kulisse hinterlegt. Ausgleich wird auch in begrenztem Umfang für angrenzende, nicht kartierte Flächen mit entsprechenden Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund der einheitlichen Schlagbewirtschaftung gewährt. Umfasst die restliche förderfähige Grünlandfläche des Flurstücks nicht mehr als 50 % der gesamten Grünlandfläche des Flurstücks und ist diese Restfläche nicht größer als 2 ha, kann für die gesamte förderfähige Grünlandfläche des Flurstücks B 5 beantragt werden.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 280 €/ha FAKT-Maßnahme B 5 ○ 50 €/ha Zusatz Messerbalkenschnitt (FAKT-Maßnahme B 6).

Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT A 2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Milchviehbetrieb
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	11.000
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.24	**Bezugsgröße**	Betriebszweig

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Keine Silagebereitung oder -einsatz sowie Lagerung von Silage im gesamten Unternehmen. ○ Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen von Milcherzeugern in Baden-Württemberg. Als Milcherzeuger gelten Betriebe mit: ▪ mind. 1.500 kg Milchproduktion bei Milchkühen oder ▪ mind. 1.000 kg Milchproduktion bei Milchziegen/Milchschafen ○ Förderfähig sind Grünland- und Ackerfutterflächen, auf denen Heu erzeugt werden kann. Die Flächen zählen zur Hauptfutterfläche. ○ Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu . ○ Nur in Kombination mit D2 Ökologischem Landbau, 01 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel oder mindestens 0,3 RGV je ha Grünland und maximal 1, 7 RGV je ha Hauptfutterfläche. ○ Keine Kombination mit artenreichem Grünland (B4), Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen und § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG Biotopen (B5) sowie dem Messerbalkenschnitt (B6) möglich.
Sonstiges	Eine Kombination mit artenreichem Grünland, Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen und § 32 Biotopen sowie dem Messerbalkenschnitt ist nicht möglich.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 80 €/ha

Winterbegrünung

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT F 1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	WRRL
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Acker-/Gartenbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	7.000
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.24	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	Die beantragten Flächen liegen in der Wasserkulisse (Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten) oder in der Erosionskulisse Wasser.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Die beantragte Fläche liegt in der "Wasserkulisse" (Flächen in gefährdeten Grundwasserkörpern (GWK) nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten (Stand 2014)) ○ Vorgegebene überwinternde Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau ○ Aussaat der Begrünung im Antragsjahr bis spätestens 31. August ○ Keine Nutzung des Aufwuchses; Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich.

	○ Im Folgejahr kein Mulchen/Einarbeitung des Aufwuchses vor dem 15.Januar. ○ Ein Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwischenfrucht bis zur Einsaat der Folgekultur ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Applikation nach dem völligen Absterben oder der mechanischen Zerkleinerung des Zwischenfruchtbestandes unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur.
Sonstiges	Die gleichzeitige Anrechnung als ÖVF-Zwischenfrucht im Rahmen des Greenings ist nicht möglich. Bis zum 31. August des Antragsjahres ist eine Ummeldung der Begrünungsflächen möglich.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 100 €/ha

Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT F 2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	WRRL
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	4.166
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.25	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	Die beantragten Flächen liegen in der Wasserkulisse (Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten) oder in der Erosionskulisse Wasser.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Ausbringung der gesamten mineralischen Stickstoffdüngermenge als Depotdüngung durch Injektion im Frühjahr zur jeweils ausgewählten Kultur. ○ Zusätzliche Qualitätsdüngergabe bei Weizen ist mit sonstiger Ausbringungstechnik zulässig. ○ Vorlage der Ertragsschätzung/-ermittlung und Düngebedarfsermittlung. ○ Erstellung einer Schlagbilanz.
Förderfähige Kosten	Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen. ○ Nur Lohnunternehmer-Einsatz möglich. Nachweis über Lohnunternehmer / Maschinenring.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 60 €/ha

Precision Farming (als Paket)

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT F 3
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	WRRL
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	1.875
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.26	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	Die beantragten Flächen liegen in der Wasserkulisse (Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten) oder in der Erosionskulisse Wasser.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Anwendung von Precision Farming im Paket mit den Maßnahmen (im Paket bedeutet, dass im Verpflichtungszeitraum alle drei aufgeführten Maßnahmen durchzuführen sind): ▪ Stickstoffdüngung mit N-Sensor ▪ Phosphat-Grunddüngung ▪ Ermittlung des Phosphat-Düngebedarfs ○ Die Phosphatdüngung hat gemäß dem ermittelten Düngebedarf zu erfolgen. ○ Als Nachweis der Durchführung sind die Düngebedarfsermittlung sowie der Ausdruck der digital erfassten Ausbringungskarte erforderlich. Dem Ausdruck können die Einsatzdaten, die Schlaggröße und die Umrisse des Schlages entnommen werden, auf dem die Maßnahme durchgeführt worden ist. ○ Es ist sowohl die Durchführung im Eigenbetrieb als auch überbetrieblich möglich.
Sonstiges	Die Precision Farming-Module sind nicht bei beantragten Flächen mit N-Depotdüngung (F 2) möglich.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt:

	○ 80 €/ha

Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT F 4
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	WRRL
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	1.667
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.27.	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	Die beantragten Flächen liegen in der Wasserkulisse (Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten) oder in der Erosionskulisse Wasser.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Einsatz der Strip-Till-Technik in Form von Eigenmechanisierung oder Durchführung durch Lohnunternehmer. ○ Strip-Till („Streifenziehen“) im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr in die Stoppel oder Zwischenfrucht. Danach im Frühjahr keine weitere Grundbodenbearbeitung erlaubt. ○ Im Antragsjahr Säen oder Pflanzen der Hauptfrucht in die Streifen mit GPS-Unterstützung (zulässige Kulturen sind Zuckerrüben, Mais, Soja und Feldgemüse). ○ Als Nachweis der Durchführung dieser Maßnahme sind Ausdrucke des digital erfassten Maschineneinsatzes erforderlich (Strip-Till-Maschine und Saat/Pflanzmaschine). Dem Ausdruck können die Einsatzdaten, die Schlaggröße und die Umrisse des Schlages entnommen werden, auf dem die Maßnahme durchgeführt worden ist.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 120 €/ha

Freiwillige Hoftorbilanz

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT F 5
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	WRRL
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.28.	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Gebietskulisse	Betrieb liegt mit mindestens 1 ha LF in der "Wasserkulisse" (Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten).
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Viehhaltende Betriebe mit mindestens 0,5 GV/ha LF. Erstellung einer jährlichen Hoftorbilanz für die Nährstoffe Stickstoff, Phosphat und Kalium in Verbindung mit einer Bewertung der Nährstoffsalden
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 20 €/ha (max. 120 € pro Betrieb)

Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen

ELER-Artikel	28	**RL**	FAKT C 3
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.29.	**Bezugsgröße**	Projekt

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Förderfähig sind Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschafter sind. Vorderwälder Rind, Hinterwälder Rind, Limpurger Rind, Braunvieh alter Zuchtrichtung: ○ Weibliche oder männliche Zuchttiere der Rinderrassen Vorderwälder, Hinterwälder, Limpurger oder Braunvieh alter Zuchtrichtung. ○ Nachweis durch Auszug aus Zuchtbuch (Herdbuch), Milchkühe über

	Milchleistungsprüfung (MLP). Altwürttemberger Pferd/Schwarzwälder Fuchs: o Zuchtstuten (mit aktiver Zuchtnutzung) und -hengste der Pferderassen Altwürttemberger Pferd oder Schwarzwälder Fuchs. o Nachweis der Zuchtnutzung über Deckschein (Zuchtstuten) beziehungsweise Auszug aus dem Zuchtbuch (Hengste). Schwäbisch Hällisches Schwein: o Muttersauen (Zuchttiere) bzw. Zuchteber der Schweinerasse Schwäbisch Hällisches Schwein. o Nachweis über Auszug aus dem Zuchtbuch und Beleg über 1. Wurf (Muttersauen).
Förderfähige Kosten	Förderfähig ist die Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen. Die Unterstützung wird je Mutter- bzw. Vatertier der förderfähigen Nutztierrassen gewährt.
Sonstiges	Vorderwälder Rind, Hinterwälder Rind, Limpurger Rind, Braunvieh alter Zuchtrichtung: o Die erforderlichen Nachweise werden zentral über Datenbankabgleiche sichergestellt. Es ist der Jahresdurchschnittsbestand der beantragten Zuchttiere maßgeblich. Altwürttemberger Pferd/Schwarzwälder Fuchs: o Der Nachweis der aktiven Zuchtnutzung der Stuten erfolgt über die Vorlage des Deck-/Besamungsscheins mit dem letzten Deckdatum (bis zu N - 3 Jahre zulässig) oder einen anderen Nachweis, zum Beispiel Abfohlmeldung. Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchttieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Sofern abgängige Tiere nicht unverzüglich ersetzt werden können, ist dies der ULB umgehend mitzuteilen. Schwäbisch Hällisches Schwein: o Für die Ermittlung der bewilligungsrelevanten Tiere werden die im Kalenderjahr im Bestandsverzeichnis geführten Zuchttiere und die im Zuchtbuch für das Schwäbisch Hällische Schwein eingetragenen Zuchttiere herangezogen.
Förderhöhe / Prämie	Vorderwälder Rind: o 100 €/Milchkuh, 70 €/Mutterkuh, 100 €/Zuchtbulle Hinterwälder Rind, Limpurger Rind, Braunvieh alter Zuchtrichtung: o 170 €/Milchkuh, 120 €/Mutterkuh, 250 €/Zuchtbulle Altwürttemberger Pferd/Schwarzwälder Fuchs: o 120 €/Zuchtstute, 250 €/Zuchthengst Schwäbisch Hällisches Schwein: o 160 €/Zuchtsau, 160 €/Zuchteber

7.2.5 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

ELER-Artikel	29	**RL**	FAKT D2
TMC	11.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M11.0001 /M11.0002)	**Nutzungstyp**	Ökologischer Landbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	95.762 (6.554/89.208)
EPLR-Kapitel	8.2.8	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen oder Zusätzen nach der NRR angeboten

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Zusätzlich zur NRR gilt: Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung und Vorlage des Vertrages mit einer Öko-Kontrollstelle. Es ist keine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm im Unternehmen erlaubt.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaber/innen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in Baden-Württemberg, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.
Förderfähige Kosten	Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg.

Bewilligungsstellen	Untere Landwirtschaftsbehörden im Rahmen von FIONA
Richtlinie	VwV des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser
Sonstiges	Der berechnete Mindestauszahlungsbetrag über alle FAKT-Maßnahmen hinweg beträgt jährlich mindestens 250 €. Die mindestens fünfjährige Verpflichtung geht die zuwendungsempfangende Person für die einzelnen Maßnahmen mit der ersten Antragstellung im gemeinsamen Antrag (Sammelantrag) ein. Eine jährliche Antragstellung im Verpflichtungszeitraum ist zwingend erforderlich.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: <u>Einführung des Ökolandbaus:</u> ○ 350 €/ha Acker/Grünland ○ 935 €/ha Gartenbauflächen ○ 1.275 €/ha Dauerkulturen Im Vergleich zur NRR erfolgte in Baden-Württemberg eine Erhöhung der Prämiensätze. In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die unter "M11.0002 Beibehaltung ökologischer/ biologischer Landbau" genannten Beträge abgesenkt. <u>Beibehaltung des Ökolandbaus:</u> ○ 230 €/ha Acker/Grünland ○ 550 €/ha Gartenbauflächen ○ 750 €/ha Dauerkulturen *Kontrollkosten:* ○ 60 €/ha bis maximal 600 € je Unternehmen Es gilt die Degressionsregelung der FAKT-RL.

7.2.6 M12: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen

ELER-Artikel	30	**RL**	VwV UZW
TMC	12.2	**Gebietskulisse**	Natura 2000
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Wald
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	37.200
EPLR-Kapitel	8.2.9.3.1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Richtlinie	VwV Umweltzulage Wald (UZW) ○ noch nicht in Kraft und beihilferechtlich noch nicht von der EU notifiziert.
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Mit den Ausgleichszahlungen zum Erhalt der FFH-Waldlebensraumtypen sollen Nachteile, die den Bewirtschaftern durch das für diese Flächen geltende Verschlechterungsverbot entstehen, ausgeglichen werden.
Gebietskulisse	Es sind nur die in der amtlichen Kulisse erfassten Waldlebensraumtypen förderfähig.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Die Zuwendungsvoraussetzungen sind im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres einer Antragstellung einzuhalten. ○ Der Anteil von nicht-lebensraumtypischen Baumarten darf je FFH-Gebiet und Waldlebensraumtyp 25 % nicht überschreiten. Bezugsfläche ist die entsprechende Eigentumsfläche. Nichtlebensraumtypische Baumarten dürfen innerhalb von Waldlebensraumtypen nur in Mischung vorkommen - ein kleinbestandsweises (> 0,5 ha) oder großflächigeres Vorkommen ist unzulässig. Nicht gesicherte Verjüngung, in der noch keine Erstpflege stattgefunden hat, ist bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. ○ Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der Flächen sein. ○ Es ist nur Privatwald förderfähig (Gemeinschaftswald gehört im Sinne dieser Fördermaßnahme zum Privatwald und wird dem Kreis der Begünstigten zugerechnet)

Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	○ natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Waldflächen in Baden-Württemberg ○ anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse
Bewilligungsstellen	Untere Landwirtschaftsbehörde bis 15. Mai des Jahres mit gemeinsamen Antrag
Förderfähige Kosten	Förderfähig sind die kalkulierten Einkommensverluste, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung von Natura 2000 entstehen
Sonstiges	Verweis auf Richtlinie 82/43/EWG
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 50 €/ha Waldlebensraumtyp

7.2.7 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können

ELER-Art.	TMC	Maßnahme, Beschreibung und Richtlinie
15	**2.1**	**Förderung von Beratungsleistungen** Die möglichen Beratungsleistungen sind in einem Katalog von Beratungsmodulen festgelegt und inhaltlich definiert, die nicht durch die Offizialberatung abgedeckt werden. Insbesondere auf Umweltziele und Inhalte zur Eindämmung des Klimawandels als auch zur Anpassung an den Klimawandel wird besonderer Wert gelegt. Für die Eindämmung des Klimawandels werden spezielle Beratungsmodule angeboten, die im Bereich Energieeffizienz zu einer Verringerung des Energieverbrauchs im landwirtschaftlichen Betrieb beitragen. Diese Maßnahme dient auch dem Erhalt der Feldvögelbestände. EPLR-Kapitel: 8.2.2.3.1 VwV: VwV zur Förderung von Beratungsmodulen für die Landwirtschaft; http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Beratung+landwirtschaftlicher+Betriebe
20	**7.6**	**Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes in Naturparken** Die Attraktivität der ländlichen Räume und die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld hängen ganz wesentlich vom guten Erhaltungszustand des Natur- und Kulturerbes ab. Der Erhalt landschaftsprägender Naturräume und Kulturbauten übersteigt jedoch in der Regel die Finanzkraft des ländlichen Raums. Damit verbunden ist der Verlust von einer wertvollen Natur- und Kulturlandschaft. Durch eine Förderung der Erhaltung, der Wiederherstellung und der Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes soll einem Verlust der biologischen Vielfalt sowie der kulturhistorischen Landschaft entgegengewirkt werden. Unter der Vorhabensart werden die Teilbereiche "Natürliches Erbe", "Kulturelles Erbe" und "Sensibilisierung" gefördert. EPLR-Kapitel: 8.2.5.3.3 (S. 433) VwV: VwV zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg; https://naturparkschwarzwald.de/cmsFiles/c222_data.pdf

7.3 Bayern

7.3.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte

Nicht-produktive Investitionen zur Umsetzung umwelt- und klimarelevanter Zielsetzungen

ELER-Art.	17	**RL**	KULAP B49 und B56
TMC	4.4	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR	8.2.1.3.3	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Gemeinsame Richtlinie der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zur Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM) in Bayern Die Richtlinie wird jährlich angepasst und ist i. d. R. einzusehen unter: http://www.stmelf.bayern.de/kulap
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Investitionen, die die Voraussetzung für die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen schaffen oder als Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen dienen. Die Maßnahme ist aufgeteilt in zwei Förderpunkte: o Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen (KULAP B49) o Wiederaufbau von beschädigten Steinmauern in Weinbausteillagen (KULAP B56)
Gebietskulisse	Wiederaufbau von Steinmauern: Die Rebfläche, auf der sich die Steinmauer befindet, liegt innerhalb der von der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau durchgeführten Kartierung der Steil- und Terrassenlagen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Bei Antragstellung muss der Begünstigte das Nutzungsrecht für alle einbezogenen Flächen (Flächen, auf denen die Strukturelemente erneuert werden bzw. Rebflächen, auf denen die geförderten Mauern stehen) besitzen. o Die Antragsflächen liegen in Bayern. o Die Zweckbindungsfrist beträgt mind. 5 Jahre. Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen: o Die Antragsfläche liegt in Bayern und beträgt mind. 1 ar, die Antragsfläche darf max. 20 ar betragen o Für die beantragten Strukturelemente liegt von einer zertifizierten Stelle (z. B. Landschaftspflegeverband) ein Erneuerungskonzept einschließlich digitalisierter Flächenerfassung vor, die beantragten Hecken und Feldgehölze sind gemäß den im Erneuerungskonzept beschriebenen Maßnahmen zu erneuern. o Die Erneuerung ist außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) durchzuführen. Die Erneuerungsmaßnahmen können in bis zu fünf aufeinander folgenden Abschnittschritten durchgeführt werden. o Die Hecke oder das Feldgehölz darf nicht landwirtschaftlich genutzt werden Wiederaufbau von Steinmauern: o Für die Steinmauer liegt ein von der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau erstelltes Sanierungskonzept vor und die beantragten Steinmauern sind gemäß den im Sanierungskonzept beschriebenen Maßnahmen wieder aufzubauen.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	o Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mind. 3 ha selbst bewirtschaften. o Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF; o Weinbaubetriebe (KULAP B56 ausschließlich hier); o Landschaftspflegeverbände; o Anerkannte Naturschutzvereine; o Alm- und Weidegenossenschaften. Nicht förderfähig sind: o öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.
Förderfähige Kosten	Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen: Gefördert wird die Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen auf

	landwirtschaftlichen Flächen. Von der Förderung ausgeschlossen sind: ○ Hecken oder Feldgehölze, bei denen die Erneuerung bereits begonnen wurde. ○ Baumhecken, die vorwiegend mit Bäumen bewachsen sind. ○ An Wald angrenzende Hecken oder Feldgehölze sowie verbuschte Waldränder. ○ Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist. ○ Hecken oder Feldgehölze, für die naturschutzfachliche Auflagen bezüglich einer Pflege bestehen. <u>Wiederaufbau von Steinmauern:</u> Gefördert wird der Wiederaufbau von beschädigten Steinmauern in Weinbausteillagen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Mauern, ○ bei denen mit dem Wiederaufbau bereits begonnen wurde
Bewilligungsstellen	○ KULAP B49: Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ○ KULAP B56: Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
Auswahlkriterien	Die entsprechenden Auswahlkriterien sind einzusehen unter http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/001007/index.php
Förderhöhe / Prämie	<u>Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen:</u> ○ 2,50 € je Quadratmeter Hecke/Feldgehölz plus eines Zuschlags von 0,20 € je Quadratmeter für die Erstellung eines Erneuerungskonzepts. <u>Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen:</u> ○ 100 € je Quadratmeter sichtbare und sanierte Mauer (Bagatellgrenze: 500 €).

7.3.2 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Bayern sind insofern besonders, als dass das Kulturlandschaftsprogramm, welches auch investive Maßnahmen umfasst, sowie das Vertragsnaturschutzprogramm jährlich für einen 5-jährigen Verpflichtungszeitraum angepasst werden. So entstehen durch aktuelle Finanzplanungen und agrar- und umweltpolitische Schwerpunktsetzungen unterschiedlich ausgestaltete Maßnahmenangebote (bisher) für die Zeitspannen 2015-2019, 2016-2020 und 2017-2021. Der Vollständigkeit halber werden in diesen Kurzfassungen alle bereits angebotenen Maßnahmen und in einer extra Zeile das jeweilige Jahr der möglichen Antragstellung dargestellt.

Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM) in Bayern

Richtlinie	Gemeinsame Richtlinie der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zur Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM) in Bayern Die Richtlinie wird jährlich angepasst und ist i. d. R. einzusehen unter: http://www.stmelf.bayern.de/kulap
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen, insbesondere auf den ökologisch besonders wertvollen Flächen, leisten einen zentralen Beitrag ○ zum Klimaschutz, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen, ○ zum Boden- und Wasserschutz, insbesondere zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, ○ zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist, insbesondere zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und der Bayerischen Biodiversitätsstrategie, ○ zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer regionaltypischen Kulturlandschaft sowie eines traditionellen Landschaftsbildes und ○ zur tiergerechten Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des

	gesetzlichen Tierschutzes hinausgeht.
Zusätzliche Informationen	Die politischen, fachlichen und finanziellen Rahmenkompetenzen liegen für das Vertragsnaturschutzprogramm inklusive Erschwernisausgleich (VNP) in der Zuständigkeit des StMUV, für das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) in der Zuständigkeit des StMELF.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Zuwendungsempfänger sind o Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 3 ha selbst bewirtschaften. Teichflächen zählen dabei als landwirtschaftlich genutzte Fläche; o Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF; o Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung (WeinV 1995) erfüllen; o Alm- und Weidegenossenschaften. <u>Nicht förderfähig sind:</u> o öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen müssen die Flächen in Bayern liegen. o Für Flächen, die aus der Produktion genommen werden, wird grundsätzlich keine Zuwendung gewährt. o Die Förderung von Flächen kann nur entweder über KULAP oder VNP gemäß den festgelegten Förderkulissen erfolgen. Ausnahmen sind in den Maßnahmenkombinationen (Anlagen 5 und 6) gekennzeichnet.
Bewilligungsstellen	Antrags- und Bewilligungsbehörde ist i. d. R. das für den Betriebssitz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), das auch die Betriebsnummer führt. <u>Grundantrag</u> Die Antragstellung erfolgt schriftlich mittels Formblatt innerhalb des jährlich festgelegten Antragszeitraums. In diesem Zeitraum sind auch zulässige Änderungen (Umstellung bzw. Wechsel von Maßnahmen oder Synchronisation) zu beantragen. <u>Zahlungsantrag</u> Mit der Bewilligung verpflichtet sich der Antragstellende, im gesamten Förderzeitraum bei flächenbezogenen Maßnahmen jährlich einen ergänzenden Zahlungsantrag mit den aktuellen InVeKoS-Daten einzureichen.
Verpflichtungszeitraum	Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung stets am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet grundsätzlich zum 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umfasst er fünf Kalenderjahre.
Sonstiges	Soweit Flächen nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. <u>Flächenzugang</u> o Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen können während des Verpflichtungszeitraums keine zusätzlichen Flächen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Für Flächenzugänge kann nur dann eine Zuwendung gewährt werden, wenn hierfür ein entsprechender Grundantrag gestellt wird. o Vergrößert sich bei den gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen Maßnahmen die landwirtschaftlich genutzte Fläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Bewilligungszeitraums mit einbeziehen und kann hierfür die entsprechende Zuwendung erhalten.

Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Abweichend von den Gemeinsamen Bestimmungen der obigen Richtlinie gelten für das KULAP folgende Maßgaben:

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Klärschlamm und Fäkalien dürfen auf den in die KULAP- Maßnahmen einbezogenen Flächen nicht ausgebracht werden.
Verpflichtungszeitraum	Je nach Maßnahme und Angebotsjahr
Sonstiges	Zuwendungen unter 250 € je Antragstellender und Jahr werden nicht gewährt, außer der Mindestförderbetrag wurde bereits in einem der Vorjahre des Verpflichtungszeitraums erreicht. Degressionsregelung: Bei allen gesamtbetrieblichen oder auf einen Betriebszweig bezogenen Maßnahmen wird in Abhängigkeit von der gesamten LF des Betriebs die Zuwendung gekürzt. Der durchschnittliche Kürzungsfaktor errechnet sich aus folgender Staffelung: ○ bis zum 100sten ha: keine Kürzung, ○ über dem 100sten bis zum 200sten ha: 10 % und ○ über dem 200sten ha: 20 % Ausschluss der Doppelförderung: Damit keine Doppelfinanzierung erfolgt, werden auf ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) folgende Abzüge entsprechend den Gewichtungsfaktoren bei der Zuwendung berücksichtigt: ○ 75 €/ha bei einem Gewichtungsfaktor von 0,3 ○ 250 €/ha bei einem Gewichtungsfaktor von 1,0 ○ 380 €/ha bei einem Gewichtungsfaktor von 1,5

Extensive Grünlandnutzung und Futtergewinnung für Raufutterfresser

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP B20-B23, B50
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Dauergrünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	233.000
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.1	**Bezugsgröße**	Betriebszweig

KULAP Zeitraum	KULAP B20-B23: 2015-2019, 2017-2021 KULAP B50: 2015-2019, 2016-2020, 2017-2021
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Das Vorhaben „Extensive Grünlandnutzung“ (KULAP B20-B23) umfasst die gesamte Dauergrünlandfläche des Betriebes bzw. die gesamten Flächen der anerkannten Almen. ○ Das Vorhaben „Extensive Futtergewinnung“ (KULAP B50) kann nur von Milcherzeugern (Milchkühe, -schafe, -ziegen) und nur in Kombination mit den Vorhaben „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, „Beibehaltung ökologischer Landbau“ oder „Einführung ökologischer Landbau“ beantragt werden. Allgemeine Bedingungen für KULAP B20-B23 (Extensive Grünlandnutzung): ○ Verzicht auf Mineraldüngung (mit Ausnahme Kalkung) ○ Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz ○ Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung ○ Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen. Im Falle von B22 und B23 sind die Flächen mindestens einmal zu beweiden. ○ Mindestbesatz an Raufutterfressern im Betrieb von ▪ 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche B20 und B21 ▪ 0,1 RGV/ha Hauptfutterfläche B22 und B23 KULAP B20 und B22: ○ Maximaler Viehbesatz von 1,40 GV/ha Hauptfutterfläche; Ausbringung von Wirtschaftsdünger in der Menge, die einem Viehbesatz von max. 1,40 GV/ha LF entspricht. KULAP B21 und B23: ○ Maximaler Viehbesatz von 1,76 GV/ha Hauptfutterfläche; Ausbringung von Wirtschaftsdünger in der Menge, die einem Viehbesatz von max. 1,76 GV/ha LF entspricht.

	KULAP B50 (Extensive Futtergewinnung): ○ Verzicht auf Silagebereitung und -einsatz im Gesamtbetrieb
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: Extensive Grünlandnutzung ○ 169 €/ha KULAP B20 ○ 120 €/ha KULAP B21 ○ 80 €/ha KULAP B22 (auf anerkannten Almen) ○ 55 €/ha KULAP B23 (auf anerkannten Almen) Extensive Futtergewinnung ○ 100 €/ha KULAP B50 Förderfähig sind Wiesen, Weiden und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind, sowie Hutungen, Sommerweiden für Wanderschafe, anerkannte Almen und Alpen. Streuobstwiesen sind von der Zuwendung ausgeschlossen. Bei B22 und B23 sind ausschließlich anerkannte Almen und Alpen förderfähig. Bei B50 ist zudem die Grünlandnutzung auf Ackerflächen förderfähig.

Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP B25 und B26
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland und Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	220.000
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.2	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

KULAP Zeitraum	KULAP B25-B26: 2015-2019, 2016-2020, 2017-2021
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung mit anerkannter Technik (Injektions- und Schleppschuhverfahren zur direkten Einbringung in den geöffneten Boden bzw. unter den Pflanzenbestand), auch von flüssigen organischen Düngern. ○ Nicht förderfähige Flächen sind der Richtlinie des jeweiligen Jahres zu entnehmen. ○ Wird Gerätetechnik eingesetzt (z. B. Güllegrubber), die für bestimmte Kulturen nicht geeignet ist, können diese Flächen bei der Berechnung des Förderbetrags für den mit dieser Gerätetechnik ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger nicht berücksichtigt werden. KULAP B25 (Ausbringung in Eigenmechanisierung): ○ Bei Eigenmechanisierung muss der gesamte im Betrieb verfügbare flüssige Wirtschaftsdünger (einschl. aufgenommener flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgärreste) mit für Injektionsverfahren anerkannter Gerätetechnik ausgebracht werden. ○ Die Ermittlung der max. förderfähigen Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger erfolgt jährlich auf der Grundlage des aktuellen Flächen- und Nutzungsnachweises und entweder des Viehverzeichnisses zum Mehrfachantrag oder der elektrischen Leistung der hofeigenen Biogasanlage. KULAP B26 (Überbetriebliche Ausbringung): Bei überbetrieblicher Ausbringung sind die jährlichen Ausbringmengen und die dabei verwendete anerkannte Gerätetechnik in einem Sammelbeleg (z. B. Rechnungen) einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 15.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres, dem AELF vorzulegen. Dies gilt auch für Betriebe, die sich an einer Maschinengemeinschaft beteiligen und nicht die gesamte im Betrieb anfallende Menge flüssiger Wirtschaftsdünger mit der entsprechenden Technik ausbringen. Nur 2015-2019: Im Grundantrag ist die jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Ausbringmenge an flüssigem Wirtschaftsdünger anzugeben. Diese beantragte Menge darf jährlich um max. 50,00 % überschritten bzw. um max. 30,00 % unterschritten werden.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 1,50 €/Kubikmeter ▪ Bei B25 (zur Auszahlung gelangt der jeweils niedrigere Betrag): - max. 18 Kubikmeter/GV oder 18 Kubikmeter/kWel und Jahr - max. 54 €/ha förderfähige Fläche und Jahr

	Nur 2016-2020: Aufgrund der Novellierung der Düngeverordnung kann es während des laufenden Verpflichtungszeitraums zu Anpassungen bei der Höhe der Zuwendungen kommen.

Umwandlung von Acker in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP B28 und B29
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	7.500
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.3	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

KULAP Zeitraum	KULAP B28: 2015-2019, 2017-2021 KULAP B29: 2015-2019, 2016-2020, 2017-2021
Gebietskulisse	Es sind nur Flächen antragsberechtigt, die mindestens in einer der folgenden Kulissen liegen: <u>KULAP B28:</u> o Wasserschutzgebiete o Überschwemmungsgebiete o Einzugsgebiete von Grundwasserkörpern o Hochwasserretentionsgebiete o Flächen, die unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen o Flächen entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen o Feldstücke mit Dolinen o Flächen, die von der Wasserwirtschaftsverwaltung als sensibel eingestuft werden <u>KULAP B29:</u> o Gebietskulisse Moore
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Es können nur Flächen in die Maßnahmen einbezogen werden, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen bewirtschaftet wurden. o Flächen müssen bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr einer Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide unterliegen. Sie sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. o Bei einer Grünlanderneuerung ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zu verzichten. o Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
Förderfähige Kosten	Förderfähig sind Ackerflächen mit Grünlandeinsaat (NC 441).
Sonstiges	Nur 2015-2019: Flächen, die dieser Maßnahme unterliegen, zählen im Rahmen der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Direktzahlungen-VO) als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus. Nur 2016-2020: Während des Verpflichtungszeitraums ist die 5-Jahresfrist zur Dauergrünlandentstehung unterbrochen. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2014 erstmals als Kleegras (NC: 422) beantragt wurde und von 2016 bis 2020 in die Maßnahme B29 einbezogen ist, frühestens im Jahr 2024 zu Dauergrünland.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 370 €/ha KULAP B28 o 570 €/ha KULAP B29 (in der Gebietskulisse Moore)

Gewässer- und erosionsschutzfördernde Bewirtschaftungsvorhaben auf Acker- und Grünland

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP B30 und B34
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja (B30)
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Acker- und Grünland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	43.000
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.4	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

KULAP Zeitraum	KULAP B30: 2015-2019, 2017-2021 KULAP B34: 2015-2019, 2016-2020, 2017-2021
Gebietskulisse	Es sind nur Flächen antragsberechtigt, die mindestens in einer der folgenden Kulissen liegen: <u>KULAP B30:</u> o Wasserschutzgebiete o Überschwemmungsgebiete o Einzugsgebiete von Grundwasserkörpern o Hochwasserretentionsgebiete o Flächen, die unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen o Flächen entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen o Feldstücke mit Dolinen o Flächen, die von der Wasserwirtschaftsverwaltung als sensibel eingestuft werden o Gebietskulisse Moore
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	<u>KULAP B30 (Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten):</u> o Verzicht auf jegliche Düngung (ausgenommen Kalkung) o Verzicht auf chemische PSM o Umbruch der geförderten Grünlandflächen ist verboten o Die Grünlandflächen sind jährlich mind. einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu mähen oder durch Hüteschafhaltung zu beweiden. Sonstige Beweidung (z. B. mit Rindern oder Pferden) ist nicht zulässig <u>KULAP B34 (Gewässer- und Erosionsschutzstreifen):</u> o Dauerhafte und gezielte Anlage oder Beibehaltung eines 5 bis 30 m breiten Grünstreifens auf Ackerflächen ▪ am Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer, ▪ in Geländemulden, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächenwasser konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann, ▪ bei potenziell erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß- und im Hangbereich quer zur Hangneigung. o Die Lage und Größe der Grünstreifen ist mit dem zuständigen AELF abzustimmen und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen. o Verzicht auf jegliche Düngung (ausgenommen Kalkung). o Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz und jegliche Bodenbearbeitung. o Der Grünstreifen muss mind. einmal im Jahr gemäht, beweidet oder zumindest gemulcht werden.
Sonstiges	<u>KULAP B34:</u> Eine Zuwendung für die Grünstreifen ist nur in den Verpflichtungsjahren möglich, in denen das Feldstück, auf dem die Grünstreifen angelegt sind, als Ackerfläche genutzt wird. Nur 2015-2019: Flächen, die dieser Maßnahme unterliegen, zählen im Rahmen der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Direktzahlungen-VO) als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus. Nur 2016-2020: Während des Verpflichtungszeitraums ist die 5-Jahresfrist zur Dauergrünlandentstehung unterbrochen. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2014 erstmals als Kleegras (NC: 422) beantragt wurde und von 2016 bis 2020 in die Maßnahme B34 einbezogen ist, frühestens im Jahr 2024 zu Dauergrünland.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt:

	○ 350 €/ha KULAP B30 (Die Kombination mit B28 und B29 ist auf max. 5 ha im Betrieb beschränkt) ○ 920 €/ha KULAP B34 KULAP B34: Bei Anerkennung als ökologische Vorrangflächen sind zusätzliche Auflagen zu beachten. Die Zuwendungshöhe wird entsprechend der Gewichtungsfaktoren gekürzt um: ○ 380 €/ha bei „Feldrand“, „Pufferstreifen“, „Ackerstreifen an Waldrändern“ ○ 250 €/ha bei „brachliegenden Flächen“ Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die als ökologische Vorrangfläche angerechnet wird, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

Winterbegrünung

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP B35 und B36
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	30.000
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.5	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

KULAP Zeitraum	KULAP B35: 2015-2019 KULAP B36: 2015-2019, 2017-2021
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Die Aussaat muss bis spätestens 01.10. erfolgen. ○ Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein. ○ Ab der Aussaat der Zwischenfrucht/Untersaat ist kein chemischer Pflanzenschutz zur Behandlung der Zwischenfrucht zulässig. ○ Die Beseitigung des aus der Zwischenfrucht/Untersaat entstandenen Aufwuchses darf nur mechanisch erfolgen. KULAP B35: ○ Anbau von Zwischenfrüchten oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten auf Ackerflächen nach der Ernte der Hauptfrüchte bzw. in Dauerkulturen. Bei einer Winterbegrünung auf Ackerflächen muss im Anschluss eine Sommerung als Hauptfrucht angebaut werden, wobei auch eine Flächenstilllegung möglich ist. Nur falls der Zwischenfruchtanbau mit Klee, Kleegras, Luzerne, Gras oder Klee-Luzerne-Gemisch erfolgt, können diese Nutzungen im Folgejahr als Hauptfrucht belassen werden. ○ Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrünungsansaat) muss durch eine gezielte Ansaat (Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Eine Winterbegrünung ist im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter, aus der Erzeugung genommene Flächen, Samenvermehrung oder Grünbrache 1-jährig nicht förderfähig. ○ Bei der Begrünung von Dauerkulturflächen muss es sich um eine dauerhafte Grassamenmischung (Neuansaat nicht zwingend erforderlich) oder um eine Zwischenfrucht handeln. ○ Eine Bodenbearbeitung nach der Aussaat der Winterbegrünung darf frühestens nach dem 15.02. des Folgejahres erfolgen. ○ Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im aktuellen Flächen- und Nutzungsnachweis des Antragstellenden erfasst war. KULAP B36 ○ Ansaat mit einer „Äsungs- und Deckungsmischung“ gemäß der „Qualitätsblühmischungen Bayern“ (QBB) als wildtiergerechte Zwischenfrucht auf Ackerflächen bzw. in Dauerkulturen. ○ Die Winterbegrünung mit Wildsaaten ist auf max. 10,00 ha im Betrieb förderfähig. ○ Sowohl Nutzung als auch Einarbeitung bzw. Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem 15.02. des Folgejahres erfolgen. ○ Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt und im aktuellen Flächen- und Nutzungsnachweis des Antragstellenden erfasst war.
Sonstiges	Eine Zuwendung der Maßnahmen Winterbegrünung und Mulch-/ Streifen-/ Direktsaatverfahren auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulch-/ Streifen-/

	Direktsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung eine gezielte Neuansaat erfolgt. Der Verpflichtungszeitraum endet bei den Vorhaben am 15.02. des sechsten Kalenderjahres.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: <u>KULAP 35 (Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten):</u> o 70 €/ha o 40 €/ha bei Betrieben des ökologischen Landbaus Bei Anerkennung als ökologische Vorrangflächen sind zusätzliche Auflagen zu beachten. Im Jahr der Beantragung als ökologische Vorrangflächen erfolgt keine Auszahlung. Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die als ökologische Vorrangfläche angerechnet wird, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht. <u>KULAP 36 (Winterbegrünung mit Wildsaaten):</u> o 120 €/ha o 90 €/ha bei Betrieben des ökologischen Landbaus Bei Anerkennung als ökologische Vorrangflächen sind zusätzliche Auflagen zu beachten. Die Zuwendungshöhe wird entsprechend des Gewichtungsfaktors um 75 €/ha gekürzt. Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die als ökologische Vorrangfläche angerechnet wird, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP B37 und B38
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	40.000
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.6	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

KULAP Zeitraum	KULAP B37 und B38: 2015-2019, 2017-2021
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung als erfüllt. o Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im Frühjahr eine erosionsmindernde Mulchabdeckung von mind. 10 % vorhanden ist. o Eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht zulässig. o Es ist nicht zulässig, Winterzwischenfrüchte im Frühjahr mit chemischen Mitteln gezielt abzuspritzen. <u>KULAP B37 (Mulchsaatverfahren) und KULAP B38 (Streifen-/Direktsaatverfahren):</u> o Förderfähige Reihenkulturen Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse, Soja, Hirse <u>KULAP B37:</u> o Zusätzlich förderfähig sind landwirtschaftliche Dauerkulturen Hopfen, Wein und Erwerbsobst. o Bei Mulchverfahren in Obstdauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen): ▪ Fahrgassen (mind. 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch Grassamenmischungen dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht). ▪ Fahrgassen und Vorgewende müssen jährlich gemulcht werden. ▪ Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden. ▪ Bei Neuanlage ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten (bei Winter- bzw. Frühjahrspflanzung bis spätestens Ende des folgenden Monats Mai) vorzunehmen.
Sonstiges	Die Maßnahme ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen

	Verpflichtungsjahr in die Maßnahmen B35/B36 „Winterbegrünung“ bzw. B47 „Jährlich wechselnde Blühflächen“ einbezogen war.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 100 €/ha KULAP B37 (Mulchsaatverfahren) o 70 €/ha KULAP B37 (Mulchsaatverfahren, ökologischer Landbau) o 150 €/ha KULAP B38 (Streifen-/Direktsaatverfahren) o 120 €/ha KULAP B38 (Streifen-/Direktsaatverfahren, ökologischer Land- bau) Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die als ökologische Vorrangfläche angerechnet wird, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP B39
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	40.000
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.7	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

KULAP Zeitraum	KULAP B39: 2015-2019, 2016-2019, 2017-2021
Gebietskulisse	Es sind nur Flächen antragsberechtigt, die mindestens in einer der folgenden Kulissen liegen: <u>KULAP B39:</u> o Wasserschutzgebiete o Überschwemmungsgebiete o Einzugsgebiete von Grundwasserkörpern
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Verzicht auf den Anbau von Winterweizen, Raps, Mais, Kartoffeln, Körnerleguminosen und Feldgemüse o Der Anbau von Rüben ist zulässig. In dem jeweiligen Anbaujahr wird für diese Flächen jedoch keine Prämie gewährt. o Auf den Flächen ist über den Winter bis 15.02. des Folgejahres eine Begrünung sicherzustellen. o Nur bei 2016-2019: Wird keine Winterung angebaut, ist die gezielte Ansaat einer Zwischenfrucht bzw. Beibehaltung einer Untersaat notwendig.
Sonstiges	Der Verpflichtungszeitraum endet bei der Maßnahme am 15.02. des sechsten Kalenderjahres.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 250 €/ha o 125 €/ha ökologischer Landbau

Erhalt artenreicher Grünlandbestände

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP B40
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	8.000
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.8	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

KULAP Zeitraum	KULAP B40: 2015-2019
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziel ist die Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von artenreichen Dauergrünlandflächen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Nachweis von jährlich mind. vier Kennarten. o Die vier Kennarten müssen in der von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erstellten Informationsschrift „Artenreiches Grünland“ enthalten sein. Die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung zur Artenbestimmung wird empfohlen. o Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt:

	○ 250 €/ha Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 150 ha pro Betrieb. Förderfähig sind nur Wiesen, Mähweiden, Weiden, Hutungen und Sommerweiden für Wanderschafe.

Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP B41
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	8.000
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.9	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

KULAP Zeitraum	KULAP B41: 2015-2019
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziel ist die Schaffung von Lebensräumen für Wildtiere.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Nutzungsverzicht von Wiesen entlang von Waldrändern vor dem 01.07. ○ Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 250 €/ha Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 3,00 ha pro Betrieb. Die Mindestgröße der beantragten Feldstücke muss grundsätzlich 0,20 ha betragen. Förderfähig sind Wechselgrünland, Wiesen und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind, die unmittelbar an Wald angrenzen. Für nicht unmittelbar an Wald angrenzende Flächen kann das AELF Ausnahmen genehmigen.

Vielfältige Fruchtfolge

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP B44 - B46
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	238.000
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.10	**Bezugsgröße**	Betriebszweig

KULAP Zeitraum	KULAP B44 - B46: 2015-2019
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Bewirtschaftung der gesamten Ackerfläche des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen: ○ Anbau von mind. fünf verschiedenen Hauptfruchtarten im Betrieb in jedem Verpflichtungsjahr. ▪ Nur wenn mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut werden, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, damit bei 5 Hauptfruchtarten der notwendige Mindestanteil von jeweils 10,00 % an der Ackerfläche erreicht wird. ▪ Eine Hauptfruchtart im Sinne dieser Maßnahme stellt grundsätzlich jede einzelne Nutzungsart (NC) entsprechend der jährlich gültigen NC-Liste zum Mehrfachantrag dar. Jedoch werden die einzelnen Nutzungsarten bei Mais bzw. bei Kartoffeln zu einer Hauptfruchtart im Sinne dieser Maßnahme zusammengefasst. ▪ Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält sind in der Richtlinie nachzuschlagen. ○ Der jährliche Anbauumfang einer Hauptfruchtart muss mind. 10 % der Ackerfläche betragen und darf 30 % der Ackerfläche nicht überschreiten. ○ Der Getreideanteil darf insgesamt 66 % der Ackerfläche nicht überschreiten. <u>KULAP B44 (Leguminosen):</u> ○ Leguminosen (oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält), müssen jährlich auf mind. 10 % der Ackerfläche angebaut werden. <u>KULAP B45 (Großkörnige Leguminosen):</u> ○ Großkörnige Leguminosen (oder ein Gemenge, das großkörnige Leguminosen enthält), müssen jährlich auf mind. 10 % der Ackerfläche angebaut werden.

	KULAP B46 (alte Kulturarten): ○ Alte Kulturarten müssen jährlich auf mind. 10 % der Ackerfläche angebaut werden. Dabei kann ein Teil der alten Kulturarten durch großkörnige Leguminosen oder ein Gemenge, das großkörnige Leguminosen enthält, ersetzt werden. Eine alte Kulturart muss jedoch immer angebaut werden.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 85 €/ha KULAP B44 ○ 50 €/ha KULAP B44, ökologischer Landbau ○ 120 €/ha KULAP B45 und B46 ○ 70 €/ha KULAP B45 und B46, ökologischer Landbau Die in die Maßnahme einbezogene Leguminosenfläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche mit der Variante „stickstoffbindende Pflanzen“ beantragt werden. Dabei sind zusätzliche Auflagen zu beachten. Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ökologischen Vorrangflächen erfolgt nicht.

Blühflächen

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP B47 und B48
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	15.000
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.11	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

KULAP Zeitraum	KULAP B47: 2015-2019, 2017-2021 KULAP B48: 2015-2019, 2016-2020, 2017-2021
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	KULAP B47 (jährlich wechselnde Blühflächen): ○ Förderfähig ist die Etablierung eines blütenreichen Bestandes, der Wildtieren, Bienen oder Nützlingen als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dient, auf i. d. R. wechselnden Ackerflächen. ○ Die Förderfläche ist jährlich neu mit speziellem Saatgut gemäß der „Qualitätsblühmischungen Bayern“ einzusäen. ○ Nach der Aussaat ist bis einschl. 01.09. weder ein Befahren, ein Bearbeiten noch eine Nutzung zulässig (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen). ○ Die Förderfläche beträgt max. 3,00 ha je Betrieb. Sie kann auf jährlich wechselnden Feldstücken erbracht werden, wobei grundsätzlich mind. 0,10 ha pro Feldstück anzulegen sind. KULAP B48 (Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur): ○ Förderfähig ist die Bereitstellung von im Verpflichtungszeitraum nicht wechselnden Ackerflächen für Blühflächen, die Wildtieren, Bienen oder Nützlingen als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen. ○ Die Förderfläche ist im Frühjahr des ersten Verpflichtungsjahres mit speziellem Saatgut gemäß der „Qualitätsblühmischungen Bayern“ einzusäen ○ Gelingt die Etablierung eines geeigneten Bestandes im Jahr der Aussaat nicht, ist das AELF darüber zu informieren und die Fläche spätestens im Frühjahr des Folgejahres neu zu bestellen. ○ Nach der Aussaat sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums weder ein Befahren, Bearbeiten noch eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen) zulässig. ○ Auf Flächen, die bis zum 31.12.2014 in die Maßnahme A36 „Agrarökologische Ackernutzung“ einbezogen waren und erst im Frühjahr 2016 neu eingesät werden, ist jedoch bereits ab Jahresbeginn 2015 weder ein Befahren, Bearbeiten noch eine Nutzung zulässig, sondern erst in 2016 zur Vorbereitung und Durchführung der Aussaat. ○ Die Förderfläche beträgt mind. 0,20 ha und max. 3,00 ha je Betrieb sowie grundsätzlich mind. 0,20 ha pro Feldstück.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: KULAP B47 (jährlich wechselnde Blühflächen): ○ 600 €/ha KULAP B48 (Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur): ○ 600 €/ha bis zu einer EMZ von 5.000

	○ 15 €/ha je weitere 100 Punkte bei EMZ über 5.000 Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird nach den Flächenangaben des Antragstellenden bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt. <u>Für beide Vorhaben gilt:</u> Förderfähig sind Flächen mit NC: 054, 056, 058, 062, 560. Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche beantragt werden. Dabei sind zusätzliche Auflagen zu beachten. Es erfolgt eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ökologischen Vorrangflächen in Höhe von 380 €/ha. Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die als ökologische Vorrangfläche angerechnet wird, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

Wiederherstellung und Erhaltung der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP B55
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	1.450
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.12	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

KULAP Zeitraum	KULAP B55: 2015-2019, 2017-2021
Gebietskulisse	Förderfähig sind bestockte Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen, die aufgrund ihrer Hangneigung oder aufgrund vorhandener Stützmauern nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können. Zu fördernde Rebflächen müssen grundsätzlich innerhalb der von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) durchgeführten Kartierung der Steil- und Terrassenlagen liegen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Die Höhe der Zuwendung ist entsprechend dem Ausmaß der standortbedingten Arbeitserschwernis gestaffelt. Maßgeblich ist die in der Weinbaukartierung hinterlegte Stufe.
Sonstiges	Während des Verpflichtungszeitraums können keine Fördermaßnahmen aus dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A Umstrukturierung und Sortenumstellung von Rebflächen beantragt werden.
Förderhöhe / Prämie	<u>Weinbau in Steil- und Terrassenlagen (differenziert nach Arbeitserschwernis):</u> ○ 3.500 €/ha bei nicht direktzugfähigen Kleinterrassen ○ 2.400 €/ha bei klassischem Seilzug oder erschlossenen Kleinterrassen ○ 1.300 €/ha bei erschwertem Direktzug ab 47 % Hangneigung

Behirtung anerkannter Almen

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP B52
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	30.000
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.13	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

KULAP Zeitraum	KULAP B52: 2015-2019, 2017-2021
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Es wird die ständige Behirtung (Personal) auf einer staatlich anerkannten Alm/Alpe honoriert. Die Einstufung der Alm/Alpe erfolgt über die Alm-/Alpdatei am AELF. ○ Die in die Zuwendung einbezogenen Alm-/Alpflächen sind jährlich zu beweiden.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 30 €/ha Almfläche für erschlossene Almen, ○ 50 €/ha Almfläche für nicht erschlossene Almen, ○ 30 € Zuschlag für die ersten 30 ha förderfähige Almfläche je Almeinheit (unabhängig von der Erschließung)

Streuobst

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP B57
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	2.500
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.14	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

KULAP Zeitraum	KULAP B57: 2015-2019, 2017-2021
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Gefördert werden Hochstamm-Baumarten, die mind. 3 m Kronendurchmesser erreichen und eine Stammhöhe von mind. 1,4 m haben.
Förderfähige Kosten	Förderfähig ist der Erhalt von bestehenden oder neu gepflanzten Streuobstbäumen. Zu Streuobst (Kernobst, Steinobst, Nussbäume) auf landwirtschaftlich genutzter Fläche zählen Hochstamm-Obstbäume als Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit oder ohne Unternutzung.
Sonstiges	Streuobstbäume, die im Rahmen des Förderprogramms des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert wurden, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist nicht in das KULAP einbezogen werden.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 8 €/Baum Es werden max. 100 Streuobstbäume pro ha LF des Feldstücks gefördert. Nicht förderfähig sind Bäume auf Feldstücken mit den NC: 821, 833, 834, 838.

Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	50
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.15	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Bereitstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen (Zur Sicherstellung einer dauerhaften Anlage müssen die neu geschaffenen Elemente als CC-relevante Landschaftselemente erfasst werden.) ○ Die Antragsflächen müssen grundsätzlich in definierten Projektgebieten der Ländlichen Entwicklung liegen. ○ Zur Antragstellung liegt ein Bewilligungsbescheid des Amtes für Ländliche Entwicklung für Investitionen in neue Landschafts- und Strukturelemente vor.
Förderfähige Kosten	Die Zahlungen werden als Ausgleich für die Gesamtheit der Einkommensverluste infolge der Verpflichtungen gewährt, die durch den unbefristeten Nutzungsverzicht von landwirtschaftlicher Nutzfläche zugunsten von Struktur- und Landschaftselementen entstehen.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 2.500 €/ha landwirtschaftliche Fläche Die Kalkulation sieht eine Kürzung der Zahlung um 510 €/ha vor, um eine Doppelförderung gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei einer gleichzeitigen Erbringung der Greening-Anforderungen gemäß 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auszuschließen.

Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)

Abweichend von den Gemeinsamen Bestimmungen der obigen Richtlinie gelten für das Vertragsnaturschutzprogramm folgende Maßgaben:

Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Zusätzlich gilt für das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): o Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten, o sonstige Landbewirtschafter einschließlich Teichbewirtschafter und Jagdgenossenschaften, anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRBG), Landschaftspflegeverbände sowie andere Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten, auch wenn sie im Einzelfall weniger als 3 ha (mindestens jedoch 0,3 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche) bewirtschaften. Bei sonstigen Landbewirtschaftern sind die Zuwendungen beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU). <u>Keinen Antrag stellen können:</u> o Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften können nicht am VNP teilnehmen.
Gebietskulisse	Zuwendungen werden nur in folgender VNP-Kulisse gewährt: o auf Flächen nach § 30 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 BNatSchG und nach Artikel 23 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 BayNatSchG, o auf Flächen in den Nationalparken Berchtesgaden und Bayerischer Wald, auf schutzwürdigen Flächen in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, FFH- und Vogelschutzgebieten, auf Feuchtflächen im Sinne des Artikel 23 Abs. 5 BayNatSchG, auf Flächen, die nach den §§ 28 und 29 BNatSchG geschützt sind sowie auf Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind sowie gleichwertige Flächen, o auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien sowie Flächen des Bayerischen Biotopverbundes „Bayern-NetzNatur“, o darüber hinaus in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayern (AELF) auf ausgewählten Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Die Antragsfläche liegt in Bayern, wird ldw. genutzt bzw. ist nutzbar und keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen stehen entgegen. o Die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche beträgt 0,05 ha. o Klärschlamm und Fäkalien dürfen auf den in die KULAP-Maßnahmen einbezogenen Flächen nicht ausgebracht werden (Ausnahme B35/36 und B37/38). o Das naturschutzfachliche Beratungsgespräch hat stattgefunden.
Bewilligungsstellen	Zusätzlich zu den gemeinsamen Bestimmungen gilt: Der schriftliche Antrag muss folgende Angaben enthalten: o Name und Größe des Unternehmens (KMU), o Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses, o Standort des Vorhabens und o Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.
Sonstiges	Zuwendungen unter 100 € je Antragstellender und Jahr werden nicht gewährt, außer der Mindestförderbetrag wurde bereits in einem der Vorjahre des Verpflichtungszeitraums erreicht. <u>Ausschluss der Doppelförderung</u> Damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 („Greening“) erfolgt, werden auf ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) im jeweiligen Jahr für die betroffene (Teil-)Förderfläche keine Zuwendungen gewährt; die eingegangenen Verpflichtungen müssen jedoch eingehalten werden.

Biotoptyp Acker 1: Extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Ackerlebensräume

ELER-Artikel	28	**RL**	VNP H11
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja (s. VNP)
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	1.018
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.16	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

VNP Zeitraum

VNP H11: 2015-2019, 2016-2020, 2017-2021

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen

H11: Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter

- Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Kleegras, Luzerne; mind. 2 Winterungen (Getreide) innerhalb des Verpflichtungszeitraums
- Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bis 30.06.
- Verzicht auf chemische PSM

andere Verpflichtungen:

- Verzicht auf Untersaat
- Anbau von Leguminosen sowie Brachlegung nur jeweils einmal im Verpflichtungszeitraum zulässig (im Brachejahr ist ein Mulchen der Fläche nach dem 31.08. erlaubt). Die Zusatzleistungen für Düngeverzicht (N11 und N12) sowie reduzierte Ansaatdichte (W01) und Stoppelbrache (W05) werden im Jahr der Brachlegung (NC: 591) nicht ausbezahlt (Nulljahr).
- Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt.
- Bei Bedarf vereinbar: Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung (bei Vorgabe durch die UNB).

Zusatzleistungen (= Förderverpflichtungen), die fakultativ mit der Grundleistung kombinierbar oder als Einzelleistung möglich sind:

- N11: Verzicht auf jegliche Düngung; Keine Auszahlung im Falle eines Brachejahres
- N12: Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist; Pferchung auf Feldstück zulässig); Keine Auszahlung im Falle eines Brachejahres
- W01: Reduzierte Ansaatdichte bei Getreide (Reihenabstand mind. 20 cm)
- W02: weite Anfahrt (mindestens 5,0 km einfach)
- W03: Bewirtschaftungseinheit maximal 0,50 ha
- W04: Bewirtschaftungseinheit maximal 0,30 ha
- W05 Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen (Getreide und Ölsaaten) bis einschließlich 14.09. (mind. 3 x in 5 Jahren) (auch als Einzelleistung möglich); in den Jahren ohne Stoppelbrache (bei Folgefrucht Winterraps) oder bei Brachlegung wird die Prämie für W05 nicht ausbezahlt.
- W07: Erhalt der Streuobstbäume, unter Verzicht auf Beseitigung von Totholz bäumen. (Es können maximal 100 Streuobstbäume pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden. Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.)

Förderhöhe / Prämie

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt:

- H11 420 €/ha

Zusatzoptionen:

- N11 180 €/ha
- N12 130 €/ha
- W01 75 €/ha
- W02 50 €/ha
- W03 60 €/ha
- W04 220 €/ha
- W05 100 €/ha (130 €/ha als Einzelleistung)
- W07 8,- €/Baum.

Im Brachejahr (einmal im Verpflichtungszeitraum) kann die in die Maßnahme einbezogene Fläche im Rahmen des Greenings auch als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ (NC: 062) beantragt werden. Im Jahr der Beantragung als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ erfolgt keine

	Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.

Biotoptyp Acker 2: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen

ELER-Artikel	28	**RL**	VNP H12, H13, H14
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja (s. VNP)
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	1.213
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.17	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

VNP Zeitraum	o VNP H12-H14: 2015-2019, 2016-2020, 2017-2021
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	H12-H14: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen o Brachlegung mit anschließender Selbstbegrünung (Kriterium: Flächen wurden im Vorjahr des ersten Verpflichtungsjahres als Ackerfläche genutzt) o Bewirtschaftungsruhe 15.03.-31.08.; ein Mulchen der Fläche ist erst nach dem 31.08. erlaubt. Andere Verpflichtung: o Verzicht auf den Einsatz chemischer PSM (Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen PSM ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich) Zusatzleistung (= Förderverpflichtung), die fakultativ mit der Grundleistung kombinierbar ist: o W06: Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) zwischen dem 1.9. und dem 31.10.
Sonstiges	Zum Erhalt von Direktzahlungen müssen die Flächen vollständig, d. h. auf ganzer Fläche in mind. jedem zweiten der 5 Verpflichtungsjahre gemulcht werden. D. h. Mulchen und Nicht-Mulchen müssen während des Verpflichtungszeitraums abwechselnd erfolgen.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: mit Abstufung nach Ertragsmesszahl (EMZ): o H12 Stufe 1 (bei EMZ bis 2500): 245 €/ha o H13 Stufe 2 (bei EMZ 2501-3500): 445 €/ha o H14 Stufe 3 (bei EMZ ab 3501): 700 €/ha Zusatzoptionen: o W06: 30 €/ha Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ (NC: 062) beantragt werden. Im Jahr der Beantragung als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ erfolgt keine Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.

Biotoptyp Wiese 1: Entwicklung und extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Wiesenlebensräume

ELER-Artikel	28	**RL**	VNP H20, H21-H26
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja (s. VNP)
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	54.569
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.18	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

VNP Zeitraum	VNP H20: 2015-2019, 2016-2020, 2017-2021 VNP H21-H26: 2015-2019, 2016-2020, 2017-2021
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Die Einstufung der Antragsflächen in die nachstehenden Wiesenlebensräume wird durch die uNB vorgenommen: 1. Wiesenbrüterlebensräume 2. Artenreiche Wiesen 3. Nass- und Feuchtwiesen 4. Magerrasen und Heiden 5. Streuwiesen 6. Streuobstwiesen

7. Sonderlebensräume einschl. Biberlebensräume

H20: Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Hauptnutzung als Wiese oder Mähweide bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr und während des gesamten Verpflichtungszeitraums. In den beiden Vorjahren Hauptnutzung als Ackerflächen

Andere Verpflichtungen:
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung
- generelles Umbruchverbot von Dauergrünlandflächen des Betriebes (= gesamtbetriebliches Dauergrünlandumbruchverbot).

<u>H21-H26: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume</u>
- Mindestens 1-malige Mahd und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr (Sonderregelung für Wiesen im Erschwernisausgleich, s.u.: Weitere Hinweise). Altgrasstreifen bzw. -flächen auf bis zu 20 % der Förderfläche sind zulässig. Einhaltung eines Schnittzeitpunktes:
  - H21: Schnittzeitpunkt ab 01.06.
  - H22: Schnittzeitpunkt ab 15.06.
  - H23: Schnittzeitpunkt ab 01.07.
  - H24: Schnittzeitpunkt ab 01.08.
  - H25: Schnittzeitpunkt ab 01.09.
  - H26: Mahd bis einschließlich 14.06., Bewirtschaftungsruhe 15.6.-31.08.

Andere Verpflichtungen:
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung
- H24 und H25: Verzicht auf jegliche Düngung sowie Verzicht auf den Einsatz chemischer PSM

Zusatzleistungen (= Förderverpflichtungen), die fakultativ mit einer der Grundleistungen kombinierbar oder als Einzelleistung möglich sind:
- N21: Verzicht auf jegliche Düngung sowie auf den Einsatz chemischer PSM (als Einzelleistung H27)
- N22: Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist sowie auf den Einsatz chemischer PSM
- W02: weite Anfahrt (mindestens 5,0 km einfach)
- W03: Bewirtschaftungseinheit maximal 0,50 ha
- W04: Bewirtschaftungseinheit maximal 0,30 ha
- W07: Erhalt der Streuobstbäume, unter Verzicht auf Beseitigung von Totholz bäumen (es können maximal 100 Streuobstbäume pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden. Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen). (als Einzelleistung H28)
- W08: Verwendung eines Messermähwerks
- W09: Verwendung von Spezialmaschinen
- W10: Verwendung eines Motormähers
- W11: Handmahd
- W12: Zusammenrechen per Hand
- W13: Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt
- W14: Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen oder -flächen auf 5 bis 20 % der Fläche
- W15: Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen
- W16: Tierschonende Mahd
- W17: Bewirtschaftungsruhe ab 15.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnitt-zeitpunkt

Weitere Hinweise:
<u>Wiesen im Erschwernisausgleich:</u>
Auf Nass-, Feucht- und Streuwiesen sowie Magerrasen und Heiden, die nach Naturschutzrecht geschützt sind (= Wiesen im „Erschwernisausgleich“), ist die Mahd und die Abfuhr des Mähgutes bis spätestens 14. März des Folgejahres durchzuführen.

Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahdverpflichtung ist in maximal 3 Jahren des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes möglich. Die Mahd muss somit vollständig, d.h. auf ganzer Fläche in mindestens 2 der 5 Verpflichtungsjahre erfolgen. Für (Teil-)Förderflächen, die nicht gemäht werden,

	wird die AUKM-Förderung im jeweiligen Jahr nicht ausgezahlt.
Sonstiges	<u>H20: Umwandlung von Ackerland in Grünland</u> Während des Verpflichtungszeitraums ist die 5-Jahresfrist zur Dauergrünlandentstehung unterbrochen. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2014 erstmals als Kleegras beantragt wurde und von 2016 bis 2020 in die Maßnahme einbezogen ist, frühestens im Jahr 2024 zu Dauergrünland.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o H20: 370 €/ha o H21: 230 €/ha o H22: 320 €/ha o H23: 350 €/ha o H24: 375 €/ha o H25: 425 €/ha o H26: 390 €/ha Zusatzoptionen: o N21: 150 €/ha kombinierbar mit H20, H21-H23, H26 ▪ H27: 350 €/ha als Einzelmaßnahme in Lebensräumen A, F, G o N22: 90 €/ha kombinierbar mit H20, H21-H23, H26 o W02: 50 €/ha kombinierbar mit H21-H26 o W03: 60 €/ha kombinierbar mit H21-H26 o W04: 220 €/ha kombinierbar mit H21-H26 o W07: 8 €/Baum kombinierbar mit H21-H26 in Lebensräumen B, D, F (verpflichtend) ▪ H28: 8€/Baum als Einzelleistung in Lebensraum F o W08: 120 €/ha kombinierbar mit H21-H26, W09 o W09: 190 €/ha kombinierbar mit H21-H26 o W10: 270 €/ha kombinierbar mit H21-H26 o W11: 680 €/ha kombinierbar mit H21-H26 o W12: 220 €/ha kombinierbar mit H21-H26 o W13: 100 €/ha kombinierbar mit H21-H26 o W14: 50 €/ha kombinierbar mit H21-H26 o W15: 80 €/ha kombinierbar mit H21-H26 nur bei Lebensräumen C und E o W16: 50 €/ha kombinierbar mit H21-H26 keine Kombination mit W10 und W11; nur in bestimmten Wiesenbrütergebieten o W17: 20 €/ha kombinierbar mit H21-H26

Biotoptyp Wiese 2: Brachlegung von Wiesenlebensräumen aus Artenschutzgründen

ELER-Artikel	28	**RL**	VNP H29
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja (s. VNP)
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	69
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.19	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

VNP Zeitraum	VNP H29: 2015-2019, 2016-2020, 2017-2021
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Brachlegung der Fläche <u>Andere Verpflichtungen:</u> o Bewirtschaftungsruhe 15.03. - 01.08. o Verzicht auf den Einsatz chemischer PSM
Sonstiges	Keine Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Leistungen. Zum Erhalt von Direktzahlungen müssen die Flächen vollständig, d. h. auf ganzer Fläche in mind. jedem zweiten der 5 Verpflichtungsjahre gemulcht werden. D. h. Mulchen und Nicht-Mulchen müssen während des Förderzeitraums jährlich abwechselnd erfolgen.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o H29: 300 €/ha

Biotoptyp Wiese 3: Ergebnisorientierte Grünlandnutzung zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen

ELER-Artikel	28	**RL**	VNP H30
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja (s. VNP)
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	1.251
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.20	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

VNP Zeitraum	VNP H30: 2015-2019, 2016-2020, 2017-2021
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Nachweis von jährlich mind. sechs Kennarten. ▪ Die sechs Kennarten müssen in der von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erstellten Informationsschrift „Artenreiches Grünland“ enthalten sein. ○ Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
Sonstiges	Keine Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Leistungen.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ H30: 320 €/ha

Biotoptyp Weide: Erhaltung und Verbesserung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume durch extensive Weidenutzung

ELER-Artikel	28	**RL**	VNP H31, H32, H33
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja (s. VNP)
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	25.880
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.21	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

VNP Zeitraum	VNP H31-H33: 2015-2019, 2016-2020, 2017-2021
Gebietskulisse	○ Es gelten die Gebietskulissen des VNP ○ Zusätzlich muss für H32 die Fläche innerhalb der speziellen naturschutzfachlichen Gebietskulisse für Almen/Alpen liegen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich. ○ Verzicht auf jegliche Düngung (bei H32 ist almeigener Festmist erlaubt) und auf den Einsatz chemischer PSM ○ Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung (Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der uNB möglich. Im Umbruchsjahr erfolgt keine Auszahlung.) ○ Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig. Bei der extensiven Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume sind folgende Vorhaben möglich: <u>H31: Beweidung durch Schafe, Rinder inkl. Wasserbüffel oder Pferde inkl. Esel</u> ▪ Während der Beweidung vom 01.05.-30.09. eines Jahres darf weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (Ausnahmeregelung für Notzeiten). ▪ Die Beweidung mit Kombinationen der genannten Tierarten ist zulässig. <u>H32: Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich (Almen/Alpen)</u> ▪ Eine Zufütterung auf Almen/Alpen ist zulässig, da dies aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich ist. <u>H33: Beweidung durch Ziegen</u> ▪ Während der Beweidung vom 01.05.-30.09. eines Jahres darf weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (Ausnahmeregelung für Notzeiten). Zusatzleistungen (= Förderverpflichtungen), die fakultativ mit der Grundleistung kombinierbar sind: ○ W18: Mitführen von Ziegen ○ W19: Bewirtschaftungseinheit maximal 2 ha
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ H31: 310 €/ha ○ H32: 150 €/ha ○ H33: 500 €/ha

Zusatzoptionen:

- W18: 70 €/ha nur kombinierbar mit H31
- W19: 50 €/ha nur kombinierbar mit H31 und H33

Baumbestandene Flächen, die beweidet werden, sind grundsätzlich förderfähig, sofern die Weide unter gleichen Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Flächen im selben Gebiet genutzt werden kann und eine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm erfolgt; dies gilt auch dann, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden sind.

7.3.3 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

ELER-Artikel	29	**RL**	KULAP B10
TMC	11.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M11.0001 /M11.0002)	**Nutzungstyp**	Ökologischer Landbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	230.000 (50.000/180.000)
EPLR-Kapitel	8.2.5	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen bzw. Zusätzen nach der NRR angeboten

KULAP Zeitraum

KULAP B10: 2015-2019, 2016-2020 und 2017-2021

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen

Bei einem Anteil von mehr als 70 % Hauptfutterfläche ist ein Mindestviehbesatz von 0,3 GV/ha Hauptfutterfläche vorgeschrieben.

Sonstiges

- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre und kann um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- Bei Neueinsteigern muss der Anteil der Flächen, die bisher nicht in die KULAP-Öko-Förderung einbezogen waren (Umstellungsflächen), über 50 % der LF des Betriebes liegen.
- Förderfähige und nicht förderfähige Nutzungen sind in der Richtlinie detailliert beschrieben.

Förderhöhe / Prämie

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

<u>Einführung des ökologischen Landbaus</u>

Für Neueinsteiger in den ökologischen Landbau im Gesamtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Zuwendung gewährt:

- 350 €/ha Acker- u. Grünlandflächen
- 915 €/ha Gärtnerisch genutzte Flächen
- 1.250 €/ha Landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen

<u>Beibehaltung des ökologischen Landbaus:</u>

- 273 €/ha Acker- u. Grünlandflächen
- 468 €/ha Gärtnerisch genutzte Flächen
- 975 €/ha Landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen

Kontrollkosten:

- 35 €/ha bis maximal 15 ha (= 525 €) je Unternehmen

7.4 Brandenburg / Berlin

7.4.1 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Managementpläne sowie Pflege- und Entwicklungspläne

ELER-Artikel	20	**RL**	RL Natürliches Erbe A
TMC	7.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Richtlinie	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg und Berlin Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/RL_Natuerliches_Erbe.pdf
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Erstellung von Natura 2000-Managmentplänen auf der Grundlage des Handbuchs zur Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg außerhalb der Nationalen Naturlandschaften und für besondere Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.
Gebietskulisse	Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert in Brandenburg.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Nachweis über die fachliche Qualifikationen durch entsprechende Projekterfahrung des Antragsstellers bzw. der mit der Umsetzung des Vorhabens betrauten Personen erforderlich. Hierzu gehören umfassende Kenntnisse über die fachlichen und rechtlichen Anforderungen zur Umsetzung von Natura 2000 und Erfahrungen mit der Erstellung von naturschutzfachlichen Planungen.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	Juristische Personen des öffentlichen Rechts
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Förderfähige Kosten	Förderfähig sind Ausgaben für projektbezogene: o Honorarkosten o Sachkosten inklusive Ausgaben für Gutachten o Gemeinkosten o Kosten für Öffentlichkeitsarbeit o Netzwerkkosten o Schulungskosten o Personalkosten o Mehrwertsteuer (wenn Begünstigter nicht vorsteuerabzugsberechtigt) o Indirekte Kosten (max. 15 % der förderfähigen projektbezogenen Personalausgaben) o Allgemeine Aufwendungen wie Architektur- und Ingenieursleistungen sowie für Beratung, Beteiligung von baulichen Investitionen, wenn vorab ein Leistungs- und / oder Preiswettbewerb erfolgt ist (max. 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben) Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/ Leistungen Dritter
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: o 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben Die Förderobergrenze beträgt 17.650 € jährlich für Sachkosten des Arbeitsplatzes. Die Förderuntergrenze beträgt 5.000 €.

Natürliches Erbe

ELER-Artikel	20	**RL**	RL Natürliches Erbe
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.3	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg und Berlin Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/RL_Natuerliches_Erbe.pdf
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gegenstand der Förderung sind: 1. Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und für FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie und deren Betreuung auf Grundlage von Natura 2000-Managementplänen in Brandenburg 2. Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins (nicht-investive Vorhaben) in Brandenburg und Berlin und Vorhaben, Projekte, Veranstaltungen und Materialien zur Umweltbewusstseinsbildung und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit, von Kindern und Jugendlichen im außerschulischen Bereich oder von lokalen Akteuren 3. Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (investive Vorhaben) im ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins: ▪ Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen sowie Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dazugehörige Informationsvorhaben und Vorarbeiten, ▪ Vorhaben des Artenschutzes in Brandenburg inklusive Vorarbeiten ▪ Ankauf von Flächen zur Vorbereitung der Umsetzung des Vorhabens, das Bestandteil des Moorschutzprogrammes oder Gewässerrenaturierung ist. 4. Errichtung und Ausstattung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Nationalen Naturlandschaften (investive Vorhaben) in Brandenburg 5. Vorhaben der Freizeitinfrastruktur für Natura 2000-Arten und -Gebiete sowie sonstige Gebiete mit hohem Naturwert zur Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000 (investive Vorhaben) in Brandenburg
Gebietskulisse	Zu 1., 3. und 5.: ○ Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert in Brandenburg. Zu 2.: ○ Brandenburg und Berlin, wenn der Nutzen des Vorhabens überwiegend in den ländlichen Gebieten liegt Zu 4.: ○ Ländlicher Raum Brandenburgs
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Informationsvorhaben und Vorarbeiten müssen in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sein. ○ Die geförderten Vorhaben müssen im ländlichen Raum liegen. ○ Eine Bestätigung durch die Naturschutzbehörde muss vorliegen. *Aufgrund des Umfangs der Maßnahme wird auf die spezifischen Regelungen zu den einzelnen Fördergegenständen der Maßnahme in der RL Natürliches Erbe verwiesen.*
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	Zu 1.: ○ Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts. Zu 2., 4. und 5.: ○ Juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts Zu 3.: ○ Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen. Für den Ankauf von Flächen: Juristische Personen des öffentlichen Rechts.
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

Förderfähige Kosten	Ausgaben für projektbezogene: ○ Honorarkosten, ○ Sachkosten inklusive Ausgaben für Gutachten, ○ Gemeinkosten, ○ Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, ○ Netzwerkkosten, ○ Schulungskosten, ○ Personalkosten, ○ Studien, Gutachten, ○ Beratung/Begleitung, ○ Planungsleistungen, ○ Ausstattungskosten, ○ Kosten für den Grunderwerb, ○ Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten.
Auswahlkriterien	Auswahlkriterien sind dem Erlass der ELER Verwaltungsbehörde zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014-2020 im Rahmen des ELER zu entnehmen.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben ○ 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben für die Erhaltung von Altbäumen in Berlin ○ Erhalt und die Entwicklung von Altbäumen sowie unterschiedliche Installationen zur Schaffung wolfssicherer Koppeln siehe Richtlinie. Die Förderobergrenze beträgt 3 Mio. €.

7.4.2 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

KULAP Brandenburg

Das aktuelle brandenburgische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) umfasst alle angebotenen Vorhabenarten der AUKM sowie den Ökolandbau. Die für alle Vorhaben geltenden Informationen der Richtlinie werden im Folgenden zusammengefasst. Anschließend wird bei den einzelnen Maßnahmen ausschließlich auf die maßnahmenspezifische Ausgestaltung eingegangen, wobei sich die Prämiensätze auf die Angaben der Richtlinie und nicht des EPLR beziehen.

Richtlinie	Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (KULAP 2014) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/KULAP_Richtlinie_Stand_12_10_2015.pdf
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gefördert werden Maßnahmen, die in besonderem Maße die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und den Klimaschutz gewährleisten und unterstützen. Dabei gilt es zum Schutz der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums, der Landschaft und ihrer Merkmale, der Wasserressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt beizutragen.
Gebietskulisse	Je nach Vorhaben unterschiedliche bzw. keine Gebietskulisse
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn: ○ die zu fördernde Flächen im Rahmen einer Maßnahme eine Mindestgröße von 0,3 ha nicht unterschreitet; ○ es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Ländern BB und Berlin (vorbehaltlich spezieller Regelungen in den Teilmaßnahmen) oder weitere Flächen, sofern sie im Feldblockkataster digitalisiert sind, handelt; ○ keine identischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen; ○ der Tierbesatz des Antragstellenden 2 GVE/ha LF nicht überschreitet (Ausnahmen nur bei Wanderschäfern oder flächenarmen Schäfern); ○ eine Schlagdokumentation bzw. ein Bestandsregister geführt wird.

Begünstigte / Zuwendungs-empfänger	Zuwendungsempfänger sind: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Artikel 28): (vorbehaltlich spezieller Regelungen bei einzelnen Maßnahmen) Betriebsinhaber/ Betriebsinhaberinnen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften Ökologischer Landbau (Artikel 29): Hier gilt Artikel 4, Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Aktiver Landwirt) Nicht zuwendungsberechtigt sind: ○ Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten, ○ Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
Bewilligungsstellen	○ Bewilligungsbehörde ist das für den Bereich Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises/der kreisfreien Stadt ○ Für Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerinnen, die ihren Betriebssitz in Berlin haben, ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Frankfurt/Oder die zuständige Bewilligungsbehörde
Auswahlkriterien	Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.
Art, Form und Höhe der Zuwendung	Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
Fördergrenze	Untergrenze: 250 €/ Unternehmen/Jahr

Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP D1 und D2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja, (M10.0005)	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	80.210 ha
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Besonders nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung des Dauergrünlandes und sonstiger Grünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen einhergeht. Die Maßnahme ist im KULAP in zwei Teile aufgeteilt: ○ D1: Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung ○ D2: Umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge später Nutzungstermine
Gebietskulisse	Für beide Teile (D1 und D2) gilt: Die Dauergrünlandfläche oder die sonstigen Flächen befinden sich im ersten Antragsjahr in der für Brandenburg und Berlin nach Aspekten des Natur-, Gewässer- und Moorschutz festgelegten Kulisse und sind als förderfähig ausgewiesen
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	D1: Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung ○ Verzicht auf wendende und lockernde Bodenbearbeitung ○ Verzicht auf das Ausbringen von mineralischen Stickstoffdüngemitteln *Zusatzoptionen:* 1. Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig 2. Ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen 3. Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen *In Kombination mit der Grundförderung D1 ist nur eine der Zusatzoptionen möglich, die Punkte 1 und 3 der Zusatzoptionen sind auch ohne Grundförderung, insbesondere auf Moorflächen, beantragbar.*

	○ Bei D1 und der Zusatzoption Punkt 2 ist eine entzugsorientierte mineralische Düngung mit P, K, Mg, Kalk und Mikronährstoffen zulässig, wenn die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse die Unterschreitung der Gehaltsklasse C ausweisen. ○ Mindestens einmalige Nutzung des Dauergrünlands oder der sonstigen Flächen im Verpflichtungszeitraum bis zum 15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes. ○ Keine der folgenden Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum: ▪ Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ▪ Beregnung ▪ Meliorationen ○ Erhaltung der Grünlandnarbe durch schonende Bewirtschaftung. ○ Bei Beweidung und/oder Mahd: Tierbesatz von mindestens 0,3 RGV je ha HFF des Betriebes. ○ Die Ausbringung von Gärresten aus Biogasanlagen oder das Ausbringen von Biogasgülle ist erlaubt, soweit die Zufuhr organischer Düngemittel einschließlich Weidegang 100 kg N / ha nicht übersteigt. <u>D2: Umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge später Nutzungstermine</u> ○ Verzicht auf wendende und lockernde Bodenbearbeitung ○ Nutzungsbeschränkung auf mind. 2,5 Jahre ○ Einhaltung zusätzlicher Anforderungen durch gebietsspezifische spätere Nutzungstermine: ▪ nach dem 15. Juni (Grundförderung 1) Aufbauend auf diesem Fördergegenstand kann der erste Nutzungstermin um weitere Wochen verschoben werden. ▪ nach dem 01. Juli oder ▪ nach dem 15. Juli ▪ Nutzungsbeschränkung vom 15. Juni bis zum 31. August (Grundförderung 2) *Die Grundförderung 1 kann nur mit Punkt 2 oder 3 kombiniert werden.* *Grundförderung 2 ist eine eigenständige Grundförderung und kann innerhalb dieser Maßnahme nicht kombiniert werden.* ○ Für den Ausgleich für Nutzungstermine in Natura 2000-Gebieten gelten folgende Termine: ▪ nach dem 15. Juni ▪ nach dem 1. Juli ▪ vor dem 15. Juni bis zum 31. August ▪ nach dem 15. August. *Diese Termine werden zur Kombination mit Maßnahmen aus der Richtlinie Natura 2000 nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 eingesetzt. Sonstige Auflagen (Stickstoffverzicht) werden über die Richtlinie Natura 2000 ausgeglichen.* ○ Die Beweidungsdichte darf in diesen Zeiträumen 1,5 GVE je ha nicht überschreiten. ○ Mindestens einmalige Nutzung des Dauergrünlands oder der sonstigen Flächen im Verpflichtungszeitraum bis zum 15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes. ○ Keine der folgenden Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum: ▪ Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ▪ Beregnung ▪ Meliorationen ○ Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln sind in der Regel bis zum 30.03. zulässig. Erhaltung der Grünlandnarbe durch schonende Bewirtschaftung. ○ Gekennzeichnete Brutplätze werden bei der Nutzung ausgespart.
Förderfähige Kosten	Flächenbezogene (jährliche) Zahlung als Teilausgleich zusätzlicher Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: <u>D1: Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung</u> ○ 140 €/ha *Zusatzoptionen (Prämien werden zusätzlich zu D1 gezahlt):* ○ 50 €/ha Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig

	○ 80 €/ha Ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen ○ 85 €/ha Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen <u>D2: Umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge später Nutzungstermine</u> ○ 114 €/ha Grundförderung 1: Nutzung nach dem 15. Juni *Zusatzoptionen (Prämien werden zusätzlich zu D2 gezahlt):* ○ 50€/ha Nutzung nach dem 01. Juli ○ 56€/ha Nutzung nach dem 15. Juli ○ 115€/ha Grundförderung 2: Nutzungsbeschränkung vom 15. Juni bis 31. August Ausgleich für Nutzungstermine in Natura 2000-Gebieten ○ 45 €/ha Nutzung nach dem 15. Juni ○ 85 €/ha Nutzung nach dem 01. Juli ○ 96 €/ha Nutzung vor dem 15. Juni und nach dem 31. August ○ 200 €/ha Nutzung nach dem 15. August

Pflege von Heiden- und Trockenrasen und anderen Grünlandstandorten

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP D3
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	4.580 ha
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.2	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Erhaltung und Schutz von ertragsarmen Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten durch Beweidung oder reine Mahd. Diese mageren Offenlandstandorte stellen wertvolle, artenreiche Biozönosen dar und haben einen hohen Wert für die Brandenburger und Berliner Kulturlandschaft. Die Gefahr der Verbuschung bzw. der Nutzungsaufgabe kann durch gezielte Beweidung entgegengewirkt werden.
Gebietskulisse	Förderfähige Flächen in Brandenburg und Berlin sind nur solche, für die der Pflegebedarf durch die zuständige Naturschutzbehörde im ersten Verpflichtungsjahr bestätigt wurde.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Die Maßnahme teilt sich auf in: ○ Die umweltgerechte Bewirtschaftung von beweidbaren Heiden durch ▪ Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen ▪ Beweidung mit Rindern und/oder Equiden ○ Die umweltgerechte Bewirtschaftung von Trockenrasen, beihilfefähigen Heiden und anderen sensiblen Grünlandflächen durch ▪ Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen ▪ Beweidung mit Rindern und/oder Equiden ▪ Mahd und Verzicht auf Beweidung *Sonstige Bestimmungen:* ○ Jährliche Flächennutzung bis zum 15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes nach einem abgestimmten Nutzungsplan, dessen Einhaltung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu bestätigen ist. ○ Keine der folgenden Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum: ▪ Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahmegenehmigungen im Falle unangemessener Ergebnisse bei Verzicht möglich) ▪ Beregnung ▪ Meliorationen
Förderhöhe / Prämie	<u>Die jährlichen Zahlungen betragen:</u> ○ Beweidbare Heiden: ▪ 294 €/ha Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen ▪ 142 €/ha Beweidung mit Rindern und/oder Equiden ○ Trockenrasen, beihilfefähige Heiden und andere sensible Grünlandflächen: ▪ 244 €/ha Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen ▪ 92 €/ha Beweidung mit Rindern und/oder Equiden ▪ 105 €/ha Mahd und Verzicht auf Beweidung

Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP C1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	1.000 ha
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.3	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung

Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren (der Schutz des Bodens vor Erosion und Nährstoffaustrag) zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Nutzung bzw. Umwandlung Ackerland als/in Grünland, soweit diese Verfahren dem Schutz von Klima, Wasser und Boden dienen

Die Maßnahme ist in zwei Teile aufgeteilt:
- C1.2 a): Nutzung von Ackerland als extensives Grünland
- C1.2 b): Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland

Gebietskulisse

Für die beiden Teile gelten unterschiedliche Kulissen:
- C1.2 a): ausgewiesene Kulisse der Gewässerrandflächen und der AUKM-Wassererosionskulisse
- C1.2 b): Moorkulisse auf Ackerland

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen

- Auf den beantragten Flächen ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Die Beweidung ist erlaubt.
- Zur Erreichung des Zuwendungszwecks der Maßnahme sind auf der betreffenden Ackerfläche narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfutterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) anzubauen
- Jährliche Flächennutzung der entstandenen Grünlandfläche bis zum 15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes
- Keine der folgenden Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum:
  - Wendende und lockernde Bodenbearbeitung
  - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahmegenehmigungen im Falle unangemessener Ergebnisse bei Verzicht möglich)
  - Beregnung
  - Meliorationen
- Eine entzugsorientierte mineralische Düngung mit P, K, Mg, Kalk und Mikronährstoffen ist nur zulässig, wenn die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse die Unterschreitung der Gehaltsklasse C ausweisen.

Zusätzlich bei C1.2 a): Nutzung von Ackerland als extensives Grünland
- Es werden ausschließlich Streifen mit einer Breite von mind. 10 m und max. 50 m entlang von Gewässerrändern bzw. wassererosionsgefährdeten Standorten gefördert.

Nicht förderfähig sind:
- Grünlandflächen, die gemäß Art. 42-45 der VO (EU) 639/2014 rückumgewandelt werden müssen

Besonderheiten

- Ackerflächen, die gemäß C1.2 a) gefördert werden, behalten den Status des Grünlands für die Dauer der Verpflichtung bei und zählen zur Ackerfläche.
- Ackerflächen, die gemäß C1.2 b) gefördert werden, sind mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes Dauergrünland.

Förderhöhe / Prämie

Die jährlichen Zahlungen betragen:
- 270€/ha C1.2 a) Nutzung von Ackerland als extensives Grünland
- 1.300€/ha C1.2 b) Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland

Pflege extensiver Obstbestände

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP E1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Obstbestände
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.4	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Förderung einer besonders nachhaltigen und standortangepassten Bewirtschaftung von Streuobstwiesenbeständen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der biologischen Vielfalt stehen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Erhaltungsschnitt im 1. oder 2. Verpflichtungsjahr ○ regelmäßige, jährliche Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen durch mindestens einmalige Mahd oder Beweidung bis spätestens zum 15. Juni. ○ Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist nicht zulässig. ○ Sollte eine Nachpflanzung vorgenommen werden, dürfen nur Bäume nachgepflanzt werden, die eine Mindeststammhöhe von 1,40 m erwarten lassen (Hochstämme). ○ Der Obstbaumbestand darf (bezogen auf die Parzelle, ha) 40 Bäume je ha nicht unter- und 100 Bäume je ha nicht überschreiten. ○ Keine der folgenden Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum: ▪ Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahmegenehmigungen im Falle unangemessener Ergebnisse bei Verzicht möglich) ▪ Beregnung ▪ Meliorationen ▪ Mineralische Stickstoffdüngung ○ Die Schnittmaßnahmen werden durch eine fachliche qualifizierte Person durchgeführt (Nachweis)
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: ○ 6,50 €/gepflegtem Baum

Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP G1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	201
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.5	**Bezugsgröße**	Betriebszweig

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die beim Anbau und der Sortenerhaltung bedrohter, regional angepasster Nutzpflanzen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Durch den Anbau und Erhalt dieser gefährdeten Nutzpflanzen wird ein Beitrag zur Bewahrung der genetischen Vielfalt geleistet und die Agrobiodiversität verbessert.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Der Anbau von gefährdeten Nutzpflanzen erfolgt grundsätzlich auf Acker- oder Dauerkulturflächen. ○ Anbau der ein- oder zweijährigen Kulturen auf der dafür beantragten Fläche und Nachweisführung über die Herkunft der Sorten ○ Pflege und Erhaltung von Dauerkulturen sind in Form eines Pflanzplanes mit genauer Sortenbezeichnung zu dokumentieren. Zur Auffindung der Sorten in der Anlage ist eine Beschilderung vorzunehmen. ○ Vorhaltung einer Schlagdokumentation
Förderfähige Kosten	Flächenbezogene (jährliche) Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: ○ 196 €/ha bei ein- bis zweijährigen Kulturen ○ 500 €/ha bei Dauerkulturen *Zusätzlich möglich bei ein- bis zweijährigen Kulturen:* ○ 296 € Zuschlag für kleine Partien bei einem Anbauumfang bis zu einem ha je Sorte (Obergrenze: 400€).

Die Obergrenze beträgt 10 ha je Sorte und Betrieb.

Tiergenetische Ressourcen

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP G2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0007)	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.6	**Bezugsgröße**	Betriebszweig

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung von Tieren gefährdeter Nutztierrassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Durch den Erhalt dieser gefährdeten Nutztierrassen wird ein Beitrag zur Bewahrung der genetischen Vielfalt geleistet und die Agrobiodiversität verbessert.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ In den Bundesländern werden folgende Rassen gefördert: ▪ Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind ▪ Deutsches Sattelschwein ▪ Skudde ▪ Merinofleischschaf ▪ Rheinisch-deutsches Kaltblut ○ Eintragung der Tiere in ein Zuchtbuch und Führung eines Bestandsregisters ○ Teilnahme an einem Erhaltungszuchtprogramm (jährlich zu bestätigen) ○ Angemessene Haltung von Vatertieren zur Aufrechterhaltung der Population
Förderfähige Kosten	GVE-bezogene (jährliche) Zahlung als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: ○ 230 €/GVE bei Rindern (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind) ○ 166 €/GVE bei Schafen (Skudde, Merinofleischschaf) ○ 260 €/GVE bei Schweinen (Deutsches Sattelschwein) ○ 140 €/GVE bei Pferden (Rheinisch-deutsches Kaltblut) *Zusätzlich:* ○ 100 €/GVE für die Bereitstellung von Embryonen oder Sperma von Tieren für das Zuchtprogramm

Moorschonende Stauhaltung

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP D4
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	800 ha
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.7	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Erhaltung und Schutz von Mooren (Moorgley, Anmoorgley, Moor gemäß Moorbodenkarten) im Grünlandbereich, die durch hohe Stauhaltung vor dem Austrocknen bewahrt werden. Damit bleibt das Moor als klimarelevanter Kohlenstoffspeicher erhalten und die sich ausbildenden Flora und Fauna leistet einen wichtigen Beitrag zur biologischen Vielfalt im Grünlandbereich
Gebietskulisse	Die Moorfläche befindet sich in einer als förderfähig ausgewiesenen Moorkulisse und verfügt über ein wasserregulierbares System
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Ganzjährige Wasserrückhaltung von 10 cm unter dem mittleren Geländeniveau ○ Jährlich einmalige Nutzung der Moorfläche im Zeitraum 01. Juni – 15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes ○ Keine der folgenden Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum: ▪ Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln ▪ Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
Förderfähige Kosten	Flächenbezogene (jährliche) Zahlung als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung
Besonderheiten	○ Die Maßnahme ist vor der Beantragung mit allen benachbarten, eventuell beeinflussten Flächeninhabern abzustimmen und Einvernehmen herzustellen.

	Das Einvernehmen ist im UWB-Nutzungsplan zu dokumentieren. ○ Die Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde erfolgt im UWB-Nutzungsplan. Die förderrelevante Stauhöhe und die Art der Markierung werden darin schriftlich festgelegt.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: ○ 387 €/ha

7.4.3 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

ELER-Artikel	29	**RL**	KULAP B1
TMC	11.1/11.2	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M11.0001, M11.0002)	**Nutzungstyp**	Ökologischer Landbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	114.120 (4.010/110.110)
EPLR-Kapitel	8.2.8.9.1/2	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Teilmaßnahmen werden mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Förderfähige Flächen in Brandenburg und Berlin ○ Vorlage der vorgegebenen Bescheinigung zur Teilnahme des Betriebes am ÖkoKontrollverfahren nach VO (EG) Nr. 834/2007 vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes sowie während der Laufzeit der Verpflichtung ○ Nachweis der jährlichen Beerntung der beantragten Flächen Zudem gelten Regelungen bezüglich folgender Nutzungstypen: ○ Ackerland: ▪ Es sind jährlich mind. 3 verschiedene Hauptfrüchte anzubauen, wenn die Ackerfläche mehr als 10 und weniger als 30 ha umfasst. Ist die Ackerfläche des Betriebes größer als 30 ha, sind jährlich mind. 4 verschiedene Hauptfrüchte anzubauen. Auf mind. 10 % der Ackerfläche müssen Leguminosen oder Leguminosengemenge angebaut werden. - Bei 3 Hauptfrüchten: größte Hauptfrucht max. 60 % AF; Summe der beiden größten Hauptfrüchte max. 90 % AF - Bei 4 Hauptfrüchten: größte Hauptfrucht max. 60 % AF; Summe der beiden größten Hauptfrüchte max. 80 % AF; Summe aus 3 Hauptfrüchten darf 90 % nicht überschreiten - Bei bodenverbessernden Kulturen als Gründüngungsmaßnahme: max. 30 % AF - Leguminosenanteil bei Leguminosengemengen: 60 % großkörnig, 20 % kleinkörnig - Bei mehr als 75 % der AF „Gras oder andere Grünfutterpflanzen: Nachweis von 0,5 RGV/ha, diese AF unterliegt dann nicht der Anbaudiversifizierung ○ Grünland: ▪ Bei Beweidung und/oder Mahd muss ein mittlerer Tierbesatz von mind. 0,5 RGV/ha DGL nachgewiesen werden ▪ Die Nutzung der Flächen hat jährlich mindestens einmal bis zum 15. Juni von nachweislich qualifiziertem Personal zu erfolgen ▪ Keine der folgenden Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum: ▪ Beregnung ▪ Melioration ○ Dauerkulturen: ▪ Bei geschlossenen Obstbeständen ist zumindest in jedem 2. Jahr eine Schnittmaßnahme an den Gehölzen vorzunehmen. ▪ Die Beseitigung von Gehölzen in Dauerkulturen ist nur zulässig, wenn eine Nachpflanzung erfolgt. Gleiches gilt bei abgestorbenen Gehölzen. ○ Die Pflege der Flächen unter den Bäumen/Sträuchern hat jährlich mindestens einmal bis zum 15. Juni zu erfolgen.
Besonderheiten	○ Grund für die Prämienunterschreitung der NRR ist zum einen die geringe Ertragsfähigkeit Brandenburger Böden und im Rahmen der Dauerkulturen die Splittung zwischen Kern- und Steinobst auf der einen und Beeren- und Wildobst auf der anderen Seite. ○ Das geförderte Dauergrünland unterliegt einem Umbruchverbot ○ Abweichungen von der VO (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische Bienenhaltung oder Aquakultur stellen kleinen Verstoß der Zuwendungsbestimmungen dar.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen:

	Die Einführung wird in BB/BE in gleicher Höhe wie die Beibehaltung gefördert: ○ 209 €/ha Ackerland ○ 210 €/ha Grünland ○ 415 €/ha Gemüse- und Zierpflanzenbau (inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen) ○ 750 €/ha Kern- und Steinobstanlagen sowie entsprechende Baumschulkulturen ○ 665 €/ha für andere Dauerkulturen (Beeren- und Wildobst) sowie entsprechende Baumschulkulturen

7.4.4 M12: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

Ausgleichszulage Natura 2000

ELER-Artikel	30	**RL**	Natura 2000 RL
TMC	12.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	37.200 ha
EPLR-Kapitel	8.2.9.3.1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Richtlinie	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten (Natura 2000 RL) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Richtlinie_Natura_2000_02_09_2015.pdf
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Mit der Ausgleichzulage sollen Nachteile, die den Bewirtschaftern durch das für diese Flächen geltende Verschlechterungsverbot entstehen ausgeglichen werden. Ziel der Maßnahme ist der Erhalt von Grün- und Ackerland in Natura 2000-Gebieten durch die Umsetzung der Richtlinien.
Gebietskulisse	Die landwirtschaftliche Fläche muss in einem Natura 2000-Gebiet und / oder Naturschutzgebiet des Landes gemäß Art. 30 Abs. 6 VO (EU) 1305/2013 liegen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Begünstigte muss Betriebsinhaber im Sinne des Art.4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 1307/2013 sein. ○ Die zu fördernde Fläche darf eine Mindestgröße von 0,3 ha nicht unterschreiten. <u>1. Nutzungsbeschränkungen Grünland</u> a. Extensive Grünlandnutzung (Erhaltung und Verbesserung artenreicher Grünlandbestände, Vermeidung von Verbuschung und Nutzungsaufgabe) b. Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung bei geregelten Nutzungsterminen (Regelung der Nutzungstermine bei der Grünlandbewirtschaftung zum Erhalt und Schutz der Artenvielfalt) c. Hohe Wasserhaltung (Rückhalt von Wasser zur Erhaltung von Mooren und Sicherung von Habitaten, der an nassen Lebensbedingungen gebundenen Tier- und Pflanzenarten) <u>2. Nutzungsbeschränkung Ackerland</u> ○ Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau (extensive Bewirtschaftung zur Verbesserung der Lebensbedingungen von typischen Tier- und Pflanzenarten des Ackerlandes in FFH- und Vogelschutzgebieten
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr.1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.
Bewilligungsstelle	○ Bewilligungsbehörde ist das für den Bereich Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises/der kreisfreien Stadt. ○ Für Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerinnen, die ihren Betriebssitz in Berlin haben, ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Frankfurt/Oder die zuständige Bewilligungsbehörde.
Förderfähige Kosten	○ Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten. ○ Bei allen Vorhaben der Maßnahme M 12 (Art. 30) wird ein voller Ausgleich der

	kalkulierten Einkommensverluste gezahlt. Nicht förderfähige Flächen sind: ○ Für die keine Nutzungsberechtigung besteht. ○ Flächen, auf denen Klärschlamm ausgebracht wurde.
Auswahlkriterien	Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: 1a) Extensive Grünlandnutzung ○ 140 €/ha kein Einsatz von chem.- synth. Stickstoffdüngern und PSM ○ Zusatzoptionen: ▪ 41 €/ha kein Einsatz von Mineraldüngern ▪ 30 €/ha kein Einsatz von Gülle ▪ 52 €/ha kein Einsatz von Düngern aller Art 1b) Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung ○ 45 €/ha Nutzung nicht vor dem 16. Juni im Jahr ○ 85 €/ha Nutzung nicht vor dem 01. Juli im Jahr ○ 96 €/ha erste Nutzung bis 15. Juni und weitere Nutzung erst nach dem 31. August im Jahr ○ 200 €/ha Nutzung nicht vor dem 16. August im Jahr 1c) Hohe Wasserhaltung ○ 52 €/ha oberflächennahe/ gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April ○ 132 €/ha s.o.; bis zum 30. Mai ○ 200 €/ha s.o.; bis zum 30. Juni 2 Extensive Produktionsverfahren im Ackerland ○ 77 €/ha Verzicht auf chem.-synth. Düngemittel ○ Zusatzoptionen: ▪ 30 €/ha kein Einsatz von Gülle ▪ 91 €/ha kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden

7.4.5 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können

ELER-Art.	TMC	Maßnahme, Beschreibung und Richtlinie
14	**1.1**	**Bildung und Qualifizierung** Unterstützt werden Maßnahmen der Bildung und des Erwerbs von Qualifikationen sowie der Vorbereitung und Durchführung von Bildungsvorhaben (Schulungen, Seminare, Workshops, Informationsveranstaltungen) für in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen und weitere Bodenbewirtschafter sowie für Multiplikatoren einschließlich der damit zusammenhängenden Erarbeitung und Bereitstellung von Schulungsmaterial. Inhalte von Vorhaben können die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Tierschutz, Ressourcenschonung, Klimaanpassung und Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten sein. EPLR-Kapitel: 8.2.1.3.1 (S. 228) Richtlinie: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum – Richtlinie ländliche Berufsbildung (LBb-Richtlinie); http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/LBb%20Rili%2029-12-2016%20Original.pdf
14	**1.3**	**Exkursionen und Betriebsbesuche** Gefördert werden die Vorbereitung und die Durchführung von Exkursionen / Betriebsbesuchen zu einem bestimmten Themengebiet für in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen, weitere Bodenbewirtschafter sowie für Multiplikatoren sowie die damit zusammenhängende Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Anschauungsmaterial. Die inhaltliche Ausrichtung der unterstützten Vorhaben muss sich an den Prioritäten und Schwerpunktbereichen des EPLR Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 orientieren. Die Exkursionen / Betriebsbesuche berücksichtigen neben ökonomischen Zielen auch Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Unternehmensführung und Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im ländlichen Raum. EPLR-Kapitel: 8.2.1.3.2 (S. 232)

		Richtlinie: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum – Richtlinie ländliche Berufsbildung (LBb-Richtlinie); http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/LBb%20Rili%2029-12-2016%20Original.pdf
15	**2.1**	**Forstberatung** Unterstützt werden Leistungen von Beratungsdiensten, die Waldbesitzer bei der Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz beraten. Insbesondere gehören dazu Beratungsleistungen zu Anforderungen der Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten sowie zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität, zur waldbaulichen Planung und Waldbautechnik für die Erhöhung der Stabilität und der Risikominimierung unter dem Aspekt des Klimawandels, zu Management, Produktionstechnik, Produktqualität und Nachhaltigkeit der Produktion, zur Entwicklung und Umsetzung von Betriebskonzepten für die Stärkung der eigenständigen Arbeit der Forstbetriebe sowie zur Holzeinschlags- und Vermarktungskonzeption, insbesondere zur Bündelung von Holzpotenzialen in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. EPLR-Kapitel: 8.2.2.3.1 (S. 239) Richtlinie: Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL); http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/forstrl2015
20	**7.2**	**Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung** Ziel der Vorhaben ist es, gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in oberirdischen Gewässern den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial und einen guten chemischen Zustand zu erreichen. EPLR-Kapitel: 8.2.6.3.2 (S. 292) Richtlinie: ELER-Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung von Vorhaben in Trägerschaft des Landes Brandenburg zur naturnahen Entwicklung von Gewässern (ELER-VV-GewSan); **https://www.ilb.de/de_1/pdf/verwaltungsvorschrift_89344.pdf**
21	**8.5**	**Waldumbau** Die Teilmaßnahme umfasst Investitionen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen in Brandenburg und Berlin bei Vorhaben naturnaher Waldwirtschaft zur Umwandlung von nicht standortgerechten Wäldern in standortgerechte (standortheimische) Wälder und Vorhaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten sowie von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. EPLR-Kapitel: 8.2.7.3.2 (S. 315) Richtlinie: Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL); http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/forstrl2015

7.5 Hessen

7.5.1 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Förderrichtlinie HALM

Die hessische HALM-RL umfasst sowohl das einzig angebotene Vorhaben der Teilmaßnahme 10.1 als auch die Maßnahme 11. Die übergreifend geltenden Informationen der Richtlinie werden im Folgenden zusammengefasst. Anschließend wird bei den einzelnen Maßnahmen ausschließlich auf die maßnahmenspezifische Ausgestaltung eingegangen, wobei sich die Prämiensätze auf die Angaben der Richtlinie und nicht des EPLR beziehen.

Richtlinie	Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM; Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Richtlinie ist einzusehen unter: https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/halm_richtlinien_vom_21.09.2015_0.pdf
Gebietskulisse	Je nach Vorhaben unterschiedliche bzw. keine Gebietskulisse
Allgemeine Auflagen /	○ Die Vorgaben nach Cross Compliance (CC) bzw. der "Baselines" sind einzuhalten. ○ Allen befugten Stellen wird Zugang zum Betrieb, zu Betriebsflächen und zu relevanten

Fördervoraus-setzungen	Dokumenten ermöglicht. o Sich auf die Zuwendung beziehende Unterlagen sind für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.
Begünstigte / Zuwendungs-empfänger	o Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. o Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind zudem auf Kleinstunternehmen sowie auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt.
Bewilligungs-stellen	Zuständigen Bewilligungsbehörden sind die für die Landwirtschaftsförderung zuständigen Fachdienste der Landkreise.
Förderfähige Flächen	Die Fläche muss sich in Hessen befinden.
Verpflichtungs-zeitraum	5-jährige Verpflichtungszeit (Verlängerung um bis zu 2 Jahre möglich), beginnend an dem Tag, von dem an der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien auf Grundlage seines Zuwendungsbescheids erfüllen muss und endet an dem auf Grundlage dieser Richtlinien für das jeweilige Förderverfahren bzw. im Zuwendungsbescheid festgelegten Tag.
Art, Form und Höhe der Zuwendung	Die Förderung erfolgt als Flächenprämie, als Ausgleich für höhere variable Kosten, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen

Vielfältige Kulturen im Ackerbau

ELER-Artikel	28	**RL**	HALM-RL C1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja (M10.0001)	**Nutzungstyp**	Ackerbewirtschaftung
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	48.000 ha
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.1. a)	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten.

Gebietskulisse	Um elektronische Kartenansichten zu ermöglichen, sind die Gebietskulissen der HALM-RL in sogenannten Layern angeordnet (vgl. hierzu Anlage 5 der RL). Für die Maßnahme der vielfältigen Kulturen im Ackerbau gelten die folgenden Layer: o Große Ackerschlag-Größe o Grundwasser o Erosion o Oberflächengewässer
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Leguminosenmischungen müssen mindestens 50 % der Reinsaatstärke der jeweiligen Leguminose enthalten (mögliche Ausnahme: Erbsen und Wicken) <u>Nicht förderfähig sind:</u> o Flächen, die als ÖVF beantragt sind.
Auswahlkriterien	s. HALM-RL Anlage 2
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 90 €/ha o 110 €/ha bei 10 % großkörnigen Leguminosen o 55 €/ha bei Ökolandbau o 75 €/ha bei Ökolandbau und 10 % großkörnigen Leguminosen Untergrenze: o je Auszahlungsbescheid: 50 € pro Jahr o bei Nachzahlungen je Förderverfahren: 100 € pro Jahr

7.5.2 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

ELER-Artikel	29	**RL**	HALM-RL B
TMC	11	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M11.0001/2)	**Nutzungstyp**	Ökologischer Landbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	90.000 (18.000/72.000)
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.1. a)/b)	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Teilmaßnahmen werden mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Umstellung des Gesamtbetriebs auf den ökologischen Landbau/ Beibehaltung des ökologischen Landbau auf dem gesamten Betrieb
Besonderheiten	Bei Dauergrünland: ○ durchschnittlicher Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha mit gemeldeten Tieren gemäß Anlage 11 RL (nicht bei Flächen auf denen ein Viehbesatz gesetzlich ausgeschlossen ist)
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: In Hessen wird für die Einführung sowie Beibehaltung des ökologischen Landbaus der gleiche Betrag gewährt: ○ 260 €/ha Acker ○ 190 €/ha Grünland ○ 420 €/ha Garten- und Gemüsebauflächen ○ 750 €/ha Dauer- und Baumschulkulturen *Kontrollkosten* ○ 50 €/ha max. 600 € je Unternehmen

7.6 Mecklenburg-Vorpommern

7.6.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte

Richtlinie für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes (NatSchFöRL M-V)

Die Mecklenburg-Vorpommersche Naturschutzförderrichtlinie umfasst verschiedene naturschutzrelevante Teilmaßnahmen. Diese sind den Maßnahmen M04 (Investitionen in materielle Vermögenswerte) und M07 (Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten) verankert. Die übergreifend geltenden Informationen der Richtlinie werden im Folgenden zusammengefasst. Anschließend wird bei den einzelnen Maßnahmen ausschließlich auf die maßnahmenspezifische Ausgestaltung eingegangen, wobei sich die Prämiensätze auf die Angaben der Richtlinie und nicht auf das EPLR beziehen.

Richtlinie	Richtlinie für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes (Naturschutzförderrichtlinie - NatSchFöRL M-V) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Die Richtlinie ist (zukünftig) einzusehen unter: http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Wiederherstellung und Erhaltung der Biodiversität entsprechend dem Aktionsplan der EU, der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und der Biodiversitätsstrategie des Landes. Von besonderer Bedeutung in Mecklenburg-Vorpommern sind Sölle und Kleingewässer. Im Land sind etwa 74.000 Sölle erfasst, die bei einer Größe von etwa 1 ha sowohl Wasserflächen als auch Röhrichte und Gehölzbestände umfassen. Die Richtlinie beinhaltet folgende Förderbereiche: a) Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren b) Investive Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert c) Studien zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren d) Hecken
Gebietskulisse	Je nach Vorhaben unterschiedliche bzw. keine Gebietskulisse

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Maßnahmen müssen in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
Bewilligungsstellen	Teil a) und c): ○ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Teil b) und d): ○ Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt sowie hiervon abweichend die Biosphärenreservatsämter im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit
Auswahlkriterien	Es werden Auswahlkriterien angewandt, diese sind jedoch noch nicht veröffentlicht.
Förderfähige Kosten	Zuwendungsfähig sind ○ Ausgaben für projektbezogene Architekten- und Ingenieurleistungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, ○ Ausgaben für Planung, Management, Projektorganisation, -steuerung und -durchführung, Beratungsleistungen für die wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie die ökologische Nachhaltigkeit des Projektes. ○ Ausgaben für Sachkosten als Pauschalbetrag von 15 % der förderfähigen Personalkosten. ○ Umsatzsteuer für folgende Zuwendungsempfänger ▪ juristische Personen des öffentlichen Rechts ▪ Vereine und Verbände ▪ Stiftungen ▪ Gesellschaften, an denen das Land Mecklenburg-Vorpommern als Gesellschafter beteiligt ist ▪ soweit sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind und soweit die investiven Maßnahmen nicht mit einer gewerblichen Tätigkeit verbunden sind. ○ Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren, geförderte Anpflanzungen innerhalb von zehn Jahren, die geförderten Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die abschließende Auszahlung der Zuwendung für das Vorhaben erfolgt ist, nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
Art, Form und Höhe der Zuwendung / Förderhöhe	Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt. ○ Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt und beträgt 100 % der von der Bewilligungsbehörde festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben. ○ Zuwendungen für Investitionen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 5.000 € nicht unterschreitet.

Investive Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert

ELER-Artikel	17	**RL**	NatSchFöRL M-V
TMC	4.4	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.3.3.5. 4.4.a	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Richtlinie für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes (Naturschutzförderrichtlinie - NatSchFöRL M-V) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Die Maßnahme zielt auf die Wiederherstellung und Erhaltung der Biodiversität ab. Gefördert werden sollen schwerpunkthaft Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtline und Habitate von Arten nach Anhang II der FFH-Richtline und Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie in Natura 2000-Gebieten. Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden: ○ Renaturierung und Neuanlage von Söllen und Kleingewässern, ○ Pflanzung von Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen, ○ Anhebung des Wasserstandes in Feucht- und Gewässerlebensräumen, ○ Freistellung von Offenlandlebensräumen und Arthabitaten, ○ Rückbau von Befestigungen,

	○ Anlage von Wegen zur Besucherlenkung, ○ weitere Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen und Arthabitaten.
Gebietskulisse	Diese Förderung nichtproduktiver Investitionen soll zu mindestens 75 % in Natura 2000-Gebieten erfolgen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Das Vorhaben muss mit den Zielen von Natura 2000 und der Biodiversitätsstrategie des Landes im Einklang stehen (Bescheinigung durch die zuständige Naturschutzbehörde) und einen Beitrag zu nachfolgenden Punkten leisten: ○ Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zum Schutzgebietsnetz Natura 2000, ○ Umsetzung der europäischen, der nationalen und landesbezogenen Biodiversitätsstrategie, ○ Umsetzung eines vorliegenden Managementplans. Zudem: ○ Die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Flächen müssen verfügbar sein bzw. die Zustimmung der Flächeneigentümer muss vorliegen. ○ Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen 5.000 € übersteigen.
Förderfähige Kosten	Zuwendungsfähig sind Ausgaben für ○ Planungskosten, ○ allgemeine Kosten nach Art. 45 Buchstabe c VO 1305/2013/EU etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, ○ das Verfügbarmachen von Flächen, soweit es zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist, ○ Baukosten, ○ Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung, ○ Druckerzeugnisse, Informationstafeln, Internetpräsentationen, ○ die Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit ○ Präsentation auf Fachveranstaltungen, ○ projektbezogene Untersuchungen und Dokumentationen.
Förderhöhe / Prämie	Projektförderung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, Anteilfinanzierung ○ 100 % der förderfähigen Kosten

Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren

ELER-Artikel	17	**RL**	NatSchFöRL M-V
TMC	4.4	**Gebietskulisse**	Natura 2000
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.3.3.6. 4.4.c	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Richtlinie für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes (Naturschutzförderrichtlinie - NatSchFöRL M-V) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gefördert werden investive Maßnahmen zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung von Mooren und Feuchtlebensräumen in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert.
Gebietskulisse	Moore und Feuchtlebensräume in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert (nähere Definition s. Richtlinie)
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn es mit den Zielen der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EG, des Konzepts zum Schutz und zur Nutzung der Moore Mecklenburg-Vorpommerns, den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung oder der Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne im Einklang steht. ○ Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn die Vorhabenflächen nachweislich freiwillig verfügbar gemacht werden können. ○ Für das Vorhaben muss der Nachweis des Beitrags zum Klimaschutz durch eine Prognose der zu erwartenden Emissionsminderung innerhalb des Referenzzeitraumes (50 Jahre) nach einem anerkannten Modell unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars erbracht werden.

	○ Der ordnungsgemäße Betrieb und die spätere Pflege und Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und Uferrandstreifen sowie anderen wasserwirtschaftlichen Anlagen und Anlagen der Infrastruktur müssen gesichert erscheinen.
Förderfähige Kosten	Zusätzlich zu den förderfähigen Kosten in der Richtlinie sind förderfähig: ○ Ausgaben für Baukosten, ○ Ausgaben für das Verfügbarmachen von Flächen (Kauf von Grundstücken, Entschädigung für Flächeninanspruchnahme), soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, ○ Ausgaben für die Wiederherstellung von durch projektbedingte Maßnahmen beeinträchtigten Infrastruktureinrichtungen, ○ Ausgaben für Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung, ○ Ausgaben für Druckerzeugnisse, Informationstafeln, Internetpräsentationen, ○ Ausgaben für die Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit sowie für die Präsentation auf Fachveranstaltungen, ○ Ausgaben für projektbezogene Untersuchungen und Dokumentationen.

7.6.2 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen

ELER-Artikel	20	**RL**	ZuwErMSU-ELER
TMC	7.1	**Gebietskulisse**	Natura 2000
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.1.	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Erlass über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und Studien zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des ELER (ZuwErMSU-ELER) Erlass ist nicht im Internet veröffentlicht.
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziel des Landes ist es, innerhalb der Förderperiode für alle Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern Managementpläne aufzustellen. Die Managementpläne bestehen aus einem naturschutzfachlichen Grundlagenteil und einem Maßnahmenteil, der mit den betroffenen regionalen Akteuren abgestimmt wird. ○ Planungsleistungen zur Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen in Natura 2000-Gebieten für die Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung, insbesondere des Zustands von Lebensraumtypen oder Arten ○ Leistungen zur Erstellung erforderlicher Gutachten zur Erfassung, Bewertung und Entwicklung von Lebensraumtypen oder Arten oder Vogelarten ○ Abstimmung mit den betroffenen lokalen und regionalen Akteuren sowie Moderationsleistungen innerhalb des Planungsprozesses
Gebietskulisse	Planungsleistungen bzw. Durchführung der Maßnahmen bezieht sich auf Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Die Inhalte der Planungsleistungen bzw. die Ziele der Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ○ Die Schutz- und Bewirtschaftungspläne müssen den Vorgaben in den Erlassen zur Umsetzung der Managementplanung entsprechen und mindestens wesentliche Gebietsanteile im ländlichen Raum aufweisen.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ natürliche und juristische Personen ○ Land MV
Bewilligungsstellen	Zuständige Staatliche Ämter für Landwirtschaft bzw. die Ämter für die Biosphärenreservate
Förderfähige Kosten	Förderfähige Ausgaben sind: ○ Planungsleistungen ○ Leistungen zur Erstellung erforderlicher Gutachten zur Erfassung von Lebensraumtypen oder Arten von FFH- oder Vogelschutz-RL ○ Moderationsleistungen im Zusammenhang mit den Planungsleistungen und

	zur Erreichung des Planungsziels
Förderhöhe / Prämie	Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt 100 % der förderfähigen Ausgaben.

Studien und Investitionen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura-2000-Gebieten

ELER-Artikel	20	**RL**	ZuwErMSU-ELER
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	Natura 2000
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.12. 7.6.b	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Erlass über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und Studien zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des ELER (ZuwErMSU-ELER) Erlass ist nicht im Internet veröffentlicht.
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Förderung von Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes von Gebieten mit hohem Naturwert einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten. o Leistungen zur Erstellung erforderlicher Gutachten zur Vorbereitung von Genehmigungsverfahren für Managementmaßnahmen, o erforderliche Machbarkeitsstudien und Projektvorbereitung zur Umsetzung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, o begleitende Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz der Maßnahmen in der Öffentlichkeit, o Sensibilisierungsmaßnahmen, Gebietsbetreuung, o Bauvorhaben in oder in Zusammenhang mit Ausstellungs- oder anderen Gebäuden sowie Vorhaben zur Herstellung von Ausstellungen und Einrichtungen der Umweltbildung, o Bau und Ausbau von Wegen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden begleitenden Infrastruktureinrichtungen.
Gebietskulisse	Planungsleistungen bzw. Durchführung der Maßnahmen bezieht sich auf Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Die Schutz- und Bewirtschaftungspläne müssen den Vorgaben in den Erlassen zur Umsetzung der Managementplanung entsprechen. o Die Gewährung der Zuweisung setzt bei investiven Vorhaben zusätzlich voraus, dass das jeweilige Vorhaben der Umsetzung des Nationalparkplanes, des Naturparkplanes bzw. des Rahmenkonzeptes für das Biosphärenreservat dient sowie einen Mehrwert für die Natura 2000-Gebiete darstellt.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	o Land MV o juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts o Landesforstanstalt
Förderfähige Kosten	Förderfähige Ausgaben sind: o Leistungen zur Erstellung erforderlicher Studien und Gutachten zur Projektvorbereitung für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen; o Entwicklung und Herstellung von analogen und digitalen Informationsmaterialen für die Öffentlichkeitsarbeit in Natura 2000-Gebieten; o Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Akzeptanzsteigerung in Natura 2000-Gebieten und erforderliche Umsetzungsmaßnahmen (z. B. Werbeaktionen, Ausstellungen, Exkursionen); o Schaffung und Förderung regionaler Netzwerke von Natura 2000; o Betreuungsleistungen für Natura 2000-Gebiete (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Koordination lokaler Akteure, Maßnahmen zu Bestandsaufnahmen).
Bewilligungsstellen	Zuständige Staatliche Ämter für Landwirtschaft bzw. die Ämter für die Biosphärenreservate
Förderhöhe / Prämie	Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt 100 % der förderfähigen Ausgaben.

Studien zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren

ELER-Artikel	20	**RL**	NatSchFöRL M-V
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	Natura 2000
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.13. 7.6.c	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Richtlinie für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes (Naturschutzförderrichtlinie - NatSchFöRL M-V) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/ Siehe hierzu auch M04 Investitionen in materielle Vermögenswerte in Mecklenburg-Vorpommern.
Gebietskulisse	Moore und Feuchtlebensräume in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert (nähere Definition s. Richtlinie)
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gefördert werden Studien für komplexe Maßnahmen zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren (Renaturierungsvorhaben), die der Ermittlung der Machbarkeit des jeweiligen Vorhabens dienen, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Zulassung des Vorhabens. o Für maximal 10 besonders komplexe Maßnahmen zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren (Renaturierungsvorhaben) sollen Studien, die der Ermittlung der Machbarkeit des jeweiligen Vorhabens dienen, erstellt werden.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Das Vorhaben muss mit den Zielen von Natura 2000, der Biodiversitätsstrategie des Landes, der Raumordnung und Landesplanung und der Gutachtlichen Landschaftsplanung im Einklang stehen. o Es muss sich um ein komplexes Vorhaben im Sinne des Konzepts zum Schutz und zur Nutzung der Moore Mecklenburg-Vorpommerns handeln. o Das Vorhaben muss der Vorbereitung der Durchführung eines konkreten Projektes dienen. o Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen 50.000 € übersteigen
Förderfähige Kosten	Zusätzlich zu den förderfähigen Kosten in der Richtlinie sind förderfähig: o Ausgaben für Maßnahmen der Flächensicherung, o Ausgaben für Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung, o Ausgaben für projektbezogene Untersuchungen und Dokumentationen, o Ausgaben für Druckerzeugnisse, Informationstafeln, Internetpräsentationen, o Ausgaben für die Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit sowie für die Präsentation auf Fachveranstaltungen.

Förderung der Planung und Umsetzung von Projekten der Landschaftspflegeverbände

ELER-Artikel	20	**RL**	PdLRL M-V
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.15 7.6.f	**Bezugsgröße**	projektbezogen

Richtlinie	Richtlinie zur Förderung von Projekten der Landschaftspflege (PdLRL M-V) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000008304&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und historischen Kulturlandschaften, insbesondere deren charakteristischen Landschaftselemente und wertvollen Biotope. Dazu gehören auch denkmalgeschützte Garten- und Parkanlagen sowie Freiflächen. Gefördert werden die Planung und Durchführung von Projekten zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von naturnahen und historischen Kulturlandschaften und der damit im Zusammenhang stehenden Öffentlichkeitsarbeit. Dazu zählen insbesondere: 1. die Planung von Projekten zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur

	und Landschaft, 2. Projekte zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, 3. die Anlage von Lehrpfaden und sonstigen Besuchereinrichtungen, 4. die Herstellung von Druckerzeugnissen, Informationstafeln, Internetpräsentationen und sonstigem Informationsmaterial, 5. die Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit sowie die Präsentation auf Messen und Ausstellungen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Maßnahmen müssen in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden ○ Die Zweckbindungsfrist beträgt ▪ fünf Jahre für die Beschaffung von sonstigen Gegenständen, ▪ zehn Jahre für Pflanzmaßnahmen, ▪ zwölf Jahre für bauliche Anlagen, ▪ jeweils beginnend mit dem Tag der letzten Zahlung.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Zuwendungsempfänger sind Landschaftspflegeverbände im Sinne des § 3 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes. ○ Diese müssen sich satzungsgemäß der Landschaftspflege einer bestimmten Region widmen, durch integrierte Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums beitragen sowie ihren Sitz und Wirkungsbereich in Mecklenburg-Vorpommern haben.
Bewilligungsstellen	Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern in Malchin ○ Antragstellung zum 31. März oder 31. August des laufenden Kalenderjahres
Auswahlkriterien	Ja, jedoch noch nicht veröffentlicht
Förderfähige Kosten	○ Zuwendungsfähige Ausgaben sind: ○ Planungs- und Investitionsausgaben zur Realisierung der bewilligten Vorhaben, ○ Ausgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und für Sensibilisierungs-maßnahmen, ○ Kosten für die Projektorganisation, -steuerung und -durchführung.
Förderhöhe / Prämie	Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. ○ Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 % der von der Bewilligungsbehörde festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben (Vollfinanzierung). Zuwendungen für Maßnahmen nach Buchstabe d und e werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag mindestens 500 €, im Übrigen mindestens 2.000 € beträgt.

Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung – Fließ- und Standgewässer

ELER-Artikel	20	**RL**	WasserFöRL M-V
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M07.0008)	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.16/17	**Bezugsgröße**	Projekt

Die Maßnahme wird für Fließgewässer (EPLR 8.2.6.3.16) mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten. Standgewässer (EPLR 8.2.6.3.17) sind nicht nach der NRR programmiert.

Richtlinie	Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=VVMV-VVMV000008402&st=vv
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Das Land gewährt Zuwendungen für Vorhaben der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und deren Ufer- und Niederungsbereiche sowie für Vorhaben des Hochwasser- und Küstenschutzes, des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft. Die Förderung zielt darauf ab, eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums zu leisten. Gefördert werden u. a.: 1. Investive Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung von Fließgewässern ▪ Vorhaben zur naturnahen Umgestaltung und Revitalisierung von

	Fließgewässern und deren Ufer- und Niederungsbereichen. ▪ Vorhaben zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und zur gewässerbezogenen Minderung diffuser Nährstoffeinträge einschließlich des Schutzes vor Bodenerosion. 2. Investive Vorhaben nach Nr. 1, jedoch an Standgewässern ▪ gleichgestellt sind Sund- und Boddengewässer sowie Haffe und Wieken einschließlich ihrer Randgewässer. ▪ ausgenommen Sölle und sonstige Kleingewässer.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Das Vorhaben muss im Einklang stehen mit: o den Zielen und den Bewirtschaftungsplanungen der WRRL, o dem Prioritätenkonzept zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern Mecklenburg-Vorpommern, o dem Biodiversitätskonzept Mecklenburg-Vorpommern und o dem Moorschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern. Das Vorhaben darf folgenden Grundsätzen nicht widersprechen: o Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, o Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne und o Natura 2000-Managementpläne.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	o Juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen das Land Mecklenburg-Vorpommern. o Natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein, soweit sie Träger förderfähiger Vorhaben sind. o Zuwendungsempfänger nach Nr. 1 können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.
Bewilligungsstellen	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt. Die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde richtet sich nach der örtlichen Lage des Vorhabens.
Verpflichtungszeitraum	Die Zuwendung wird gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren nach Schlusszahlung, technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Schlusszahlung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
Förderfähige Kosten	Zuwendungsfähig sind o Ausgaben für projektbezogene Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Beratungsleistungen und Ausgaben für Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung, für Untersuchungen und Dokumentationen; o Ausgaben für Investitionen, die unmittelbar zur Durchführung der Vorhaben erforderlich sind; o Ausgaben für die Wiederherstellung von durch projektbedingte Maßnahmen beeinträchtigten Infrastruktureinrichtungen; o Ausgaben für Verfahrenskosten einschließlich der projektbezogenen Aufwendungen des Vorhabenträgers; <u>Nicht zuwendungsfähig sind:</u> o Ausgaben für die regelmäßige Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen, für sonstige Folgekosten sowie für gewässerkundliche Daueraufgaben.
Förderhöhe / Prämie	Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt für Vorhaben nach: o Nr. 1 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben o Nr. 2 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben Die Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 5.000 € betragen.

7.6.3 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Vielfältige Kulturen im Ackerbau

ELER-Artikel	28	**RL**	Vielfältige Kulturen RL
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0002)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	70.000
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.1. 10.1.a	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Richtlinie	Richtlinie zur Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau (Vielfältige Kulturen Richtlinie) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000008653&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gefördert wird die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Artenspektrum im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.
Begünstigte	Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.
Bewilligungsstellen	Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragstellende seinen Betriebssitz hat oder in dessen Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der Flächen liegt, die in Mecklenburg-Vorpommern bewirtschaftet werden.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt jährlich ○ 65 €/ha ○ 40 €/ha Ökolandbau ○ 75 €/ha bei Anbau von 5 % großkörnigen Leguminosen ○ 50 €/ha Ökolandbau, bei Anbau von 5 % großkörnigen Leguminosen ○ 85 €/ha bei Anbau von10 % großkörnigen Leguminosen ○ 60 €/ha Ökolandbau bei Anbau von 10 % großkörnigen Leguminosen Die Zahlungsbeträge werden jeweils um 20 €/ha abgesenkt, soweit die mit Leguminosen bebauten Flächen als ÖVF herangezogen werden. Die Förderuntergrenze liegt bei 150 € je Antrag.

Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

ELER-Artikel	28	**RL**	Ext. Dauergrünland RL
TMC	10.1 (M10.0005)	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	190.000
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.2. 10.1.b	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Richtlinie	Richtlinie zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Extensive Dauergrünlandrichtlinie) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000008623&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gefördert wird die: ○ Variante I: extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch den Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung. ○ Variante II: umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch andere Nutzungsbeschränkungen und Auflagen.

	Auf den Verpflichtungsflächen ist eine der nachfolgend aufgeführten Bewirtschaftungsvarianten durchzuführen: ○ Mahd ▪ bei Mahdnutzung in der Variante II eine Schonfläche anzulegen; diese darf 20 % der Parzellengröße nicht unterschreiten und darf frühestens 8 Wochen nach dem ersten Schnitt gemäht werden. ○ Beweidung oder ○ Beweidung mit Schafen oder Ziegen.
Gebietskulisse	Die Anwendung der Variante II erfolgt nach folgenden Prioritäten: 1. absolutes Grünland (Kernzone) 2. naturnahes Wirtschaftsgrünland (außerhalb der Kernzone) 3. außerhalb der Gebietskulisse. Eine Förderung innerhalb der Gebietskulisse für die Naturschutzgerechte Grünlandnutzungsrichtlinie ist ausgeschlossen.
Begünstigte	Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.
Bewilligungsstellen	Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragstellende seinen Betriebssitz hat oder in dessen Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der Flächen liegt, die in Mecklenburg-Vorpommern bewirtschaftet werden.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich: ○ 105 €/ha Variante I ○ 220 €/ha Variante II ○ 175 €/ha Variante II, Ökolandbau Die Zuwendungen werden für das erste Verpflichtungsjahr auf 7,5 Monate gekürzt. Kürzungen erfolgen auch, wenn die beantragten Flächen in festgesetzten Wasserschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten oder Naturschutzgebieten liegen. Näheres ist in der Richtlinie festgelegt. Die Förderuntergrenze liegt bei 150 € je Antrag.

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung

ELER-Artikel	28	**RL**	Naturschutzgerechte Grünlandnutzungs-RL
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	5000
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.3. 10.1.c	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Richtlinie	Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen (Naturschutzgerechte Grünlandnutzungsrichtlinie) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000008633&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Mit diesem Verpflichtungsmuster soll insbesondere: ○ die Vordeich- und Inselbeweidung im Bereich der Ostseeküste zum Erhalt der Flora und Fauna von Salzgrasland sowie Küstenvögeln, ○ die zweijährige Pflegenutzung extrem nasser Standorte mit spezieller Technik zum Erhalt von Seggenrieden und artenreichen Streuwiesen, ○ die Pflegenutzung geringwüchsiger Moorgrünlandstandorte zum Erhalt der Biodiversität bewirtschafteter Moorflächen mesotropher Standorte, ○ die Beweidung schwachwüchsiger Trocken-, Mager- und Heidestandorte zum Erhalt der spezifischen Biodiversität sowie ○ die Bewältigung des spontanen Vegetationsumbaus nach Durchführung einer Wasserhaushalts-Renaturierung mit dem Ziel der Etablierung von Salz- bzw. Feuchtgrasland gefördert werden. ▪ Voraussetzung für die Förderung nach dieser Variante ist ein abgeschlossenes Renaturierungsvorhaben, das natürliche Wasserverhältnisse wiederhergestellt hat.

	Im Rahmen der Maßnahme werden unterschiedliche Verpflichtungsvarianten in entsprechenden Kulissen angeboten: o Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland o Extrem nasse Grünlandstandorte o Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standorte o Magergrasland und Heiden o Renaturierungsgrünland
Gebietskulisse	Bestimmte Dauergrünlandflächen in den oben genannten Gebieten und Standorten
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Die Förderfläche liegt in der vorgegebenen Gebietskulisse. o Auf den Flächen wird keine Zufütterung an Weidetiere vorgenommen. o Die Maßnahmen sind in einem vorgegebenen Maßnahmentagebuch und bei Beweidung der Flächen in einem Weidetagebuch zu dokumentieren. <u>Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland</u> o Bewirtschaftung durch Beweidung, Nachmahd im Herbst und Winter zulässig. o Zur Brutzeit sind die Flächen überwiegend kurzrasig zu halten. o Viehbesatz max. 1,4 GVE/ha. o Keine Düngung, Saat, Walzen, Schleppen u. a. Bodenbearbeitung. o Prädatorenmanagement und zeitlich begrenzte Auszäunung von Brutschwerpunkten der Küstenvögel sind zu dulden. o Die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen ist zu dulden. <u>Extrem nasse Grünlandstandorte</u> o Bewirtschaftung durch Mahd (Beräumung spätestens nach 14 Tagen), mind. alle zwei Jahre. o Bodenverdichtung und erhebliche -verwundung ist durch Begrenzung des Maschinengewichts auszuschließen. o Keine Düngung, Saat, Walzen, Schleppen o.a. Bodenbearbeitung, PSM-Einsatz o Mahd ausschließlich vom 15. 6. bis 31. 8. eines Jahres. o Die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen ist zu dulden. <u>Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standorte</u> o Bewirtschaftung durch Mahd (Beräumung spätestens nach 14 Tagen) oder durch Beweidung. o Nachmahd nach dem 15.07. zulässig. o Bodenverwundung ist durch Begrenzung des Bodendrucks durch Maschinen auszuschließen. o Keine Düngung oder Saat sowie Einsatz von PSM o Viehbesatz max. 1,4 GVE/ha. o Frühester Mahdtermin: 15.6.; spätester Mahdtermin: 31.8. o Im Winterhalbjahr ist eine zeitweise Überflutung zu dulden. <u>Magergrasland und Heiden</u> o Bewirtschaftung durch Beweidung (ganzjährige Beweidung möglich). o Jährlich mind. zwei Weidegänge im Abstand von mind. 60 Tagen. o Nachmahd im Herbst und Winter zulässig. o Keine Düngung oder Saat sowie Einsatz von PSM. o Spätester Auftriebstermin: 1.6. o Viehbesatz mind. 0,2 GVE/ha; Viehbesatz ist an Futteraufwuchs anzupassen ▪ Bei Beweidung mit Schafherden (Ziegenanteil mind. 5 %) ist die Beweidung im gesamten Verpflichtungszeitraum durchzuführen. o Auf max. 20 % sind in der Zeit von November bis Februar Bodenverwundungen zur Schaffung von Initial- und Pionierstadien, kontrolliertes Feuer auf Heide- oder ähnlichen Standorten zu dulden. <u>Renaturierungsgrünland</u> o Bewirtschaftung durch Mahd (Beräumung spätestens nach 14 Tagen) oder durch Beweidung. o Nachmahd im Herbst und Winter zulässig. o Keine Düngung oder Saat sowie Einsatz von PSM. o Die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen ist zu dulden.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber die o eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in Mecklenburg-Vorpommern ausübt, o die Flächen für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzt, o den gesamten Betrieb selbst bewirtschaftet,

	○ die Förderung für Renaturierungsgrünland spätestens fünf Jahre nach Abschluss des Renaturierungsvorhabens beantragt.
Bewilligungsstellen	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt oder das Biosphärenreservatsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet oder in dessen Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der Flächen liegt, die in Mecklenburg-Vorpommern bewirtschaftet werden.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der (jährlichen) Zahlungen beträgt: ○ 340 €/ha Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland ○ 450 €/ha Nassgrünland ○ 340 €/ha Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standorte ○ 340 €/ha Magergrasland und Heiden ○ 370 €/ha Magergrasland und Heiden (Schafherde mit 5 % Ziegenanteil) ○ 400 €/ha Renaturierungsgrünland Die jeweiligen Zuwendungsbeträge werden gekürzt ○ um 105 €/ha für die Flächen, ▪ die in den Zonen I oder II eines nach dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes, ▪ die in der Zone I (Kernzone) eines Nationalparks liegen oder ▪ die aufgrund einzelbehördlichen Festlegungen Vorgaben zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten, ○ um 20 €/ha für die Flächen, ▪ die in den Zonen IIIA und IIIB eines nach dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes oder die in der Zone I und II eines vor dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes, ▪ die in Zone II eines Nationalparks oder ▪ die mit bestehenden Verpflichtungen in festgesetzten Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten (Zone I und II) liegen.

Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

ELER-Artikel	28	**RL**	Strukturelemente-RL
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	z.T., je nach Teilmaßnahme
NRR / GAK	Ja (M10.0004)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	2.300
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.4. 10.1.d-f	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Richtlinie	Richtlinie zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland (Strukturelementerichtlinie) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000008639&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen. Die Anlage folgender Strukturelemente auf Ackerflächen wird gefördert: ○ Gewässer – und Erosionsschutzstreifen ○ Blühstreifen und -flächen (einjährig) ○ Blühstreifen und -flächen (mehrjährig) ○ Schonstreifen an Alleen
Gebietskulisse	○ Gewässer- und Erosionsschutzstreifen werden ausschließlich in den dafür vorgesehenen Kulissen angeboten. ○ Blühstreifen und -flächen werden flächendeckend angeboten. ○ Schonstreifen an Alleen werden nur an entsprechenden Alleen angeboten.
Besonderheiten	○ Die Anlage von Blühflächen wird aus agrarökologischen Gesichtspunkten zugelassen. ○ Die maximal förderfähige Fläche an Blühstreifen und -flächen beträgt 5 ha/Betrieb. ○ Bei Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder -flächen ist eine mit einem Imker abgeschlossene Vereinbarung hinsichtlich der zu verwendenden

	Blühmischung und des Standortes der Anlage der Blühfläche- oder des Streifens vorzulegen. ○ Im Rahmen Gewässer- und Erosionsschutzstreifen und Schonstreifen an Alleen verbleiben die Streifen für den Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche.
Begünstigte	Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.
Bewilligungsstellen	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 610 €/ha Gewässer- und Erosionsschutzstreifen ○ 680 €/ha ein- oder mehrjährige Blühstreifen oder -flächen ○ 540 €/ha Schonstreifen an Alleen Die angelegten Strukturelemente können als ökologische Vorrangflächen herangezogen werden. In dem Fall verringert sich der Zahlungsbetrag um 380 €/ha bei den Streifen und um 250 €/ha bei den Blühflächen. Die Förderuntergrenze liegt bei 150 € je Antrag.

Förderung biologischer und biotechnischer Verfahren sowie nützlingsfördernde Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau

ELER-Artikel	28	**RL**	Obst- und Gemüsebau RL
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Dauerkulturen
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	2000
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.5. 10.1.g	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Richtlinie	Richtlinie zur Förderung von umweltschonenden Produktionsverfahren und biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau (Obst- und Gemüsebaurichtlinie) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000008647&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Schutz der Umwelt und Erhaltung des natürlichen Lebensraums durch biologische oder biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen, die eine gezielte und nützlingsschonende Bekämpfung von Schadorganismen ermöglichen. Förderung besonders umweltschonender Produktionsverfahren bei obstbaulichen Dauerkulturen und im Gemüsebau. Mit Maßnahmen zur Förderung der (funktionalen) Biodiversität wird zudem ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität in Agrarökosystemen geleistet.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Der Antragstellende entscheidet sich mit dem Förderantrag, für welche biologische / biotechnischen Pflanzenschutzmaßnahme er sich verpflichten will. Tritt der Schaderreger in bestimmten Verpflichtungsjahren nicht auf, so erfolgt keine Zahlung für die entsprechenden Verpflichtungsjahre (bei Auftreten eines anderen Schaderregers, kann ein Antrag auf Änderung der Verpflichtung gestellt werden). <u>Mögliche Verpflichtungsvarianten im Obstbau sind (angegeben sind Typ, Schädling und Anwendung sowie Häufigkeit):</u> 1. Kern- und Steinobst: ▪ Frostspanner → Bacillus thuringiensis (mind. einmalig) 2. Johannisbeerenartiges Beerenobst: ▪ Frostspanner → Bacillus thuringiensis (mind. einmalig) 3. Kernobst: ▪ Apfelwickler → Virusverfahren (mind. zwei- oder dreimal) ▪ Apfelschalenwickler → Virusverfahren (mind. ein- oder zweimal) 4. Apfelbäume: ▪ Schalenwicklerarten → Bacillus thuringiensis (mind. zweimal) 5. Kernobst: ▪ Mehlige Apfelblattlaus → Neem Präparate (mind. einmalig) 6. Baum- und Strauchbeerenbestände ▪ kein Einsatz von Herbiziden im Baumstreifenbereich, ausschließlich mechanische Verfahren

	Mögliche Verpflichtungsvarianten im Gemüsebau sind (angegeben sind Schädling und Anwendung): 1. Schadraupen: ▪ Bacillus thuringiensis mind. zweimalige Anwendung 2. Sklerotinia: ▪ Coniothyrium minitans Ausbringung durch Angießen der Jungpflanzen ▪ Coniothyrium minitans Ausbringung durch Einarbeitung in den Boden 3. Kleine Kohlfliege: ▪ Spinosad Ausbringung durch Angießen der Jungpflanzen 4. Gemüsebestände (einschließlich Spargelbestände): ▪ Kein Einsatz von Herbiziden, ausschließlich mechanische Verfahren, Kalkstickstoff als Düngemittel möglich. 5. Winterbegrünung vor oder nach Hauptfrucht ▪ Gezielte Aussaat bis zum 15.09. ▪ Umbruch nicht vor dem 15.02., mit ausschließlich mechanischen Verfahren. ▪ Ackerfutter ist keine förderfähige Zwischenfrucht. ▪ Bei Erdbeeren nur Winterbegrünung vor Hauptfrucht förderfähig 6. Nemathodenbekämpfung: ▪ Vor Erdbeeren: Anbau von Tagetes erecta oder Tagetes patula. ▪ Anbau bis spätestens 01.07., Umbruch nicht vor dem 01.10. Eine Verpflichtung zur Biodiversität im Obst- und Gemüsebau umfasst: o Anlage einer ein- oder mehrjährigen Blüh- oder Begrünungsfläche mit einer Größe von 3 % der beantragten Obst- und Gemüsefläche ▪ Einjährige Saatgutmischung: - Anlage bis zum 15.05. des jeweiligen Verpflichtungsjahres. - Umbruch nicht vor 15.02. des Folgejahres. - Jährlicher Flächenwechsel möglich. ▪ Mehrjährige Saatgutmischung: - Einmalige Anlage bis zum 15.05.; Flächen verbleiben im Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche. - Keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen außer im Zusammenhang mit der Bestellung. - Mulchen oder Pflegeschnitt im Zeitraum vom 15.10. - 15.02. o Keine Anwendung von PSM und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten. o Keine Nutzung des Aufwuchs. o Im ersten Jahr sind Nistkästen, Sitzkrücken, Insektenhilfen und Steinhaufen aufzustellen oder anzulegen.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber, die o eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in Mecklenburg-Vorpommern ausüben, o die Flächen für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzen, o den gesamten Betrieb für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren und 7,5 Monaten selbst bewirtschaften und o für die Förderung im Obstbau ausschließlich Dauerkulturen beantragen.
Bewilligungsstellen	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt in Schwerin
Sonstiges	o Die angelegte Winterbegrünung sowie Blüh- und Begrünungsflächen können nicht als Ökologische Vorrangfläche herangezogen werden. o Die Winterbegrünung und die Blüh- Begrünungsflächen können von konventionellen sowie ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Anspruch genommen werden. Alle weiteren Optionen stehen ausschließlich konventionellen Betrieben zur Verfügung.
Förderhöhe / Prämie	Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses gewährt. Die Höhe der (jährlichen) Zahlungen beträgt: Obstbau: 1. Kern- und Steinobst (bei Frostspanner) 65 €/ha 2. Beerenobst (bei Frostspanner) 27 €/ha 3. Kernobst: ▪ Apfelwickler (zweimalige Anwendung) 69 €/ha ▪ Apfelwickler (dreimalige Anwendung) 64 €/ha ▪ Apfelschalenwickler (zweimalige Anwendung) 37 €/ha ▪ Apfelschalenwickler (einmalige Anwendung) 20 €/ha

4. Apfelbäume (Schalenwicklerarten)	18 €/ha
5. Kernobst (Mehlige Apfelblattlaus)	160 €/ha
6. Baum- und Strauchbeerenbestände	350 €/ha
Gemüsebau:	
1. Schadraupen	54 €/ha
2. Sklerotinia:	
▪ Angießen der Jungpflanzen	15 €/ha
▪ Einarbeitung in den Boden	62 €/ha
3. Kleine Kohlfliege	143 €/ha
4. Gemüsebestände	95 €/ha
5. Winterbegrünung vor oder nach Hauptfrucht	75 €/ha (konventionell) 45 €/ha (Ökolandbau)
6. Nemathodenbekämpfung	266 €/ha
Biodiversität im Obst- und Gemüsebau	
○ Im Obstbau (konventionell und Ökolandbau)	98 €/ha
○ Im Gemüsebau (konventionell und Ökolandbau)	64 €/ha
Die Bagatellgrenze beträgt 150 € pro Jahr.	

Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Grünland

ELER-Artikel	28	**RL**	Ackerflächen in Dauergrünland RL
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	2.000
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.6. 10.1.h	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Richtlinie	Richtlinie zur Förderung der dauerhaften Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland (Ackerflächen in Dauergrünland Richtlinie) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Schutz_der_natuerlichen_Ressourcen/Landschaft_-_Flora%2c_Fauna_und_Landschaftspflege/_Foerderungen/Ackerflaechen_in_Dauergruenland_Richtlinie_2016/_Content/_Dokumente/Entwurf_Ackerflaechen_in_Dauergruenland_Richtlinie_Stand_05-04-2016.pdf
Zielsetzung und Gegenstand der Förderung	Gefördert werden umgewandelte Ackerflächen, auf denen die dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland zur besonderen Berücksichtigung der Belange des Klima-, Wasser- und Bodenschutzes vorgenommen werden.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Die Zuwendung setzt voraus, dass die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ○ eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in MV ausübt. ○ die Dauergrünlandfläche innerhalb der festgelegten Kulisse aus Ackerland anlegt. ○ nach erfolgter Umwandlung der Ackerflächen in Dauergrünland die betroffenen Flächen nicht mehr zurück in Ackerland umwandeln darf. Zudem gilt: ○ Die betreffenden Ackerflächen werden im ersten Jahr bis zum 15. Mai durch Ansaat mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen, welche herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind, bestellt. ○ Die Anwendung von PSM ist im gesamten Verpflichtungszeitraum unzulässig.
Begünstigte	Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse von Betriebsinhabenden, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.
Bewilligungsstellen	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragstellende seinen Betriebssitz hat oder in dessen Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der Flächen liegt, die in Mecklenburg-Vorpommern bewirtschaftet werden.
Förderhöhe / Prämie	Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses: Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 1.300 €/ha ○ die Zuwendung für das erst Verpflichtungsjahr wird auf 7,5 Monate gekürzt.

	Die Bagatellgrenze ist 150 € pro Jahr.

7.6.4 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

ELER-Artikel	29	**RL**	Extensivierungs-RL
TMC	11.1/11.2	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M11.0001, M11.0002)	**Nutzungstyp**	Ökologscher Landbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	150.000 (25.000/125.000)
EPLR-Kapitel	8.2.9	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Teilmaßnahmen werden mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Richtlinie	Richtlinie zur Förderung der Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus (Extensivierungsrichtlinie) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000008628&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: <u>Einführung des ökologischen Landbaus</u> Die Zahlung der Fördersätze für die Einführung wird für zwei Jahre gewährt. Danach werden die Fördersätze der Beibehaltung gewährt. ○ 260 €/ha Ackerfläche und Grünland ○ 835 €/ha Gemüsebau ○ 1.150 €/ha Dauer- oder Baumschulkulturen <u>Beibehaltung des ökologischen Landbaus:</u> ○ 200 €/ha Ackerfläche und Grünland ○ 330 €/ha Gemüsebau ○ 675 €/ha Dauer- oder Baumschulkulturen *Kontrollkosten:* ○ 50 €/ha max. 600 € je Unternehmen Die Obergrenze der Förderung beträgt 12 ha je Betrieb, die Förderuntergrenze beträgt 500 € je Betrieb.

7.6.5 M12: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

Ausgleichszahlungen je ha ausgewiesener forstwirtschaftlicher Fläche

ELER-Artikel	30	**RL**	Wald EARL M-V
TMC	12.2	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Wald
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	34.000
EPLR-Kapitel	8.2.10.3.1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Richtlinie	Richtlinie über den Erschwernisausgleich für Wald in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Wald-Erschwernisausgleichsrichtlinie – Wald EARL M-V) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000008510&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Die Förderung dient der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Schutzgebietskulisse Wald und der jeweiligen relevanten Schutzgüter in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern. Gegenstand der Zuwendung ist der Ausgleich von Erschwernissen bei der rechtmäßigen und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausgeübten Bewirtschaftung von Waldflächen in FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebieten. Auszugleichende Erschwernisse sind erhöhte Bewirtschaftungsaufwendungen und verminderte Bewirtschaftungserträge: ○ für Waldflächen in FFH-Gebieten oder bei Wald-Lebensraumtypen mit Beschränkungen durch die Baumartenwahl, die Verlängerung von

	Umtriebszeiten, die Erhaltung von Biotopbäumen und Biotopbaumanwärtern o für bestimmte Arten in FFH-Gebieten mit Beschränkungen durch die Erhaltung von Habitatbäumen und Habitatbaumanwärtern, Alt- und Totholz, Altholzinseln o für Flächen in Europäischen Vogelschutzgebieten mit Nutzungseinschränkungen, sowie o erhöhte Verwaltungsaufwendungen.
Gebietskulisse	Natura 2000-Gebiete
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	<u>Waldlebensraumtypen</u> o Laub- und Nadelholzbestände (ab 120 Jahre, in Erlen- und Birkenbeständen ab 60 Jahre): Restvorrat oder -schirm von mindestens sechs lebensraumtypischen Bäumen des Oberstandes je ha mit Mindestbrusthöhendurchmesser von 40 cm. o Befahren der Bestände mit Holzernte- und Rückemaschinen nur auf Rückegassen, die einen Mindestabstand von 20 m nicht unterschreiten. o Das Einbringen von lebensraumuntypischen Gehölzen ist untersagt. o Abgestorbene Bäume sind im Bestand zu belassen (Fällung aus Gründen der Verkehrssicherung zulässig - nach Fällung verbleibt Totholz im Bestand). <u>Für Eremit-Habitatflächen</u> o Je ha sechs heimische geeignete Laubbäume mit Brusthöhendurchmesser von > 40 cm. o Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten Mindestbrusthöhendurchmessern nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu sechs potenziell für die Art geeigneten, heimischen Laubbäumen des Oberstandes je ha auszugleichen. <u>Für Fledermaus-Habitatflächen</u> o Je ha sechs für die Arten geeignete Laub- oder Nadelbäume mit Brusthöhendurchmesser von > 40 cm. o Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten Mindestbrusthöhendurchmessern nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu sechs potenziell für die Arten geeigneten Bäumen des Oberstandes je ha, auszugleichen. o Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen max. 40 % Nadelholz. <u>Für Schreiadler-Schutzareale</u> o Ab Bestandesalter von 40 Jahren darf Bestockungsgrad des Oberstandes nicht unter einen Bestockungsgrad von 1,0 abgesenkt werden. o Befahren der Bestände mit Holzernte- und Rückemaschinen nur auf Rückegassen, die einen Mindestabstand von 40 m nicht unterschreiten. o Einzelregelungen zur langfristigen Verjüngung können durch die Bewilligungsbehörde vereinbart werden.
Begünstigte	Zuwendungsempfänger sind private Waldbesitzer gemäß § 4 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes oder deren Vereinigungen einschließlich Zusammenschlüsse.
Bewilligungsstellen	Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern in Malchin
Förderfähige Flächen	o Die Waldfläche muss sich innerhalb der vom Land Mecklenburg-Vorpommern gemeldeten Natura 2000-Gebiete befinden. o Die Fläche eines Waldblockes darf 0,3 ha nicht unterschreiten. <u>Nicht förderfähig sind:</u> o Erschwernisse auf Flächen, die dem Eigentümer zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind. o Waldflächen, für die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Rechtsvorschriften keine Nutzung zugelassen ist: ▪ Naturschutzgebiete ohne Nutzungsmöglichkeit ▪ Ökokontoflächen ohne Nutzungsmöglichkeit ▪ naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen mit flächigem Nutzungsverzicht ▪ in Naturschutzprojekten Flächen ohne Nutzungsmöglichkeit:
Förderhöhe / Prämie	Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich: o 25 €/ha Waldflächen, max. 100 ha je Betrieb o 88 €/ha Waldflächen mit identifizierten Waldlebensraumtypen o 104 €/ha Waldhabitate des Eremiten o 56 €/ha Waldhabitate des Großen Mausohrs oder der Mopsfledermaus

	○ 165 €/ha Schreiadler-Schutzareale im Wald Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 200 € (Bagatellgrenze).

7.6.6 M15: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

Zahlungen für Waldumweltverpflichtungen

ELER-Artikel	34	**RL**	FöRiForst-ELER M-V
TMC	15.1	**Gebietskulisse**	Natura 2000
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Wald
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.11.3.1.2	**Bezugsgröße**	Einzelfläche / Baum

Richtlinie	Richtlinie zur Förderung Forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Verbesserung_der_Wettbewerbsfaehigkeit/Finanzierungshilfen/Unternehmen_der_Land-%2c_Forst-_und_Fischereiwirtschaft_sowie_Aquakultur/_Foerderungen/Forstwirtschaftliche_Massnahmen%2c_FoeRi_Forst_ELER/index.jsp
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Stabilität der Wälder durch die Förderung vertraglich festgelegter Nutzungs- oder Bewirtschaftungsvereinbarungen, die der nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der ökologischen Schutzfunktion der Wälder dienen und über den gesetzlichen Schutz hinausgehen. Diese Maßnahme ist vorrangig auf die Verbesserung des Lebensraumes Wald im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ausgerichtet. Gegenstand der Förderung sind: a) Belassen eines erhöhten Anteils von Biotop- und Altbäumen, Altholzinseln oder Totholz b) Nutzungsverzicht auf Teilflächen c) Einmalzahlung für dauerhaften Nutzungsverzicht für Einzelbäume (spezieller Einzelartenschutz) ▪ In Einzelfällen nach c) soll die Maßnahme dem speziellen Einzelartenschutz (z. B. Eremit) dienen.
Gebietskulisse	Die Waldfläche befindet sich innerhalb der vom Land gemeldeten Natura 2000-Gebiete oder nach Landesrecht besonders geschützten Gebieten.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Die Verpflichtung besteht für mindestens fünf Jahre. ○ Der Vertragsgegenstand jeder Maßnahme wird vor Ort durch die Bewilligungsbehörde mit dem Antragstellenden abgestimmt; in Natura 2000-Gebieten sowie Schutzgebieten nach Landesnaturschutzrecht im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde. Soweit ein Managementplan für ein FFH-Gebiet vorliegt, richtet sich der Vertragsgegenstand vorrangig nach den darin vorgeschlagenen zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen. <u>Von der Förderung ausgeschlossen sind:</u> ○ Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder deren Vereinigungen ○ Gemeinden als Eigentümer forstwirtschaftlicher Flächen
Bewilligungsstelle	Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern in Malchin
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: a) 200 €/ha und Jahr Biotop- und Altbäume, Altholzinseln, Totholz b) 200 €/ha und Jahr Nutzungsverzicht auf Teilflächen c) Zur Methodik der Berechnung der Höhe der Förderbeträge wird auf das EPLR verwiesen. Bei Nutzungsverzichten auf ganzen Flächen wird davon ausgegangen, dass die Summe der Einzelbewertungen regelmäßig den Maximalfördersatz von 200 EUR/ha und Jahr übersteigt, insofern wird die Förderhöhe auf 200 EUR/ha und Jahr begrenzt.

Zuwendungen unter 200 Euro je Antrag werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze).

7.6.7 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können

ELER-Art.	TMC	Maßnahme, Beschreibung und Richtlinie
14	1.1	**Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen** Förderung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen in der Agrar-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Im Mittelpunkt der Maßnahmen stehen insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen wissenschaftlicher Art zur Nutzung innovativer Technologien, zur qualitativen Ausrichtung auf die Marktgegebenheiten sowie zu Anforderungen an den Umwelt- und Verbraucherschutz, zum Klimawandel, zur Qualitätssicherung, zur nachhaltigen Tierproduktion und Landbewirtschaftung sowie zur Umsetzung von Rechtsnormen (Cross Compliance). Des Weiteren geht es um die Förderung der Fortbildung zu zertifizierten Natur- und Landschaftsführern, Geprüften Natur- und Landschaftspflegern, zu zertifizierten Waldpädagogen/innen sowie zur zertifizierten Fachkraft Reittourismus. Dies soll zur nachhaltigen und naturschutzgerechten touristischen Erschließung von Schutzgebieten sowie der Pflege der Gebiete und der naturschutzfachlichen Betreuung beitragen. EPLR-Kapitel: 8.2.1.3.1. 1.1 Berufsbildungsmaßnahmen (S. 174) Richtlinie: Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft (WissAgrarFöRL M-V) http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000008068&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint
14	1.2	**Demonstrationsprojekte und Informationsmaßnahmen, Workshops, Coaching** Die Maßnahmen wie Informationsveranstaltungen, Tagungen, Präsentationen, der Austausch von land- und forstwirtschaftlichen Managements und der Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dienen der Verbesserung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit und der Erhöhung des Umweltbewusstseins von Beschäftigten der Agrar- und Forstwirtschaft sowie der Kompetenzerhöhung im Bereich Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben. Zielgruppe sind die Beschäftigten im Agrar-, Forst- und Ernährungsbereich. Zur Erhöhung des Umweltbewusstseins sollen u. a. konkrete Vorhaben zum Klimawandel und Naturschutz, der nachhaltigen Landbewirtschaftung und Tierproduktion gefördert werden. Daneben soll, z. B. im Rahmen von Maßnahmen zum Management, die Vermittlung von Naturschutz- und Nachhaltigkeitsthemen sowie von Kenntnissen zu Agrarumweltmaßnahmen erfolgen. EPLR-Kapitel: 8.2.1.3.2. 1.2 Demonstrationsprojekte und Informationsmaßnahmen, Workshops, Coaching (S. 178) Richtlinie: Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft (WissAgrarFöRL M-V) http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000008068&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint
15	2.1	**Beratung für Landwirte** Beratung von Landwirten in den Bereichen: Umwelt- und Klimaschutz, WRRL, Tierschutz, Umsetzungen Eiweißstrategie, biologische Anbauverfahren, ökologischer Landbau, Diversifizierung. EPLR-Kapitel: 8.2.2.3.1 Richtlinie/VwV: Rahmenvereinbarung (Az.: 221-120-He-15) über die Erbringung von Beratungsleistungen im Bereich der Landwirtschaft; http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Schutz_der_natuerlichen_Ressourcen/_Foerderungen/Beratungsleistungen_im_Bereich_der_Landwirtschaft/index.jsp
21-26	8.5	**Nichtproduktive Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme** Die Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme tragen im besonderen Maße zum Erhalt und zur Neuschaffung Grüner Infrastrukturen und zur Bereitstellung und Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen bei. EPLR-Kapitel: 8.2.7.3.2 (S.349)

	Richtlinie/VwV: ○ Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der GAK (ForstGAKFöRL M-V) http://www.wald-mv.de/static/Wald-mv/Dateien/Finanzielle%20F%C3%B6rderung/ForstGAKF%C3%B6RL%20M-V.pdf ○ Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des ELER (ForstELERFöRL M-V) http://www.wald-mv.de/static/Wald-mv/Dateien/Finanzielle%20F%C3%B6rderung/ForstELERF%C3%B6RL.pdf

7.7 Niedersachsen/Bremen

7.7.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte

Spezieller Arten- und Biotopschutz

ELER-Artikel	17	**RL**	RL SAB
TMC	4.4	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.3.3.5	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung spezieller Arten- und Biotopschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen(Förderrichtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz-SAB“) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/102300
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete. Die Förderung unterstützt somit insbesondere den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen. <u>1. Spezielle Biotopschutzmaßnahmen</u> ○ Gefördert wird die Durchführung spezieller räumlich und zeitlich wechselnder investiver Biotopschutzprojekte. Ziel ist die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des charakteristischen Bilds der Agrarlandschaft und der vielfältigen Lebensraumstrukturen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften an Tier- und Pflanzenarten. <u>2. Spezielle Arten- und Artenhilfsmaßnahmen</u> ○ Gefördert wird die Durchführung von zielgenauen sowie vielfältigen und/oder heterogenen Artenschutz- und Artenhilfsprojekten für typische Arten der Agrarlandschaft. <u>3. Projektmanagement</u> ○ Zur ziel- und handlungsorientierten Durchführung der Vorhaben gemäß den Nummern 1. und 2. sind auch die Ausgaben für ein externes Projektmanagement förderfähig.
Gebietskulisse	Insbesondere die Zielkulisse des PAF
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Nur für Vorhaben, die insbesondere der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen. ○ Übermittlung aller erforderlichen Informationen, die eine Begleitung und eine Bewertung der Maßnahme bzw. des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifischer Ziele und Prioritäten, ermöglichen.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ Gebietskörperschaften ○ Träger der Naturparke und nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände ○ Landschaftspflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung ○ Naturschutzstiftungen ○ Wasser- und Bodenverbände
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,

	Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
Förderfähige Kosten	Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Zuwendungsfähig sind nur die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung der Vorhaben anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen Nicht förderfähig sind: ○ kommerzielle Flächenbewirtschaftungen ○ Personal- und sonstiger Verwaltungsaufwand ○ Investitionen zur Durchführung dieser Maßnahmen, wie z. B. der Erwerb von technischem Gerät oder von Tieren.
Auswahlkriterien	Auswahlkriterien s. Anlage RL SAB.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben Die Förderuntergrenzen sind: ○ Spezielle Biotopschutzmaßnahmen: 150.000 € ○ Spezielle Arten- und Artenhilfsmaßnahmen 25.000 € ○ Projektmanagement 25.000 €

7.7.2 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Pläne für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften

ELER-Artikel	20	**RL**	RL EELA 2.1
TMC	7.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.7	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen.(Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten-ELLA“) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-281000-MU-20150828-01-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Zuwendungen für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert mittels der Ausarbeitung und Aktualisierung von: 1. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, u. a. als Beitrag für den Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000, 2. Pflege- und Entwicklungsplänen für sonstige Gebiete mit hohem Wert für den Naturschutz 3. sonstigen, projektbezogenen Planungen und Konzepten 4. Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen
Gebietskulisse	Schwerpunkt der Förderung ist die Kulisse des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Nur Vorhaben, die der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	Zu 1. und 2.: ○ Gebietskörperschaften mit der Funktion einer Unteren Naturschutzbehörde Zu 3. und 4.: ○ Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ○ Träger der Naturparke, Stiftungen sowie nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände,

	○ Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung und ○ Realverbände und Jagdgenossenschaften sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
Förderfähige Kosten	Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Ausgaben für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Schutz- und Bewirtschaftungsplänen, sonstiger projektbezogener Planungen und Konzepte und Artenschutz-und Artenhilfsmaßnahmen <u>Nicht förderfähig sind:</u> ○ laufende Personalkosten und sonstiger Verwaltungsaufwand
Auswahlkriterien	Auswahlkriterien s. Anlage RL. EELA
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlungen beträgt: ○ 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben ○ 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen ○ 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben bei anderen Vorhabenträgern in begründeten Einzelfällen, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt Die Förderuntergrenzen sind: ○ Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Kommunen: ▪ Niedersachsen 75.000 € ▪ Bremen 50.000 € ○ Sonstige Antragstellende: ▪ Niedersachsen 50.000 € ▪ Bremen 25.000 €

Vorhaben für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften

ELER-Artikel	20	**RL**	RL EELA 2.2
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.10	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „ Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten-ELLA“). Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-281000-MU-20150828-01-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gefördert wird die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften. a) konkrete Projekte für: ▪ Hoch- und Übergangsmoore, Niedermoore, Sümpfe, Gehölzbestände inklusive Wallhecken, Hecken, Streuobstwiesen, Fließ- und Stillgewässer sowie deren Auen, ▪ Biotope der Küsten und Ästuare, Offenlandbiotope, Fels- und Gesteinsbiotope, Bergwiesen, Magerrasen, Heiden, artenreiches Grünland einschließlich Gräben, ▪ für naturnahe und kulturhistorisch wertvolle Wälder und sonstige Biotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und ▪ für Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie ▪ konkrete Projekte zum Schutz, zur Förderung und zur Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, a) die Durchführung von Bestandsaufnahmen zu Planungen und Projekten sowie

	Effizienzkontrollen, b) die Erarbeitung und Durchführung von speziellen Monitoringkonzepten sowie das entsprechende Projektmanagement, c) Projekt- und Schutzgebietsmanagement einschließlich Maßnahmenplanung, d) der Erwerb von geeigneten neuen Maschinen und Geräten zur Durchführung von Projekten, e) der Erwerb und die Errichtung von baulichen Anlagen (auch Anbauten), f) die Erstellung von Informationsmaterial sowie die öffentlichkeitswirksame Darstellung von konkreten Projekten, g) Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte zur Akzeptanzförderung sowie die Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Besucherlenkung für Vorhaben, h) die Ablösung bestehender Nutzungsrechte und der Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann, i) die Anpachtung von Flächen für einen Zeitraum zwecks Nutzungsaufgabe oder Weiterbewirtschaftung, j) der Erwerb von wertvollen und/oder entwicklungsfähigen Flächen für den Naturschutz.
Gebietskulisse	Schwerpunkt der Förderung ist die Kulisse des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Nur Vorhaben, die der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen. <u>Zu 10. und 11.:</u> o Die Pacht sowie der Grunderwerb stellen stets nur einen Teil des Vorhabens dar. <u>Zu 11.:</u> o Der überwiegende Teil des Flurstücks muss für den Naturschutz wertvoll sein oder durch Entwicklungsmaßnahmen wertvoll werden. Es dürfen grundsätzlich nur ganze Flurstücke erworben werden. Möglich ist auch der Erwerb von Flächen zum Tausch, soweit die spätere lagerichtige Verwendung – gemäß Regelung im Zuwendungsbescheid – sichergestellt ist.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	o Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, o Träger der Naturparke, Stiftungen sowie nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände, o Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung, o Realverbände und Jagdgenossenschaften, o land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (ausgenommen für Vorhaben nach Nr. 5) o Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 11 können nur an Gebietskörperschaften gewährt werden
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
Förderfähige Kosten	Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. <u>Nicht förderfähig sind:</u> o laufende Personalkosten und sonstiger Verwaltungsaufwand
Verpflichtungszeitraum	o Nr. 5 und 6: Vorhaben müssen mind. für die Dauer von 10 Jahren i. S. des Zuwendungszwecks verwendet werden. o Nr. 9: Für die Ablösung bestehender Nutzungsrechte und den Abschluss von Gestattungsverträgen gilt eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren. Während dieses Zeitraums ist durch den Zuwendungsempfänger fortlaufend und auf eigene Kosten sicherzustellen, dass der Zuwendungszweck weiterhin erfüllt wird o Nr. 10: Die Fläche ist für mindestens 25 Jahre i. S. der Zweckbestimmung zu pachten, wenn sie nach den Nutzungsbedingungen des Naturschutzes weiter bewirtschaftet oder deren Nutzung aufgegeben werden soll. o Nr. 11: Durch geeignete Auflagen ist sicherzustellen, dass die anzukaufenden Flächen gemäß dem Naturschutzzweck erhalten werden (z. B. Eintragung einer Grundlast im Grundbuch). Die mit dem Grunderwerb verfolgte Zweckbindung der erworbenen Flächen ist ab dem Zeitpunkt des Ankaufs für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren sicherzustellen; bei Tauschflächen ab dem Zeitpunkt der nachgewiesenen lagerichtigen Verwendung.

Auswahlkriterien	Auswahlkriterien s. Anlage RL. EELA
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlungen beträgt: ○ 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben ○ 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen ○ 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben bei anderen Vorhabenträgern in begründeten Einzelfällen, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt <u>Zu 10.:</u> ○ Die Pacht von Grundstücken ist bis zum ortsüblichen Pachtzins zuwendungsfähig Die Förderuntergrenze sind: ○ Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Kommunen: ▪ Niedersachsen 75.000 € ▪ Bremen 50.000 € ○ Sonstige Antragstellende: ▪ Niedersachsen 50.000 € ▪ Bremen 25.000 €

Fließgewässerentwicklung

ELER-Artikel	20	**RL**	RL FGE
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.5.	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung (RL Fließgewässerentwicklung — FGE) Die Richtlinie ist einzusehen unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/download/107504/Foerderrichtlinie_FGE.pdf
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Zweck der Zuwendungen ist die landesweite Förderung der Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Fließgewässerlandschaften. Gegenstand der Förderung sind: a) naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich, b) Anlage von Gewässerentwicklungskorridoren, Gewässerrandstreifen sowie Schutzpflanzungen als Beitrag zur Schaffung von Retentionsraum, zur Verbesserung des Wasserhaushaltes, zur Schaffung von auentypischen Elementen und zur Verminderung von Stoffeinträgen, c) Beseitigung und Umgestaltung ökologisch wirksamer Barrieren, d) sonstige erforderlichen Ausgaben, die im sachlichen Zusammenhang mit den Nummern a) bis c) genannten Vorhaben stehen. Zuwendungsfähig nach den a) und b) sind auch kleinräumig konzipierte Projekte, die die Zielerreichung der EG-WRRL unter lokalen bzw. regionalen Gesichtspunkten unterstützen und eigenständige, in sich abgeschlossene, Vorhaben darstellen.
Gebietskulisse	EG-WRRL-Gewässernetz Niedersachsen und diesbezüglich relevante unmittelbar einmündende Nebengewässer im Rahmen der ländlichen Gebiete.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege ○ Das Vorhaben muss der Verbesserung der ökologischen Qualitätskomponenten oder der Verbesserung des chemischen Zustands nach der EG-WRRL dienen
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	○ Land Niedersachsen ○ Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts ○ Juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrnehmen und der öffentlichen Aufsicht unterliegen ○ Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Inhaber von Stau- bzw. anderweitigen Wasserrechten sind Für Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist die Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben nach c) ausgeschlossen.

Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
Förderfähige Kosten	Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. ○ Investitionen einschließlich Studien und Grunderwerb sowie mit den Vorhaben verbundene Nebenkosten (tatsächlich entstandene Kosten und Sachleistungen) ▪ Nebenkosten sollen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden ○ Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer nicht im Rahmen einer Vorsteuerabzugsberechtigung aufgrund des geltenden Rechts rückerstattet wird ○ Bei Vorhaben nach b) und c) können Sachleistungen den Eigenanteil ersetzen ▪ Sachleistungen für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können jeweils bis zu 80 % in den Ansatz gebracht werden (max. der Wert des Eigenanteil von 10 %)
Auswahlkriterien	Auswahlkriterien s. Anlage RL
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt bei einer Förderung aus: ○ Landesmitteln bis zu 90 % bei einem Eigenanteil von mindestens 10 %, ○ ELER- und Landesmitteln 90 % bei einem Eigenanteil von 10 % ○ 100 % für Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen Bei kleinen Vorhaben nach c) beträgt die Förderobergrenze 15.000 €.

Seenentwicklung

ELER-Artikel	20	**RL**	RL SEE
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.8.	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Seenentwicklung (RL Seenentwicklung — SEE) Die Richtlinie ist einzusehen unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/download/106350
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziel ist die Sanierung und Restaurierung von Seen (Stillgewässern), um so die Qualität der Gewässer zu verbessern, den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial der Gewässer zu verbessern oder zu erhalten, die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes zu stärken und das natürliche Erbe zu erhalten Gegenstand der Förderung sind: a) Investitionen zur naturnahen Seenentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Überflutungsbereichen sowie Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen b) Investitionen zur Reduzierung von Stoffeinträgen c) Entschlammung d) Verbesserung der Wasserretention e) Erprobung innovativer Verfahren f) Sonstige, i. S. des Zuwendungszwecks erforderliche Ausgaben, die im sachlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit den Vorhaben a)-e)
Gebietskulisse	Stillgewässer im ländlichen Gebiet Niedersachsens mit einer Fläche von mind. 50 ha und kleinere Stillgewässer, wenn sie für die Wasserwirtschaft oder den Naturschutz von erheblicher Bedeutung sind.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Vorhaben dient der Verbesserung der ökologischen Qualitätskomponenten gem. EG-WRRL. ○ Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	○ Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts ○ juristische Personen, die wasserwirtschaftliche oder sonstige diesbezüglich umweltrelevante Aufgaben wahrnehmen
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
Förderfähige Kosten	Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

	○ Investitionen einschließlich Studien und Grunderwerb sowie mit den Vorhaben verbundene Nebenkosten. (tatsächlich entstandene Kosten und Sachleistungen) ○ 10 % der Erwerbskosten von Grundstücken ○ Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer nicht im Rahmen einer Vorsteuerabzugsberechtigung aufgrund des geltenden Rechts rückerstattet wird ○ Sachleistungen können den Eigenanteil ersetzen ▪ Sachleistungen für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können jeweils bis zu 80 % in den Ansatz gebracht werden (max. der Wert des Eigenanteil von 10 %)
Auswahlkriterien	Auswahlkriterien s. Anlage RL
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt bei einer Förderung aus: ○ Landesmitteln bis zu 90 % bei einem Eigenanteil von mindestens 10 %, ○ ELER- und Landesmitteln 90 % bei einem Eigenanteil von 10 % ○ 100 % für Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen

Übergangs- und Küstengewässer

ELER-Artikel	20	**RL**	RL ÜKW
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.11	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben in Übergangs- und Küstengewässern (RL Übergangs- und Küstengewässer - ÜKW) Die Richtlinie ist einzusehen unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/download/113390/Foerderrichtlinie_UeKW.pdf
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziel ist die Verbesserung des Umweltzustandes in den Übergangs- und Küstengewässern, der insbesondere durch diffuse Belastungen aus der Landwirtschaft und durch Anforderungen der Schifffahrt gefährdet wird. Gegenstand der Förderung sind: a) Investitionen zur Herstellung von natürlichen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern, insbesondere Seegrasregeneration sowie der Durchgängigkeit, b) Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik (z. B. Herstellung von Tidepoldern), c) Vorhaben zur Verringerung des Nährstoffeintrags in die Küstengewässer, d) Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Sedimentdynamik der Übergangsgewässer, e) Sonstige, i. S. des Zuwendungszwecks erforderliche Ausgaben, die im sachlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit den Vorhaben a) bis d) stehen.
Gebietskulisse	Übergangs- und Küstengewässer sowie die Meeresregionen innerhalb des ländlichen Raums Niedersachsens. Unmittelbar benachbarte Bereiche fallen ebenfalls in die Gebietskulisse, wenn dort geplante Maßnahmen für den ökologischen Zustand der Übergangs- und Küstengewässer von erheblicher Bedeutung sind.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Vorhaben dient der Verbesserung der ökologischen Qualitätskomponenten gem. EG-WRRL. ○ Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	○ Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ○ juristische Personen, die wasserwirtschaftliche oder sonstige diesbezüglich umweltrelevante Aufgaben wahrnehmen.
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
Förderfähige Kosten	Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Förderfähig sind: ○ Investitionen einschließlich Studien und Grunderwerb sowie mit den Vorhaben verbundene Nebenkosten (tatsächlich entstandene Kosten und Sachleistungen)

	○ 10 % der Erwerbskosten von Grundstücken ○ Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer nicht im Rahmen einer Vorsteuerabzugsberechtigung aufgrund des geltenden Rechts rückerstattet wird ○ Sachleistungen können den Eigenanteil ersetzen ▪ Sachleistungen für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können jeweils bis zu 80 % in den Ansatz gebracht werden (max. der Wert des Eigenanteil von 10 %) <u>Nicht förderfähig sind:</u> ○ Sachleistungen die den Eigenanteil übersteigen
Auswahlkriterien	Auswahlkriterien s. Anlage RL
Förderhöhe / Prämien	Die Höhe der Zahlung beträgt bei einer Förderung aus: ○ Landesmitteln bis zu 90 % bei einem Eigenanteil von mindestens 10 %, ○ ELER- und Landesmitteln 90 % bei einem Eigenanteil von 10 % ○ 100 % für Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen

7.7.3 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Förderrichtlinie NiB-AUM

Die niedersächsische RL-NiB-AUM umfasst alle angebotenen Vorhabenarten der AUKM sowie den Ökolandbau. Die für alle Vorhaben geltenden Informationen der Richtlinie werden im Folgenden zusammengefasst. Anschließend wird bei den einzelnen Maßnahmen ausschließlich auf die maßnahmenspezifische Ausgestaltung eingegangen, wobei sich die Prämiensätze auf die Angaben der Richtlinie und nicht des EPLR beziehen.

Richtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremen Agrarumweltmaßnahmen (Richtlinie NiB-AUM) Die Richtlinie ist einzusehen unter: www.ml.niedersachsen.de/download/85298
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	○ Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender oder besonders umweltverträglicher Anbauverfahren als zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, ○ Gewässerschonende Landbewirtschaftung in bestimmten Gebieten zwecks Erreichung einer Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie dem Schutz der Ressource Trinkwasser ○ naturschutzgerechte Landbewirtschaftung in bestimmten Gebieten, in denen der Arten- und Biotopschutz eine besondere Bedeutung hat (u. a. Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000), zwecks Erhalt und der Wiederherstellung der Biodiversität
Gebietskulisse	Je nach Vorhaben unterschiedliche bzw. keine Gebietskulisse Bestandteile der Naturschutzkulisse: ○ Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, ○ Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von Niedersachsen/Bremen zur Aufnahme in das Netz gemeldet oder vorgeschlagen worden sind, ○ Lebensräume der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (sog. Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten, ○ Gebiete gemäß Artikel 10, auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV, der Richtlinie 92/43/EWG (sog. FFH-Richtlinie), ○ Arten und Lebensraumtypen, die Bestandteil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, in Bremen für Zielarten des Zielartenkonzeptes sowie in Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundkonzeptes sind.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn: ○ sich die zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche (im Folgenden: LN), bei den Fördermaßnahmen BB zusätzlich auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche, in Niedersachsen oder Bremen befindet bzw. wenn die Wirtschaftsdüngermenge bei der Fördermaßnahme BV 2 in Niedersachsen oder Bremen erzeugt wird, ○ der Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet wird, ○ freiwillig mindestens eine der genannten Fördermaßnahmen durchgeführt wird

	○ die Vorgaben nach Cross Compliance (CC) bzw. der "Baselines" eingehalten werden. <u>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet:</u> ○ Bewilligungsrelevante Tatsachen der Behörde unverzüglich mitzuteilen. ○ Sämtliche Belege mind. bis zum 6. Jahr nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums aufzubewahren. ○ Eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen sowie Einblick in die entsprechenden Unterlagen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH zu ermöglichen. ○ Soll vorrübergehend von den Verpflichtungen abgesehen werden (z. B. wegen gebietsspezifischer Verhältnisse, Witterungsgründen, Vegetationsentwicklung), ist eine schriftliche Bestätigung der Behörde notwendig. ○ Die Förderhöhe ist anzupassen, wenn sich die Grundanforderungen, die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, der Rechtsrahmen der Förderung, die Kontrollanforderungen der EU ändern (werden diese Anpassungen nicht akzeptiert, so endet damit die Verpflichtung, ohne dass eine Rückforderung erfolgt). ○ Vergrößert sich die Betriebsfläche, muss der Zuwendungsempfänger im Fall gesamtbetrieblicher oder betriebszweigbezogener Verpflichtungen die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Zuwendung beantragen, in allen anderen Fällen kann die Fläche oder die Wirtschaftsdüngermenge vergrößert und hierfür eine Zuwendung beantragt werden. ○ Die Einbeziehung in eine bestehende Verpflichtung für die Restlaufzeit ist möglich, bringt sie Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich, beträgt die Restlaufzeit mind. 2 Jahre (bei BV1 mind.1 Jahr), beträgt die hinzukommende Fläche bzw. die zusätzliche Wirtschaftsdüngermenge max. 50 % der bestehenden Verpflichtung und sie beeinträchtigt nicht die wirksame Maßnahmenüberprüfung. ○ Die Beantragung einer Verpflichtungsumwandlung oder -anpassung ist möglich, sofern sie erhebliche Vorteile für die Umwelt und/oder den Tierschutz bedingt, die eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert und die Verpflichtung im EPLR enthalten ist. ○ Verpflichtungen können bei Betriebsübernahme mit übernommen werden (Bedingungen s. RL Kap. 6.9).
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaber, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.
Bewilligungsstellen	Die Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachen (LWK).
Verpflichtungszeitraum	5-jährige Verpflichtungszeit (mit Möglichkeit der Verlängerung um 2 Jahre), beginnend abhängig von der jeweiligen Maßnahme.
Art, Form und Höhe der Zuwendung	Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Bemessung der Höhe richtet sich nach der ermittelten Flächengröße. Die Zuwendung wird in jährlichen Teilbeträgen gewährt. Es bestehen Anpassungsmöglichkeiten der Höhe der Zuwendungen durch eine marktorientierte Überprüfungsklausel (Überprüfung alle 2 Jahre).

AL1: Anbau vielfältiger Kulturen

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL AL1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja, (M10.0002)	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	3.000
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.1 AL1	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Zusätzlich zur NRR: o Nach Leguminosen oder nach Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist eine über Winter beizubehaltende Folgefrucht anzubauen, sofern die Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, nicht selbst über Winter beibehalten werden.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 100 €/ha o 44 €/ha Ökolandbau

AL21: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten – Grundförderung

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL AL21
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja, (M10.0003)	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	11.500
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.3. AL2	**Bezugsgröße**	Betriebszweig

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren (der Schutz des Bodens vor Erosion und Nährstoffaustrag) zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Ackerbau, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Auf mind. 5 % der Ackerfläche des Betriebes sind Zwischenfrüchte oder Untersaaten anzubauen und sie über den Winter beizubehalten. o Aussaat bis zum 1. Oktober. o Umbruch erst ab 15. Februar des Folgejahres. o Flächen nach Zwischenfrüchten sind im Folgejahr mit nachfolgender Sommerkultur neu zu bestellen oder aus der Produktion zu nehmen. o Flächen mit Untersaaten können im Jahr nach der Ernte der Deckfrucht als Hauptfrucht genutzt werden. o Untersaat nur anrechenbar im Jahr nach Ernte der Deckfrucht. o Befahren und das Verteilen des Grabenaushubs im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungsverband ist zulässig. o Führung förderspezifischer Aufzeichnungen.
Förderfähige Kosten	Nicht förderfähig sind: o Flächen, auf denen aufgrund der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung der Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben ist.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 75 €/ha o 55 €/ha Ökolandbau

AL22: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten – Zusatzförderung für den Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL AL22
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja, (M10.0003)	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	20.000
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.2	**Bezugsgröße**	Betriebszweig

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren (der Schutz des Bodens vor Erosion und Nährstoffaustrag) zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Ackerbau, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.
Gebietskulisse	Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung und im ersten Verpflichtungsjahr mind. 25 % oder mind. 10 ha der LF in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-GW oder WRRL-OW) oder innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten liegen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Zusätzlich zu AL21: o Anbau von leguminosenfreien und winterharten Zwischenfrüchte (Ausnahmen gelten für Ökobetriebe nach VO (EG) Nr. 834/2007). o In Ökobetrieben darf die Zwischenfrucht oder Untersaat Leguminosen enthalten, der Anbau ist jedoch nur im Gemenge mit Nicht-Leguminosen zulässig. o Nach Ernte von Kartoffeln, Mais, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse oder Leguminosen ist eine mineralische oder organische Stickstoffdüngung erst ab 1. März des auf die Aussaat folgenden Jahres zulässig. o Umbruch erst ab 1. März des Folgejahres (nur mechanisch). o Keine Beweidung, ausgenommen die Hüteschafhaltung oder mit mobilen Weidezäunen, die täglich umgesetzt werden. o Nutzung mit Abfuhr des Aufwuchses zulässig.
Förderfähige Kosten	o Flächenbezogene (jährliche) Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung. o Die Höhe der förderfähigen Kosten wird anhand eines Vergleiches zwischen definiertem Referenzzustand und anzunehmendem Produktionsverfahren unter Auflagen für jede Fläche individuell berechnet. o Wesentliche Einflussgrößen sind die Kosten für das Saatgut und die Lohn- und Maschinenkosten. Nicht förderfähig sind: o Flächen, auf denen aufgrund der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung der Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben ist.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 45 €/ha zusätzlich zu AL21

AL3 Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL AL3
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	3.500
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.4 AL3	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren (zum Schutz des Oberflächen- bzw. des Grundwassers) zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Ackerbau, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen
Gebietskulisse	Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung und im ersten Verpflichtungsjahr mind. 25 % oder mind. 10 ha der LF in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-GW oder WRRL-OW) oder innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten liegen.
Allgemeine Auflagen /	o Mineralische Stickstoffdüngung ausschließlich mit Cultanverfahren (im Rahmen

Fördervoraus-setzungen	der überbetrieblichen Maschinenverwendung), für Ackerkulturen im gesamten Zeitraum des Kulturanbaus, für Grünland im Kalenderjahr o Einsatz ammoniumbetonter Düngemittel mit max. Nitratanteil 25 % o Führung förderspezifischer Aufzeichnungen o Vorlage der Belege über die Ausbringung der Düngemittel sind jährlich bis zum 1. August vorzulegen
Förderfähige Kosten	o Flächenbezogene (jährliche) Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung. o Die Höhe der förderfähigen Kosten wird anhand eines Vergleiches zwischen definiertem Referenzzustand und anzunehmendem Produktionsverfahren unter Auflagen für jede Fläche individuell berechnet. o Wesentliche Einflussgrößen sind die Kosten für das Saatgut und die Lohn- und Maschinenkosten.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 34 €/ha

AL5: Keine Bodenbearbeitung nach Mais

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL AL5
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	8.890
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.6 AL5	**Bezugsgröße**	Betriebszweig

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren (Reduzierung der Stickstoffmineralisation im Herbst und Winter) zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Ackerbau, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o keine Bodenbearbeitung nach der Ernte von Mais. o Bodenbearbeitung erst ab 1. März des Folgejahres. o Zerstörung der Maisstoppel durch geeignete alternative Maßnahmen (z. B. durch Abschlegeln oder Walzen). o Mineralische oder organische Stickstoffdüngung erst ab dem 1. März des Folgejahres (Kalkung jederzeit). o Kein Einsatz chemischer PSM bis 1. März des Folgejahres. o Führung förderspezifischer Aufzeichnungen.
Förderfähige Kosten	Flächenbezogene (jährliche) Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung. Höhe der förderfähigen Kosten wird anhand eines Vergleiches zwischen definiertem Referenzzustand und anzunehmendem Produktionsverfahren unter Auflagen für jede Fläche individuell berechnet. Wesentliche Einflussgrößen sind die Kosten für das Zerstören der Stoppeln zur Maiszünslerbekämpfung und der erhöhte Pflanzenschutzmittelaufwand infolge einer eingeschränkten mechanischen Wildkrautregulierung.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 61 €/ha

BB1: Besondere Biotoptypen – Beweidung von Magerrasen, montanen Wiesen, Sand- und Moorheiden

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL BB1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	9.750
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.7 BB1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung

- Erhalt bestimmter naturschutzfachlich wertvoller und schutzbedürftiger Biotoptypen

Gebietskulisse

- bestimmte Gebiete, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse)

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen

- Bestätigung der zuständigen UNB der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen.
- Bewirtschaftung gemäß des durch die zuständige UNB erstellten Beweidungsplans (s. Anlage 15 RL).
- Keine Anwendung von PSM und mineralische und organische Düngung (einschließlich Kalkung).
- Keine mechanische Bodenbearbeitung.
- Mind. einmalige Nutzung zwischen 1. Mai und 31. Oktober durch Beweidung und ggf. Mahd.
- Dokumentation der Bewirtschaftungsmaßnahmen.
- Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Zusatzoptionen im Rahmen der Maßnahme sind:

a) Beweidung auf Magerrasen und montanen Wiesen unter erschwerten Bedingungen gemäß Anlage 16 RL (mittlere Hanglage, Flachgründigkeit, Kleinstparzellierung, flexible Zäunung).
b) Mahd im zweijährigen Rhythmus einschließlich Abtransport des Mähgutes.
c) Mahd aufgrund der Beschaffenheit oder dem Schutzzweck der Teilflächen nur von Hand.
d) Beweidung ausschließlich mit Ziegen oder zusätzlich mit Ziegen (mindestens 5 % bezogen auf die Mutterschafe).

Förderfähige Kosten

Die tatsächlichen Kosten, die sich aus der Umsetzung der vorgegebenen" pflegenden" Bewirtschaftungsbedingungen ergeben (Basis sind u. a. Kalkulationsdaten für Landschaftspflegebetriebe)

Förderhöhe / Prämie

<u>Die jährlichen Zahlungen betragen:</u>

- 315 €/ha Magerrasen/montane Wiesen
- 275 €/ha Sand- und Moorheiden

Zusätzlich:

a) 155 €/ha erschwerte Bedingungen (def. in Anlage 16 RL)
b) 175 €/ha Mahd im zweijährigen Rhythmus mit Abtransport des Mähguts
c) 510 €/ha Handmahd im zweijährigen Rhythmus
d) 105 €/ha Beweidung mit Ziegen

<u>Bei Kombination:</u>

Für Flächen, für die eine Basisprämie gemäß Titel III VO (EU) 1307/2013 gewährt wird, werden die Grundförderbeträge bei Magerrasen/montanen Wiesen um 65 €/ha und bei Sand- und Moorheiden um 215 €/ha gekürzt.

Bei Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen ist der festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 450 €/ha auf 1.085 €/ha anzuheben.

BB2: Besondere Biotoptypen – Mahd

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL BB2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	500
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.8 BB2	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Erhalt bestimmter naturschutzfachlich wertvoller und schutzbedürftiger Biotoptypen
Gebietskulisse	o bestimmte Gebiete, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse)
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Maschinelle Mahd der Vegetation mit dem ersten Schnitt jährlich zwischen dem 25. Juni und 31. Oktober. o Aufnahme und Abfahrt des Mähgutes. o Bewirtschaftung gemäß des durch die zuständige UNB erstellten Bewirtschaftungsplan nach Anlage 17 RL. o Keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (einschließlich Kalkung, ganzjährig). o Keine mechanische Bodenbearbeitung (ganzjährig). o Dokumentation der Bewirtschaftungsmaßnahmen. o Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen. *Zusatzoptionen:* o Mahd nur unter erschwerten Bedingungen (z. B. mittlere Hanglage, nicht verwertbarer Aufwuchs — siehe Anlage 16 RL) möglich. o Mahd aufgrund der Beschaffenheit oder des Schutzzwecks der Flächen nur von Hand durchzuführen. Für geförderte Flächen muss eine Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde vorliegen.
Förderfähige Kosten	Die tatsächlichen Kosten, die sich aus der Umsetzung der vorgegebenen" pflegenden" Bewirtschaftungsbedingungen ergeben. Erlöse, die sich aus der Bewirtschaftung im Rahmen der AUKM ergeben können, sind von den Kostenbeträgen abzuziehen. Für Flächen, für die keine Basisprämie nach Titel III VO (EU) Nr. 1307/2013 gewährt wird, werden aufgrund des hohen Naturschutzwerts bei der Ermittlung der förderfähigen Fläche auch Flächenanteile mit witterungs- bzw. klimabedingten Nutzungsveränderungen im Jahresverlauf (z. B. Sommertrockenheit) und/oder mit einem Gehölzbestand von bis zu 25 % zusätzlich berücksichtigt.
Förderhöhe / Prämie	<u>Die jährlichen Zahlungen betragen:</u> o 325 €/ha *Zusatzoptionen:* o 740 €/ha erschwerte Bedingungen o 755 €/ha Handmahd Die Zuschläge können kombiniert werden. Für Flächen, für die eine Basisprämie nach Titel III VO (EU) Nr. 1307/2013 gewährt wird, wird der Grundförderbetrag um 65 €/ha gekürzt. Bei Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 450 €/ha auf 1.825 €/ha anzuheben.

BS11: Einjähriger Blühstreifen - Grundförderung

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL BS1.1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0004)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	14.990
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.9 BS1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Anlage von Landschaftselementen und Blüh- oder Schonflächen zur Schaffung, zur Erhaltung und zur nachhaltigen Verbesserung o von zusätzlichen Streifenstrukturen, o von Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen, o von Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere und -pflanzen in der Agrarlandschaft, o der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren, o der Habitatqualitäten für die typische Fließgewässerfauna, der Biologischen Vielfalt.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Auf max. 10 ha Ackerflächen des Betriebes sind jährlich ▪ Blühstreifen mit einer Breite von mind. 6 und max. 30 m oder ▪ Blühflächen mit einer Breite von mind. 6 m und max. 2 ha anzulegen. o Jährlicher Ackerflächenwechsel ist zulässig; o Bestellung bis 15. April (mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde Verlängerung bis 15. Mai möglich) mit einer standortangepassten Saatgutmischung (s. Anlage 2 RL); o Dokumentation der Zusammensetzung der Saatmischung, die Zukaufbelege sind vorzuhalten; o keine Anwendung von PSM- und Düngemitteln (s. Anlage 3 RL); o keine Nutzung des Aufwuchses; o Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird oder für die nachfolgende oder direkt benachbarte Ackerkultur schwere Probleme zu befürchten sind, ist mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln zulässig (Abschlegelhöhe mind. 20 cm, Zeitraum 15. Juli bis 1. September); o Einhaltung einer Winterruhe auf mind. 30 % der insgesamt bestehenden Verpflichtung (Umbruch/ anderweitige Beseitigung erst ab dem 15. Februar des Folgejahres); o Umbruch / anderweitige Beseitigung der übrigen Flächen ab dem 15. Oktober; o Das Befahren und das Verteilen des Grabenaushubs im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungsverband erst ab dem 1. Oktober; o Führung förderspezifischer Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster.
Förderfähige Kosten	Die Höhe der förderfähigen Kosten wird anhand eines Vergleiches zwischen definiertem Referenzzustand und anzunehmendem Produktionsverfahren unter Auflagen für jede Fläche individuell berechnet.
Förderhöhe / Prämie	<u>Die jährlichen Zahlungen betragen:</u> o 700€/ha *Zusätzlich:* o 100€/ha bei Beteiligung des örtlichen Imkerverbands Die Obergrenze beträgt: 10 ha.

BS12: Einjähriger Blühstreifen - Zusatzförderung

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL BS1.2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	7.000
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.9 BS1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Zusatzanforderungen wie BS11 angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Aufbauend auf der Förderung nach BS11 wird eine Förderung für naturschutzgerechte Bewirtschaftungsbedingungen gewährt.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Schaffung unterschiedlicher Strukturen durch anteilige Aussaat und Selbstbegrünung ○ nur auf jeweils 50 bis max. 70 % jeder betreffenden Fläche ist eine Bodenbearbeitung mit anschließender Aussaat vorzunehmen, auf dem übrigen Teil ist eine Bodenbearbeitung im Frühjahr untersagt und eine Selbstbegrünung zuzulassen
Förderhöhe / Prämien	<u>Die jährlichen Zahlungen betragen zusätzlich zu BS11:</u> ○ 175 €/ha (700 € +175 €, insgesamt 875 €) *Zusätzlich:* ○ 100 €/ha für die Optimierung der Lage unter Beteiligung des LPV oder der UNB Die Obergrenze beträgt: 975 €/ha.

BS2: Mehrjährige Blühstreifen

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL BS2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0004)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	1.500
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.10 BS2	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Anlage von Landschaftselementen und Blüh- oder Schonflächen zur Schaffung, zur Erhaltung und zur nachhaltigen Verbesserung ○ von zusätzlichen Streifenstrukturen, ○ von Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen, ○ von Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere und -pflanzen in der Agrarlandschaft, ○ der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren, der Habitatqualitäten für die typische Fließgewässerfauna, der Biologischen Vielfalt
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Auf max. 10 ha Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige: ▪ Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m oder ▪ Blühflächen mit einer Breite von mindestens 6 m und mit einer Größe von maximal 2 ha anzulegen. ○ Bestellung bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres mit vorgegebener Saatgutmischung (s. Anlage 4 RL, Mischung muss mind. zu 70 % des Gewichtsanteils aus gebietsspezifischem Saatgut von Wildpflanzen mit gesichertem regionalem Herkunftsnachweis bestehen). ○ Vorlage der Zukaufbelege für die Saatmischungen bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres in Kopie. ○ Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden, die Neuaussaat ist der Bewilligungsbehörde vorher mitzuteilen. ○ Kein Einsatz von PSM- und Düngemitteln ○ Keine Nutzung des Aufwuchses ○ Befahren nur zur Pflege ○ Jährlicher Pflegeschnitt auf 30 bis maximal 70 % der Fläche (z. B. durch Schlegeln oder Häckseln des Aufwuchses, Pflegeschnitte oder Neuansaat erst ab dem 1. September bis 1. April, ausgenommen sind Schröpfschnitte im Jahr der Ansaat). ○ Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird, ist mit

	Genehmigung der Bewilligungsbehörde ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln zulässig (Abschlegelhöhe mind. 20 cm). o Umbruch/ anderweitige Beseitigung im letzten Jahr der Verpflichtung erst ab dem 15. Oktober. o Führung förderspezifischer Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster.
Förderfähige Kosten	Die Höhe der förderfähigen Kosten wird anhand eines Vergleiches zwischen definiertem Referenzzustand und anzunehmendem Produktionsverfahren unter Auflagen für jede Fläche individuell berechnet.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 875 €/ha *Zusätzlich:* o 100 €/ha für die Optimierung der Lage unter Beteiligung des LPV oder der UNB

BS3: Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL BS3
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja (M10.0004)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	750
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.11 BS3	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Extensivierung von Anbauverfahren auf Ackerland zum Erhalt von vor allem nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen landesweit vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften.
Gebietskulisse	bestimmte Gebiete, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse)
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Schonstreifen mit einer Breite von mind. 6 und max.30 m anzulegen (andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt); o Bestellung mit Getreide (außer Mais) oder Raps ohne Untersaat; o Kein Einsatz von PSM (s. Anlage 3 RL) und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten; o keine Aussaat von Wildkräutern; o der Anbau von Zwischenfrüchten ist zulässig; o keine mechanische Wildkrautregulierung, kein Eggen und Striegeln der jungen Saaten; o Führung förderspezifischer Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster. Zusatzoption: a) Verzicht auf Ernte, frühste Einarbeitung in den Boden ab dem 1. August
Förderfähige Kosten	Die Höhe der förderfähigen Kosten wird anhand eines Vergleiches zwischen definiertem Referenzzustand und anzunehmendem Produktionsverfahren unter Auflagen für jede Fläche individuell berechnet
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 750€/ha *Zusätzlich:* a) 545 €/ha o 100 €/ha für die Optimierung der Lage unter Beteiligung des LPV oder der UNB

BS4: Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL BS4
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	300
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.12 BS4	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Feldhamster.
Gebietskulisse	o bestimmte Gebiete, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse) in den Landkreisen Göttingen, Goslar, Helmstedt, Hildesheim, Northeim, Osterode, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel sowie den Städten Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Salzgitter und der Region Hannover.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m anzulegen (andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt). o Bestellung mit Wintergetreide (außer Mais) oder einem Wintergetreide-Leguminosen-Gemenge als Hauptfrucht (Im 1. Anbaujahr ist auch die Bestellung mit Sommergetreide (ohne Mais) oder einem Sommergetreide (ohne Mais)-Leguminosen-Gemenge zulässig). o Aussaat bis 15. März (Im 1. Anbaujahr bis 15. April möglich). o Keine Nutzung des Aufwuchses. o Abhäckseln des Aufwuchses ab dem 16. August möglich (Stoppelhöhe mind. 20 cm). o Umbruch und Neueinsaat erst ab dem 1. Oktober. o Untersaat mit Klee möglich. o Nur pfluglose Bodenbearbeitung (Mulch- oder Direktsaatverfahren) (Ausnahmen mit Genehmigung der zuständigen Bewilligungsbehörde möglich). o Kein Einsatz von PSM- und Düngemitteln (s. Anlage 3 RL). o Beweidung erst ab dem 01. Oktober. o Führung förderspezifischer Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster.
Förderfähige Kosten	Die Höhe der förderfähigen Kosten wird anhand eines Vergleiches zwischen definiertem Referenzzustand und anzunehmendem Produktionsverfahren unter Auflagen für jede Fläche individuell berechnet.
Förderhöhe / Prämie	<u>Die jährlichen Zahlungen betragen:</u> o 1.110 €/ha *Zusätzlich:* o 100 €/ha für die Optimierung der Lage unter Beteiligung des LPV oder der UNB

BS5: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL BS5
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	700
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.13 BS5	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Ortolan.
Gebietskulisse	o bestimmte Gebiete, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse) in den Landkreisen Diepholz, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg und Uelzen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m anzulegen (andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt). o Bestellung mit Getreide (außer Mais) ohne Untersaat als Hauptfrucht bis 15. April. o Zweimaliger Anbau (innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer) eines

	Getreide-Leguminosen-Gemenges (s. Anlage 6 RL) bis 15. April, ohne Ernte. o Getreideanbau: keine mechanische Bodenbearbeitung oder Ernte zwischen 16. April und 15. Juli. o Anbau von Getreide-Leguminosen-Gemengen: Abschlegeln (ohne nachfolgenden Abtransport des Mähgutes) erst ab dem 1. August, Dokumentation von Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung Zukaufsbelege für die Saatmischungen sind vorzuhalten. o Kein Einsatz von PSM- (s. Anlage 3 RL) und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten. o Anbau von Zwischenfrüchten zulässig. o Beweidung ab dem 1. August möglich. o Keine Beregnung. o Führung förderspezifischer Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster.
Förderfähige Kosten	Die Höhe der förderfähigen Kosten wird anhand eines Vergleiches zwischen definiertem Referenzzustand und anzunehmendem Produktionsverfahren unter Auflagen für jede Fläche individuell berechnet.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 960 €/ha *Zusätzlich:* o 100 €/ha für die Optimierung der Lage unter Beteiligung des LPV oder der UNB

BS6: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL BS6
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	1.300
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.14 BS6	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Rotmilan.
Gebietskulisse	o bestimmte Gebiete, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse) in den Landkreisen Celle, Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osterode am Harz, Peine, Wolfenbüttel und Schaumburg, in den Städten Braunschweig, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Salzgitter, Wolfsburg und in der Region Hannover.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m anzulegen (andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt). o Bestellung mit mehrjährigen Futterkulturen, bestehend aus niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern, genannten Saatgutmischungen(s. Anlage 7 RL), als Hauptfrucht bis zum 15. April des 1. Verpflichtungsjahres zu bestellen (Verlängerung mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde bis 30. April möglich). o Jährliche Nutzung des Aufwuchs zwischen dem 1. Mai bis 30. Juni durch Mähen oder Schlegeln (im 1. Verpflichtungsjahr 31. Juli zulässig). o Nachbeweidung ab dem 1. Juli (im 1. Verpflichtungsjahr ab 1 August zulässig). o Einhaltung einer Ruhezeit auf jeweils 20 bis max. 50 %, mind. jedoch 2 und max. 15 m Breite. o Lage der Ruhefläche kann jährlich wechseln, Mahd/Schlegeln/Beweidung erst ab dem 16. August o Kein Umbruch. o Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche ohne Umbruch durch Übersaat erneut bestellt. o Dokumentation der Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung. o Führung förderspezifischer Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster.
Förderfähige Kosten	Die Höhe der förderfähigen Kosten wird anhand eines Vergleiches zwischen definiertem Referenzzustand und anzunehmendem Produktionsverfahren unter Auflagen für jede Fläche individuell berechnet.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 635 €/ha *Zusätzlich:*

	○ 100 €/ha für die Optimierung der Lage unter Beteiligung des LPV oder der UNB

BS7: Erosions- (BS71) und Gewässerschutzstreifen (BS72)

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL BS7
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja (M10.0004)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	1.300
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.15 BS7	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Schutz des Oberflächen- bzw. des Grundwassers sowie Schutz des Bodens vor Wassererosion und Nährstoffaustrag
Gebietskulisse	○ Die Förderung von Erosionsschutzstreifen ist nur zulässig, wenn die betreffenden Flächen mit einer potenziellen Gefährdung durch Wassererosion mit den Gefährdungsstufen Enat 3-5 nach DIN 19708 eingestuft sind und wenn sie entlang erosiver Tiefenlinien oder auf bestimmten Feldblöcken quer zur Hangneigung angelegt werden. ○ Die Anlage von Gewässerschutzstreifen ist nur entlang von Gewässern zuwendungsfähig.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Erosions- und Gewässerschutzstreifen mit einer Breite von mind. 6 und max. 30 m anzulegen ○ Anlage im 1. Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat bis 30. April mit einer geeigneten i. d. R. Gräser betonten Saatgutmischung, deren Aufwuchs beibehalten wird. ○ Generell ist die Nutzung des Aufwuchses zulässig. *Erosionsschutzstreifen:* ○ Anlage auf erosionsgefährdeten Feldblöcken quer zum Verlauf der Hangneigung oder in und unmittelbar entlang von speziell ausgewiesenen Tiefenlinien. *Gewässerschutzstreifen:* ○ Anlage entlang von oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG. ○ Kein Einsatz von PSM- und Düngemitteln (s. Anlage 3 RL). ○ Kalkung ist zulässig. ○ Befahren und Verteilen des Grabenaushubs im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist zulässig. ○ Führung förderspezifischer Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster.
Förderfähige Kosten	Die Höhe der förderfähigen Kosten wird anhand eines Vergleiches zwischen definiertem Referenzzustand und anzunehmendem Produktionsverfahren unter Auflagen für jede Fläche individuell berechnet.
Förderhöhe / Prämie	<u>Die jährlichen Zahlungen betragen:</u> ○ Erosionsschutzstreifen: 760 €/ha ○ Gewässerschutzstreifen: 540 €/ha

BS8: Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL BS8
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja (M10.0004)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	40
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.16 BS8	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Anlage und Pflege von Schutzstreifen zur Minderung der Winderosion
Gebietskulisse	Anlage von Schutzstreifen ist nur zuwendungsfähig, wenn die betreffenden Flächen ○ hinsichtlich ihrer standortabhängigen Winderosionsgefährdung nach Nummer 4.3 der DIN 19706 als 4 oder 5 eingestuft sind, ○ in der Gebietskulisse „Winderosion/Windschutz“ des LBEG enthalten sind und ○ eine Bestätigung der UNB vorliegt.

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Mind. dreireihige Bepflanzung von Ackerflächen mit standorttypischen Laubgehölzen bis Ende des 1. Verpflichtungsjahres ○ Min. 6 m bis max. 15 m Breite ○ Ausrichtung quer zur Hauptwindrichtung ○ Keine landwirtschaftliche Erzeugung sowie kein Einsatz von PSM- und Düngemitteln (s. Anlage 3 RL) ○ Verpflichtungsdauer beträgt 7 Jahre
Förderfähige Kosten	Die Höhe der förderfähigen Kosten wird anhand eines Vergleiches zwischen definiertem Referenzzustand und anzunehmendem Produktionsverfahren unter Auflagen für jede Fläche individuell berechnet.
Besonderheiten	In der Fördermaßnahme werden Hecken i. S. von § 8 Abs. 1 AgrarZahlVerpflV angelegt. Diese Hecken unterliegen als Landschaftselemente dauerhaft dem Beseitigungsverbot (Cross Compliance). Anlage von Cross Compliance-relevanten Landschaftselementen durch Pflanzung von standorttypischen Laubgehölzen.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: ○ 2.600 €/ha

BS9: Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL BS9
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	(Ja)
NRR / GAK	Ja (M10.0004)	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	50
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.17 BS9	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Anlage und Pflege von Hecken zum dauerhaften Wildtier- und Vogelschutz auf Ackerflächen des Betriebes.
Gebietskulisse	Die Anlage von Vogelschutzhecken ist in Niedersachsen nur zuwendungsfähig, wenn die beantragten Flächen in vom Acker dominierten Landschaften liegen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Bepflanzung von Ackerflächen (nach Bestätigung der UNB) mit standorttypischen Laubgehölzen bis Ende des 1. Verpflichtungsjahres ○ Min. 6 m bis max. 15 m Breite. ○ Keine landwirtschaftliche Erzeugung sowie Ausbringung von PSM- und Düngemitteln (s. Anlage 3 RL). ○ Verpflichtungsdauer beträgt 7 Jahre.
Förderfähige Kosten	Die Höhe der förderfähigen Kosten wird anhand eines Vergleiches zwischen definiertem Referenzzustand und anzunehmendem Produktionsverfahren unter Auflagen für jede Fläche individuell berechnet.
Besonderheiten	In der Fördermaßnahme werden Hecken i. S. von § 8 Abs. 1 AgrarZahlVerpflV angelegt. Diese Hecken unterliegen als Landschaftselemente dauerhaft dem Beseitigungsverbot (Cross Compliance). Anlage von Cross Compliance-relevanten Landschaftselementen durch Pflanzung von standorttypischen Laubgehölzen.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: ○ 2.600 €/ha

BV2: Emissionsarme Ausbringung von Gülle oder Gärresten

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL BV2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	50.000
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.18 BV2	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebe, die bereits aufgrund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 BImschG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV verpflichtet sind, entsprechende Geräte zu verwenden. ○ Eine Förderung erfolgt nur für die auf dem Betrieb in Niedersachsen bzw. Bremen erzeugten flüssigen Wirtschaftsdünger. ○ Als flüssiger Wirtschaftsdünger gelten Gülle oder aus Gülle gewonnene Gärreste. ○ Betriebe mit Flächen in angrenzenden Bundesländern können den Wirtschaftsdünger auch auf diesen Flächen ausbringen. ○ Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit Ausbringungsverfahren, die die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen nach dem Stand der Technik deutlich reduzieren. ○ Ausbringung muss in Niedersachsen bzw. Bremen und mit Geräten erfolgen, die den Wirtschaftsdünger: ▪ direkt in den Boden einbringen, ▪ mittels gezogener Kufe oder Scheibe mit einem Schardruck von mind. 5 kg je Kufe bzw. Scheibe: - unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand oder - bis zum 1. Juni des Jahres unter wachsende Gras- oder Getreidebestände (außer Mais) ablegen, ▪ in einem Arbeitsgang in den Boden einarbeiten. ○ Ausbringung, die im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung durch einen Maschinenring oder einen Lohnunternehmer erfolgen. ○ Führung förderspezifischer Aufzeichnung zu Ausbringungszeitpunkten, Ausbringungsmengen/ha und der eingesetzten Technik. ○ Jährliche Vorlage der Belege bis zum 15. November bei der Bewilligungsbehörde, Rechnungen über die Ausbringung der Wirtschaftsdünger sind auf dem Betrieb vorzuhalten. ○ Die gleichzeitige Förderung von besonders umweltfreundlichen Gülle-Ausbringungsverfahren auf einem Betrieb durch diese und andere Maßnahmen mit vergleichbarer Technik ist nicht möglich und führt zur Sanktionierung der Förderung nach diesem Programm. ○ Keine Verwendung der Geräte nach Anlage 4 der DüV zum Ausbringen von Düngemitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Förderfähige Kosten	Die Höhe der förderfähigen Kosten wird anhand eines Vergleiches zwischen definiertem Referenzzustand und anzunehmendem Produktionsverfahren unter Auflagen für jede Fläche individuell berechnet.
Förderhöhe / Prämie	<u>Die jährlichen Zahlungen betragen:</u> ○ 25 €/ umweltfreundlich ausgebrachter Menge Gülle, die eine GVE der gehaltenen Tiere im Mittel produziert Die Obergrenze beträgt 40€/ha LN

GL11: Extensive Bewirtschaftung – Grundförderung

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL GL1.1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	(Ja)
NRR / GAK	Ja (M10.0005)	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening		**Zielfläche (ha)**	15.000
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.19 GL1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Förderung einer umweltgerechten Bewirtschaftung durch die Verringerung der Betriebsmittelanwendung auf Dauergrünland und durch Vorgabe des ersten Schnitttermins
Gebietskulisse	o Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparken „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ liegen, oder andere Flächen, für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. o Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt. o Flächen in Landschaftsschutzgebieten sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen, soweit generelle Verbote hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Mahd erst ab dem Termin, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht. o Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten, zulässige Düngemittel s. Anlage 9 RL. o Keine PSM (s. Anlage 3 RL). o Keine Veränderung des Bodenreliefs, Meliorationsmaßnahmen (insbesondere zusätzliche Be- oder Entwässerungsmaßnahmen, mit Ausnahme der Beregnung) sowie keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung. o Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig. o Jährliche Nutzung zwischen dem 1. Mai und dem 30. September (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung). o Führung förderspezifischer Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster. o Mahd erst nach dem Tag, der nach phänologischem Ablauf dem 25. Mai entspricht. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
Förderfähige Kosten	Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 170 €/ha

GL12: Extensive Bewirtschaftung – Zusatzförderung naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL GL1.2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	5.250
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.19 GL1	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Förderung einer umweltgerechten Bewirtschaftung durch die Verringerung der Betriebsmittelanwendung auf Dauergrünland und durch Vorgabe des ersten Schnitttermins
Gebietskulisse	o bestimmte Gebiete, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse)
Allgemeine Auflagen /	Zusätzlich zu GL1.1 gilt:

Fördervoraus-setzungen	a) Die Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen erfolgt nach spezifischen Bedingungen, die sich aus der Punktwerttabelle (Anlage 10 RL) ergeben und nach besonderen Naturschutzerfordernissen ausgewählt und kombiniert werden (die Punkteanzahl für die einzelnen Bewirtschaftungsbedingungen hat dabei eine unterschiedliche Höhe, möglich sind bis zu 36 Punkte / Bedingung; in Kombination bis zu 64). b) Zusätzlicher jährlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes.
Förderfähige Kosten	Nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: *Zusätzlich zu GL11:* a) 11 €/Punktwert/ha b) 85 €/ha

GL21: Einhaltung einer Frühjahrsruhe: Grundförderung

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL GL2.1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja (M10.0005)	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	3.000
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.20 GL2	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Förderung einer umweltgerechten Bewirtschaftung durch die Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland.
Gebietskulisse	○ Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung gewährt. ○ Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparken „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ liegen, oder andere Flächen, für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. ○ Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt. ○ Flächen in Landschaftsschutzgebieten sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen, soweit generelle Verbote hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Keine mechanische Bodenbearbeitung oder Pflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger zwischen dem 21. März und 5. Juni (für Milcherzeuger bis 20. Mai); Beweidung mit höchstens drei Tieren oder max. 1,5 GVE/ha ▪ Bei nachfolgender Schnittnutzung ist eine Schonfläche stehen zu lassen (mind. 10 % der Schlaggröße), die erst ab dem 6. Juni geerntet oder befahren werden darf. ▪ Bei nachfolgender Beweidung gilt keine Einschränkung. ○ Keine PSM, Veränderung des Bodenreliefs, Meliorationsmaßnahmen (insbesondere zusätzliche Be- oder Entwässerungsmaßnahmen mit Ausnahme der Beregnung), eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung. ○ Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig. ○ Jährliche Nutzung zwischen 1. Mai und 30. September (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung). ○ Führung förderspezifischer Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster.
Förderfähige Kosten	Nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche

	Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 155 €/ha

GL22: Einhalt einer Frühjahrsruhe: Zusatzförderung 'Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes'

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL GL2.2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	750
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.20 GL2	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Zusatzanforderungen wie GL21 angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Aufbauend auf der Förderung nach GL 2.1 wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt.
Gebietskulisse	o bestimmte Gebiete, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse) in den Landkreisen Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Harburg, Leer, Osnabrück, Osterholz, Stade, Wesermarsch und Wittmund sowie in den Städten Emden und Wilhelmshaven und hier in den Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes liegen; o ausgenommen Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparken „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ liegen, oder andere Flächen, für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt. Flächen in Landschaftsschutzgebieten sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen, soweit generelle Verbote hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Variante 1: o Keine mineralischen oder organischen Düngemittel, mechanische Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen, Mähen oder Nachsäen zwischen dem 16. März und 20. Juni. o Beweidung mit: ▪ max. 1 Tier ab dem 16. April ▪ max. 2 Tieren ab dem 16. Mai ▪ max. 3 Tieren ab dem 2. Juni ▪ eine Beweidung mit Pferden erst ab dem 21. Juni Variante 2: o Keine mineralischen oder organischen Düngemittel, mechanische Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen, Mähen oder Nachsäen zwischen dem 16. März und 15. Juni. o Beweidung mit: ▪ max. 2 Tieren ab dem 16. April ▪ eine Beweidung mit Pferden erst ab dem 16. Juni *Zusatzoptionen:* a) Anstauprotokoll und Zuwässerung ▪ vom 1. Januar bis 31. Mai sind auf Grundlage eines Anstauprotokolls, dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur erhöhten Wasserstandshaltung durchzuführen; ▪ vom 1. März bis 31. Mai sind auf der Grundlage eines Einstauprotokolls, dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung durchzuführen. b) Vom 1. Oktober bis 15. November ist ein zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes durchzuführen; c) Die Beteiligung der UNB muss mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen zusätzlich zu GL21 o 160 €/ha Variante 1 (kürzere Bewirtschaftungsruhe) o 205 €/ha Variante 2 (längere Bewirtschaftungsruhe)

	Zusätzlich: a) 180 €/ha bei Anstauen oder Zuwässerung b) 85 €/ha bei Pflegeschnitt im Herbst c) 100 €/ha naturschutzfachliche und überbetriebliche Gesichtspunkte Die Zuschläge können kombiniert werden.

GL31: Weidenutzung in Hanglagen – Grundförderung

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL GL3.1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja (M10.0005)	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	1.000
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.21 GL3	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Förderung der extensiven Beweidung von Dauergrünland im Berg- und Hügelland zur Aufrechterhaltung und Aufwertung der Artenvielfalt
Gebietskulisse	○ Flächen, deren potenzielle Gefährdung durch Wassererosion mit den Gefährdungsstufen Enat 4 bis 5 nach DIN 19708 eingestuft sind und die in den Landkreisen Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osnabrück, Osterode am Harz, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel, den Städten Göttingen, Hildesheim, Salzgitter und in der Region Hannover liegen. ○ Flächen, die in Naturschutzgebieten sowie im Nationalpark „Harz“ liegen, oder andere Flächen, für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGB NatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt. Flächen in Landschaftsschutzgebieten sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen, soweit generelle Verbote hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Einhaltung eines durchschnittlichen Viehbesatzes von mind. 0,3 RGV/ha Dauergrünlandfläche und Jahr. ○ Jährliche Nutzung zwischen dem 1. Mai und 30. September (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung), die Nutzung muss mind. einmal jährlich als Beweidung erfolgen. ○ Zusätzliche Schnittnutzungen sind zulässig. ○ Keine Nutzung als intensive Portionsweide (s. Anlage 13 RL). ○ Kein Einsatz mineralischer Düngemittel, die Stickstoff enthalten. ○ Keine PSM, Veränderung des Bodenreliefs, Meliorationsmaßnahmen (insbesondere zusätzliche Be- oder Entwässerungsmaßnahmen sowie die Beregnung), wendende oder lockernde Bodenbearbeitung. ○ Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig. ○ Führung förderspezifischer Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster.
Förderfähige Kosten	Nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte.
Förderhöhe / Prämie	<u>Die jährlichen Zahlungen betragen:</u> ○ 200 €/ha

GL32: Weidenutzung in Hanglagen – Zusatzförderung „naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten“

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL GL3.2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Dauergrünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	500
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.20 GL3	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Zusatzanforderungen wie GL31 angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Aufbauend auf der Förderung nach GL 3.1 wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Weidenutzungsbedingungen gewährt.
Gebietskulisse	o bestimmte Gebiete, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse) und deren potenzielle Gefährdung durch Wassererosion mit der Gefährdungsstufe Enat 5 nach DIN 19708 eingestuft wurde.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Keine Zufütterung (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zulässig; das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln, z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit, sowie die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein), ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. *Zusatzoptionen:* a) Keine organischen Düngemittel b) Pflegeschnitt einschließlich Abtransport des Mähgutes bis einschließlich 15. November c) Verzicht auf Beweidung bis einschließlich 15. Juli
Förderhöhe / Prämie	<u>Die jährlichen Zahlungen betragen</u> zusätzlich zu GL31 a) 110 €/ha b) 85 €/ha c) 160 €/ha Die Zuschläge können kombiniert werden.

GL4: Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL GL4
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Dauergrünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	5.750
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.22 GL4	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Förderung für naturschutzgerechte Bewirtschaftungsbedingungen für Dauergrünland
Gebietskulisse	Aufbauend auf den Nutzungsauflagen für Dauergrünland in den entsprechenden Schutzgebietsbestimmungen in Naturschutzgebieten, in den Nationalparken „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ sowie in bremischen Natura 2000-Schutzgebieten oder anderen Gebieten, für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse und der Bagatellgrenzen besteht, wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt. Diese Regelung gilt entsprechend für Flächen in Landschaftsschutzgebieten, die in der Naturschutzkulisse Natura 2000 liegen und bei denen generelle Verbote hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Mindestens einmalige jährliche Nutzung der betreffenden Flächen zwischen 1. Mai und 30. September (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung). o Eine Förderung ist nur für die Bewirtschaftungsbedingungen möglich, die durch die zuständige UNB festgelegt bzw. bestätigt wurden. o Dabei sind grundsätzlich folgende Bewirtschaftungsverpflichtungen als Auswahl und Kombinationsmöglichkeiten für die Nutzung der vereinbarten Dauergrünlandflächen gegeben:

	▪ Zeitliche Einschränkung der Bodenbearbeitung vom 01. März bis 15. Juni bzw. 30. Juni (wie Walzen, Schleppen). ▪ Verzicht auf Grünlanderneuerung, chemische PSM, organische oder generelle Düngung. ▪ Befristung der Beweidungsintensität bezüglich der Anzahl der Tiere bis zum 21. Juni bzw. 30. Juni. ▪ Befristung des Mahdzeitpunktes bis zum 15. Juni bzw. 30. Juni. ▪ Beschränkung der Schnitthäufigkeit auf maximal 2 Schnitte. ▪ Einschränkung des Weideregimes. ▪ Stehenlassen von Randstreifen vom 01. Januar bis zum 31. Juli. ▪ Erhöhte Wasserstandshaltung vom 01. Januar bis zum 31. Mai. ▪ Zuwässerung vom 01. März bis zum 31. Mai. o Führung förderspezifischer Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster.
Förderfähige Kosten	Nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte
Förderhöhe / Prämie	<u>Die jährlichen Zahlungen betragen:</u> Zusätzlich zum Erschwernisausgleich: o in den Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes gemäß der Förderung nach GL 2.2 Berechnung in Abhängigkeit vom ausgewählten Bewirtschaftungspaket nach Nr. 106 RL o 11 €/Punktwert/ha Die Punktanzahl für die einzelnen Bewirtschaftungsbedingungen hat dabei eine unterschiedliche Höhe (möglich sind bis zu 36 Punkte/Bedingung; in Kombination ein Punktwert von 77). Zusätzlich: o Zusätzlich 85 €/ha bei Pflegeschnitt im Herbst zwischen 01. Oktober und 15 November

GL5: Artenreiches Grünland mit vier (GL51), sechs (GL52) oder acht (GL53) Kennarten

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL GL5
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	(Ja)
NRR / GAK	Ja (M10.0006)	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	3.000
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.23 GL5	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation auf Dauergrünland
Gebietskulisse	o Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung gewährt. o Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparken „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ liegen, oder andere Flächen, für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit die landwirtschaftliche Nutzung oder die Düngung eingeschränkt sind
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation auf Dauergrünland o Nachweis des jährlichen Vorkommens von: ▪ mindestens vier, ▪ mindestens sechs, ▪ mindestens acht Kennarten aus dem niedersächsischen Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen (s. Anlage 14 RL). o Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mind. vier bzw. sechs bzw. acht dieser Kennarten auf jeder Hälfte der längsten möglichen Gerade, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden, bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie

	festgelegt werden, Kennarten auf den ersten 3 m vom Rand des Schlages bleiben dabei unberücksichtigt. o Keine Bodenbearbeitung. o Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd sind grundsätzlich zulässig. o Grünlanderneuerung ausschließlich durch Nachsaat. o Jährliche Nutzung zwischen 1. Mai und 30. September (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung). o Jeweils einheitliche Bewirtschaftung der Dauergrünlandflächen. o Führung förderspezifischer Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster.
Förderfähige Kosten	Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 190 €/ha Nachweis von vier Kennarten (Basisvariante der NRR) o 220 €/ha Nachweis von sechs Kennarten (Zusatzoption 2.1 der NRR) o 310 €/ha Nachweis von acht Kennarten (Zusatzoption 2.2 der NRR)

NG1: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL NG1
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	7.500
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.24 NG1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Extensivierung der Nutzung von störungsarmen Ackerflächen.
Gebietskulisse	Bestimmte Gebiete, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse) und in einer der folgenden Zonen liegen: Zone 1: o EU-Vogelschutzgebiete V 04 (Krummhörn), V 06 (Rheiderland), V 10 (Emsmarsch), V 18 (Unterelbe) und V 27 (Unterweser) Zone 2: o EU-Vogelschutzgebiete V 03 (Westermarsch), V 09 (Ostfriesische Meere), V 11 (Hunteniederung), V 16 (Emstal von Lathen bis Papenburg), V 37 (Mittelelbe), V 63 (Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens, V 64 (Marschen am Jadebusen), V65 (Butjadingen) sowie im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ außerhalb V37
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Jährliches Bestellen mit Wintergetreide, Winterraps oder Grassamen und nachfolgend zu ernten, eine feste Fruchtfolge ist nicht erforderlich o Einsaat bis spätestens 15. Oktober. o Keine Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie Beunruhigungen in anderer Weise zwischen dem 1. November bis 31. März des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30. April). o Abweichend von dem oben genannten Punkt sind jährlich freigestellt ▪ eine einmalige mineralische Düngung, ▪ eine einmalige organische Düngung im Verfahren mit Schleppschlauch, Schleppschuh und ▪ ein einmaliger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung des Ackerfuchsschwanzes oder des Großen Rapsstängelrüßlers und des Gefleckten Kohltriebrüßlers bzw. eine einmalige mechanische Wildkrautregulierung. o In besonderen Ausnahmefällen und mit Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde kann sowohl von der Anzahl der Düngegänge als auch von der Düngeart sowie der Art/des Umfangs des PSM-Einsatzes abgewichen werden. o Dokumentation der vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen Muster.

	Optionen: o Innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer können die Flächen zweimal mit Wintergetreide, Winterraps oder Grassamen bestellt und nachfolgend geerntet werden. o Innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer können die Flächen einmal ohne Einschränkung der Bewirtschaftung hinsichtlich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Hauptfrucht (z. B. Einsaat einer Sommerung) bestellt werden.
Förderfähige Kosten	Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: Es gelten unterschiedliche Grundförderbeträge für die nach den Parametern „Rastaufkommen“, „Verweildauer“ und „jahreszeitliches Auftreten“ zonierten Fördergebiete und den mit diesen Parametern unmittelbar zusammenhängenden Einkommensverlusten (s. Kap. 137.2 RL): o Zone 1: 410 €/ha o Zone 2: 330 €/ha Reduzierung um: o 100 €/ha bei zweimaligem Acker- oder Kleegrasanbau o 75 €/ha bei einmaliger Bestellung ohne bestimmte Beschränkungen

NG2: Nordische Gastvögel – Anbau winterharter Zwischenfrüchte

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL NG2
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja (M10.0003)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	600
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.25 NG2	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation auf Dauergrünland
Gebietskulisse	bestimmte Gebiete, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse) und in einer der Zone 1 binnendeichs liegen: o EU-Vogelschutzgebieten V 04 (Krummhörn), V 06 (Rheiderland), V 10 (Emsmarsch), V 18 (Unterelbe) und V 27 (Unterweser)
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Anbau winterharter Zwischenfrüchte bis 15. Oktober; die Selbstbegrünung ist keine Zwischenfrucht i. S. dieser Maßnahme, mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann dieser Termin in Ausnahmefällen max. bis zum 31. Oktober verlängert werden. o Als winterharte Zwischenfrüchte i. S. der Regelung gelten: ▪ Winterraps, ▪ Winterrübsen, ▪ Winterroggen, ▪ Winterhafer, ▪ Wintergerste, ▪ Winterweizen, ▪ Triticale und ▪ Acker-/Kleegras, o Keine Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie Beunruhigungen in anderer Weise zwischen dem 16 Oktober bis 31. März des Folgejahres o Keine Beweidung der Zwischenfrüchte o Umbruch, aktive Beseitigung oder Nutzung frühestens ab dem 1. April eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat folgt, mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann dieser Termin in Ausnahmefällen max. bis zum 15. März vorgezogen werden. o Flächen, auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden, sind im Folgejahr mit einer nachfolgenden Sommerung neu zu bestellen oder aus der Produktion zu nehmen. o Dokumentation der vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen

	Muster.
Förderfähige Kosten	Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 160 €/ha o 140 €/ha bei Kombination mit dem Ökolandbau

NG3: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL NG3
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	9.500
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.26 NG3	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von störungsarmem Dauergrünland außerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes
Gebietskulisse	Bestimmte Gebiete, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse) und in einer der folgenden Zonen liegen: Zone 1: o EU-Vogelschutzgebiete V 04 (Krummhörn), V 06 (Rheiderland), V 10 (Emsmarsch), V 18 (Unterelbe) und V 27 (Unterweser) Zone 2: o EU-Vogelschutzgebiete V 03 (Westermarsch), V 09 (Ostfriesische Meere), V 11 (Hunteniederung), V 16 (Emstal von Lathen bis Papenburg), V 37 (Mittelelbe), V 63 (Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens, V 64 (Marschen am Jadebusen), V65 (Butjadingen) sowie im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ außerhalb V37
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Jährliche Nutzung zwischen 1. August und 30. September (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung). o Keine Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Pflegeschnitt, Mulchen, Erneuerung oder Pflege der Grünlandnarbe einschließlich Nach- und Übersaat) sowie Beunruhigungen in anderer Weise zwischen dem 1. November und 31. März des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30. April). o Abweichend von dem oben genannten Punkt sind jährlich freigestellt: ▪ eine Beweidung sowie ein Pflegeschnitt zur Beseitigung von Horst bildenden Pflanzen zwischen dem 1. November und 15. November, ▪ eine einmalige mineralische Düngung. o In besonderen Ausnahmefällen und mit Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde kann sowohl von der Anzahl der Düngegänge als auch von der Düngeart sowie dem Beweidungs- und Bewirtschaftungsverbot abgewichen werden. o Dokumentation der vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen Muster. *Zusatzoptionen:* o Jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März sind auf der Grundlage eines Einstauprotokolls, dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung durchzuführen. o Zum Zeitpunkt der Antragstellung umfassen die bewirtschafteten und beantragten Flächen mindestens 70 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und gleichzeitig nehmen mindestens 5 ha dieser Flächen an der Förderung nach dem oben genannten Punkt teil. o Auf den betreffenden binnendeichs gelegenen Dauergrünlandflächen darf jährlich ab dem 1. Februar eine einmalige organische Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung und im gesamten Monat März eines Jahres ein einmaliges Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln durchgeführt werden.
Förderfähige Kosten	Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten

	infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: Es gelten unterschiedliche Grundförderbeträge. Die Einteilung in jeweilige Zonen (Gebiete) richtet sich nach dem Rastaufkommen, der Verweildauer und dem jahreszeitliches Auftreten der Nordischen Gastvögel in dem jeweiligen Fördergebiet und den damit unmittelbar zusammenhängenden Einkommensverlusten. o Zone 1 (Gebiete mit hohen Rastzahlen): 275 €/ha o Zone 2 (Gebiete mit niedrigeren Rastzahlen): 220 €/ha *Zusätzlich:* o 100 €/ha zeitlich befristete aktive Zuwässerung o 35 €/ha hoher Flächenanteil und Zuwässerungsmaßnahmen Die Zuschläge gelten für beide Zonen (Gebiete) und können miteinander kombiniert werden. Reduzierung von: o 40 €/ha bei einmaligen Ausnahmen ab dem 01. Februar vom organischen Düngeverbot in einem bestimmten Verfahren sowie vom Bewirtschaftungsverbot

NG4: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL NG4
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	5.000
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.27 NG4	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von störungsarmem Dauergrünland außerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes
Gebietskulisse	Bestimmte Gebiete, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse) und in einer der folgenden Zonen liegen: Zone 1: o EU-Vogelschutzgebiete V 04 (Krummhörn), V 06 (Rheiderland), V 10 (Emsmarsch), V 18 (Unterelbe) und V 27 (Unterweser) Zone 2: o EU-Vogelschutzgebiete V 03 (Westermarsch), V 09 (Ostfriesische Meere), V 11 (Hunteniederung), V 16 (Emstal von Lathen bis Papenburg), V 37 (Mittelelbe), V 63 (Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens, V 64 (Marschen am Jadebusen), V65 (Butjadingen) sowie im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ außerhalb V37
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Jährliche Nutzung zwischen dem 1. August und 30. September (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung); o Keine Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Pflegeschnitt, Mulchen, Erneuerung oder Pflege der Grünlandnarbe einschließlich Nach- und Übersaat) sowie Beunruhigungen in anderer Weise zwischen dem 1. November und 31. März des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30. April); o Abweichend von dem oben genannten Punkt sind jährlich freigestellt: ▪ eine Beweidung sowie ein Pflegeschnitt zur Beseitigung von Horst bildenden Pflanzen zwischen dem 1. November und 15. November; ▪ eine einmalige mineralische Düngung; ▪ auf den betreffenden binnendeichs gelegenen Dauergrünlandflächen zwischen dem 1. Februar und 20. März die Durchführung einer einmaligen organischen Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung (s. Anlage 19 RL) und eines einmaligen Schleppens, Walzens, Striegelns, Schlegelns. Mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde kann dieser Zeitraum bis zum 31. März verlängert werden; ▪ Im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgenannten Pflegemaßnahme ist auch eine Nach- und Übersaat, soweit kein Eingriff in den Boden erfolgt, zulässig; o Auf mindestens 10 % der jährlich zur Zahlung ermittelten Fläche ist Folgendes zu beachten: ▪ Keine mechanische Bodenbearbeitung oder Pflegemaßnahmen (z. B.

	Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung mineralischer oder organischer Düngemittel zwischen dem 1. April und 5. Juni (Ruhephase); ▪ Beweidung je ha mit höchstens drei Tieren oder max. 1,5 GVE; ▪ Beweidung mit Pferden erst ab dem 6. Juni; ▪ Für Milcherzeuger endet der vorstehende Zeitraum der Ruhephase bereits mit Ablauf des 20. Mai, bei einer nachfolgenden Schnittnutzung ist jedoch eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der Schlaggröße nicht unterschreiten darf, diese Fläche darf frühestens ab dem 6. Juni geerntet oder befahren werden, bei einer nachfolgenden Beweidung gilt keine Einschränkung; o Dokumentation der vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen Muster. Zusatzoptionen: a) Zwischen dem 1. November bis einschließlich 31. März sind auf Grundlage eines Einstauprotokolls, dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung durchzuführen; b) Zwischen dem 1. März und 31. Mai sind auf der Grundlage eines Einstauprotokolls, dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung durchzuführen; c) Zwischen dem 1. Januar und 31. Mai sind auf der Grundlage eines Anstauprotokolls, dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur erhöhten Wasserstandhaltung durchzuführen d) Zum Zeitpunkt der Antragstellung umfassen die bewirtschafteten und beantragten Flächen mind. 70 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und gleichzeitig nehmen mind. 5 ha dieser Flächen an der Förderung nach dem oben genannten Punkt 6d) teil. e) Zuschlag für Flächen, die über den oben genannten 10 %igen, festgelegten Flächenanteil hinausgehen. f) Bei Verlängerung der Ruhephase bis einschließlich 15. Juni.
Förderfähige Kosten	Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte.
Förderhöhe / Prämie	<u>Die jährlichen Zahlungen betragen:</u> Es gelten unterschiedliche Grundförderbeträge für die nach den Parametern „Rastaufkommen“, „Verweildauer“ und „jahreszeitliches Auftreten“ zonierten Fördergebiete und den mit diesen Parametern unmittelbar zusammenhängenden Einkommensverlusten: o 290 €/ha Zone 1 o 235 €/ha Zone 2 *Zusätzlich:* a) 100 €/ha Zuwässerung b) 180 €/ha Frühjahrszuwässerung c) 180 €/ha erhöhte Wasserstandshaltung d) 75 €/ha hohe flächenmäßige Lagebetroffenheit und Zuwässerung e) 145 €/ha Flächenvergrößerung der Wiesenvogelruhephase f) 175 €/ha zeitliche Verlängerung der Wiesenvogelruhephase g) 100 €/ha naturschutzfachliche und überbetriebliche Gesichtspunkten

BV3: Ökologischer Landbau (Ökoplus) - Zusatzförderung Wasserschutz

ELER-Artikel	28	**RL**	NiB-AUM RL BV3
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	20.000
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.28	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Einführung oder Beibehaltung einer besonders grundwasserschonenden Bewirtschaftung auf der Basis ökologischer Anbauverfahren.
Gebietskulisse	Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung und im ersten Verpflichtungsjahr mindestens 25 % oder mindestens 10 ha der landwirtschaftlichen

	Nutzfläche des Betriebes o in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-GW oder WRRL-OW) oder o innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten o in Niedersachsen oder Bremen liegen. Der Betrieb kann bei Einhaltung dieser Bedingungen mit seinen gesamten in Niedersachsen bzw. Bremen liegenden Flächen an dem Fördermaßnahmenteil teilnehmen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Die Zusatzförderung ergänzt die Instrumente 'Umstellung auf ökologische Landwirtschaft' (11.1) und 'Erhalt des Ökolandbaus' (11.2) und kann nur bei der Teilnahme an einem der beiden Instrumente in Anspruch genommen werden. Zusätzlich zu den Förderverpflichtungen des Ökolandbaus gilt: o Beschränkung des gesamtbetrieblichen Aufkommens tierischen Wirtschaftsdüngers und Gärresten pflanzlicher und tierischer Herkunft unter Berücksichtigung von Exporten und Importen auf max. 80 kg Gesamtstickstoff je ha LF (bemessen als durchschnittliche tierartspezifische Nährstoffausscheidung) o Jährliche Zertifizierung der Einhaltung des max. Gesamtstickstoffaufkommens durch die zuständige Kontrollstelle. o Vorlage der Zertifizierung bei der Bewilligungsbehörde bis zum 1. Dezember. o Anbau einer beizubehaltenden Folgefrucht nach Leguminosen oder nach Gemengen, die Leguminosen enthalten, sofern die Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, nicht selbst über Winter beibehalten werden. o Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil erst vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur. o Führung förderspezifischer Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster.
Förderfähige Kosten	Einkommensverluste und zusätzliche Kosten, die durch die Einführung oder Beibehaltung der über die Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 hinausgehenden Auflagen nach 'Ökoplus' entstehen.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen zusätzlich zu Maßnahme 11: o 115 €/ha Anhebung der Prämien des Ökolandbau für: o Sonderkulturen von 900 €/ha auf 1.365 €/ha für die Umstellung o die sonstigen Flächennutzungen von 450 €/ha auf 1.015 €/ha bei Umstellung und auf 505 €/ha bei Beibehaltung des Ökologischen Landbaus

7.7.4 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

ELER-Artikel	29	**RL**	NiB-AUM RL 11.1/2
TMC	11.1/11.2	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M11.0001, M11.0002)	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	80.700 (6.000/74.700)
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.2	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Teilmaßnahmen werden mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Im gesamten Betrieb ist ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen / beizubehalten, das der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung entspricht. o Spätestens einen Monat nach Beginn der Verpflichtung muss sich der Zuwendungsempfänger für die gesamte Dauer der Verpflichtung dem Kontrollverfahren unterstellen.
Auswahlkriterien	Grundsätzlich ist die Anwendung von Auswahlkriterien gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen. Bei Mittelknappheit wird eine Bewilligungsreihenfolge der angebotenen und beantragten Fördermaßnahmen festgelegt. Bei der Bewertung der Fördermaßnahmen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: o Bewertung der angebotenen Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Umweltwirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung. o Voraussetzung als Basis für die aufbauende Komplementärförderung. o Umsetzung der Verpflichtung in bestimmten Förderkulissen.

Förderhöhe / Prämien	Die jährlichen Zahlungen betragen: <u>Einführung des ökologischen Landbaus</u> Im ersten und zweiten Jahr nach der Umstellung werden die erhöhten Beträge gezahlt. Ab dem dritten Jahr der Umstellung gemäß der Beibehaltung: ▪ 900 €/ha Gemüsebau ▪ 403 €/ha Ackerfläche ▪ 403 €/ha Grünland ▪ 1.275 €/ha Dauer- oder Baumschulkulturen <u>Beibehaltung des ökologischen Landbaus</u> ▪ 390 €/ha Gemüsebau ▪ 234 €/ha Ackerfläche ▪ 234 €/ha Grünland ▪ 750 €/ha Dauer- oder Baumschulkulturen *Kontrollkosten:* ▪ 50 €/ha bis maximal 600€ je Unternehmen

7.7.5 M16: Zusammenarbeit

16.7. Landschaftspflege und Gebietsmanagement

ELER-Artikel	35	**RL**	RL LaGe
TMC	16.7	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.10	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	○ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit in der Landschaftspflege und dem Gebietsmanagement in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement - RL LaGe). Die Richtlinie ist einzusehen unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/download/103264/Foerderrichtline_LaGe.pdf
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Zweck der Förderung ist es, durch eine kooperative Zusammenarbeit verschiedener Akteure im ländlichen Raum zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft beizutragen, einschließlich der Flächen der Agrarlandschaft mit hoher Bedeutung für den Naturschutz sowie für die Ziele von Natura 2000. 1. Schaffung von neuen Netzwerken zur gemeinsamen Durchführung von Projekten und Ausweitung des Tätigkeitsfeldes bestehender Netzwerke. 2. Management der Zusammenarbeit zur Umsetzung von naturschutzbezogenen Projekten und Konzepten für Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen 3. Erarbeitung von regionalen Konzepten und Praxisleitfäden zur Verbesserung der Wirkung von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen auf Natur und Landschaft. 4. Projektentwicklung, Erstellung und Fortschreibung von Studien und Entwicklungskonzepten insbesondere in Natura 2000-Gebieten und in sonstigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität einschließlich der dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen und Effizienzkontrollen. 5. Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung und verbesserten Umsetzung von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen. 6. Öffentlichkeitswirksame Darstellung der geförderten kooperativen Projekte bzw. Konzepte zur Förderung der Biodiversität in der Kulturlandschaft und zur Erhaltung des ländlichen Naturerbes.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Ausführliche Darstellung der Zielsetzung und die Ausrichtung der Zusammenarbeit und der spezifischen, damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Projekte, in einer Vorhabenbeschreibung. ○ Die Zusammenarbeit der einbezogenen Akteure erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der unter Verweis auf die Vorhabenbeschreibung die jeweiligen Aufgaben und Beiträge zur Kooperation in organisatorischer und ggf. finanzieller Hinsicht geregelt sind. Bei der Zusammenarbeit müssen mindestens zwei Partner vertreten sein, auf der einen Seite Akteure aus dem Agrarsektor, dem Forstsektor oder der Nahrungsmittelkette, auf der anderen

	Seite Akteure des Naturschutzes. o Der regional verankerte Antragstellende verfügt nachweislich über Fachkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder der Nahrungsmittelproduktion oder im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er sollte ferner über Erfahrungen in der Kooperation oder Beratung örtlicher Akteure aus diesen Themenfeldern aufweisen. o Dem Antrag ist die Stellungnahme der im räumlichen Projektbereich für die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zuständigen Naturschutzbehörde beizufügen.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	o Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, o Stiftungen, Naturschutzverbände, Träger der Naturparke; o Vereine und Zweckverbände, die im ländlichen Raum aktiv sind oder mit innovativen Projekten aktiv werden wollen; o Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Landschaftspflegeeinrichtungen, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser- und Bodenverbände; o sonstige juristische Personen.
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
Förderfähige Kosten	Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind: o Ausgewählte Personal- und Sachkosten: ▪ die notwendigen neuen oder zusätzlichen laufenden Personalausgaben für die Organisation, Koordination und Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit, ▪ die notwendigen Ausgaben für externe Leistungen oder Lieferungen, ▪ sächliche Verwaltungsausgaben, soweit sie aufgrund der Zusammenarbeit neu oder zusätzlich anfallen. Sie können pauschal mit bis zu 15 % der Personalausgaben, denen sie zuzurechnen sind, geltend gemacht werden. o die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung des Vorhabens oder Projekts anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.
Verpflichtungszeitraum	Bei mehrjährigen Vorhaben oder Projekten endet deren Laufzeit spätestens am 31.12.2023 oder nach einer maximalen Laufzeit von sieben Jahren.
Auswahlkriterien	Auswahlkriterien s. Anlage RL LaGe
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlungen beträgt: o 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben o 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben in begründeten Einzelfällen, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt Die Förderuntergrenze ist 10.000 €.

7.7.6 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können

ELER-Art.	TMC	Maßnahme, Beschreibung und Richtlinie
14	**1.2**	**Gewässerschutzberatung** Im Rahmen der Gewässerschutzberatung werden Beratungen in Bezug auf Oberflächengewässer und Grundwasser im Sinne der EG-WRRL sowie dem Trinkwasserschutz angeboten. Die Gewässerschutzberatung umfasst Informationsweitergabe und Modellvorhaben und bietet einzelbetriebliche Beratung, Nachfrageberatung, Informationsveranstaltungen zu gewässerschutzrelevanten Themen (Schulungen, Vorträge, Feldtage, Rundfahrten), regelmäßige Sprechtage und Gruppenberatungen für Flächenbewirtschafter, Demonstrationsversuche zu gewässerschonenden Bodenbearbeitungs- oder Düngeverfahren inklusive Informationsweitergabe (Feldtage, Veröffentlichungen), Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung gewässerschonender Landbewirtschaftungssysteme und einer Effizienzkontrolle für Gewässerschutzmaßnahmen. Unterstützend werden standardisierte Werkzeuge wie Düngeplanung oder Schlagkarteiführung für Nährstoffbilanzierung bereitgestellt.

		EPLR-Kapitel: 8.2.1.3.1 (S. 200) Richtlinie: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie; http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-282000-MU-20160329-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true
15	**2.1**	**Einzelbetriebliche Beratung** Gefördert werden Vorhaben zur Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und andere Landbewirtschafter in ländlichen Gebieten. Ziel ist es, die wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen des Betriebes und seine Klimafreundlichkeit und -resistenz zu verbessern. Die landwirtschaftlichen Beratungsdienste führen einzelbetriebliche Beratungen entsprechend der spezifischen Anforderungen der Betriebe durch. Aufbauend auf die Erfassung der Ist-Situation werden spezifische Handlungsmöglichkeiten entwickelt und aufgezeigt. Inhalte der Beratung sind die Themenbereiche Ökologische Leistungen des landwirtschaftlichen Betriebs, Wirtschaftliche Situation und Entwicklungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs, Aspekte des ökologischen Landbaus, Gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung / Tierschutz, Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, Erhalt der biologischen Vielfalt und Nachhaltige Betriebsführung. EPLR-Kapitel: 8.2.3.1 (S. 211) Richtlinie: Richtlinie zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung im Hinblick auf dem Klimawandel, die Wasserwirtschaft, die biologische Vielfalt und weitere Herausforderungen für die Landwirtschaft; http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsvorisprod.psml&feed=bsvoris-vv&docid=VVND-VVND000034673
17	**4.4**	**Flächenmanagement für Klima und Umwelt** Ziel ist der Erwerb von Moorflächen für deren Wiedervernässung zur Minderung der Treibhausgasemissionen in Verbindung mit der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes. Gefördert werden: 1. Flächenerwerb und vorbereitende Untersuchungen 2. Neuordnung der Flächen EPLR-Kapitel: 8.2.3.3.3 (S. 245) Richtlinie: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE); http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=6dbfb491a3ce9404c25474caf3af142a;views;document&doc=9197&typ=RL

7.8 Nordrhein-Westfalen

7.8.1 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz

ELER-Artikel	20	**RL**	s. unten
TMC	7.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.3	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendung zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes und zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten im Bereich Naturschutz (Richtlinie investiver Naturschutz- Managementpläne) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Die Richtlinie ist einzusehen unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=15177&ver=8&val=15177&sg=0&menu=1&vd_back=N
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten der Belange des Naturschutzes einschließlich Voruntersuchungen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert

Gebietskulisse	Kulisse „Ländlicher Raum“ in Gebieten mit hohem Naturwert (s. RL Kap. 3)
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Die öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Voraussetzungen für eine längerfristige und dauerhafte Sicherung des Zuwendungszwecks sind gewährleistet.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ Gemeinden ○ Gemeindeverbände
Bewilligungsstelle	Bewilligungsstellen sind die Bezirksregierungen.
Förderfähige Kosten	Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben <u>Nicht förderfähig sind:</u> ○ Die über die Förderrichtlinien „Biologische Stationen“ zu finanzierenden Personal- und Sachausgaben der Biologischen Stationen für die fachliche Begleitung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien.
Auswahlkriterien	Die Auswahlkriterien werden nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der Maßnahme / des Planungsgebietes und nach Schutzgebietskategorien und Priorisierung der Maßnahmen festgelegt. Die Auswahlkriterien können unter folgendem Link eingesehen werden: www.landwirtschaftskammer.de
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ 80 % der förderfähigen Kosten ○ Mehrere Maßnahmen können in einem Antrag zusammengefasst werden Die Förderuntergrenze beträgt 12.500 €.

Kulturelles Erbe Naturschutz

ELER-Artikel	20	**RL**	s. unten
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.7	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendung zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes und zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten im Bereich Naturschutz (Richtlinie investiver Naturschutz- Managementpläne) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Die Richtlinie ist einzusehen unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=15177&ver=8&val=15177&sg=0&menu=1&vd_back=N
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziel der Förderung ist die Erhaltung, Verbesserung beziehungsweise Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung durch ○ 1a: Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes im Offenland ○ 1b: Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in den Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert ○ 2: den Grunderwerb von Offenlandflächen, Wald- und sonstigen Flächen zur Herausnahme aus der Nutzung bzw. zur naturschutzfachlich bedingten Nutzung
Gebietskulisse	Kulisse „Ländlicher Raum“ in Gebieten mit hohem Naturwert
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Die öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Voraussetzungen für eine längerfristige und dauerhafte Sicherung des Zuwendungszwecks sind gewährleistet. <u>Zu 2)</u> ○ nur förderfähig, wenn der Grunderwerb im Zusammenhang mit einem Projekt erfolgt und die Ausgaben des Grundstücksankaufs maximal 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des Projektes betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann für Umweltschutzvorhaben ein höherer Prozentsatz zugelassen werden.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ Gemeinden ○ Gemeindeverbände

	○ andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Länder und des Bundes ○ Träger von Naturparken ○ die Nordrhein-Westfalen Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege ○ die in NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen ○ sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts
Bewilligungsstelle	Bewilligungsstellen sind die Bezirksregierungen.
Förderfähige Kosten	○ Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben. ○ Im Fall der Arten- und Biotopschutzmaßnahmen „Streuobstanpflanzung“ und „Kopfbaumschnitt“ erfolgt eine Festbetragsfinanzierung.
Auswahlkriterien	Die Auswahlkriterien werden nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der Maßnahme/des Planungsgebietes und nach Schutzgebietskategorien und Priorisierung der Maßnahmen festgelegt. Die Auswahlkriterien können unter folgendem Link eingesehen werden: www.landwirtschaftskammer.de
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ 80 % der förderfähigen Kosten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ○ 90 % der förderfähigen Kosten bei sonstigen Zuwendungsempfängern bei 1a) und 2) ○ 80 % der förderfähigen Kosten bei sonstigen Zuwendungsempfängern bei 1b) ○ 110 €/Baum als Festbetrag bei Streuobstanpflanzung einschließlich Herstellungspflege, ○ 60 €/ Baum als Festbetrag beim Kopfbaumschnitt. Mehrere Maßnahmen können in einem Antrag zusammengefasst werden Die Förderuntergrenze sind: ○ Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts 12.500 € ○ bei sonstigen Zuwendungsempfängern 1.000 €

7.8.2 M08: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Naturschutzmaßnahmen im Wald

ELER-Artikel	21	**RL**	Privatwald-RL
TMC	8.5	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Wald
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.4	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Richtlinie	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald (RL-forstlicher Maßnahmen im Privatwald / Körperschaftswald) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Die Richtlinie ist einzusehen unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=15245&ver=8&val=15245&sg=0&menu=1&vd_back=N
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Es werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes dienen, zur Umsetzung von fachlichen Zielen des Naturschutzes im Wald beitragen, der Waldvermehrung dienen oder einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten. Gegenstand der Förderung sind: a) Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten gefährdeter oder geschützter Arten (Habitatbäume, Nisthilfen etc.) b) Gestaltung von Fließ- und Stillgewässern und Feuchtgebieten im Wald. c) Einbringung von Solitären und seltenen einheimischen Baum- und Straucharten zur Steigerung der Biodiversität. d) Entnahme bestimmter nicht zu den natürlichen oder nicht standortheimischen Waldgesellschaften gehörenden Bestockungen. e) Dauerhafter Erhalt von Alt und Biotopbäumen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Pflanzen Tiere und sonstiger Organismen.

	f) Bodenvorbereitung, Waldumbau und Begründung von Laubwald durch Pflanzung, Naturverjüngung, Saat (Bestandsumbau, Wiederaufforstung) in Schutzgebieten, Nachbesserung mit Laubholz. g) Maßnahmen zur Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald. h) Schutz der Aufforstungen, Anpflanzungen, Naturverjüngungen etc.
Gebietskulisse	Schutzgebiete (als Schutzgebiete gelten Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, die Gebietskulisse des Waldbiotopschutzprogramms "Warburger Vereinbarung" und geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Das Vorhaben dient der Erhaltung, Verbesserung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen biologischen Artenvielfalt. ○ Das Vorhaben schließt die Förderung der Anpflanzung von Nadelholz aus. ○ Die Ausfälle bei der Investition sind witterungsbedingt und betragen mehr als 30 % der Ausgangspflanzenzahl; das Ursprungsvorhabens, die Anpflanzung ist nicht älter als 36 Monate (Pflanzzeitpunkt). ○ Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme. ○ Die Vorhabenfläche wurde dem Förderempfänger zum Zwecke des Naturschutzes nicht unentgeltlich übertragen. ○ Das Vorhaben wurde bislang in der Förderperiode nicht oder nur 1-mal durchgeführt. *Aufgrund des Umfangs der Maßnahme wird auf die spezifischen Regelungen zu den einzelnen Fördergegenständen der Maßnahme in der Privatwald-RL verwiesen."*
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen ○ Kreise und kreisfreie Städte als Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Förderfähige Kosten	Die Zuwendung erfolgt je nach Maßnahme als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung oder als Festbetragsfinanzierung. Förderfähig sind Kosten und Aufwendungen, die für die Umsetzung der jeweiligen Biotopgestaltungsschutz- und Artenschutzvorhaben aufgewandt und tatsächlich gezahlt wurden. Beim dauerhaften Erhalt von Altholzanteilen, Biotop- und Habitatbäumen werden die Kosten des Nutzungsentgangs der zu erhaltenden Bäume abgegolten. <u>Nicht förderfähig sind:</u> ○ laufende Kosten ○ Kosten für Instandhaltung
Auswahlkriterien	Die Auswahlkriterien sind einzusehen unter: https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/projektauswahlkriterien/
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der einzelnen Zahlung ist in Anlage 1 RL einzusehen

7.8.3 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Förderrichtlinie AuM

Die nordrheinwestfälische RL-AuM umfasst fünf der insgesamt acht angebotenen Vorhabenarten der AUKM. Die für alle Vorhaben geltenden Informationen der Richtlinie werden im Folgenden zusammengefasst. Anschließend wird bei den einzelnen Maßnahmen ausschließlich auf die maßnahmenspezifische Ausgestaltung eingegangen, wobei sich die Prämiensätze auf die Angaben der Richtlinie und nicht des EPLR beziehen.

Richtlinie	Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen (RL-AuM) Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Die Richtlinie ist einzusehen unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=15343&ver=8&val=15343&sg=0&menu=1&vd_back=N

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	o Verringerung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln o Schutz der abiotischen Ressourcen, insbesondere Boden und Gewässer o Verbesserung der Lebensbedingungen für die wildlebenden und oftmals gefährdeten Tiere und Pflanzen der Agrarlandschaft o Sicherung der ökologischen Leistungen von Dauergrünland o Erhalt, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft
Gebietskulisse	Je nach Vorhaben unterschiedliche bzw. keine Gebietskulisse
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Die Mindestschlaggröße beträgt 0,01 ha. o Einhaltung der CC-Verpflichtungen sowie der Fachgesetze. o Sicherstellen, dass die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können. o Erteilung der erforderlichen Auskünfte an das beauftragte Kontrollpersonal. o Ermöglichung des Zugangs zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden sowie unbegrenzte Einsicht in die für die Beurteilung der Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen notwendigen betrieblichen Unterlagen. o Erteilung des Einverständnisses, dass die Daten zur Förderung in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden. <u>Nicht förderfähig sind:</u> o Landschaftselemente. o Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht. o Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind. o Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.
Begünstigte / Zuwendungs-empfänger	Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.
Bewilligungsstellen	Landwirtschaftskammer
Verpflichtungs-zeitraum	5-jährige Verpflichtungszeit, abhängig von der jeweiligen Maßnahme beginnend am: o am 1. Januar oder o am 1. Juli
Art, Form und Höhe der Zuwendung	Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

10.1.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

ELER-Artikel	28	**RL**	RL-AuM A
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja, (M10.0002)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	100.000
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.1	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Zusätzlich zur NRR gilt: o Gemüse und andere Gartengewächse dürfen auf max. 30 % der Ackerflächen angebaut werden. o Die beantragten Förderflächen liegen in NRW und werden im Anbaujahr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 90 €/ha o 125 €/ha bei 10 % großkörnigen Leguminosen o 65 €/ha bei Ökolandbau o 90 €/ha bei Ökolandbau und 10 % großkörnigen Leguminosen Die Förderuntergrenze beträgt 650 € pro Jahr.

10.1.2 Anbau von Zwischenfrüchten

ELER-Artikel	28	**RL**	RL-AuM E
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	50.000
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.2	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Gebietskulisse	Förderkulisse mit Nitrat belasteter Grundwasserkörper / Förderkulisse mit besonderem Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	<u>Abweichend von der NRR gilt:</u> o Im Verpflichtungszeitraum: nach der Ernte der Hauptfrüchte Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf mind. 20 % der in der Förderkulisse liegenden förderfähigen Ackerfläche des Betriebes. o Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen winterhart oder ausreichend kältetolerant sein und dürfen keine Leguminosen enthalten. Abfrierende Zwischenfrüchte und Untersaaten sind möglich, wenn die Aussaat der nachfolgenden Kultur mittels Mulch- oder Direktsaat erfolgt. o Termine ergeben sich zu: ▪ Die Einsaat der Zwischenfrüchte erfolgt nach Ernte der Hauptkultur bis zum 5. September. Bei später räumenden Kulturen kann die Bewilligungsbehörde auf Empfehlung der Gewässerschutzberatung eine Einsaat von spätsaatgeeigneten Zwischenfrüchten bis zum 1. Oktober zulassen. ▪ Die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen bis zum 15. Februar des Folgejahres beibehalten werden. Ein früherer Umbruch oder frühere Einarbeitung in den Boden ist nicht zulässig. i) Eine Nutzung durch Mahd und Abfuhr ist vor dem 16. Februar möglich, sofern es sich um sicher wieder austreibende Zwischenfrüchte handelt. Die Beweidung ist vor dem 16. Februar außer im Rahmen der Wanderschäferei ausgeschlossen. o Der entstandene Aufwuchs darf nur mechanisch beseitigt werden. o Keine Anwendung von PSM oder Stickstoffdüngung.
Besonderheiten	Die Zuwendungsempfänger nehmen an mindestens zwei einzelbetrieblichen oder betriebsübergreifenden spezifischen Beratungsangeboten der mit der WRRL-Beratung im Bereich Nährstoffe beauftragten Stelle teil. Die Teilnahme an einem ersten Beratungsangebot ist spätestens mit dem dritten Antrag auf Auszahlung, die Teilnahme an einem weiteren Beratungsangebot spätestens mit dem fünften Antrag auf Auszahlung zu belegen.
Förderhöhe / Prämien	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 97 €/ha o 58 €/ha bei Ökolandbau In Kombination mit der Erbringung von ÖVF wird ein Betrag von 75 €/ha abgezogen. Die Förderuntergrenze beträgt 194 € pro Jahr.

10.1.3 Anlage von Blüh- und Schonstreifen

ELER-Artikel	28	**RL**	RL-AuM D
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	7.550
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.3	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Anlage von ein- oder mehrjährigen ▪ Blüh- und Schonstreifen in einer Breite von mind. 6 bis max. 12 m entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlages oder ▪ Blüh- und Schonflächen von max. 0,25 ha/Schlag o Beibehaltung des Umfang der erstmalig tatsächlich angelegten Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen für mind. 5 Jahre (jährliche Verlegung möglich) o Ausschließliche Verwendung von Saatmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten (s. Anlage 2 RL) o Die Einsaat muss bis spätestens 15. Mai erfolgen (Herbsteinsaat im Vorjahr nach Ernte der Hauptkultur möglich) o Nach der Einsaat sind Ort und Stelle während des Verpflichtungsjahres

	beizubehalten; im letzten Jahr der Verpflichtung bis zur Ernte der Hauptfrucht, mind. aber bis zum 31. Juli. o Kein Einsatz von PSM o Keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten (Pflegemaßnahmen nur vom 1. April bis 31. Juli) o Kein Befahren o Keine Nutzung des Aufwuchses (Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses mind. in jedem zweiten Jahr ab dem 31. Juli)
Besonderheiten	Vor Aufnahme der Verpflichtung bestehende Blüh- und Schonstreifen oder Blüh-und Schonflächen sind nicht förderfähig.
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 1.200 €/ha In Kombination mit der Erbringung von ÖVF wird ein Betrag von 380 €/ha abgezogen. Die Bewilligung kann max. 10 % der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung berücksichtigungsfähigen Acker- und Dauergrünlandfläche umfassen. Die Förderuntergrenze beträgt 600 € pro Jahr.

10.1.4 Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen

ELER-Artikel	28	**RL**	RL-AuM C
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland (und Grünland)
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	7.000
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.4	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	<u>Uferrandstreifen:</u> o Anlage von Uferrandstreifen auf Ackerflächen, entlang von Oberflächengewässern o Unmittelbare Angrenzung an die Gewässerböschung oder an einen darüberhinausgehenden Ufervegetationsstreifen oder uferbegleitendes Landschaftselement o Abstand zwischen Uferrandstreifen und Gewässer max. 10 m o Bei Einbindung der Flächen in vom zuständigen Ministerium anerkannte Projekte des Gewässer- und Naturschutzes können Uferrandstreifen im Ausnahmefall auch auf Grünland nach Maßgabe der zuständigen Gewässerschutzberatung angelegt werden (dann über die Abzäunung eines 5 - 15 m breiten Streifens auf bestehendem Grünland) <u>Erosionsschutzstreifen:</u> Anlage auf Ackerflächen in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen $CC_{Wasser1}$ und $CC_{Wasser2}$ nach Maßgabe der zuständigen Bodenschutz- oder Gewässerschutzberatung
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Anlage von mind. 5-30 m breiten Streifen durch Einsaat mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen inkl. der Beifügung einer lagegenauen Skizze der anzulegenden Uferrand- und Erosionsschutzstreifen in relevanten Luftbildkarten o Die Einsaat erfolgt vor dem 1. April des ersten Verpflichtungsjahres und die Schutzstreifen sind für die Dauer der Verpflichtung beizubehalten o Kein Einsatz von Dünge- oder PSM o Mind. einmalige Zerkleinerung und Verteilung des Aufwuchses (Mulchen oder Häckseln) oder Mahd mit Abtransport des Mähgutes ab 1. Juli (keine Nutzung des Mähgutes über die Abfuhr hinaus) o Keine über eine gegebenenfalls notwendige Nachsaat hinausgehende Bodenbearbeitung o Keine Beweidung der Uferrandstreifen einschließlich angrenzender Böschung und der Erosionsschutzstreifen o Keine Meliorationsmaßnahmen
Besonderheiten	o Vor Aufnahme der Verpflichtung bestehende Begrünungen auf Ackerflächen können, sofern sie den Anforderungen entsprechen, beibehalten werden o Ausgeschlossen sind Flächen ohne landwirtschaftliche Erzeugung
Förderhöhe / Prämie	Die jährlichen Zahlungen betragen: o 1.100 €/ha Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen auf Acker

	○ 480 €/ha Uferrandstreifen auf Grünland in bestimmten Projektgebieten In Kombination mit der Erbringung von ÖVF wird ein Betrag von 380 €/ha abgezogen. Die Förderuntergrenze beträgt 220 € pro Jahr.

10.1.5 Extensive Grünlandnutzung

ELER-Artikel	28	**RL**	RL-AuM B
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	80.000
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.5	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Einhaltung eines jährlichen, durchschnittlichen Viehbesatzes von mind. 0,6 und max. 1,4 RGV/ha DGL; der Mindestviehbesatz darf max. 50 Tagen eines Verpflichtungsjahres unterschritten werden. ○ Keine Umwandlung von DGL in Ackerland und keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflegeumbruch) Kein Einsatz mineralischer Stickstoff-Dünger. ○ Kein Einsatz von PSM. ○ Keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen. ○ Min. einmal jährliche Nutzung des Grünlands. ○ Keine organischen oder organisch-mineralischen Düngemittel gemäß der Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung. ○ Begrenzung der jährlichen Wirtschaftsdüngermenge auf die Menge, die den Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes des Betriebes von 1,4 GVE/ha nicht übersteigt.
Förderhöhe / Prämie	Jährliche Förderbeträge: ○ 150€/ha Die Förderuntergrenze beträgt 900 € pro Jahr.

Förderrichtlinie Vertragsnaturschutz

Der nordrheinwestfälische RL-Vertragsnaturschutz umfasst drei der insgesamt acht angebotenen Vorhabenarten der AUKM (Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen, Grünlandflächen sowie für Streuobstwiesen und Hecken). Die für alle Vorhaben geltenden Informationen der Richtlinie werden im Folgenden zusammengefasst. Anschließend wird bei den einzelnen Maßnahmen ausschließlich auf die maßnahmenspezifische Ausgestaltung eingegangen, wobei sich die Prämiensätze auf die Angaben der Richtlinie und nicht des EPLR beziehen.

Richtlinie	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (RL-Vertragsnaturschutz) Die Richtlinie ist einzusehen unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=15231&ver=8&val=15231&sg=0&menu=1&vd_back=N
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	○ Die Erhaltung oder Verbesserung beziehungsweise Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung auf der Basis des Landschaftsgesetzes.
Gebietskulisse	○ Konzentration auf Naturschutzgebiete, besonders geschützte Biotope nach § 62 des Landschaftsgesetzes und sonstige Biotopverbundflächen. ▪ Außerhalb der Biotopverbundflächen ist eine Förderung von Maßnahmen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde die Bedeutung der Fläche für den regionalen beziehungsweise örtlichen Biotopverbund und die Notwendigkeit der Maßnahme für den Naturschutz feststellt.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Einhaltung der CC-Verpflichtungen sowie der Fachgesetze. ○ Bewirtschaftung der entsprechenden Flächen gemäß den vereinbarten Bewirtschaftungsgrundsätzen, wenn notwendig auch Pflegemaßnahmen. ○ Unverzügliche Anzeige jeder Abweichung von den Bewirtschaftungsauflagen bei der

	Bewilligungsbehörde. o Sicherstellen, dass die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können. o Erteilung der erforderlichen Auskünfte an das beauftragte Kontrollpersonal. o Ermöglichung des Zugangs zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden sowie unbegrenzte Einsicht in die für die Beurteilung der Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen notwendigen betrieblichen Unterlagen. o Erteilung des Einverständnisses, dass die Daten zur Förderung in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.
Begünstigte / Zuwendungs-empfänger	o Landwirtinnen und Landwirte o andere Landbewirtschafter
Bewilligungsstellen	Bewilligungsbehörden sind die unteren Landschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.
Förderfähige Flächen	o Die Mindestschlaggröße beträgt 0,01 ha <u>Nicht förderfähig sind:</u> o Landschaftselemente auf Ackerflächen und Dauergrünlandflächen. o Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht. o Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind. o Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.
Verpflichtungs-zeitraum	5-jährige Verpflichtungszeit, beginnend am 1. Januar
Auswahlkriterien	Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.
Art, Form und Höhe der Zuwendung	Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses zur Unterstützung von Leistungen für den Naturschutz und den Naturhaushalt im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

10.1.6 Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

ELER-Artikel	28	**RL**	RL-Vertragsnaturschutz
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	4.500
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.6	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	Die Verpflichtung nach „Umwandlung von Acker in Grünland“ wird nur in vorab naturschutzbehördlich festgelegten Förderkulissen vorgesehen und setzt die Kombination mit einer extensiven Grünlandnutzung (10.1.7.1 ff) voraus.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	<u>„Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora“:</u> Es werden verschiedene Pakete angeboten, in denen die entsprechenden Voraussetzungen einzuhalten sind: o Paket 5000 ▪ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ▪ Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung ▪ Verzicht auf Wachstumsregulatoren ▪ Verzicht auf flüssige organische und ätzende Düngemittel sowie Klärschlamm ▪ Verzicht auf Untersaaten ▪ Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art ▪ Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur o Paket 5010 ▪ Wie Paket 5000 ▪ Zusätzlich Verzicht auf chemisch-synthetischen Stickstoffdünger Im Folgenden werden die Verpflichtungen (Pakete) je nach angestrebtem Schutzziel von der Naturschutzbehörde (Bewilligungsbehörde) dem Begünstigten vorgegeben

und können sowohl aus Einzelverpflichtungen als auch aus Kombinationen bestehen. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Paketen sind der Richtlinie zu entnehmen.

<u>„Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften“</u>
- Paket 5022
  - Verzicht auf Tiefpflügen
- Paket 5024
  - Stehenlassen von Getreide- oder Rapsstoppeln bis 28.02. des Folgejahres
- Paket 5025
  - Ernteverzicht von Getreide bis mind. 28.02. des Folgejahres
- Paket 5026
  - Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide einschl. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- Paket 5027
  - Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide einschl. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- Paket 5033
  - Verzicht auf Insektizide und Rodentizide
- Paket 5041
  - Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung
- Paket 5042
  - Anlage von Blüh- und Schutzstreifen durch Einsaat
    - einjährig
    - mehrjährig
    - einjährig mit Rahmenmischung bzw. mit Regiosaatgut
    - mehrjährig mit Rahmenmischung bzw. Regiosaatgut

<u>Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Kiebitz</u>
- Paket 5023
  - Bearbeitungsfreie Schonzeit in Mais, Hackfrucht und Gemüsekulturen:
    - zwischen 22.03. und 05.05.
    - zwischen 01.04. und 15.05.
- Paket 5042
  - Kiebitz-gerechte Einsaat von Ackerflächen

<u>Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Feldhamsters</u>
- Paket 5021
  - Verpflichtung zur Untersaat
- Paket 5022 (s. oben)
- Paket 5024 (s. oben)
- Paket 5025 (s. oben)
- Paket 5032
  - Verzicht auf PSM:
    - einmal jährlicher Einsatz nach naturschutzbehördlicher Zustimmung
    - zweimal jährlicher Einsatz nach naturschutzbehördlicher Zustimmung
- Paket 5035
  - Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist, Champost, Kompost
- Paket 5036
  - Verzicht auf Rodentizide
- Paket 5042
  - Feldhamster-gerechte Einsaat von Ackerflächen mit Klee/Kleegras oder Luzerne

<u>Umwandlung von Acker in Grünland</u>
- Paket 5100
  - Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlicher Vorgaben
    - Durch ein auf Landesebene zugelassenes Verfahren
    - Unter Verwendung von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut

Förderfähige Kosten

Gefördert wird die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen.

Förderhöhe / Prämie

Die jährlichen Zahlungen betragen:

<u>„Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora“:</u>
Es werden verschiedene Pakete angeboten, in denen die entsprechenden Voraussetzungen einzuhalten sind:
- Paket 5000 765 €/ha
- Paket 5010 1.140 €/ha

„Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften“ (Förderhöchstbetrag: 1.830 €/ha)

- Paket 5022 25 €/ha
- Paket 5024 220 €/ha
- Paket 5025 1.830 €/ha
- Paket 5026 1.030 €/ha
- Paket 5027 1.105 €/ha
- Paket 5033 265 €/ha
- Paket 5041 1.150 €/ha
- Paket 5042
  - Anlage von Blüh- und Schutzstreifen durch Einsaat
    - 1.250 €/ha einjährig
    - 1.250 €/ha mehrjährig
    - 1.500 €/ha einjährig mit Rahmenmischung bzw. mit Regiosaatgut
    - 1.250 €/ha mehrjährig mit Rahmenmischung bzw. Regiosaatgut

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Kiebitz

- Paket 5023
  - Bearbeitungsfreie Schonzeit in Mais, Hackfrucht und Gemüsekulturen:
    - 280 €/ha zwischen 22.03. und 05.05.
    - 420 €/ha zwischen 01.04. und 15.05.
- Paket 5042 1.250 €/ha

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Feldhamsters (Förderhöchstbetrag: 1.980 €/ha)

- Paket 5021 140 €/ha
- Paket 5022 25 €/ha
- Paket 5024 175 €/ha
- Paket 5025 1.980 €/ha
- Paket 5032
  - Verzicht auf PSM:
    - 685 €/ha 1x jährlicher Einsatz nach naturschutzbeh. Zustimmung
    - 560 €/ha 2x jährlicher Einsatz nach naturschutzbeh. Zustimmung
- Paket 5035 130 €/ha
- Paket 5036 90 €/ha
- Paket 5042 1.250 €/ha
  - Feldhamster-gerechte Einsaat von Ackerflächen mit Klee/Kleegras oder Luzerne

Umwandlung von Acker in Grünland

- Paket 5100
  - Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlicher Vorgaben
    - 590 €/ha Durch ein auf Landesebene zugelassenes Verfahren
    - 890 €/ha Unter Verwendung von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut

Bei Anerkennung als ÖVF wird die entsprechende Zahlung um die folgenden Zahlungshöhen abgesenkt

- Paket 5041 (Ackerbrache): 250 €/ha
- Paket 5042 (Einsaat mit Rahmenmischung/Regiosaatgut): 380 €/ha; bei mehrjähriger Einsaat von Leguminosen 175 €/ha:

10.1.7 Vertragsnaturschutz auf Grünland

ELER-Artikel	28	**RL**	RL-Vertragsnaturschutz
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	31.500
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.7	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen

„Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung – Aushagerung:

- Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Pflegeumbruch
- Verzicht auf Nachsaat
- i. d. R. keine Winterbeweidung (01.11.-14.03.)
- Pakete 5121-5124:
  Beweidung
  - Paket 5121: bis 200 m ü. NN; 430 €/ha
  - Paket 5123. über 200 m ü. NN; 275 €/ha

Mahd
- Paket 5122: bis 200 m ü. NN; 380 €/ha
- Paket 5124: über 200 m ü. NN; 330 €/ha

<u>Grünlandnutzung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen:</u>

- Extensive Weidenutzung
  - Beweidungspflicht
  - In angegebenen Weidezeiträumen gilt eine Einschränkung der Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE
  - Pflege- und Düngemaßnahmen sind vor den angegebenen Weidezeiträumen durchzuführen, danach können Beweidung, Nachmahd und sonstige Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
  - Bei Kleinstflächen <0,5 ha können 2 GVE, bei 0,5-1 ha 4 GVE zugelassen werden.
  - Pakete 5131-5134 und 5141-5144:
    Weidenutzung 15.03-15.06.; <200 m ü. NN:
    - Paket 5131: Extensivierungsstufe 1; 2 GVE; 660 €/ha
    - Paket 5132: Extensivierungsstufe 2; 2 GVE; 680 €/ha
    - Paket 5141: Extensivierungsstufe 1; 4 GVE; 535 €/ha
    - Paket 5142: Extensivierungsstufe 2; 4 GVE; 595 €/ha

    Weidenutzung 01.04.-01.07.; 200-400 m ü. NN
    - Paket 5133: Extensivierungsstufe 1; 2 GVE; 390 €/ha
    - Paket 5134: Extensivierungsstufe 2; 2 GVE; 430 €/ha
    - Paket 5143: Extensivierungsstufe 1; 4 GVE; 335 €/ha
    - Paket 5144: Extensivierungsstufe 2; 4 GVE; 380 €/ha

    Weidenutzung 01.04.-15.07.; >400 m ü. NN
    - Paket 5133: Extensivierungsstufe 1; 2 GVE; 390 €/ha
    - Paket 5134: Extensivierungsstufe 2; 2 GVE; 430 €/ha
    - Paket 5143: Extensivierungsstufe 1; 4 GVE; 335 €/ha
    - Paket 5144: Extensivierungsstufe 2; 4 GVE; 380 €/ha
- Extensive Wiesennutzung
  - Mahdpflicht
  - Erste Mahd ist frühestens nach den angegebenen Nutzungszeiträumen durchzuführen, danach können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
  - Zulässige Dünge- und Pflegemaßnahmen sind grundsätzlich vor den angegebenen Pflegezeiträumen durchzuführen.
  - Pakete 5151-5162:
    Extensivierungsstufe 1; <200 m ü. NN:
    - Paket 5151: Mahd ab 20.05.; Pflege vor 15.03.; 540 €/ha
    - Paket 5153: Mahd ab 01.06.; Pflege vor 15.03.; 565 €/ha
    - Paket 5155: Mahd ab 15.06.; Pflege vor 15.03.; 600 €/ha

    Extensivierungsstufe 1; 200-400 m ü. NN
    - Paket 5157: Mahd ab 01.06.; Pflege vor 01.04.; 380 €/ha
    - Paket 5159: Mahd ab 15.06.; Pflege vor 01.04.; 395 €/ha
    - Paket 5161: Mahd ab 01.07.; Pflege vor 01.04.; 425 €/ha

    Extensivierungsstufe 1; >400 m ü. NN
    - Paket 5157: Mahd ab 15.06.; Pflege vor 01.04.; 380 €/ha
    - Paket 5159: Mahd ab 01.07.; Pflege vor 01.04.; 395 €/ha
    - Paket 5161: Mahd ab 15.07.; Pflege vor 01.04.; 425 €/ha

    Extensivierungsstufe 2; <200 m ü. NN:
    - Paket 5152: Mahd ab 20.05.; Pflege vor 15.03.; 560 €/ha
    - Paket 5154: Mahd ab 01.06.; Pflege vor 15.03.; 600 €/ha
    - Paket 5156: Mahd ab 15.06.; Pflege vor 15.03.; 685 €/ha

    Extensivierungsstufe 2; 200-400 m ü. NN
    - Paket 5158: Mahd ab 01.06.; Pflege vor 01.04.; 400 €/ha
    - Paket 5160: Mahd ab 15.06.; Pflege vor 01.04.; 430 €/ha
    - Paket 5160: Mahd ab 01.07.; Pflege vor 01.04.; 485 €/ha

    Extensivierungsstufe 2; >400 m ü. NN
    - Paket 5158: Mahd ab 15.06.; Pflege vor 01.04.; 400 €/ha
    - Paket 5160: Mahd ab 01.07.; Pflege vor 01.04.; 430 €/ha
    - Paket 5160: Mahd ab 15.07.; Pflege vor 01.04.; 485 €/ha

<u>Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte:</u>

- Paket 5170: 510€/ha
  - Min. 10 ha durchgängige Beweidungsdichte
  - Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha,

	▪ Keine Düngung, ▪ Keine PSM ▪ Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06. (danach Weidepflege in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde), o Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe <u>Naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotope / Pflege von kulturhistorischen Biotopen durch Beweidung oder Mahd:</u> o Paket 5200: Beweidung: 380 €/ha ▪ Keine Düngung und keine PSM ▪ Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen; Richtwert 0,5 bis 2 GVE/ha (Ausnahme Hüteschafhaltung) ▪ Keine Winterbeweidung (01.11. -14.03.) auf trittempfindlichen Standorten o Paket 5210: Mahd: 595 €/ha ▪ Keine Düngung und keine PSM ▪ Mahd ab Mitte Juli zulässig (sofern aus naturschutzfachlichen Gründen früherer Termin erforderlich ist, 2. Mahd dann nicht vor dem 15.09.), Mähgut ist i. d. R. zu entfernen <u>Zusatzverpflichtungen in Verbindung mit extensiver Grünlandnutzung:</u> o Paket 5500: 70 €/ha ▪ Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen o Paket 5510: 980€/ha ▪ Erfordernis der Flächenbewirtschaftung von Hand zu mind. 50 % der Fläche (Mahd mit Kleinmaschinen od. handgeführten Geräten; Mahdgutbergung per Hand) o Paket 5520: 1.105 €/ha ▪ Verzicht der Nutzung auf 20 % der Fläche bis zum 15.09. o Paket 5530: 615€/ha ▪ Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung der Grünlandbiotope o Paket 5550: 350 €/ha ▪ zweite Mahd nicht vor dem 15.09. <u>Zusatzverpflichtungen in Verbindung mit extensiver Grünlandnutzung (nur Landesmittel):</u> o Paket 5560 max. 250 €/ha ▪ Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwernisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfangenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren. Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z. B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen.
Förderfähige Kosten	Gefördert wird die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünlandflächen.
Besonderheiten	In der Regel geht dem erstmaligen Förderantrag eine differenzierte Beratung voraus und findet eine fachliche Begleitung der Maßnahme während des Verpflichtungszeitraumes durch die Bewilligungsbehörde oder die zuständige Biologische Station statt.
Förderhöhe / Prämien	Die jährlichen Förderbeträge sind für eine bessere Lesbarkeit unter dem Punkt „Fördervoraussetzungen“ aufgeführt

10.1.8 Vertragsnaturschutz „Streuobstwiesen und Hecken“

ELER-Artikel	28	**RL**	RL-Vertragsnaturschutz
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	„Landschaftselemente“
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	1.000
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.8	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen mit oder ohne extensive Unternutzung:

- Paket 5301: Pflege und Ergänzungspflanzungen bestehender Streuobstbestände
  - Fördervoraussetzung:
    - Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
    - Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)
  - Ergänzungspflanzung und Pflege durch:
    - Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
    - Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
    - Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume
  - Gefördert werden höchstens 55 Bäume pro ha
- Paket 5302: extensive Unternutzung von Streuobstbeständen
  - Nur in Verbindung mit Paket 5302
  - Keine chemisch-synthetische PSM
  - Keine chemisch-synthetische Düngemittel

„Heckenpflege“:

- Paket 5400: Pflege von Hecken in vorab festgelegten Förderkulissen
  Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest. Dazu gehören:
  - auf den Stock setzen bzw. Auslichten
  - Reisigentfernung bzw. Aufschichtung
  - Nachpflanzung standortgerechter Arten regionaler Herkunft
  - bei vorhandenen Saumstreifen mind. einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes
    - Prämienstufe 1: Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege
    - Prämienstufe 2: erhöhter Pflegeaufwand bzw. Schwierigkeitsgrad (z. B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, ungünstige topographische Verhältnisse, kürzerer Pflegerhythmus)

Förderfähige Kosten

Gefördert werden die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Streuobstwiesen und die naturschutzgerechte Pflege von Hecken.

Förderhöhe / Prämie

Die jährlichen Zahlungen betragen:

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen mit oder ohne extensive Unternutzung:

- Paket 5301: 19 €/Baum (max. 1.045 €/ha und Jahr)
- Paket 5302: 150 €/ha

„Heckenpflege“:

- Paket 5400: Pflege von Hecken in vorab festgelegten Förderkulissen
  - 0,5 €/m2 Prämienstufe 1
  - 0,8 €/m2 Prämienstufe 2

7.8.4 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

ELER-Artikel	29	**RL**	RL Ökolandbau
TMC	11.1/11.2	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	77.000 (20.000 / 57.000)
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.1/2	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Richtlinie	Richtlinie zur Förderung des ökologischen Landbaus (RL-Förderung des ökologischen Landbaus) Die Richtlinie ist einzusehen unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=7861&bes_id=33204&val=33204&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Umstellung des Gesamtbetriebs auf den ökologischen Landbau/ Beibehaltung des ökologischen Landbau auf dem gesamten Betrieb
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Jährliche Vorlage einer Bescheinigung der Kontrollstelle innerhalb von sechs Wochen nach der Kontrolle ○ Bei Prämien für DGL: durchschnittlicher Viehbesatz von mind. 0,3 RGV/ha ○ Keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ○ Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflegeumbruch)
Begünstigte	Aktive Landwirtinnen oder Landwirte
Bewilligungsstellen	Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
Verpflichtungszeitraum	5-jährige Verpflichtungszeit
Förderfähige Kosten	Förderfähig sind die Einkommensverluste der Einführung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: <u>Einführung des ökologischen Landbaus</u> ○ Im ersten und zweiten Jahr nach der Umstellung: ▪ 520 €/ha Ackerfläche ▪ 330 €/ha Dauergrünlandfläche ▪ 1.440 €/ha Gemüse- und Zierpflanzenfläche ▪ 2.160 €/ha Dauerkultur- und Baumschulfläche ▪ 6.000 €/ha Unterglasfläche ○ Ab dem dritten Jahr der Umstellung: ▪ 260 €/ha Ackerfläche ▪ 220 €/ha Dauergrünlandfläche ▪ 400 €/ha Gemüse- und Zierpflanzenfläche ▪ 940 €/ha Dauerkultur- und Baumschulfläche ▪ 5.000 €/ha Unterglasfläche <u>Beibehaltung des ökologischen Landbaus</u> ▪ 260 €/ha Ackerfläche ▪ 220 €/ha Dauergrünlandfläche ▪ 400 €/ha Gemüse- und Zierpflanzenfläche ▪ 940 €/ha Dauerkultur- und Baumschulfläche ▪ 3.800 €/ha Unterglasfläche *Kontrollkosten:* ▪ 50 €/ha bis maximal 600€ je Unternehmen

7.8.5 M12: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

Ausgleichszahlung im Rahmen von Natura 2000

ELER-Artikel	30	**RL**	RL-Ausgleichszahlung
TMC	12.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Dauergrünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	35.000
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Richtlinie	Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung). Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=4aa561e46fff16fb87d819d09c769842;views;document&doc=12581
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Wahrung der Umweltbelange und Sicherung der Bewirtschaftung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen
Gebietskulisse	Landwirtschaftlich genutzte Dauergrünlandflächen in besonders geschützten Gebieten (Natura 2000-Gebiete) und weitere Naturschutzgebiete, die der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 dienen
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Mind.1 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche liegt in den ausgewiesenen Gebieten. ○ Die Festsetzung eines betroffenen Gebietes als Naturschutzgebiet ist spätestens am 31. Dezember des Vorjahres rechtskräftig erfolgt. ○ Einhaltung der Anforderungen „Verzicht auf Grünlandumbruch“, „Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen“ und „Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege“.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ Landwirte ○ andere Landbewirtschafter
Bewilligungsstelle	Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Förderfähige Kosten	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. <u>Nicht förderfähig sind:</u> ○ Flächen im öffentlichen Eigentum ○ Flächen im Eigentum der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege ○ Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ 130 €/ha Naturschutzgebiete ○ 70 €/ha Landschaftsschutzgebiete ○ 60 €/ha sonstige Gebiete Zusätzlich: ○ 20 €/ha Verzicht auf Nachsaat ○ 25 €/ha Verzicht auf PSM ○ 40 €/ha Einhaltung von Vorgaben zur Frühjahrsbearbeitung Die Förderuntergrenze beträgt 60 €.

7.8.6 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können

ELER-Art.	TMC	Maßnahme, Beschreibung und Richtlinie
14	**1.1**	**Berufsbildung und Erwerb von Qualifikationen** Zuwendungszweck ist ein flächendeckendes Angebot berufsbezogener Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen, durch die berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten, erweitert und der Entwicklung angepasst werden (Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung) und der Erwerb von Qualifikationen. EPLR-Kapitel: 8.2.1.3.1 (S. 155)

		Richtlinie: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft; https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61220160714143352392
15	**2.1**	**Unterstützung für die Bereitstellung von Beratungsleistungen** Gefördert wird die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Land- oder Forstwirte in ländlichen Gebieten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition. Die land- und forstwirtschaftlichen Beratungsdienste führen einzelbetriebliche Beratungen entsprechend der spezifischen Anforderungen der Betriebe durch. Aufbauend auf die Erfassung der Ist-Situation werden spezifische Handlungsmöglichkeiten entwickelt und aufgezeigt. Die Beratung kann sich auch auf andere Fragen, insbesondere über die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen, die biologische Vielfalt oder Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebs, einschließlich Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit beziehen. Dazu können auch Beratungen in Bezug auf ökologischen/biologischen Landbau und gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung gehören EPLR-Kapitel: 8.2.2.3.1 (S. 161) Richtlinie: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung; https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=15799&ver=8&val=15799&sg=0&menu=1&vd_back=N
21	**8.51**	**Waldumbau** Gefördert werden Sach- und Dienstleistungen Dritter sowie Eigenleistungen für die Waldumbauvorhaben mechanische Bodenvorbereitung für Saatflächen, Kulturbegründung durch Saat oder Pflanzung, Auspflanzen von Fehlstellen in Naturverjüngungen, Nachbesserungen in geförderten Kulturen und Mechanischer Wildschutz (Einzelschutz, Weisergatter). EPLR-Kapitel: 8.2.5.3.1 (S. 264) Richtlinie: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald (Privatwald-Richtlinie); https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?menu=1&sg=0&anw_nr=7&val=15160&ver=8&vd_id=15160&keyword=
21	**8.53**	**sonstige Maßnahmen Waldumbau** Gefördert werden im Rahmen dieser Vorhabensart Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, fachliche Stellungnahmen, die z. B. der Vorbereitung oder Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen, sowie Pflegemaßnahmen in Jungbeständen zur Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung bzw. zur Sicherung der Stabilität und Entwicklung der Bestände. Die Durchführung dieser Pflege ist in der Regel nur einmalig förderfähig, in begründeten Ausnahmefällen im Förderzeitraum maximal 2-malig. Förderfähig ist eine Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen bis zu einer Oberhöhe von 4 m. EPLR-Kapitel: 8.2.5.3.3 (S. 280) Richtlinie: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald (Privatwald-Richtlinie); https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?menu=1&sg=0&anw_nr=7&val=15160&ver=8&vd_id=15160&keyword=

7.9 Rheinland-Pfalz

7.9.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte

Förderung der Erschließung in Steillagenrebflächen

ELER-Artikel	17	**RL**	Keine RL veröffentlicht
TMC	4.3	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.3.3.5 e)	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Keine Richtlinie veröffentlicht. Nähere Informationen unter: http://www.eler-eulle.rlp.de
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Die Förderung zielt darauf ab, die Erschließung und dauerhafte Bewirtschaftung von Steillagenrebflächen durch angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen. Insbesondere bei den Steillagenrebflächen besteht durch Mängel in der Flächenerschließung die Gefahr, dass deren dauerhafte Bewirtschaftung gefährdet ist. Dadurch gehen traditionelle Kulturlandschaften durch Bewirtschaftungsaufgabe verloren.
Gebietskulisse	Eine Zuwendung wird gewährt, wenn das zu fördernde Vorhaben in einer Steillage gelegen ist. Es handelt sich dabei um topografisch abgeschlossene Gebiete mit landschaftsprägendem Charakter, deren Geländeneigung 30 % und mehr beträgt.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Die ordnungsgemäße Instandhaltung der geförderten Anlagen muss gesichert sein. ○ Stationäre Transporteinrichtungen dürfen nur gefördert werden, wenn die Rebfläche, deren Bewirtschaftung erleichtert werden soll, mindestens 0,25 ha umfasst und die geplante Maßnahme wirtschaftlich vertretbar ist. ○ Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn in diesen Gebieten eine Flurbereinigung bisher nicht erfolgt ist, aufgrund der natürlichen Bedingungen nicht möglich ist oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann. ○ Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung und Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	○ Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Wasser- und Bodenverbände u. ä.). ○ natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.
Förderfähige Kosten	○ Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Förderfähig sind Aufwendungen für Investitionen ○ für stationäre Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen und ○ für die Instandsetzung von Weinbergsmauern zum Erhalt landschaftsprägender Rebflächen in Steillagen. <u>Nicht förderfähig sind Kosten für:</u> ○ Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, ○ Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung und ○ Betriebskosten.
Auswahlkriterien	Die entsprechenden Auswahlkriterien sind einzusehen unter: http://www.eler-eulle.rlp.de/Internet/global/inetcntrmwvlw.nsf/dlr_web_full.xsp?src=3HNRY9QZ84&p1=EV18TFWVQA&p3=K0VCQN4G82&p4=U72MKGMG31
Förderhöhe / Prämie	○ 80 % der förderfähigen Kosten

7.9.2 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Erhaltungs-, Wiederherstellungs-, und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete) und Förderung des Bewusstseins für Natura 2000

ELER-Artikel	20	**RL**	Keine RL veröffentlicht
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.2 / 8.2.6.3.3	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Keine Richtlinie veröffentlicht.
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziel ist die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie vordringlich in Natura 2000-Gebieten. Im Rahmen dieser Maßnahme werden gefördert: o Biotopgestaltende Maßnahmen zur Inwertsetzung von Lebensräumen o Modell- und Demonstrationsprojekte o Durchführbarkeitsstudien o Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen
Gebietskulisse	Das Projekt liegt vorrangig in Gebieten mit hohem Naturschutzwert. o Natura 2000-Gebiete o Gebiete, die die Obere Naturschutzbehörde als wichtigen Lebensraum für europäisch geschützte Arten identifiziert hat.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Bestätigung der zuständigen Umweltfachbehörde, dass das Projekt im Einklang mit dem jeweiligen Natura 2000 Managementplan steht. o Die Zweckbindungsfrist beträgt je nach Projekt 5 Jahre. o Anlage von Trockenmauern nur innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens o Bei Flächenprojekten Einverständniserklärung der Flächeneigentümer
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	o Land Rheinland-Pfalz o Landkreise, kreisfreie Städte und Kommunen o Stiftungen, Landschaftspflege- und Naturschutzverbände, Träger der Naturparke
Förderfähige Kosten	Zuwendungsfähig sind die Kosten zur Umsetzung der Natura 2000-Bewirtschaftungspläne, insbesondere: o Biotopgestaltende Maßnahmen zur Inwertsetzung von Lebensräumen; o Errichtung von Anlagen; o Modellprojekte wie z. B. Pflege- und Umbauverfahren zur Verbesserung der Lebensraumtypen, Überführungsmaßnahmen, effektive Erhaltungsmaßnahmen und die Entwicklung neuer Planungsansätze zur Operationalisierung der Natura 2000 Bewirtschaftungspläne; o Demonstrationsprojekte und Durchführbarkeitsstudien im Zusammenhang mit einem bestimmten Projekt; o Ausstellungen, Themenwanderwege, Beschilderung, Informationselemente, Besucherlenkung, Kennzeichnung, Anlage sanitärer Anlagen zum Schutz der Natura 2000 Gebiete; o Akzeptanzmaßnahmen für Naturschutzprojekte z. B. Informations- und Werbematerial. Zuwendungsfähig sind auch die Kosten für o Externes Projektmanagement; o Projektbezogene Planungen und Konzepte zur Entwicklung von Natur und Landschaft; o Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken o Anpachtung von für den Naturschutz wertvollen Flächen im Zusammenhang mit einem konkreten Förderprojekt; o Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen; o Beratung für ökologische Nachhaltigkeit. <u>Nicht zuwendungsfähig sind:</u> o Mehrwertsteuer o Betriebskosten der Verwaltung o Infrastrukturmaßnahmen > 2 Mio. €
Auswahlkriterien	Die entsprechenden Auswahlkriterien sind einzusehen unter: http://www.eler-eulle.rlp.de/Internet/global/inetcntrmwvlw.nsf/dlr_web_full.xsp?src=3HNRY9QZ84&p

	1=EV18TFWVQA&p3=K0VCQN4G82&p4=U72MKGMG31
Förderhöhe / Prämie	○ 100 % der förderfähigen Ausgaben ○ 60 % der Investitionskosten im Rahmen von Demonstrationsvorhaben

7.9.3 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Förderprogramm EULLa – Teil Landwirtschaft

Richtlinie	VwV für das Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhalts (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft – EULLa) in der jeweils geltenden Fassung Das Förderprogramm ist einzusehen unter: http://www.eler-eulle.rlp.de/Internet/global/inetcntrmwvlw.nsf/dlr_web_full.xsp?src=451D4766EF&p1=CUG55ID84F&p3=K0VCQN4G82&p4=U72MKGMG31
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Das Förderprogramm EULLa soll Landwirte, Winzer und sonstige Landnutzer anregen, umweltschonende Methoden im Acker-, Obst- und Weinbau sowie in der Grünlandbewirtschaftung einzuführen bzw. diese beizubehalten und eine aktive Rolle im Umwelt- und Naturschutz zu übernehmen.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen ▪ Betriebssitz in Rheinland-Pfalz bei den Vorhaben - Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland - Vielfältige Kulturen im Ackerbau - Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter - Alternative Pflanzenschutzverfahren ○ Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- und forstwirtschafliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Bei der umweltschonenden Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenrebflächen im Unternehmen zusätzlich ○ Private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, für in Rheinland-Pfalz bewirtschaftete Flächen Bei biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Weinbau zusätzlich ○ Sonstige Grundstückseigentümer und Anwendergemeinschaften
Bewilligungsstellen	Verwaltungen der Landkreise in Rheinland-Pfalz

Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland

ELER-Artikel	28	**RL**	EULLa Landwirtschaft
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Dauergrünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	55.400[24]
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.1	**Bezugsgröße**	Grünlandflächen

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Keine Anwendung von PSM ○ Umbruchverbot ○ Zu Beginn des Verpflichtungszeitraums gilt:

[24] Laut EPLR bezieht sich die Zielfläche von 55.400 ha auf die beiden Maßnahmen "Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland" und "Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz".

	▪ Bei Rinder-, Schaf-, Ziegen- und/oder Pferdehaltung: Bewirtschaftung von mind. 10 ha GL ▪ Bei Damtierhaltung: Bewirtschaftung von mind. 5 ha GL o Min. 0,3 und max. 1,4 RGV/ha im Jahresdurchschnitt o Jährliche Mahd und/oder Beweidung (mind. 1 Mal/Jahr) o Wirtschaftsdüngerausbringung in Höhe des Dunganfalls von max. 1,4 GVE/ha (alle Tiere des Unternehmens) o Ausschließlich Grundfutter aus eigener Erzeugung o Kein Zukauf von Mais sowie kein Maisanbau im Unternehmen <u>Bei Haltung von Milchkühen:</u> o Weidegang mind. 4 Monate zwischen 01. Mai und 31. Oktober o Weidefläche mind. 0,15 ha je Milchkuh innerhalb des Beweidungszeitraums o Anbau und Verfütterung von Mais zulässig; Anbau von Mais im Mulchverfahren o Weidetagebuch <u>Zusatzmodul Extensivierung der Tierhaltung:</u> o Min. 0,3 und max. 1,0 RGV/ha im Jahresdurchschnitt o Keine mineralische Stickstoffdüngung <u>Zusatzmodul Umwandlung von Acker- in Grünland:</u> o Umwandlung von mind. 1 ha Ackerland in Grünland o Flächen dürfen die letzten 3 Jahre nicht als Grünland genutzt worden sein o Einsaat standortgerechter, angepasster Grünlandmischung, bis 15. Mai
Sonstiges	Flächen in angrenzenden Bundesländern werden in die Förderung mit einbezogen
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt o 110 €/ha Dauergrünlandflächen o 40 €/ha Zusatzmodul Extensivierung der Tierhaltung o 250 €/ha Zusatzmodul Umwandlung von Ackerflächen in Grünland

Vielfältige Kulturen im Ackerbau

ELER-Artikel	28	**Richtlinie**	EULLa Landwirtschaft
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0002)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	43.000
EPLR	8.2.7.3.2	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Sonstiges	o Flächen in angrenzenden Bundesländern werden in die Förderung mit einbezogen. o In Rheinland-Pfalz wird nur die Grundvariante angeboten.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 90 €/ha AF o 55 €/ha AF ökologischer Landbau Bei Anerkennung als ÖVF wird die entsprechende Zahlung um 20 €/ha abgesenkt.

Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter

ELER-Artikel	28	**Richtlinie**	EULLa Landwirtschaft
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0003)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	16.500
EPLR	8.2.7.3.3	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	<u>Zwischenfruchtanbau:</u> o Saat bis spätestens 15. September o Vorgegebene Pflanzenarten und Mindestsaatstärken o Abfuhr/Beweidung ist nicht zulässig (Ausnahme: Beweidung mit Schafen/Ziegen) o Mechanische Bodenbearbeitung bei Anbau/Beseitigung gestattet o Bodenbearbeitung frühestens ab 16. Februar des Folgejahres <u>Anbau von Untersaaten:</u> o Saat bis spätestens 1. Juni in der Vorkultur; Untersaat bis 30. Juni

	○ Untersaat muss über Winter stehen bleiben ○ Nutzung der Untersaat erlaubt ○ Bodenbearbeitung frühestens ab 16. Februar des Folgejahres
Sonstiges	Flächen in angrenzenden Bundesländern werden in die Förderung mit einbezogen
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 75 €/ha AF ○ 45 €/ha AF ökologischer Landbau Bei Anerkennung als ÖVF wird die entsprechende Zahlung um 75 €/ha abgesenkt.

Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

ELER-Artikel	28	**Richtlinie**	EULLa Landwirtschaft
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0004)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	185
EPLR	8.2.7.3.4	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ In Rheinland-Pfalz werden nur Gewässer- und Erosionsschutzstreifen gefördert. ○ Die Flächen müssen in Rheinland-Pfalz liegen, dürfen in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein und müssen an Gewässer 1., 2. oder 3. Ordnung angrenzen. ○ Kein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemisch-synthetisch, mineralisch) oder von Bodenhilfsstoffen (einschl. Kalkung). ○ Umbruchverbot. ○ Saat bis spätestens 15. Mai. ○ Anwendung vorgegebener Begrünungsmischungen. ○ Jährliche Mahd und/oder Beweidung (mind. 1 Mal/Jahr).
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 760 €/ha AF Bei Anerkennung als ÖVF wird die entsprechende Zahlung um 380 €/ha abgesenkt.

Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenrebflächen im Unternehmen

ELER-Artikel	28	**RL**	EULLa Landwirtschaft
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Weinbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	2.900
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.5	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	Flächen müssen im abgegrenzten Gebiet für die Steil- und Steilstlagenförderung liegen
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Keine Wegebaumaßnahmen und Entfernung von Trockenmauern ○ Ausschließlich raubmilbenschonende Spritzfolgen und Verwendung vorgegebener PSM; Traubenwicklerbekämpfung mit Pheromon-Verwirrungsmethode ○ Erosionshemmende Maßnahmen (Begrünungseinsaat, Selbstbegrünung, Bodenbedeckung mit org. Material) zwischen 1. Oktober und 31. März ○ Vorlage Bodenuntersuchungsergebnisse bis Ende des 1. Verpflichtungsjahres; zu ermitteln sind für die Bodenschicht 0-30 cm; mind. 3 repräsentative Proben je ha: ▪ Humusgehalt ▪ Gesamtstickstoffgehalt ▪ Kali ▪ Phosphor ▪ Magnesium ▪ pH-Wert/Kalkbedarf
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 765 €/ha Steillagenrebflächen ○ 2.555 €/ha Steilstlagenrebflächen

Anlage von Saum- und Bandstrukturen

ELER-Artikel	28	**RL**	EULLa Landwirtschaft
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	2.800
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.6	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen

- Die geförderten Flächen müssen in Rheinland-Pfalz liegen
- Chronologische Aufzeichnung der vorgenommene Maßnahmen
- Kein Einsatz von:
  - Düngemitteln (organisch, chemisch-synthetisch, mineralisch)
  - Bodenhilfsstoffe (einschl. Kalkung)
  - PSM
  - Mechanische Unkrautbekämpfungsverfahren
- Breite mind. 5 und max. 20 m (Ausnahme: Flurstücke bzw. Schläge bis 1 ha)
- Anwendung vorgegebener Begrünungsmischungen oder Pflege nach Folgeverpflichtung
  - Mehrjährig: Saat bis 15. Mai
  - Einjährig: Saat 1. März bis 15. Mai
- Ausschließlich Drillsaat (vorgegebene Saatstärke)
- Verpflichtung der Einsaat entfällt bei Anerkennung einer Folgeverpflichtung

<u>Pflegemaßnahmen</u>

- Mehrjährig:
  - jährlich zwischen 15. Juli bis 31.Oktober
  - 50 bis max. 70 % mähen / mulchen (30-50 % Rückzugsfläche)
  - bei Mahd: Mähgut spätestens nach 14 Tagen verteilen oder entfernen
- Einjährig:
  - Verzicht auf o. g. Pflegemaßnahmen; Bodenbearbeitung/Mulchen ab 10. Oktober möglich
- Schröpfschnitt:
  - bei Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Distel usw.)

Sonstiges

Max. 10 % der Ackerflächen des Unternehmens

Förderhöhe / Prämie

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt:

- 750-1000 €/ha AF einjährige Mischungen; je nach EMZ
- 490-740 €/ha AF mehrjährige Mischungen; je nach EMZ
- 390-640 €/ha AF Ackerflächen ohne Einsaat; je nach EMZ

Durch die Staffelung der Beihilfesätze nach der EMZ (Ertragsmeßzahl des Bodens) werden die Beihilfen entsprechend der Bodengüte und der Ertragsfähigkeit gezahlt. Je EMZ-Punkt werden 5 € mehr gezahlt.

Bei Anerkennung als ÖVF wird die entsprechende Zahlung um 380 €/ha abgesenkt.

Umwandlung von Ackerland in Grünland

ELER-Artikel	28	**RL**	EULLa Landwirtschaft
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	2.000
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.7	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen

- Chronologische Aufzeichnung der vorgenommene Maßnahmen
- Kein Einsatz von PSM
- Umbruchverbot
- Saat bis spätestens 15. Mai
- Anwendung vorgegebener Begrünungsmischungen
- Einkaufsbelege sind vorzulegen
- Jährliche Mahd und/oder Beweidung (mind. 1 Mal/Jahr)

Sonstiges

- Landwirte, die ihre Verpflichtung zum Grünlanderhalt nicht erfüllen und einer Verpflichtung zur Rückumwandlung unterliegen, können im Rahmen dieser Vorhabenart nicht gefördert werden.
- Die geförderten Flächen müssen in Rheinland-Pfalz liegen
- Fläche darf in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein

Förderhöhe / Prämie

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt:

	○ 350-600 €/ha Umgewandelte Ackerflächen in Grünland; je nach EMZ Durch die Staffelung der Beihilfesätze nach EMZ (Ertragsmeßzahl des Bodens) werden die Beihilfen entsprechend der Bodengüte und der Ertragsfähigkeit gezahlt. Je EMZ-Punkt werden 3 € mehr gezahlt.

Grünlandbewirtschaft in den Talauen der Südpfalz

ELER-Artikel	28	**RL**	EULLa Landwirtschaft
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	54.000[25]
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.8	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	Die Flächen liegen in einem abgegrenzten Gebiet in den Talauen der Südpfalz. Der Umfang der einbezogenen Grünlandflächen beträgt ca. 900 ha.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Chronologische Aufzeichnung der vorgenommene Maßnahmen ○ Kein Einsatz von PSM <u>Jährliche Mahd und/oder Beweidung (mind. 1 Mal/Jahr):</u> ○ Mahd: 15. Mai bis 14. November ○ Beweidung: 1. Mai bis 14. November <u>Viehbesatz:</u> ○ ausschließliche Beweidung: max. 1,2 RGV/ha im Jahresdurchschnitt ○ Mähweidenutzung: max. 0,6 RGV/ha im Jahresdurchschnitt
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 140 €/ha DGL

[25] Laut EPLR bezieht sich die Zielfläche von 55.400 ha auf die beiden Maßnahmen "Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland" und "Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz".

Alternative Pflanzenschutzverfahren

ELER-Artikel	28	**RL**	EULLa Landwirtschaft
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	37.000[26]
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.9	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Die geförderten Flächen müssen in Rheinland-Pfalz liegen ○ Chronologische Aufzeichnung der vorgenommene Maßnahmen ○ Einkaufsbelege sind vorzulegen <u>Maiszünslerbekämpfung:</u> ○ Ausbringung von Trichogramma-Schlupfwespenpuppen unverzüglich nach Liefer- oder Abholtermin auszubringen ○ Kein Einsatz chemisch-synthetischer PSM auf allen Maisflächen <u>Apfelwicklerbekämpfung:</u> ○ Jährliche Durchführung des Pheromon-Virus-Verfahrens ○ Durchführung einer Erfolgskontrolle ○ Isolierte Kernobstanlagen ohne Mindestgröße; in räumlicher Nähe befindliche Apfelanbauflächen mit einer Mindestgröße von 2 ha <u>Mechanische Barriere gegen Schädlinge:</u> ○ Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung ○ Jährliches Anbringen der Leimringe / Schranke im Oktober bzw. April ○ Durchführung einer Erfolgskontrolle
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 40 €/ha Maiszünslerbekämpfung ○ 200 €/ha Apfelwicklerbekämpfung ○ 345 €/ha Mechanische Barriere gegen Schädlinge

Förderprogramm EULLa – Teil Vertragsnaturschutz

Richtlinie	VwV für das Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhalts (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft – EULLa) in der jeweils geltenden Fassung. Das Förderprogramm ist einzusehen unter: http://www.eler-eulle.rlp.de/Internet/global/inetcntrmwvlw.nsf/dlr_web_full.xsp?src=451D4766EF&p1=CUG55ID84F&p3=K0VCQN4G82&p4=U72MKGMG31
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Das Förderprogramm EULLa soll Landwirte, Winzer und sonstige Landnutzer anregen, umweltschonende Methoden im Acker-, Obst- und Weinbau sowie in der Grünlandbewirtschaftung einzuführen bzw. diese beizubehalten und eine aktive Rolle im Umwelt- und Naturschutz zu übernehmen.
Fördervoraussetzungen	Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, ○ Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie Zuwendungsempfänger sind zudem für alle Vertragsnaturschutzmaßnahmen außer

[26] Die Zielfläche von 37.000 ha umfasst die beiden Maßnahmen "biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau" und "alternative Pflanzenschutzverfahren".

	Vertragsnaturschutz Acker: ○ private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, von in Rheinland-Pfalz bewirtschafteten Flächen.
Bewilligungsstellen	Verwaltungen der Landkreise in Rheinland-Pfalz

Vertragsnaturschutz Grünland

ELER-Artikel	28	**RL**	EULLa Vertragsnaturschutz
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Dauergrünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	10.600[27]
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.10	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Die Programme im „Vertragsnaturschutz Grünland“ zielen darauf ab u. a. die FFH-Grünland-LRT: 6440 Brenndoldenwiesen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen zu erhalten und wiederherzustellen. Diese Gruppe nimmt den größten Anteil der Grünland- LRT in RP ein. Wird in drei Varianten mit unterschiedlichen Extensivierungsstufen aufgelegt: ○ Artenreiches Grünland ○ Mähwiesen und Weiden ○ Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland
Gebietskulissen	○ Artenreiches Grünland ▪ Landesweit für Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial ○ Mähwiesen und Weiden ▪ Landesweit für Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial ○ Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland ▪ Ackerflächen in den Landschaftsräumen Rheinhessen, Vorderpfalz, Mittelrheinbecken und angrenzenden Höhengebieten auf erosionsgefährdeten Standorten sowie landesweit in Natura 2000-Gebieten und in Naturschutzgebieten
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Keine Zufütterung (Ausnahme: Mineralstoffe) ○ Sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig ○ Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig ○ Jährliche Mahd und/oder Beweidung (mind. 1 Mal/Jahr) ○ Mähgut spätestens nach 14 Tagen verteilen oder entfernen ○ Ganzjährige Beweidung gestattet ○ Kein Einsatz von PSM ○ Pflegemaßnahmen vom 1. November bis 15. April ○ Umbruchlose Ausbesserung der Grasnarbe ○ Aufzeichnung der vorgenommene Maßnahmen und standörtlichen Besonderheiten <u>Anforderungen:</u> ○ Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland: ▪ Begrünung durch Einsaat vorgeschriebener Saatgutmischungen bis 15. Mai ▪ Selbstbegrünung oder Heublumensaat ▪ Umwandlung im ersten Verpflichtungsjahr <u>Vorgeschriebene Nutzung:</u> ○ Artenreiches Grünland: ▪ 15. Juni bis 14. November, in Höhenlagen > 400 m NN 1. Juli bis 14. November

[27] Die Zielfläche von 16.000 ha bezieht sich auf alle Vertragsnaturschutzmaßnahmen in Rheinland-Pfalz

- Mähwiesen und Weiden:
  - 15. Mai bis 14. November, in Höhenlagen > 400 m NN 1. Juni bis 14. November
- Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland:
  - Nutzungszeitraum im Grundbescheid geregelt

<u>Viehbesatz:</u>

- Artenreiches Grünland:
  - ausschließliche Beweidung: mind. 0,3; max. 1,2 RGV/ha im Jahresdurchschnitt
  - Mähweidenutzung: max. 0,5 RGV/ha im Jahresdurchschnitt
  - ganzjährige Beweidung: max. 0,6 RGV/ha im Jahresdurchschnitt
- Mähwiesen und Weiden:
  - ausschließliche Beweidung: mind. 0,3; max. 1,2 RGV/ha im Jahresdurchschnitt
  - Mähweidenutzung: max. 0,5 RGV/ha im Jahresdurchschnitt
  - ganzjährige Beweidung: max. 0,6 RGV/ha im Jahresdurchschnitt
- Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland:
  - ausschließliche Beweidung: mind. 0,3; max. 1,0 RGV/ha im Jahresdurchschnitt
  - Mähweidenutzung: max. 0,5 RGV/ha im Jahresdurchschnitt
  - ganzjährige Beweidung: max. 0,5 RGV/ha im Jahresdurchschnitt

<u>Düngung:</u>

- Artenreiches Grünland:
  - Kein Einsatz von Düngemitteln
- Mähweisen und Weiden:
  - Stickstoffdüngung ist verboten
- Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland:
  - Kein Einsatz von Düngemitteln

Förderhöhe / Prämie

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt:

- 420-250 €/ha Artenreiches Grünland
- 420-200 €/ha Mähwiesen und Weiden
- 420-745 €/ha Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland; je nach EMZ (30-80; 6,50 €/EMZ)

Zusatzmodule:
Für alle Varianten gilt:

- 55 €/Stk. Pflanzung standortgerechter Bäume, einmalig
- 30 €/Stk. Anlage von Lesesteinhaufen, einmalig
- 125 €/Stk. Anlage von Vernässungsstellen, einmalig

Zusätzlich gilt für:
Artenreiches Grünland:

- 165 €/ha Abweichende Bewirtschaftungszeiträume/Teilflächenbewirtschaftung
- 125 €/ha Ganzjährige Weidehaltung

Mähweisen und Weiden:

- 175 €/ha Abweichende Bewirtschaftungszeiträume/Teilflächenbewirtschaftung
- 175 €/ha Ganzjährige Weidehaltung

Vertragsnaturschutz Kennarten

ELER-Art.	28	**RL**	EULLa Vertragsnaturschutz
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Greening	-	**Fläche (ha)**	10.600 (gesamter VNS)
EPLR	8.2.7.3.11	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Die Programme im „Vertragsnaturschutz Grünland“ zielen darauf ab u. a. die FFH-Grünland-LRT: 6440 Brenndoldenwiesen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen zu erhalten und wiederherzustellen. Diese Gruppe nimmt den größten Anteil der Grünland- LRT in RP ein. Wird in zwei Varianten mit unterschiedlichen Extensivierungsstufen aufgelegt: o Mähwiesen und Weiden o Artenreiches Grünland
Gebietskulisse	o Artenreiches Grünland ▪ Landesweit für Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial o Mähwiesen und Weiden ▪ Landesweit für Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Jährliche Mahd und / oder Beweidung (mind. 1 Mal/Jahr); im Falle der Beweidung wird empfohlen, die Fläche anschließend zu mähen o Sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig o Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig o Keine Veränderung des Bodenreliefs <u>Nachweis Kennarten</u> o Nachweis der notwendigen Anzahl von Kennarten: ▪ Jährlich ▪ möglichst vor der ersten Nutzung (i. d. R. zwischen 1. Mai und 31. Juli) o Mähwiesen und Weiden: Nachweis von mind. 4 Kennarten/-gruppen o Artenreiches Grünland: Nachweis von mind. 8 Kennarten/-gruppen <u>Bestimmung Kennarten</u> o Jährlich (ähnlicher Zeitpunkt), je Fläche entlang einer Diagonale (2 m breit) o Begehungslinie in drei etwa gleich lange Abschnitte unterteilen (bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie gewählt werden) o Separate Erfassung der Kennarten o Bei Schlägen > 20 m Breite: Pflanzen, die < 5 m vom Rand entfernt sind werden nicht erfasst o Kennarten, an überquerten Kleinstrukturen (z. B. Gräben, Gebüschen) werden erfasst <u>Aufzeichnungen</u> o Chronologische Aufzeichnung der vorgenommene Maßnahmen und die Ergebnisse der Erhebungen Kennarten
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 250 €/ha 4 Kennarten, Mähwiesen und Weiden o 300 €/ha 8 Kennarten, Artenreiches Grünland

Vertragsnaturschutz Weinberg – Freistellungs- und Offenhaltungspflege in Weinbergslagen

ELER-Art.	28	**RL**	EULLa Vertragsnaturschutz
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Weinberglagen
Greening	-	**Fläche (ha)**	10.600 (gesamter VNS)
EPLR	8.2.7.3.12	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	Weinbergsgebiete in Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellierte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr, Rheinhessen und am Haardtrand (die Flächenauswahl erfolgt nach ökologischen Kriterien durch Fachberaterinnen und -berater des Naturschutzes und z.T. nach vorgegebenen

	Zielräumen bzw. Zielflächen).
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Geländeneigung größer 30 % oder Mauern am unteren Parzellenrand ○ Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile der Reben sowie aller Rebrahmen vor Verpflichtungsbeginn ○ Kein Einsatz von Düngemitteln ○ Kein Einsatz von PSM ○ Aufzeichnung der vorgenommene Maßnahmen und standörtlichen Besonderheiten ○ Sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig ○ Umbruchlose Ausbesserung der Grasnarbe <u>Freistellung</u> ○ Verbuschung jünger als 30 Jahre und Verbuschungsgrad von < 75 %. ○ Entfernung des Gehölzaufwuchs, Gehölzanteil max. 10 %. ○ Bis 1. März oder 1. November bis 31. Dezember; kann mit Beweidung oder kontrollierter Brandrodung kombiniert werden. <u>Offenhaltung</u> ○ Verbuschung jünger als 10 Jahre und Verbuschungsgrad von < 50 % ○ Gehölzrückschnitt bis 1. März oder 1. November bis 31. Dezember <u>Für Beides gilt</u> ○ Selbstbegrünung der Fläche ○ Regelmäßige Beweidung oder Mahd und dauerhafte Freihaltung von Gehölzaufwuchs (max. 10 %) vom 15. Mai bis 14. November (Mulchen nicht vor 1. Juli) ○ Ganzjährige Beweidung oder Hüte- und Koppelhaltung mit Ziegen und Schafen erlaubt
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 580 €/ha Freistellungspflege ○ 740 €/ha Freistellungspflege (erschwert) ○ 370 €/ha Offenhaltungspflege ○ 490 €/ha Offenhaltungspflege (erschwert) <u>Zusatzmodule</u> ○ 55 €/Stk. Pflanzung standortgerechter Bäume; einmalig ○ 30 €/Stk. Anlage von Lesesteinhaufen; einmalig

Vertragsnaturschutz Acker

ELER-Artikel	28	**RL**	EULLa Vertragsnaturschutz
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	10.600 (gesamter VNS)
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.13	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Wird in zwei Varianten mit unterschiedlichen Varianten aufgelegt: ○ Lebensraum Acker ○ Ackerwildkräuter
Gebietskulisse	Ackerflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig ○ Keine Veränderung des Bodenreliefs ○ Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig ○ Keine Beregnung der Fläche ○ Aufzeichnung der vorgenommene Maßnahmen und standörtlichen Besonderheiten Bei Variante Ackerwildkräuter zusätzlich: ○ Stoppelumbruch frühestens ab 1. September ○ Beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Distel usw.) besteht Verpflichtung zum „Schröpfschnitt“ <u>Lebensraum Acker</u> ○ Flächenumfang

- Ackerstreifen mit mind. 5 und höchstens 20 m, bis 1 ha
- jährlich festzulegende wechselnde Getreideflächen

o Aussaatstärke
- Saatstärke ist gegenüber der Restfläche zu halbieren, z. B. doppelter Reihenabstand (mindestens 20 cm) oder Halbierung der Mengeneinstellung der Drillmaschine.
- Es werden Einzelährensorten empfohlen
- auf den Streifen höchstens 200 Körner pro m²
- Beispiele Saatstärken (Körner/m²)

Kultur	Restfläche	Vertragsfläche = Streifen
Winterroggen	200	100
Winterweizen	450	200
Sommergerste	280	140

o Empfehlungen
- Anlage von zwei ca. 20 m² großen Lerchenfenstern pro ha
- Reduzierung bzw. Unterlassung von Pflanzenschutzverfahren
- Verzicht auf Einsatz eines Strohstriegels

Ackerwildkräuter

o Flächenumfang
- Ackerstreifen mit mind. 5 und höchstens 20 m, bis 2 ha werden zu Beginn des Verpflichtungszeitraums festgelegt
- Vorgewende nur ausnahmsweise bis max. 30 % der Ackerstreifenfläche

o Anbau
- jährliche, krumentiefe Bodenbearbeitung auf der gesamten Ackerstreifenfläche
- mindestens 3 Jahre Getreideanbau (Sommer- oder Wintergetreide),
- alternativ zu Getreide darf der Ackerstreifen in 2 Jahren brachfallen und dabei ist auf jegliche Einsaat zu verzichten. Dies darf nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren geschehen.

o Saat
- Ordnungsgemäße Getreidesaat, möglichst Drillsaat
- Saatstärke ist gegenüber der Restfläche zu halbieren. Z.B doppelter Reihenabstand (mindestens 20 cm) oder Halbierung der Mengeneinstellung der Drillmaschine.
- Beispiele Saatstärken (Körner / m²), siehe Lebensraum Acker

o Düngung
- kein Einsatz von Düngemitteln

o Pflanzenschutz
- kein Einsatz von Pflanzenschutzverfahren (z. B. chemisch, mechanisch)

o Empfehlung
- Anlage von zwei ca. 20 m² großen Lerchenfenstern pro ha

Förderhöhe / Prämie

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt:
- o 300-450 €/ha Lebensraum Acker, in Abhängigkeit von der EMZ
- o 300-890 €/ha Ackerwildkräuter

Zusatzmodule
- o 225 €/ha Ernteverzicht (Lebensraum Acker)
- o 50 €/ha Stoppelumbruch nicht vor 1. Okt. (Ackerwildkräuter)

Vertragsnaturschutz Streuobst – Neuanlage und Pflege von Streuobstflächen

ELER-Artikel	28	**RL**	EULLa Vertragsnaturschutz
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Streuobstbestände
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	10.600 (gesamter VNS)
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.14	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse

Förderfähig sind Acker- und Grünlandflächen mit Streuobstbeständen und mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen

- o Kein Einsatz von Düngemitteln
- o Kein Einsatz von PSM
- o Sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig
- o Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß

	unterhalten werden, die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig o Aufzeichnung der vorgenommenen Maßnahmen und standörtlichen Besonderheiten o Erstellung Pflanzplan <u>Bestandsdichte</u> o Mind. 15 Bäume/ha bei Altanlagen, mind. 35 Bäume/ha bei neu begründeten Anlagen (Altanlagen können mit Erweiterungspflanzungen belegt werden). o Max. 60 Bäume/ha, in Ausnahmefällen bis 99 Bäume/ha bei Altanlagen. <u>Unternutzung der Fläche</u> o Jährliche Mahd, Beweidung oder Mulchen (mind. 1 Mal/Jahr); nicht vor 1. Juli. o Der „Vertragsnaturschutz Streuobst“ kann mit dem „Vertragsnaturschutz Grünland“ kombiniert werden, um Synergieeffekte zwischen Baumbestand und extensiver Grünlandnutzung zu erreichen. <u>Neuanlage von Streuobstbeständen</u> o Anlage ▪ regional typische, an örtliche Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Hochstammobstbaumarten ▪ Anteil einer Obstart max. 85 % der gesamten Baumzahl; Apfelanteil mind. 5 % ▪ Bestandsdichte zwischen 35 und 60 Bäumen/ha im 1. Verpflichtungsjahr ▪ Baumabstand: 15 m (Mindestabstand 10 m); gleichmäßig ▪ Stammhöhe von mind. 1,60 m ▪ auf Ackerflächen: Selbstbegrünung oder Begrünung mit Saatgutmischung o Pflege ▪ einmaliger Pflanzschnitt und 2 Erziehungsschnitte im Verpflichtungszeitraum ▪ Offenhaltung der Baumscheiben ▪ Absicherung der Jungbäume gegen Wildverbiss ▪ Ersatz gepflanzter, abgestorbener Bäume ▪ Beweidung nur mit angemessener Baumabsicherung o Düngung ▪ organische Düngung zur Förderung des Jungbaumwachstums o Pflanzenschutz ▪ Maßnahmen zur Entwicklungsförderung sind zugelassen <u>Vorgaben an bestehende Streuobstbestände</u> o Pflege ▪ eine sachgerechte Pflege ist zu gewährleisten ▪ die Baumbeseitigung während der Vertragsdauer ist nicht zulässig ▪ Beweidung nur mit angemessener Baumabsicherung
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 6,50 €/Baum Pflege von Neuanlagen (227,50-390 €/ha) o 5,00 €/Baum Pflege von Altbeständen (75-300 €/ha) o 50,00 €/Baum Pflanzung von Streuobstbäumen, einmalig <u>Zusatzmodule</u> o 65,00 €/Baum Sanierungsschnitt bestehender Streuobstbestände, einmalig o 30,00 €/Stk. Anlage von Lesesteinhaufen, einmalig

Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau

ELER-Artikel	28	**RL**	EULLa Landwirtschaft
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Weinbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	37.000[28]
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.15	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Zusammenhängende Rebfläche mind. 2 ha o Chronologische Aufzeichnung der vorgenommene Maßnahmen o Anwendung der Pflanzenschutzverfahren gemäß Empfehlung o Durchführung einer Erfolgskontrolle.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	o Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und -landwirtinnen und deren Kooperationen und Anwendergemeinschaften (kollektiv Begünstigte). o Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. o sonstige Grundstückseigentümer.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 50 €/ha

7.9.4 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

ELER-Artikel	29	**Richtlinie**	EULLa
TMC	11.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M11.0001 /M11.0002)	**Nutzungstyp**	Ökologischer Landbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	117.000 (30.000/87.000)
EPLR	8.2.8	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen mit Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz ("ALG-Landwirte"). Flächen dieser Unternehmen in angrenzenden Bundesländern werden in die Förderung mit einbezogen.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: <u>Einführung des ökologischen Landbaus</u> Für Neueinsteiger in den ökologischen Landbau im Gesamtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Zuwendung gewährt: o 700 €/ha Gemüsebau o 300 €/ha Ackerfläche o 300 €/ha Grünland o 930 €/ha Kern- u. Steinobstflächen o 900 €/ha bestockte Rebflächen <u>Beibehaltung des ökologischen Landbaus:</u> o 300 €/ha Gemüsebau o 200 €/ha Ackerfläche o 200 €/ha Grünland o 720 €/ha Kern- u. Steinobstflächen o 580 €/ha bestockte Rebflächen o 300 €/ha bestockte Rebflächen, sofern Flächen im Rahmen der umweltschonenden Steil- und Steilstlagenförderung unterstützt werden.

[28] Die Zielfläche von 37.000 ha umfasst die beiden Maßnahmen "biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau" und "alternative Pflanzenschutzverfahren".

	Kontrollkosten: ○ 50 €/ha bis maximal 600 € je Unternehmen

7.10 Saarland

7.10.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte

Nichtproduktive Investitionen zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen

ELER-Artikel	17	**RL**	Keine RL veröffentlicht
TMC	4.4	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.1.3.3	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Keine Richtlinie veröffentlicht. Die Maßnahme wurde mit dem ersten Änderungsantrag vom 27.12.2016 gestrichen. Im Gegenzug wurden Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme im Rahmen von Maßnahme 8 hinzugefügt.

7.10.2 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Ausarbeitung und Entwicklung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten

ELER-Artikel	20	**RL**	Keine RL veröffentlicht
TMC	7.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.3.3.1	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Keine Richtlinie veröffentlicht. Weitere Informationen unter: http://www.saarland.de/natura2000.htm
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Mit der Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen werden die konzeptionellen Grundlagen für geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Schutzgebietssystems Natura 2000 gelegt. Die Pläne für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert unterstützen die Erhaltung der natürlichen, naturnahen und durch menschliche Nutzung geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Gefördert wird die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert.3
Gebietskulisse	Die Maßnahme wird für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert im gesamten Landesgebiet des Saarlandes angeboten.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Bei den Vorhaben muss es sich um Pläne zum Schutz oder zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten oder von sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert handeln.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	Dem öffentlichen Zweck dienende juristische Personen, soweit die Vorhaben nicht durch das Land selbst unmittelbar durchgeführt werden.
Förderfähige Kosten	○ Förderfähig sind vorhabenbezogene Sachausgaben und Aufwendungen für Aufträge an Dritte, die zur Ausarbeitung oder Aktualisierung der Pläne erforderlich sind. ○ Die Maßnahme wird als Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. ○ Eigene Arbeitsleistungen können bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

Förderhöhe / Prämie	Der Fördersatz beträgt bei als gemeinnützig anerkannten Organisationen 100 % der förderfähigen Ausgaben.

7.10.3 M08: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme

ELER-Artikel	21	**RL**	Keine RL veröffentlicht
TMC	8.5	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.2	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Noch keine Richtlinie veröffentlicht. Die Maßnahme wurde mit dem ersten Änderungsantrag vom 27.12.2016 in das EPLR aufgenommen.
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziel der Maßnahmen sind: o Vorhaben zur Anlage, Gestaltung und Pflege von Bereichen im Rahmen des Biotop- und Artenschutzes, o Vorhaben zur Erhaltung, Verbesserung und Entwicklung von FFH- und EG-Vogelschutzgebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten o Vorhaben des Biotop- und Artenschutzes können auch in Wäldern ohne Schutzgebietsstatus gefördert werden. Gegenstand der Förderung sind: a) Lichtwaldstrukturen b) Biotopbäume c) Gestaltung von Waldlebensräumen d) Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald
Gebietskulisse	Siehe Angaben der einzelnen Teilmaßnahmen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Die Zweckbindungsfrist beträgt 12 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Verwendungsnachweises. Für diese Zeit ist der geförderte Lebensraum zu erhalten. o Die Förderung ist mittels Flächenreferenzierung durch GPS oder durch Festlegung unverschiebbarer natürlicher oder künstlicher Gegebenheiten genau zu verorten. Zusätzlich bei: a) Lichtwaldstrukturen: ▪ Bei evtl. erforderlichen Hiebmaßnahmen ist das Verbot von Kahlhieben zu beachten. b) Biotopbäume: ▪ Die Biotopbäume sind mittels 4 Messnägeln (etwa 10 cm Länge und 2,4 cm Kopfdurchmesser) möglichst in BHD-Höhe dauerhaft und deutlich zu markieren und mittels GPS zu kartieren. Die Koordinaten und eine Grob-Übersichtskarte sind mit dem Förderantrag und dem Verwendungsnachweis vorzulegen. ▪ Ist ein Biotopbaum innerhalb der Bindungsfrist ausgefallen, hat der Förderempfänger dies der Bewilligungsbehörde innerhalb von 20 Tagen mitzuteilen und die Verpflichtung, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. d) Anlage von Biotopen: ▪ Bei evtl. erforderlichen Hiebmaßnahmen ist das Verbot von Kahlhieben zu beachten. ▪ Je nach konkreter Ausgestaltung des Vorhabens sind weitere Verpflichtungen, Bedingungen oder Einschränkungen möglich. ▪ Es wird erwartet, dass seltene und gefährdete Arten von Urwaldbiozönosen (vielfach auch Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie), aber auch stenöke und anspruchsvollere gefährdete Waldarten gezielt gefördert werden. <u>Von der Förderung ausgeschlossen sind:</u> o Vorhaben auf Flächen, die dem Förderempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind, oder die als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme dienen sollen.

Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	○ Natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie privatrechtliche und öffentliche Einrichtungen und deren Vereinigungen. ○ Die Förderempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. <u>Als Förderempfänger ausgeschlossen sind:</u> ○ Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in deren Händen befindet. Vorhaben auf deren Grundstücken sind nicht förderfähig.
Förderfähige Kosten	○ In aller Regel müssen die Vorhaben fachlich begleitet werden, um die beabsichtigte ökologische Wirkung entfalten zu können. Daher sind vorbereitende Planungsausgaben, Fachgutachten und ähnliche Ausgabenarten förderfähig. ○ Förderfähig sind zudem Ausgaben, die für die Umsetzung des jeweiligen Vorhabens zur Erreichung des Förderzwecks tatsächlich gezahlt werden, soweit dies über den üblichen Bewirtschaftungsaufwand hinausgeht, insbesondere Sachausgaben für: <u>Lichtwaldstrukturen</u> ▪ Waldinnenrandgestaltung durch das Entfernen (Fällen), Ausdünnen und Ästen von Bäumen. ▪ Ausgaben für sonstige Materialien und Dienstleistungen einschließlich Maschineneinsatz (z. B. für Erdarbeiten). ▪ Vorbereitende Planungsmaßnahmen wie Pflanzplanerstellung, Durchforstungspläne, Aufnahme der Biotopstrukturen, Erstellung von Managementplänen. <u>Biotopbäume</u> ▪ Der dauerhafte Erhalt (Nichtnutzung innerhalb der Bindungsfrist) von Biotopbäumen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Pflanzen, Tiere und sonstigen Organismen wird pauschal auf der Kalkulationsgrundlage eines erntekostenfreien Erlöses von 30 €/Efm (Buche) und 40 €/Efm (Eiche) gefördert. Gefördert werden Biotopbäume als Einzelbäume auf der Fläche oder als Baumgruppe. <u>Gestaltung von Waldlebensräumen</u> ▪ Vermehrungsmaterial (Saatgut, Pflanzgut) zur Strukturverbesserung, für Pflanzungen, Unterpflanzungen, Waldrandgestaltung usw. und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen (z. B. Zäune oder individueller Pflanzenschutz je nach Bedarf) einschließlich Lagerung, Transport und Arbeit; ▪ Ausgaben für das Entfernen (Fällen), Ausdünnen und Ästen von Bäumen ▪ Ausgaben für sonstige Materialien und Dienstleistungen einschließlich Maschineneinsatz (z. B. für Erdarbeiten); ▪ vorbereitende Planungsmaßnahmen wie Pflanzplanerstellung, Durchforstungspläne, Aufnahme der Biotopstrukturen, Erstellung von Managementplänen. <u>Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald</u> ▪ Vermehrungsmaterial (Saatgut, Pflanzgut) zur Strukturverbesserung, für Pflanzungen, Unterpflanzungen, Waldrandgestaltung usw. und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen (z. B. Zäune oder individueller Pflanzenschutz je nach Bedarf) einschließlich Lagerung, Transport und Arbeit; ▪ Ausgaben für das Entfernen (Fällen), Ausdünnen und Ästen von Bäumen; ▪ Ausgaben für sonstige Materialien und Dienstleistungen einschließlich Maschineneinsatz (z. B. für Erdarbeiten); ▪ vorbereitende Planungsmaßnahmen wie Pflanzplanerstellung, Durchforstungspläne, Aufnahme der Biotopstrukturen, Erstellung von Managementplänen; <u>Nicht förderfähig sind:</u> ○ laufende Kosten und Kosten der Instandhaltung sowie von Instandhaltungsarbeiten, auch wenn diese über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen. ○ Kosten für Vorhaben auf Flächen, die dem Förderempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind, oder die als Ausgleichsmaßnahme dienen sollen.
Förderhöhe / Prämie	Förderung in Form einer einmaligen Zuwendung zur Projektförderung

	○ als Anteilsfinanzierung in Fällen der a) Lichtwaldstrukturen, c) Verbesserung von Waldlebensräumen auf Sonderstandorten, d) Anlage von Biotopen ○ als pauschalierte Festbetragsfinanzierung in Fällen von b) Biotopbäumen. Der Fördersatz beträgt im Falle einer Anteilsfinanzierung nach a), c), und d): ○ 100 % der förderfähigen Ausgaben bei öffentlich-rechtlichen Antragstellenden ○ 90 % der förderfähigen Ausgaben bei privaten Antragstellenden Die Förderung beträgt im Falle einer Festbetragsfinanzierung nach b) Biotopbäume einmalig: ○ 200 € je Baum bei Elsbeere oder Eiche ○ 150 € je Baum bei sonstigen Baumarten Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die mögliche Förderung mindestens 1.000 € beträgt (Bagatellgrenze).

7.10.4 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Förderrichtlinie AUKM

Die saarländische Richtlinie umfasst den ökologischen Landbau sowie die AUKM. Die für alle Vorhaben geltenden Informationen der Richtlinie werden im Folgenden zusammengefasst. Anschließend wird bei den einzelnen Maßnahmen ausschließlich auf die maßnahmenspezifische Ausgestaltung eingegangen, wobei sich die Prämiensätze auf die Angaben der Richtlinie und nicht des EPLR beziehen.

Richtlinie	Richtlinie zur Förderung des Ökologischen Landbaus und von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im ländlichen Raum (FRL – AUKM) vom 18. Februar 2015 Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.saarland.de/8346.htm
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Der Ökologische Landbau sowie die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollen als freiwillige Beiträge der Landwirtschaft zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen beitragen.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Begünstigte sind Betriebsinhabende, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.
Bewilligungsstellen	Mittels des gemeinsamen Antrags bis zum 15. Mai des Folgejahres oder mit einem Antragsformular beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken.
Förderfähige Flächen	○ Das Saarland schließt eine Förderung im Rahmen der AUKM aus, wenn ein Antragstellender im Rahmen des Greenings nach an entsprechenden Maßnahmen teilnimmt. ○ Bei der Förderung des ökologischen Landbaus werden aufgrund des Länderabkommens zwischen Rheinland-Pfalz und Saarland im gegenseitigen Einvernehmen auch die im benachbarten Bundesland gelegenen Flächen gefördert. ○ Bei den Agrarumweltmaßnahmen werden ausschließlich die Flächen gefördert, die im Saarland gelegen sind. <u>Nicht förderfähig sind Flächen,</u> ○ die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, ○ für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht.
Art, Form und Höhe der Zuwendung	Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
Bagatellgrenze	Aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Sinne der Wirksamkeit der Maßnahmen wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 1.500 € pro Zuwendung (Gesamtbetrag öffentlicher Mittel in 5 Jahren) für jede einzelne Teilmaßnahme festgelegt.

Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter

ELER-Artikel	28	**Richtlinie**	FRL-AUKM
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0003)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	3.500
EPLR	8.2.5.3.1	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Die Nutzung des Aufwuchses sowie sonstige Bearbeitungsmaßnahmen sind ab dem Zeitpunkt der Aussaat bis zum 15. Februar des Folgejahres verboten. Ebenso gilt ein Beweidungsverbot in der zuvor genannten Zeitspanne auf den nach dieser Maßnahme bewirtschaften Flächen.
Förderfähige Kosten	Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden. Zwischenfrüchte und Untersaaten sind hier Zweitfrüchte, die kein marktfähiges Erzeugnis liefern.
Sonstiges	Zulässig sind alle herkömmlichen Kulturarten des Zwischenfruchtanbaus in Reinsaat oder Mischungen, wobei Leguminosen nur mit einem Anteil von maximal 20 Gewichts-% ausgebracht werden.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: o 75 €/ha Zwischenfrüchte oder Untersaaten o 45 €/ha Zwischenfrüchte oder Untersaaten, ökologischer Landbau

Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

ELER-Artikel	28	**RL**	FRL-AUKM
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja/Nein
NRR / GAK	Ja (M10.0005)	**Nutzungstyp**	Dauergrünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	4.000
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.4	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Gebietskulisse	Das Saarland wird bei der Auswahl der in Frage kommenden Flächen bevorzugt solche berücksichtigen, die sich in den von der Fachabteilung für Naturschutz empfohlenen Vorranggebieten befinden (Förderkulisse „naturschutzfachlich wertvoller Agrarflächen“ nach Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz).
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Die unterschiedlichen Fördervarianten werden exklusiv angeboten (nicht kumulativ). <u>Basisvariante 1:</u> o Nach NRR o Kombinationsmöglichkeit mit der Förderung extensiver Obstbestände <u>Basisvariante 2:</u> o Nach NRR o Festgelegter Zeitraum zwischen 1. März und 14. Juni jeden Jahres <u>Zusatzoption(en):</u> o Nur in Kombination mit Basisvariante 2 ▪ Für gemähte Flächen gilt: - Schonfläche, bei der ersten Schnittnutzung (mind. 10 % der Schlaggröße), die überjährig bis zum nächsten Schnittnutzungstermin stehen gelassen wird - Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt um 4 Wochen - Verbot der mineralischen Düngung aller Art ▪ Für beweidete Flächen gilt: - Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen, Schafe) - Durchführung eines Pflegeschnittes bis zum Ende des jeweiligen Verpflichtungsjahres - Absenkung der Beweidungsdichte auf max. 1 RGV/ha
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: o 105 €/ha Dauergrünland Basisvariante 1 o 195 €/ha Dauergrünland Basisvariante 2 <u>Zusatzoption(en):</u>

	○ 30 €/ha Dauergrünland eine zusätzliche Anforderung ○ 60 €/ha Dauergrünland zwei zusätzliche Anforderungen ○ 91 €/ha Dauergrünland drei und mehr zusätzliche Anforderungen Die Förderung der „Extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“ wird neben der Förderung des ökologischen Landbaus nicht gewährt.

Förderung extensiver Streuobstbestände

ELER-Artikel	28	**RL**	FRL-AUKM
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Streuobstbestände
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	500
EPLR	8.2.5.3.2	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Mind. ein Erhaltungsschnitt bis zum Ende des 3. Verpflichtungsjahres. ○ Keine Beseitigung von Bäumen. ○ Regelmäßige fachgerechte Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen. ○ Abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert, soweit sie ausreichend verwurzelt sind. <u>Neupflanzung von Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung:</u> ○ Regional typische, an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten mit einer Mindeststammhöhe von 1,40 m. ○ Gepflanzter Baum muss auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sein. ○ Mindestabstand zwischen den Bäumen von 10 m bei Pflanzung. ○ Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind mit entsprechenden Bäumen zu ersetzen. ○ Der Anteil an einer Obstart darf bei Neupflanzungen 75 % der gesamten Baumzahl nicht übersteigen. Der Anteil an Apfelbäumen muss bei jeder Neuanlage mindestens 25 % betragen.
Förderfähige Kosten	Gefördert wird: ○ Die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen, gegebenenfalls mit der Unternutzung der betroffenen Fläche als naturschutzfachlich wertvolles Dauergrünland in Kombination mit Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung. ○ Die Neupflanzung von Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung.
Sonstiges	Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,40 m misst und deren Bestandsdichte 100 Bäume/ha nicht überschreitet.
Förderhöhe / Prämie	○ Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: ○ 6,50 €/Baum Pflegemaßnahmen ○ 55 €/Baum Neupflanzung, einmalig, danach wie Pflegemaßnahmen Mögliche Zusatzoption ○ Eine Förderung des Baumbestandes in Kombination mit der extensiven Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung ist möglich. Die Prämie errechnet sich dabei als Summe beider Fördertatbestände

Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

ELER-Artikel	28	**RL**	FRL-AUKM
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0004)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	350
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.3	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Abweichend von der NRR werden im Saarland nur Blühflächen gefördert. ○ Einsaat bis zum 31. Mai des Antragsjahres mit standortangepasster zugelassener Saatgutmischung ▪ Jährlich ▪ Mehrjährig ○ Aufwuchs ist bis zum 15. Februar stehen zu lassen.

	○ Max. 25 % oder 5 ha der AF des Betriebes. ○ Mind. 0,1 ha und max. 2 ha je Schlag. <u>Andere Verpflichtungen:</u> ○ Kein Einsatz von Dünger- und PSM nach vorausgehender Hauptkultur ○ Kein Einsatz von PSM und stickstoffhaltigen Düngemitteln ○ Keine Bearbeitungsmaßnahmen außer den Bestellmaßnahmen und einer mechanischen Unkrautbekämpfung ○ Nach Verpflichtungszeitraum Umbruch nicht vor dem 16. Februar ○ Nutzung des Aufwuchses sowie Beweidung sind verboten ○ Verlegung der Blühflächen auf andere Flächen des Betriebes möglich (Flächenwechsel).
Sonstiges	Um aus agrarökologischer Sicht die gewünschten Zielsetzungen zu erreichen, lässt das Saarland nur ganze Schläge zu.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: ○ 600 €/ha Blühfläche ○ 600 €/ha Blühfläche ökologischer Landbau

7.10.5 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

ELER-Artikel	29	**RL**	FRL-AUKM
TMC	11.1, 11.2	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M11.0001/M11.0002)	**Nutzungstyp**	Ökologischer Landbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	9.600 (600/9.000)
EPLR-Kapitel	8.2.6	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Ausschließliche Verwendung von Futtermitteln, die nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 erzeugt wurden. In reinen Grünlandbetrieben (Flächenanteil des Dauergrünlands von mehr als 50 %) Einhaltung eines Mindestviehbesatzes von 0,3 RGV/ha
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: <u>Einführung des ökologischen Landbaus</u> ○ 518 €/ha Gemüsebau ○ 198 €/ha Ackerfläche ○ 198 €/ha Gartenbauflächen ○ 855 €/ha Dauer- oder Baumschulkulturen Aufgrund der hohen Umstellungskosten kann die gewährte Zahlung für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes erhöht werden, für das dritte bis fünfte Jahr gelten dann die Förderbeträge der Beibehaltung. Die erhöhten Beträge ergeben sich zu: ○ 824 €/ha Gemüsebau ○ 252 €/ha Ackerfläche ○ 252 €/ha Gartenbauflächen ○ 1.125 €/ha Dauer- oder Baumschulkulturen <u>Beibehaltung des ökologischen Landbaus</u> ○ 315 €/ha Gemüsebau ○ 162 €/ha Ackerfläche ○ 162 €/ha Gartenbauflächen ○ 675 €/ha Dauer- oder Baumschulkulturen *Kontrollkosten:* ○ 40 €/ha Kontrollkosten, bis maximal 550 € je Unternehmen Ein Wechsel zwischen den Kulturgruppen Gemüsebau, Ackerfläche, Grünland sowie Dauer- und Baumschulkulturen ist in den einzelnen Jahren möglich. Die Höhe der jährlichen Prämie richtet sich dann nach der jeweils beantragten Kulturgruppe. Es gilt die Bagatellgrenze der FRL-AUKM.

7.10.6 M12: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

ELER-Artikel	30	**RL**	Keine RL veröffentlicht
TMC	12.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	750
EPLR-Kapitel	8.2.7	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Richtlinie	Keine Richtlinie veröffentlicht. Weitere Informationen unter: http://www.saarland.de/natura2000.htm
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Die Auflagen aus gebietsspezifischen Schutzgebietsausweisungen verursachen einen höheren Aufwand und einen verminderten Ertrag im Vergleich zu einer regulären Bewirtschaftung, so dass Kosten und Einkommensverluste entstehen, die im Rahmen dieser Maßnahme ausgeglichen werden. Neben diesem Ausgleich trägt die Maßnahme zu einem wirkungsvollen Management und zum Schutz sowie Erhalt der Natura 2000-Gebiete bei.
Gebietskulisse	Flächen in Natura 2000-Gebieten sowie in anderen Naturschutzgebieten nach Art. 30 Abs. 6 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 1305/2013 (Trittsteine)
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Auf Dauergrünland- oder beweidbaren Flächen gilt: ▪ Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ▪ Keine Pflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln), kein Mähen, kein Nachsäen und keine Düngerausbringung zwischen 1. März bis 14. Juni ○ Auf beweideten Flächen gilt: ▪ zwischen 1. März bis 14. Juni Beweidungsdichte max. 1,0 RGV/ha ○ Keine der folgenden Maßnahmen: ▪ Anwendung von PSM ▪ Beregnung ▪ Meliorationen ○ Ordnungsrechtliche Vorgaben der „Verordnungen zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten und von anderen Naturschutzgebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen“ sind zu beachten. ○ Als weitere zusätzliche Anforderungen kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht: ▪ Für gemähte Flächen gilt: - Schonfläche bei der ersten Schnittnutzung (mind. 10 % der Schlaggröße), die überjährig bis zum nächsten Schnittnutzungstermin stehen gelassen wird. - Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt um 4 Wochen. ▪ Für beweidete Flächen gilt: - Absenkung der Beweidungsdichte auf max. 1 RGV/ha. - Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen, Schafe). - Durchführung eines Pflegeschnittes bis zum Ende des jeweiligen Verpflichtungsjahres. ○ In FFH-Gebieten ist unzulässig: ▪ Düngen von Flächen mit den Lebensraumtypen 6230 (Borstgrasrasen), 6410 (Pfeifengraswiesen), 6510 (Magere Flachlandmähwiesen, Erhaltungszustand A) ▪ Walzen oder Eggen von Flächen mit Vorkommen der Art 1065 (Goldener Scheckenfalter) im Lebensraumtyp 6210 (Naturnahe Kalkhalbtrockenrasen) ○ In Vogelschutzgebieten ist unzulässig: ▪ Trockenlegung von Flächen (einschließlich Drainagen) ▪ Umbruch von Brach- und Dauergrünlandflächen ○ Der Förderempfänger dokumentiert Art und Datum sämtlicher auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	Landwirte sowie in angemessen begründeten Fällen andere Landbewirtschafter, wenn sie Betriebsinhaber sind, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen ausüben, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, und die den Betrieb selbst bewirtschaften. Sofern in angemessen begründeten Fällen andere Landbewirtschafter gefördert werden, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.
Förderfähige Kosten	○ Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit den Anforderungen und Nachteilen, die für Natura 2000-Gebiete sowie andere Naturschutzgebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (sogenannte Trittsteine) in Schutzgebietsverordnungen festgelegt sind. Für den aktuellen Zustand gilt gemäß FFH-Richtlinie das Verschlechterungsverbot.

	○ Das Saarland schließt eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme aus, wenn ein Antragstellender im Rahmen des Greenings an entsprechenden Maßnahmen teilnimmt.
Sonstiges	Anwendung mehrerer Maßnahmen: ○ Die Förderung des Natura 2000-Ausgleichs, von freiwilligen Naturschutzleistungen und die Gewährung einer Förderung für Naturschutz- und Landschaftspflegevorhaben ist zulässig, jedoch nicht für deckungsgleiche Bewirtschaftungsbedingungen. Kombinationsmöglichkeiten mit AUKM und Ökolandbau ergeben sich aus der Kombinationstabelle des EPLR. ○ Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Natura 2000-Ausgleich können auf derselben Fläche gezahlt werden.
Förderhöhe / Prämie	Die Förderung beträgt 148 €/ha und Jahr für alle förderfähigen Lebensraumtypen und Schutzgebietskategorien.

7.11 Sachsen

7.11.1 M01: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

ELER-Artikel	14	**RL**	RL NE C1
TMC	1.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.1.3.1. a)	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes (Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2014) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=10720
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Angebot einer konkreten Vor-Ort-Information und Begleitung von Landnutzern mit dem Ziel der Qualifizierung für die naturschutzgerechte Nutzung ihrer Flächen und weiterer Betriebsressourcen. ○ Qualifikation und Information von Landnutzern im Hinblick auf spezifische Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes zum Schutz von Biotopen, Lebensraumtypen, Arten und Lebensstätten sowie deren Kohärenz (Biotopverbund); ○ schutzgutbezogene Information und Empfehlung spezieller, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen sowie sonstiger Naturschutzprojekte für und mit Landnutzern; ○ fachliche Qualifizierung und Information von Landnutzern hinsichtlich der erfolgreichen Beantragung von Finanzierungsmitteln zum Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt beziehungsweise zur Erreichung der Schutzziele; ○ fachliche Begleitung von Landnutzern zur Gewähr einer fachgerechten Umsetzung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen.
Gebietskulisse	Ein räumlich festgelegtes Gebiet der Naturschutzqualifizierung
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Erklärung des Anbieters zu ausreichenden Mitarbeiterkapazitäten sowie ausreichenden technischen Kapazitäten zur Durchführung der Leistungen über die Projektlaufzeit; ○ Nachweis der fachlichen Eignung des Anbieters; ○ Nachweis der regelmäßigen Teilnahme des Anbieters an Schulungen.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts; ○ natürliche Personen; ○ Die Zuwendung wird ausschließlich dem Anbieter der Qualifizierung als Träger von Unternehmen gewährt.
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Förderfähige Kosten	Die Förderung wird in Form von Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) als

	Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähig sind: ○ Kosten und Aufwendungen der Organisation (einschließlich Vor- und Nachbereitung der Qualifizierung sowie Teilnahme des Anbieters der Qualifizierung an Schulungen). ○ Kosten und Aufwendungen der Umsetzung/Bereitstellung der Qualifizierung. ○ Die an den Anbieter der Qualifizierung gezahlte Mehrwertsteuer.
Auswahlkriterien	Die Auswahlkriterien sind einzusehen unter: http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3633.htm
Förderhöhe	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ 100 % der förderfähigen Kosten

7.11.2 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte

Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung

ELER-Artikel	17	**RL**	RL NE A.1-3
TMC	4.4	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.2.3.6. f	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes (Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2014) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=10720
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Im Rahmen der Maßnahmen werden gefördert: ○ A.1: Biotopgestaltungsvorhaben ▪ Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes, ▪ Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Streuobstwiesen, ▪ naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen, Managementeingriffe zum Erhalt von Biotopen, ▪ Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung ▪ Renaturierung / Revitalisierung von Feuchtgebieten, Mooren und Gewässern. ○ A.2: Artenschutzvorhaben: ▪ Projekte zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten sowie bestandsunterstützende Vorhaben. ○ A.3: Technik und Ausstattung zur Sicherung der biologischen Vielfalt: ▪ Anschaffung von Technik und Ausstattung zur Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen sowie zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten (z.B. Wolf).
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	<u>A.1 und A.2:</u> ○ Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig ○ Vorhaben liegt nicht im Wald oder die vorrangige Zielstellung des Vorhabens liegt nicht im Wald <u>A.3:</u> ○ Vorhaben betrifft die Anschaffung von Technik und Ausstattung zur Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen oder der Prävention vor Schäden durch geschützte Arten (z.B. Wolf)
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts ○ natürliche Personen
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Förderfähige Kosten	○ Die Förderung wird in Form von Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) als Projektförderung gewährt.

	○ Die Förderung kann für die Vorhabentypen nach A.1 als Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden. Förderfähig sind: ○ unentgeltliche Arbeitsleistungen ○ A.1 bis A.3 Kosten und Aufwendungen für: ▪ Biotopgestaltungsvorhaben ▪ Artenschutzvorhaben ▪ Technik und Ausstattung. ○ A.1 und A.2 Kosten für: ▪ den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichen Vermögen ▪ für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle ▪ für den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind <u>Nicht förderfähig sind:</u> ○ die unentgeltliche Stellung von Gerät, Material oder Grundstücken durch den Zuwendungsempfänger oder Dritte
Auswahlkriterien	Die Auswahlkriterien sind einzusehen unter: http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3633.htm
Besonderheiten	○ Für die Zuordnung gilt die Definition des Waldbegriffs gemäß § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 270). ○ Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben, die sich sowohl auf Waldgebiete als auch auf andere Landnutzungsformen beziehen, werden je nach der vorrangigen Zielstellung der Vorhaben entweder vollständig über A.4 und A.5 (siehe Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald unter Maßnahme 08) oder vollständig über A.1 oder A.2 gefördert. ○ Die Entscheidung zur vorrangigen Zielstellung der Vorhaben trifft die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ Je nach Art des Begünstigten sowie nach Einstufung der Bedeutung der Arten, Lebensraumtypen oder Biotope für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen zwischen 80 % und 100 % der förderfähigen Kosten. ○ Detaillierte Angaben sind im Kap.7 RL NE einzusehen.

7.11.3 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Naturschutzplanungen

ELER-Artikel	20	**RL**	RL NE B1
TMC	7.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.3.3.1.	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes (Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2014) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=10720
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen.
Gebietskulisse	Die zu erwartende Wirkung der Vorhaben darf nicht auf die Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig oder Gemeinden mit mehr als 60.000 Einwohnern begrenzt sein.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Bei dem Vorhaben handelt es sich um Pläne zum Schutz oder zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten oder sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert oder die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Datengrundlagen.
Begünstigte /	Landkreise

Zuwendungsempfänger	
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).
Förderfähige Kosten	Die Förderung wird in Form von Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) als Projektförderung gewährt. Förderfähig sind: ○ Kosten und Aufwendungen für Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen.
Auswahlkriterien	Die Auswahlkriterien sind einzusehen unter: http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3633.htm
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ 90 % der förderfähigen Kosten Die Förderuntergrenze beträgt 2.000 €.

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

ELER-Artikel	20	**RL**	RL NE B2, C2
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.3.3.2.	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes (Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2014) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=10720
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Im Rahmen der Maßnahmen werden gefördert: ○ B.2: Studien zur Dokumentation von Artvorkommen ▪ Erfassung von Arten, Artvorkommen, Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen und Habitatqualitäten ▪ Artbestimmungen ▪ Feststellung von Beeinträchtigungen und Handlungsbedarfen ▪ Dokumentation von Erfassungsergebnissen. ○ C.2: Naturschutzbezogene Öffentlichkeits-/Bildungsarbeit: ▪ Erstellung und Veröffentlichung von Broschüren, Faltblättern und Fachpublikationen, ▪ Durchführung von Informationsveranstaltungen und Schulungen, ▪ Errichtung und Unterhaltung von Kontaktstellen und Kontaktbüros zur Information der Öffentlichkeit, ▪ Ausstellungen, Informationsvorhaben über Erzeugnisse aus naturschutzgerechten Landnutzungsweisen, Aufklärungs- und Informationsvorhaben für Besucher und Touristen in Schutzgebieten, ▪ Aufgaben des Konfliktmanagements sowie der Moderation und Begleitung von Kommunikationsprozessen im Zusammenhang mit der Sicherung der biologischen Vielfalt.
Gebietskulisse	Die zu erwartende Wirkung der Vorhaben darf nicht auf die Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig oder Gemeinden mit mehr als 60.000 Einwohnern begrenzt sein.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Das Vorhaben ist für Ziele des Naturschutzes zweckmäßig <u>B.2:</u> ○ Studie zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten oder Artengesellschaften. ○ Die Studie wird als Bestandteil der Betreuung von Artvorkommen oder Artengesellschaften durchgeführt. ○ Die Studie bezieht sich auf Arten beziehungsweise Artvorkommen sowie Inhalte und Aufgaben, die als förderfähig festgelegt und öffentlich bekannt gemacht worden sind. ○ Im Fall von Investitionen, die zu einer dauerhaften Änderung der Nutzung von Flächen oder Gebäuden führen: Vorhaben steht zur einschlägigen LEADER-

	Entwicklungsstrategie (LES) oder zu Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen, die der LES entsprechen müssen, nicht im Widerspruch. C.2: ○ Bei dem Vorhaben handelt es sich um Öffentlichkeits- oder Bildungsarbeit mit Naturschutzbezug.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts ○ natürliche Personen
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Förderfähige Kosten	○ Die Förderung wird in Form von Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) als Projektförderung gewährt. ○ Die Förderung kann für B.2 als Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden. Förderfähig sind: ○ B.2 Kosten und Aufwendungen für: ▪ Studien zur Dokumentation von Artvorkommen, ▪ Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, ▪ den Erwerb oder die Miete von erforderlicher Technik oder Ausrüstungsgegenständen. ▪ Sensibilisierung für Artvorkommen, ▪ Investitionen zur Verbesserung von Habitateigenschaften, die im Zusammenhang mit der Dokumentation von Artvorkommen umgesetzt werden. ○ C.2 Kosten und Aufwendungen für: ▪ Vorhaben der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, ▪ Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, ▪ den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichen Vermögen, ▪ den Erwerb oder die Miete von erforderlicher Technik oder Ausrüstungsgegenständen.
Auswahlkriterien	Die Auswahlkriterien sind einzusehen unter: http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3633.htm
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ Je nach Art des Begünstigten sowie nach Einstufung der Bedeutung der Arten, Lebensraumtypen oder Biotope für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen zwischen 80 % und 100 % der förderfähigen Kosten. ○ Detaillierte Angaben sind im Kap.7 RL NE einzusehen.

7.11.4 M08: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald

ELER-Artikel	21	**RL**	RL NE A.4-5
TMC	8.5	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Wald
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	262
EPLR-Kapitel	8.2.4.3.5. e)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Richtlinie	Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes (Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2014) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=10720
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Im Rahmen der Maßnahmen werden gefördert: ○ A.4: Biotopgestaltungsvorhaben im Wald (i. d. R. max. zweimal durchgeführt): ▪ Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes, ▪ Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Streuobstwiesen, ▪ naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen, Managementeingriffe zum Erhalt von Biotopen, ▪ Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung,

	▪ Renaturierung / Revitalisierung von Feuchtgebieten, Mooren und Gewässern. o A.5: Artenschutzvorhaben im Wald (i. d. R. max. zweimal durchgeführt): ▪ Projekte zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten, ▪ bestandsunterstützende Vorhaben.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig. o Vorhaben liegt im Wald oder die vorrangige Zielstellung des Vorhabens liegt im Wald.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	o juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts o natürliche Personen
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Förderfähige Kosten	o Die Förderung wird in Form von Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) als Projektförderung gewährt. o Die Förderung kann für die Vorhabentypen nach A.1 und A.4 als Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden. Förderfähig sind: o Unentgeltliche Arbeitsleistungen, wobei die Zuwendung für das Vorhaben, bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der unentgeltlichen Arbeitsleistungen liegen darf. o Kosten und Aufwendungen für: ▪ Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald. ▪ Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle. ▪ die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind. <u>Nicht Förderfähig sind:</u> o Unentgeltliche Stellung von Gerät, Material oder Grundstücken durch den Zuwendungsempfänger oder Dritte.
Auswahlkriterien	Die Auswahlkriterien sind einzusehen unter: http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3633.htm
Besonderheiten	o Für die Zuordnung gilt die Definition des Waldbegriffs gemäß § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 270). o Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben, die sich sowohl auf Waldgebiete als auch auf andere Landnutzungsformen beziehen, werden je nach der vorrangigen Zielstellung der Vorhaben entweder vollständig über A.4 und A.5 (siehe Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald unter Maßnahme 08) oder vollständig über A.1 oder A.2 gefördert. o Die Entscheidung zur vorrangigen Zielstellung der Vorhaben trifft die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: o Je nach Art des Begünstigten sowie nach Einstufung der Bedeutung der Arten, Lebensraumtypen oder Biotope für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen zwischen 80 % und 100 % der förderfähigen Kosten. o Detaillierte Angaben sind im Kap.7 RL NE einzusehen.

7.11.5 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Förderrichtlinie AUK/2015

Die sächsische Richtlinie AUK/2015 umfasst alle angebotenen Vorhabenarten der AUKM sowie den Ökolandbau. Die für alle Vorhaben geltenden Informationen der Richtlinie werden im Folgenden zusammengefasst. Anschließend wird bei den einzelnen Maßnahmen ausschließlich auf die maßnahmenspezifische Ausgestaltung eingegangen, wobei sich die Prämiensätze auf die Angaben der Richtlinie und nicht des EPLR beziehen.

Richtlinie	Richtlinie zur Förderung von Vorhaben der umweltgerechten

	Flächenbewirtschaftung (Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – RL AUK/2015) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/inhaltsverzeichnis.html?get=36a12f0ab7dc700550250e5b3594c794;views;document&doc=10815&typ=RL
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Landschaftsqualität, plus die Verringerung der Stoffeinträge und Belastung der Grund- und Oberflächenwasserkörper sowie der Minderung bzw. Vermeidung von Wasser- und Bodenerosion und der Verbesserung der Bodenbewirtschaftung durch Vorhaben auf Acker- und Grünland.
Gebietskulisse	Je nach Vorhaben unterschiedliche bzw. keine Gebietskulisse
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Es handelt sich um landwirtschaftliche Flächen, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland genutzt werden oder um Flächen, die aus naturschutzfachlichen oder umweltschutzfachlichen Gründen eine spezielle Flächenbewirtschaftung erfordern. ○ Die Flächen liegen in Sachsen (Bruttoschlag – einschließlich angrenzende oder eingeschlossene Landschaftselemente). ○ Die Mindestschlaggröße für Vorhaben auf Ackerland beträgt i. d. R. 0,3 ha und für Vorhaben auf Grünland i. d. R. 0,1 ha.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ Landwirte als Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. ○ andere Landbewirtschafter im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. ○ Ausgeschlossen sind Antragstellende, die bereits eine Förderung nach der Förderrichtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (RL AuW/2007) erhalten.
Bewilligungsstellen	Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
Verpflichtungszeitraum	○ 5 Jahre, Beginn 15. Mai des ersten Antragsjahres ○ Die Einhaltung des Verpflichtungszeitraums gilt zur Vermeidung von Rückforderungen und Sanktionen unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Förderung im Laufe der Durchführung des Vorhabens gewährt wird. ○ Begünstigten, deren Verpflichtungszeitraum ab dem Antragsjahr 2020 endet, kann eine jährliche Verlängerungsoption eingeräumt werden.
Art, Form und Höhe der Zuwendung	○ Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen bzw. Prämien. ○ Die Höhe der Förderung richtet sich nach der konkreten Maßnahme und der geförderten Fläche. ○ Pro Schlag sind höchstens zwei Ackerland-Vorhaben in einem Verpflichtungsjahr zulässig, werden Verpflichtungen für zwei Vorhaben auf demselben Schlag eingegangen und sind alle allgemeinen Förderkriterien sowie allgemeinen und vorhabenbezogenen Verpflichtungen erfüllt, erfolgt die Gewährung beider Prämien.

AL1 Grünstreifen auf Ackerland

ELER-Artikel	28	**RL**	RL AUK
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	23.500[29]
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.1. AL.1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-	○ Mindestschlaggröße 0,3 ha ○ Auf mind. 5 ha der betrieblichen Ackerfläche sind Feldlerchenstreifen oder

[29] Summe der Zielflächen der Maßnahmen AL1, AL2 und AL3

setzungen	Feldlerchenfenster anzulegen (digitale Vorankündigung bis zum 14. Oktober des Jahres vor der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde) o Bewirtschaftung mit Ackerfuttersaaten in Form von Grünstreifen mit Mindestbreite des Schlages von 6 m für die Dauer des Verpflichtungszeitraums. o Schließen von Bestandeslücken mit Nachsaat. o Kein Einsatz von Düngemitteln und chemisch-synthetischen PSM. o Führung schlagbezogener Aufzeichnungen.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: o 313 €/ha Bei Kombination: o mit dem Ökolandbau: ▪ Prämie des Ökolandbaus wird in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um diesen Betrag gekürzten Prämie der AUKM

AL2 Streifensaat/Direktsaat

ELER-Artikel	28	**RL**	RL AUK
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	s. AL1
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.1. AL.2	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Mindestschlaggröße 0,3 ha. o Auf mind. 5 ha der betrieblichen Ackerfläche sind Feldlerchenstreifen oder Feldlerchenfenster anzulegen (digitale Vorankündigung bis zum 14. Oktober des Jahres vor der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde). o Durchführung der Direktsaat oder der Streifenbearbeitung auf mindestens einem Schlag des Betriebes über den gesamten Verpflichtungszeitraum; die Verpflichtung darf jährlich wechselnd auf verschiedenen Schlägen durchgeführt werden (Rotation). o Führung schlagbezogener Aufzeichnungen.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: o 80 €/ha Bei Kombination: o mit Vorhaben AL3: 324 €/ha o mit Vorhaben AL4: 158 €/ha o mit Vorhaben AL7: 180 €/ha o mit Ökolandbau: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

AL3 Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus

ELER-Artikel	28	**RL**	RL AUK
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	s. AL1
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.1. AL3	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Mindestschlaggröße 0,3 ha. o Auf mind. 5 ha der betrieblichen Ackerfläche sind Feldlerchenstreifen oder Feldlerchenfenster anzulegen (digitale Vorankündigung bis zum 14. Oktober des Jahres vor der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde). o jährlicher Anbau und Beantragung von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat oder Gemische von Gräsern, Leguminosen oder anderen Futterpflanzen) und / oder Körnerleguminosen sowie Beantragung auf mindestens 10 % der Ackerfläche des Betriebes, mind. jedoch auf 3 ha. o Führung schlagbezogener Aufzeichnungen.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: o 244 €/ha Bei Kombination: o mit Vorhaben AL2: 324 €/ha o mit Vorhaben AL7: 344 €/ha

AL4 Zwischenfrüchte

ELER-Artikel	28	**RL**	RL AUK
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	30.000
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.1. AL.4	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Mindestschlaggröße 0,3 ha. ○ Auf mind. 5 ha der betrieblichen Ackerfläche sind Feldlerchenstreifen oder Feldlerchenfenster anzulegen (digitale Vorankündigung bis zum 14. Oktober des Jahres vor der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde). ○ Jährlicher Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrüchte oder Beibehaltung von Untersaaten über den Winter sowie Beantragung des Vorhabens auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes; die Verpflichtung darf jährlich wechselnd auf verschiedenen Schlägen durchgeführt werden. ○ Ausschließlich mechanische Beseitigung des Aufwuchses ab dem 16. Februar des Folgejahres. ○ Kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. Februar des Folgejahres. ○ Führung schlagbezogener Aufzeichnungen.
Besonderheiten	Eine Förderung von Schlägen ist ausgeschlossen, wenn dieser sich in einem Feldblock befindet, der flächenanteilig zu mehr als 40 % in einem Wasserschutzgebiet liegt.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: ○ 78 €/ha Bei Kombination: ○ mit Vorhaben AL2: 158 €/ha ○ mit dem Ökolandbau beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

AL5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland

ELER-Artikel	28	**RL**	RL AUK
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	6.000[30]
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.1. AL5	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen

- Mindestschlaggröße 0,3 ha (bei 5a 0,1 ha)
- Auf mind. 5 ha der betrieblichen Ackerfläche sind Feldlerchenstreifen oder Feldlerchenfenster anzulegen (digitale Vorankündigung bis zum 14. Oktober des Jahres vor der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde)
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen

AL5a (Selbstbegrünte einjährige Brache - jährliche Neuanlage):

- jährliche Anlage auf mind. einem Schlag; die Verpflichtung darf jährlich wechselnd auf verschiedenen Schlägen durchgeführt werden,
- Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 15. Februar,
- Bewirtschaftungspause zwischen dem 16. Februar und 15. September,
- kein Einsatz von Düngern und chemisch-synthetischen PSM.

AL5b (Selbstbegrünte mehrjährige Brache):

- mehrjährige Selbstbegrünung mit einer jährlichen Bewirtschaftungspause auf dem Schlag vom 16. Februar bis zum 15. September,
- kein Umbruch sowie Einsatz von Düngern und chemisch-synthetischen PSM
- Pflege (Mahd mit Beräumung, Mulchen, Beweidung) höchstens alle zwei Jahre, im Zeitraum vom 16. September bis 15. Februar möglich.

AL5c (Mehrjährige Blühflächen):

- Nachweis eines Saatgutbeleges für Saatgutmischungen gemäß den vorgegebenen Kriterien,
- Nachsaaten sind außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich,
- kein Umbruch,
- kein Einsatz von Düngern und chemisch-synthetischen PSM,
- Bewirtschaftungspause ab 16. Februar bis 15. September (unabhängig davon ist im ersten Verpflichtungsjahr die Ansaat und ein eventueller Schröpfschnitt zulässig).

AL5d (Einjährige Blühfläche - jährliche Neuansaat):

- jährlicher Nachweis von mind. sechs einjährigen Arten auf der Fläche aus der vorgegebenen Referenzliste,
- jährliche Anlage auf mind. einem Schlag des Betriebes, die Verpflichtung darf jährlich wechselnd auf verschiedenen Schlägen durchgeführt werden,
- Bewirtschaftungspause nach der Ansaat bis zum 15. September des Antragsjahres,
- kein Einsatz von Düngern bis 15. September des Antragsjahres sowie von chemisch-synthetischen PSM.

Begünstige

Die Begünstigten dürfen kein Mitglied einer Erzeugerorganisation im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 152 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sein.

Förderhöhe / Prämie

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

- 747 €/ha AL5a (Selbstbegrünte einjährige Brache - jährliche Neuanlage)
- 607 €/ha AL5b (Selbstbegrünte mehrjährige Brache)
- 835 €/ha AL5c (Mehrjährige Blühflächen)
- 831 €/ha AL5d (Einjährige Blühfläche - jährliche Neuansaat)

[30] Summe der Zielflächen der Maßnahmen AL5 und AL6

AL6 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung

ELER-Artikel	28	**RL**	RL AUK
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	s. AL6
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.1. AL.6	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen

- Mindestschlaggröße 0,3 ha.
- Auf mind. 5 ha der betrieblichen Ackerfläche sind Feldlerchenstreifen oder Feldlerchenfenster anzulegen (digitale Vorankündigung bis zum 14. Oktober des Jahres vor der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde).
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen.

AL6a Variante (naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker):

- Anbau von Getreide mindestens jedes zweite Verpflichtungsjahr, beginnend mit dem ersten Antragsjahr des Schlages.
- Kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen oder Hirse.
- Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Düngern und PSM.

AL6b Variante (naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur):

- Jährlicher Anbau von Getreide oder Erbsen auf mindestens einem Schlag des Betriebes, die Verpflichtung darf jährlich wechselnd auf verschiedenen Schlägen durchgeführt werden.
- Kein Anbau von Mais oder Hirse.
- Kein Einsatz von Düngern und chemisch-synthetischen PSM von der Ansaat bis zum 15. September des Antragsjahres.

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene (jährliche) Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Variante AL6a:

- 60 % Ertragsminderung Getreide bzw. 100 % Ertragsausfall Getreide und Nutzung Kleegras zur Futterverwertung
- 60 % Ertragsminderung Getreide bzw. 100 % Ertragsausfall Getreide und Nutzung Kleegras als Gründüngung (keine Futterverwertung).
- Daneben ermöglichen die Zuwendungsvoraussetzungen nur einen einjährigen Futterbau (Kleegras), wodurch die durchschnittliche Ertragserwartung gegenüber dem Hauptnutzungsjahr um 50 % verringert ist.
- Weiterhin ist davon auszugehen, dass zu 50 % keine Futterverwertung, sondern eine Gründüngung erfolgt.

Variante AL6b:

- Die ermittelte Prämie wird neben den aufgeführten Ertragseinbußen bei Getreide von einem regelmäßig anzunehmenden Totalausfall bei Körnerfuttererbsen bestimmt.

Förderhöhe / Prämie

Jährliche Förderbeträge:

- 662 €/ha AL6a (wildkrautreiche Äcker)
- 581 €/ha AL6b (Vögel der Feldflur)

Bei Kombination:

- AL6a mit AL7: 762 €/ha
- AL6b mit AL7: 681 €/ha
- AL6a/ b mit Ökolandbau die Ökolandbau-Prämie wird in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um diesen Betrag gekürzten Prämie gem. AL6a/b

AL7 Überwinternde Stoppel

ELER-Artikel	28	**RL**	RL AUK
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	54.400[31]
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.1. AL.7	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Mindestschlaggröße 0,3 ha ○ Auf mind. 5 ha der betrieblichen Ackerfläche sind Feldlerchenstreifen oder Feldlerchenfenster anzulegen (digitale Vorankündigung bis zum 14. Oktober des Jahres vor der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde). ○ Belassen der Ernterückstände und Stoppel von Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten oder Hackfrüchten auf mindestens einem Schlag des Betriebes, die Verpflichtung darf jährlich wechselnd auf verschiedenen Schlägen durchgeführt werden. ○ Kein Anbau von Mais oder Hirse. ○ Kein Einsatz von Düngern und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach der Ernte bis zum 15.02 des Folgejahres. ○ Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02 des Folgejahres. ○ Führung schlagbezogener Aufzeichnungen.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: ○ 100 €/ha Bei Kombination mit: ○ AL.2: 180 €/ha ○ AL.3: 344 €/ha ○ AL.6a: 762 €/ha ○ AL.6b: 681 €/ha ○ Ökolandbau: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

GL1 Artenreiches Grünland - ergebnisorientierte Honorierung

ELER-Artikel	28	**RL**	RL AUK
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	s. AL7
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.1. GL.1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	Kulisse Maßnahmensektor Grünland
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Keine Handlungen, die nachweislich das Vorhabenziel gefährden (u. a. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, Ent- und Bewässerung) ○ Führung schlagbezogener Aufzeichnungen ○ Mindestschlaggröße 0,3 ha ○ Mindestens jährlich einmalige Nutzung nur durch Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung ○ Mögliche Optionen: ▪ GL1a (4 Kennarten): - Jährlicher Nachweis von mind. vier Kennarten oder Kennartengruppen ▪ GL1b (6 Kennarten): - Jährlicher Nachweis von mind. sechs Kennarten oder Kennartengruppen ▪ GL1c (8 Kennarten): - Jährlicher Nachweis von mind. acht Kennarten oder Kennartengruppen Die nachzuweisenden Kennarten oder Kennartengruppen sind der Referenzliste unter http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm zu entnehmen.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

[31] Summe der Zielflächen der Maßnahmen AL7, GL1, GL2, GL3, GL4 und GL5

	○ GL1a (4 Kennarten): 176 €/ha ○ GL1b (6 Kennarten): 289 €/ha ○ GL1c (8 Kennarten): 361 €/ha Bei Kombination von: ○ Ökolandbau mit GL1b oder GL1c: ▪ Ökolandbauprämie wird in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um diesen Betrag gekürzten Prämie der AUKM

GL2 Biotoppflegemahd mit Erschwernis

ELER-Artikel	28	**RL**	RL AUK
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	s. AL7
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.1. GL.2	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	Kulisse Maßnahmensektor Grünland
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Keine Handlungen, die nachweislich das Vorhabenziel gefährden ○ Führung schlagbezogener Aufzeichnungen ○ Mindestschlaggröße 0,1 ha ○ Kein Einsatz von Stickstoff-Düngern und chemisch-synthetischen PSM ○ Keine Beweidung, keine Nach- und Übersaaten Je nach Erschwernisstufe sind folgende Optionen möglich: ○ GL.2 a-e (einmal jährliche Mahd) ▪ Jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ○ GL.2 f-h (zweimal jährliche Mahd) ▪ Zweimal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes, Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung der geförderten Flächen und Abtransport des Mähgutes bis 31. Juli
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: ○ GL.2a geringe Erschwernis: 356 €/ha ○ GL.2b mittlere Erschwernis: 567 €/ha ○ GL.2c hohe Erschwernis: 1.682 €/ha ○ GL.2d sehr hohe Erschwernis: 2.924 €/ha ○ GL.2e extrem hohe Erschwernis: 4.932 €/ha ○ GL.2f geringe Erschwernis: 511 €/ha ○ GL.2g mittlere Erschwernis: 782 €/ha ○ GL.2h hohe Erschwernis: 2.813 €/ha Bei Kombination von: ○ Ökolandbau mit GL.2a, GL.2b, GL.2c, GL.2f, GL.2g oder GL.2h ▪ Ökolandbauprämie wird in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um diesen Betrag gekürzten Prämie der AUKM

GL3 Bracheflächen und Brachestreifen auf Grünland

ELER-Artikel	28	**RL**	RL AUK
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	s. AL7
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.1. GL.3	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	Kulisse Maßnahmensektor Grünland
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Keine Handlungen, die nachweislich das Vorhabenziel gefährden ○ Führung schlagbezogener Aufzeichnungen ○ Mindestschlaggröße 0,1 ha ○ Pflegeschnitt alle zwei Jahre in Form einer Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes zwischen dem 15. August und 15. November, beginnend im Jahr nach der ersten Antragstellung des Schlages ○ kein Einsatz von Stickstoff-Düngern und chemisch-synthetischen PSM ○ keine Beweidung
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

	○ 450 €/ha

GL4 Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung

ELER-Artikel	28	**RL**	RL AUK
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	s. AL7
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.1. GL.4	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	Kulisse Maßnahmensektor Grünland
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Keine Handlungen, die nachweislich das Vorhabenziel gefährden ○ Führung schlagbezogener Aufzeichnungen ○ Min. eine Weidenutzung pro Jahr, weitere Nutzungen als Mahd zulässig. ○ Keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe) ○ kein Einsatz von Stickstoff-Düngern sowie chemisch-synthetischen PSM ○ keine Nach- und Übersaaten Mögliche Optionen ○ GL.4a (Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen): ▪ Mindestschlaggröße 0,1 ha ▪ Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen oder Ziegen oder gemischten Herden der genannten Tierarten ○ GL.4b (Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern und/oder Pferden): ▪ Mindestschlaggröße 0,3 ha ▪ Beweidung mit Rindern oder Pferden oder gemischten Herden der genannten Tierarten; andere Tierarten sind nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde zulässig
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: ○ auf direktzahlungsfähigen Flächen: ▪ GL4a: 342 €/ha ▪ GL4b: 219 €/ha ○ auf nicht direktzahlungsfähigen Flächen: ▪ GL4a: 413 €/ha ▪ GL4b: 339 €/ha Bei Kombination von: ○ Ökolandbau mit GL.4a (nur bei Durchführung auf direktzahlungsfähigen Flächen) ▪ Ökolandbauprämie wird in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um diesen Betrag gekürzten Prämie der AUKM

GL5 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung

ELER-Artikel	28	**RL**	RL AUK
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	s. AL7
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.1. GL.5	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	Kulisse Maßnahmensektor Grünland
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Keine Handlungen, die nachweislich das Vorhabenziel gefährden ○ Führung schlagbezogener Aufzeichnungen ○ Mindestschlaggröße 0,1 ha Es stehen fünf Optionen zur Verfügung: ○ GL5 a, b, c und d: ▪ kein Einsatz von Stickstoff-Düngern ▪ kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM ▪ keine Nach- und Übersaaten ○ G5 a und b: ▪ Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis zum 31.07. ▪ Abschluss der zweiten Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Nachbeweidung bis zum 31.10.

	GL5a ▪ mind. zwei Nutzungen pro Jahr ▪ erste Nutzung als Mahd ab 01.06. GL5b ▪ mind. zwei Nutzungen pro Jahr ▪ erste Nutzung als Mahd ab 15.06. GL5c ▪ mind. eine Nutzung pro Jahr ▪ erste Nutzung als Mahd ab 15.07. ▪ Abschluss der ersten Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Nachbeweidung bis zum 31.10. GL5d ▪ mind. zwei Mähnutzungen pro Jahr ▪ Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 10.06. ▪ Bewirtschaftungspause (11.06-31.08.) ▪ Durchführung der zweiten Mahd frühestens ab 01.09. ▪ Abschluss der zweiten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis zum 31.10. ▪ Keine Beweidung GL5e (Staffelmahd): ▪ mind. eine Mähnutzung mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes in Form einer Staffelmahd in Abstand von mindestens zwei Wochen ▪ bei jeder Teilmahd sind etwa 50 % der Fläche zu mähen ▪ Abschluss der ersten Nutzung mit Staffelmahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis zum 15.06. ▪ die Verpflichtung darf jährlich wechselnd auf verschiedenen Schlägen durchgeführt werden
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: ○ GL5a: 330 €/ha ○ GL5b: 331 €/ha ○ GL5c: 449 €/ha ○ GL5d: 359 €/ha ○ GL5e: 57 €/ha Bei Kombination: ○ GL5a, GL5b, GL5c und GL5d mit Ökolandbau: die Ökolandbau-Prämie wird voll gezahlt, zuzüglich der um diesen Betrag gekürzten Prämie der AUKM ○ GL.5e mit Ökolandbau: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

7.11.6 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

ELER-Artikel	29	**RL**	FRL Ökolandbau
TMC	11.1/11.2	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M11.0001, M11.0002)	**Nutzungstyp**	Ökologscher Landbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	38.090 (2.755/35.335)
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.1 / 8.2.6.3.2	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Teilmaßnahmen werden mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Richtlinie	Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau Die Richtlinie ist einzusehen unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16240-Foerderrichtlinie-Oekologischer-Biologischer-Landbau
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Führung schlagbezogener Aufzeichnungen ○ Mindestschlaggröße 0,3 ha (ein Betrieb kann ab einer Betriebsgröße von 0,3 ha LF und mindestens einem Schlag von mindestens 0,3 ha LF einen Antrag stellen)
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: Die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus werden in Sachsen mit einheitlichen Prämien gefördert: ○ 230 €/ha Ackerfläche und Grünland ○ 413 €/ha Gemüsebau

	○ 890 €/ha	Dauer- oder Baumschulkulturen
	Kontrollkosten:	
	○ 40 €/ha	max. 550 € je Betrieb

7.11.7 M16: Zusammenarbeit

Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren

ELER-Artikel	35	**RL**	RL NE C3
TMC	16.5	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Wald
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	262
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.3. c)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Richtlinie	Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes (Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2014) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=10720
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Die Entwicklung oder die Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Projekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der biologischen Vielfalt. Im Rahmen der Maßnahme wird gefördert: ○ C3: Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt ▪ Planung, Initiierung, Koordinierung und Unterhaltung von Strukturen für die Zusammenarbeit von Akteuren zur Sicherung der biologischen Vielfalt, ▪ innovative Ansätze im Biotop- und Artenschutz, ▪ Planung, Koordinierung und Umsetzung komplexer Arten- und Biotopschutzkonzepte, ▪ Vorhaben zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen im Bereich des Arten- und Biotopschutzes, ▪ Vorhaben im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten aus naturschutzgerechter Erzeugung beziehungsweise naturschutzbedeutsamen Landnutzungsweisen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Zusammenarbeit von mindestens zwei Akteuren ○ Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Konzept für ein Umweltprojekt oder gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren ○ Das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig ○ Das Vorhaben entspricht der im Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen vorgegebenen thematischen Zielstellung ○ Vorlage einer Konzeption, die eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens erwarten lässt
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts ○ natürliche Personen
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Förderfähige Kosten	○ Die Förderung wird in Form von Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) als Projektförderung gewährt. ○ Die Förderung kann als Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden. Förderfähig sind Kosten und Aufwendungen für: ○ unentgeltliche Arbeitsleistungen, wobei die Zuwendung für das Vorhaben, bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der unentgeltlichen Arbeitsleistungen liegen darf; ○ die Entwicklung oder die Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Projekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt; ○ die Durchführung konkreter damit einhergehender Projekte;

	○ die Zusammenarbeit und die durchgeführten Projekte; ○ bei Vorhaben der Zusammenarbeit im Bereich biologische Vielfalt auch für: ▪ den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichen Vermögen, für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle ▪ den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten.
Auswahlkriterien	Die Auswahlkriterien sind einzusehen unter: http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3633.htm
Förderhöhe	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ Je nach Art des Begünstigten sowie nach Einstufung der Bedeutung der Arten, Lebensraumtypen oder Biotope für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen zwischen 80 % und 100 % der förderfähigen Kosten. ○ Detaillierte Angaben sind im Kap.7 RL NE einzusehen.

7.11.8 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können

ELER-Art.	TMC	Maßnahme, Beschreibung und Richtlinie
14	**1.2h**	**Kohlenstoffspeicherung und -bindung i. d. Forstwirtschaft** Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur Vermittlung von Informationen zur Stabilisierung der Waldökosysteme im Hinblick auf den Klimawandel und eine ressourcenschonende, nachhaltige Forstwirtschaft. EPLR-Kapitel: 8.2.1.3.8. h) (S. 221) Richtlinie: Richtlinie zur Förderung der Landwirtschaft, der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP AGRI) und des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben (Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer – RL LIW/2014; https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14196-Foerderrichtlinie-Landwirtschaft-Innovation-Wissenstransfer#ef
17	**4.3**	**Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen** Gefördert werden die Anlage und Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (insbesondere Weinbergmauern) als prägende Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, sofern die Stützmauer und die Mauerkrone aus regionaltypischem Naturgestein erstellt sind. EPLR-Kapitel: 8.2.2.3.5. e) (S. 253) Richtlinie: Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes (Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2014); https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14198
21	**8.5**	**Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten** Entwicklung von Waldgebieten und die Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern EPLR-Kapitel: 8.2.4.3.3. c) (S. 299) Richtlinie: Richtlinie zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und der Erstaufforstung (Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – RL WuF/2014); http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=4aa561e46fff16fb87d819d09c769842;views;document&doc=10747&typ=KU
21	**8.5**	**Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten** Gefördert werden Vorhaben zum Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten zu standortgerechten, ökologisch vielfältigen und klimaangepassten Wäldern. Die Vorhaben müssen einen investiven Charakter haben (max. ein- bis zweimaliger Eingriff im Förderzeitraum). EPLR-Kapitel: 8.2.4.3.2. b) (S. 294) Richtlinie: Richtlinie zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und der Erstaufforstung (Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – RL WuF/2014); https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14199-Foerderrichtlinie_Wald_und_Forstwirtschaft

7.12 Sachsen-Anhalt

7.12.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte

Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente

ELER-Artikel	17	**RL**	Hecken u. Feldgehölze
TMC	4.4	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.1.3.5. e	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Richtlinie	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie des Umbaus von Hecken (Förderrichtlinien Hecken und Feldgehölze) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVST-791200-MLU-20150617-SF&psml=bssahprod.psml&max=true
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Mit der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie dem Umbau von Hecken sollen zusätzlich zum Erosionsschutz ökologische Wirkungs- und ökonomische Nebeneffekte auf landwirtschaftlich genutzten Standorten erreicht werden. ○ Gefördert werden als nichtproduktive Investitionen ▪ die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie der Heckenumbau einschließlich dafür notwendiger Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ▪ die Entwicklungspflege ab Fertigstellung der Neuanlage oder des Umbaus bis zum Abschluss des dritten Standjahres der Gehölze
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Die Flächen liegen im ländlichen Gebiet Sachsen-Anhalts. ○ Ein beantragtes Vorhaben darf nicht auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sein. ○ Der Zuwendungsempfänger muss zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Eigentum an der zu bepflanzenden Fläche verfügen oder die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers beibringen. ○ Die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen wird nur auf landwirtschaftlichen Flächen gefördert, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen. ▪ Für die Förderung des Umbaus kommen überalterte baumdominierte Hecken oder überalterte Baumreihen in Betracht, die an landwirtschaftliche Flächen grenzen. ○ Die Vorhaben sind so durchzuführen, dass die Voraussetzungen für eine Flächennutzung im Umweltinteresse nach Artikel 46 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als ökologische Vorrangflächen erfüllt werden. ▪ Für begünstigte Betriebsinhaber gelten die neu angelegten Hecken und Feldgehölze als ökologische Vorrangflächen. ○ Vor Beginn eines Vorhabens zum Umbau ist die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Die Herausnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion für die Anlage von Hecken und Feldgehölzen muss auf Dauer beabsichtigt sein. ○ Eine Förderung erfolgt nur für Vorhaben, die einen mehrschichtigen Aufbau (Boden- Kraut-, Strauch- und Baumschicht) vorsehen. Für Pflanzungen ab dem 1.3.2020 sind ausschließlich einheimische Gehölze aus regionaler Herkunft zu verwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Empfehlungen des „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. ○ Auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wird verzichtet.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ Betriebsinhaber, „aktive Landwirte“ im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. ○ Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften oder ○ natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nicht Betriebsinhaber sind. <u>Nicht gefördert werden:</u> ○ Unternehmen in Schwierigkeiten und bei Rückforderungen

Bewilligungsstelle	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), in dessen Zuständigkeitsbereich die Fläche des Vorhabens liegt
Verpflichtungszeitraum	Die Zweckbindungsfrist für geförderte Vorhaben beträgt fünf Jahre ab Schlusszahlung
Förderfähige Kosten	○ Investitionen zur Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen oder des Umbaus von Hecken einschließlich der Entwicklungspflege, ○ Planungsleistungen auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einer Höhe von maximal 12 % der als zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für ○ die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie ○ die Umsatzsteuer, wenn der Antragstellende zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehen kann
Auswahlkriterien	https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ELER/Auswahlkriterien_ELER/2016-12-30_Version_6.3_Beschluss.pdf
Art, Form und Höhe der Zuwendung	Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. ○ 100 % der zuschussfähigen Ausgaben, Der maximale Förderbetrag beträgt 100.000 €.

7.12.2 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten

Die sachsen-anhaltinische FNL-Richtlinie umfasst zwei naturschutzrelevante Teilmaßnahmen. Die übergreifend geltenden Informationen der Richtlinie werden im Folgenden zusammengefasst. Anschließend wird bei den einzelnen Maßnahmen ausschließlich auf die maßnahmenspezifische Ausgestaltung eingegangen, wobei sich die Prämiensätze auf die Angaben der Richtlinie und nicht auf das EPLR beziehen.

Richtlinie	Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVST-791200-MLU-20160502-SF&psml=bssahprod.psml&max=true
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziele dieser Naturschutzförderung sind insbesondere der Schutz der Biodiversität, die Umsetzung des Netzwerks Natura 2000, der Aufbau des Biotopverbundsystems, die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft, die Sensibilisierung für den Umweltschutz sowie die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erbes.
Gebietskulisse	Natura 2000-Gebiete oder Gebiete mit hohem Naturschutzwert ohne die Gemeindegebiete Magdeburg und Halle (Saale)
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Gefördert werden ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in Natura 2000-Gebieten und auf Flächen mit hohem Naturschutzwert. Für Vorhaben der Umweltbildung gilt der inhaltliche Bezug zu den Natura 2000-Gebieten oder Gebieten mit hohem Naturschutzwert. ○ Das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen. ○ Für Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten die Regelungen der öffentlichen Auftragsvergabe. ○ Bei dem Erwerb von Grundstücken ist zu gewährleisten, dass im Grundbuch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen wird, um die Naturschutzzwecken dienende Verwendung des Grundstückes zu sichern.
Begünstigte / Zuwendungs-empfänger	○ Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Hochschulen ○ Gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere Vereine, Verbände und gemeinnützige Stiftungen.

	○ Landesamt für Umweltschutz (LAU), Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“, Biosphärenreservat Mittelelbe, Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz, Naturpark Drömling, Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt (LFB), Landeszentrum Wald (LZWald) sowie Hochschulen.
Bewilligungsstelle	Landesverwaltungsamt
Auswahlkriterien	https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ELER/Auswahlkriterien_ELER/2016-12-30_Version_6.3_Beschluss.pdf
Förderfähige Kosten	○ Kosten für die Erstellung und Aktualisierung von Plänen und Konzepten ○ Personalkosten für Projektkoordinierung, -betreuung oder -begleitung ○ Sachkosten und sonstige Betriebskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorhaben ○ Informations-, Bildungs- und Beratungsdienstleistungen ○ Schulungskosten für mit der Planung und Umsetzung der Vorhaben befasste Personen ○ Kosten für Öffentlichkeitsarbeit ○ Finanzkosten, soweit sie durch die Vorhaben entstehen ○ Netzwerkausgaben, die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen ○ Mehrwertsteuer, soweit sie nicht rückerstattet wird <u>Nicht förderfähig sind:</u> ○ Anteilige Ausgaben für Stammpersonal der Fördermittelempfänger, das im Zusammenhang mit dem Vorhaben tätig wird und ○ die sächlichen Verwaltungsausgaben, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden.
Art, Form und Höhe der Zuwendung	Projektförderung als Voll- oder Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. ○ 100 % der förderfähigen Ausgaben ▪ sofern sich die Vorhaben auf die Verhinderung einer Verschlechterung, Erfüllung der Pflichten und ggf. die Wiederherstellung gemäß Vogelschutz– und FFH-Richtlinie beziehen; ▪ sofern sich die Vorhaben auf die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt durch das LAU, den Nationalpark Harz, die Biosphärenreservate Mittelelbe und Karstlandschaft Südharz, den Naturpark Drömling und die Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz (S.U.N.K.) beziehen; ▪ für Erstellung und Fortschreibung von Pflege- und Entwicklungskonzeptionen in Naturparken. ○ 80 % der förderfähigen Ausgaben ▪ bei sonstigen Vorhaben (bei modellhaften Vorhaben kann die Förderung auf 90 % erhöht werden). Die Höhe der Förderung muss grundsätzlich mindestens 5.000 € betragen und die Förderhöchstsumme wird grundsätzlich auf 750.000 € je Projekt begrenzt. Davon abweichend gelten für das LAU, den Nationalpark Harz, die Biosphärenreservate Mittelelbe und Karstlandschaft Südharz, den Naturpark Drömling, den Landesforstbetrieb und das Landeszentrum Wald keine Förderhöchstgrenzen.

Unterstützung für die Ausarbeitung von Plänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert

ELER-Artikel	20	**RL**	Naturschutz-Richtlinien
TMC	7.1	**Gebietskulisse**	Natura 2000
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.3.3.1. a)	**Bezugsgröße**	Flächenunabhängig

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Entwicklung konzeptioneller Grundlagen für die Erhaltung der natürlichen, naturnahen und durch menschliche Nutzung geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Gefördert werden Vorhaben zur Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert, wie beispielsweise: ○ Dokumentation des Erhaltungszustandes schutzrelevanter Flächen, ○ Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsstandards als Grundlage für Schutz-

	Bewirtschaftungs- und Monitoringsysteme, o Bewirtschaftungs- und Pflegekonzepte zur dauerhaften Sicherung von Schutzgegenständen, o Aufbau und Schaffung von Voraussetzungen für die Unterhaltung eines Überwachungssystems für gefährdete Arten, zur Erfüllung von Berichtspflichten, zur Prüfung, Lenkung und Dokumentation des Erhaltungszustandes von Natur und Landschaft sowie zur Umweltbeobachtung einschließlich Dauerbeobachtungsflächen zur Kontrolle mittel- bis langfristiger Entwicklungen, o Pflege- und Entwicklungskonzeptionen für Großschutzgebiete.

Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000

ELER-Artikel	20	**RL**	Naturschutz-Richtlinien
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	Natura 2000
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.3.3.8. h)	**Bezugsgröße**	Flächenunabhängig

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Gefördert werden praktische Vorhaben für den Artenschutz und das Artenmanagement in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert. Dazu zählen: o alle im Sinne des Artenmanagements erforderlichen oder damit in engem Zusammenhang stehenden Ausarbeitungen und Handlungen, o Vorhaben der in diesem Sinne praktischen Umsetzung des Überwachungssystems zur Sicherung der Reproduktion und Populationsstabilisierung und -vergrößerung. Dabei sind vornehmlich die Arten zu berücksichtigen, für die das Land Sachsen-Anhalt eine besondere Verantwortung zum Erhalt und Schutz trägt. o Gebietsbetreuung in Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturschutzwert zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes. o Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins, die im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, Gebieten mit hohem Naturschutzwert oder dem Schutzgebietssystem Natura 2000 stehen. o Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes von Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturschutzwert, wie: ▪ Pflege und Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen, ▪ Stabilisierung und Entwicklung von Populationen gefährdeter Arten, ▪ Wiederherstellung, Entwicklung und Schaffung von Lebensräumen heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten und von Lebensraumtypen, ▪ Bewahrung und Entwicklung von Schutzgebieten und Schutzobjekten, ▪ Wiederherstellung von Lebensräumen und Habitaten durch Integration gezielter Flächennutzungsvarianten und Pflegemaßnahmen in die Schutzbemühungen, ▪ Erwerb von Grundstücken, ▪ Umsetzung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundes.
Förderfähige Kosten	Bei Investitionen sind förderfähige Ausgaben: o Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen. o Kauf oder Leasing neuer Maschinen und Anlagen. o Allgemeine Ausgaben im Zusammenhang mit den unter vorgenannten Ausgaben o Studien im Zusammenhang mit einem Vorhaben im Rahmen dieser Richtlinien (Schutz- und Bewirtschaftungspläne gelten nicht als Studien). o Ausgaben für notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen und für sonstige Maßnahmen sind bis max. 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben förderfähig.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Richtlinie	Richtlinie für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes (Naturschutzförderrichtlinie - NatSchFöRL M-V) Die Richtlinie (Merkblatt) ist einzusehen unter: https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/6312_16_Merkblatt_Teil_B.pdf
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gefördert werden Investitionen zur Verbesserung des ökologischen und / oder chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes. Dies betrifft Vorhaben zur Verringerung morphologischer und chemischer Defizite im und am Gewässer, wie: a) Rückbau bzw. Umbau von Anlagen im und am Gewässer, b) Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerbettführung, c) Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft, d) Anlage von Gewässerentwicklungsflächen, e) Maßnahmen zur Verringerung des Stoffeintrages, f) Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität von Seen, g) Erwerb von Grundstücken zur Durchführung der Vorhaben nach Nr. 1 bis 6, h) konzeptionelle Vorarbeiten im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nr. 1 bis 7 sowie i) Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten.
Fördervoraus-setzungen	○ Die betreffenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben müssen mit den festgelegten Bewirtschaftungszielen vereinbar sein. ○ Es werden ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in ländlich geprägten Ortsteilen mit bis zu 10.000 Einwohnern finanziert. Davon kann abgewichen werden, wenn die Wirkung des Vorhabens eindeutig dem ländlichen Raum zugutekommt.
Begünstigte / Zuwendungs-empfänger	Begünstigte können sowohl der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (LHW) als auch die Unterhaltungsverbände (UHV) sein.
Bewilligungs-stellen	Landesverwaltungsamt, Abteilung 4, Mittelbewirtschaftung WRRL, Halle (Saale)
Auswahlkriterien	https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ELER/Auswahlkriterien_ELER/2016-12-30_Version_6.3_Beschluss.pdf
Förderfähige Kosten	Zuwendungsfähig sind ○ Investitionen (einschließlich Leistungen für Planung, Beratung zur Auftragsvergabe sowie Projektmanagement), ○ Projektbezogene Betriebskosten, ○ Personalkosten im Zusammenhang mit der Projektbegleitung, Projektkoordinierung bzw. Projektbetreuung, ○ Schulungskosten für Projektarbeit erforderliche Weiterbildungen, ○ Öffentlichkeitsarbeit für die Außenwirkung des Projekts, ○ Finanzkosten, ○ Netzwerkkosten für die Pflege von Informations- und Austauschnetzwerkern, ○ Studien im Zusammenhang mit dem Vorhaben, ○ Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken in Höhe von bis zu 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des Projektes, ○ Erwerb von Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden ist in Höhe von bis zu 15 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des Projektes zuschussfähig, ○ In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für den Erwerb der Grundstücke über die genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden.
Art, Form und Höhe der Zuwendung	Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt. ○ Es werden nur kleine Infrastrukturen bis zu einem Gesamtinvestitionsvolumen von 3 Mio. € finanziert.

7.12.3 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL-Richtlinie)

Die sachsen-anhaltinische FNL-Richtlinie umfasst fünf naturschutzrelevante Teilmaßnahmen. Die übergreifend geltenden Informationen der Richtlinie werden im Folgenden zusammengefasst. Anschließend wird bei den einzelnen Maßnahmen ausschließlich auf die maßnahmenspezifische Ausgestaltung eingegangen, wobei sich die Prämiensätze auf die Angaben der Richtlinie und nicht auf das EPLR beziehen.

Richtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL-Richtlinie) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVST-791200-MLU-20141110-SF&psml=bssahprod.psml&max=true
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Landwirtschaft beeinflussten Ökosysteme. Ziel der einzelnen Maßnahmen ist die Erhaltung der naturnahen und durch menschliche Nutzung entstandenen und geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt, Umsetzung von Natura 2000
Gebietskulisse	Je nach Vorhaben unterschiedliche Gebietskulisse
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Der Zuwendungsempfänger muss „Aktiver Landwirt“ im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/ 2013 sein, ○ eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf den beantragten Flächen ausüben und ○ die beantragten Flächen selbst bewirtschaften. ○ Bestätigung der Eignung der Maßnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde. ○ Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen. ○ Während des Zuwendungszeitraumes müssen im gesamten Betrieb die CC-Anforderungen und Fachgesetze eingehalten werden. ○ Aufbewahrung aller zuwendungsrelevanten Unterlagen bis 6 Jahre nach Vorlage des letzten Zahlungsantrages. ○ Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Der Begünstigte muss a) Landwirt, privater Nutzungsberechtigter oder eingetragener Verein sein, b) die beantragten Flächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften, c) Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben, d) die Bestätigung der Eignung der Maßnahme auf der Fläche durch die zuständige Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen vorlegen.
Bewilligungsstellen	Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragstellende seinen Betriebssitz hat, bzw. in deren Zuständigkeitsbereich der größere Teil der beantragten Flächen liegt.
Förderfähige Flächen	Die beantragten Flächen müssen im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt und in der jeweiligen Gebietskulisse für die Teilmaßnahme liegen.
Verpflichtungszeitraum	Verpflichtungszeitraum mind. 5 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um 2 Jahre. Das Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1. 1. und endet am 31. 12. Die Umwandlung in eine andere Verpflichtung kann unter bestimmten Bedingungen beantragt werden.
Auswahlkriterien	Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.
Art, Form und Höhe der Zuwendung	Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
Kontrollen und Kürzungen	Kontrollen: ○ Das Antragsverfahren und die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) des Titels V Kap. II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durchgeführt. Es gelten ferner die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und die Durchführungsverordnung Nr. 809/2014.

	Kürzungen: o Verstöße gegen Cross Compliance: ▪ Bei Nichteinhaltung wird der Gesamtbetrag gemäß der Verordnung (EU) Nummer 640/2014 gekürzt oder nicht gewährt. o Flächenabweichungen: ▪ Für die Berechnung der Verwaltungssanktionen bei Übererklärungen von Flächen erfolgt die Ermittlung und Berechnung gemäß den Artikeln 18 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014. o Verstöße gegen Verpflichtungen: ▪ Werden mit der Zuwendungsgewährung verbundene Förderkriterien, Förderverpflichtungen und andere Verpflichtungen, ausgenommen Verstöße gemäß Nummer 16.3 nicht erfüllt, gelten die Sonderbestimmungen von Titel III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014. o Kürzungen der Zuwendungen: ▪ Für die Reihenfolge der Kürzungen, Ablehnungen, Rückforderungen und Sanktionen gilt Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014. o Die Kürzungen, Ablehnungen, Rückforderungen und Verwaltungssanktionen werden durch einen RdErl. des Ministeriums über die Sanktionierung von Verstößen bei Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszahlungen und Natura 2000-Ausgleich geregelt.

Freiwillige Naturschutzleistungen - Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland

ELER-Artikel	28	**RL**	FNL RL
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Acker
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	600
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Beitrag zur Umsetzung von Natura 2000 auf Offenlandstandorten zum Schutz des Feldhamsters
Gebietskulisse	Ackerflächen mit einer gewichteten Bodenwertzahl von 80 und höher
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Getreideanbau (Hartweizen, Dinkel, Wintergetreide, Triticale) oder Leguminosenanbau (Erbsen, Bohnen, Klee, Kleegras, Luzerne, Lupinen) o Ernteverzicht auf Randstreifen von mind. 0,5 m o Stoppelumbruch und sonstige Bodenbearbeitung i. d. R. erst nach dem 10.10. o Keine Gülleausbringung, keine Rodentizide o Bodenbearbeitung bis max. 30 cm tief
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der (jährlichen) Zahlungen beträgt: o 287 €/ha

Freiwillige Naturschutzleistungen - Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9. des Jahres

ELER-Artikel	28	**RL**	FNL RL
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	6.500
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.2	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen
Gebietskulisse	o Dauergrünland und andere beweidbare Flächen in Natura 2000-Gebieten folgender Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG ▪ 6440 Brenndolden-Auenwiesen ▪ 6510 Magere Flachlandmähwiesen oder o Flächen, die in Natura 2000-Gebieten liegen und zu diesen LRT entwickelt werden sollen; o Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Die Erstnutzung als Mahd ist bis zum 15.6., eine zweite Nutzung ist als Mahd oder Beweidung nach dem 1.9. vorzunehmen. o Einhaltung einer Schnitthöhe von 10 cm, das Mähgut ist abzutransportieren.

	○ Nachmahd, wenn Aufwuchs durch Beweidung nicht vollständig beseitigt ist. ○ Das von der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegte Management ist für die konkrete Fläche einzuhalten.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der (jährlichen) Zahlungen beträgt: ○ 180 €/ha

Freiwillige Naturschutzleistungen - Erstmahd nach dem 15.7. des Jahres

ELER-Artikel	28	**RL**	FNL RL
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	3000
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.3	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen
Gebietskulisse	○ Dauergrünland und andere beweidbare Flächen in Natura 2000-Gebieten folgender Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG ▪ 6520 Bergmähwiesen ▪ 6230 Montane Borstgrasrasen ▪ 6410 Pfeifengraswiesen ▪ 7230 Kalkreiche Niedermoore ○ Flächen, die in Natura 2000-Gebieten liegen und zu diesen LRT entwickelt werden können. ○ Flächen, die in Natura 2000-Gebieten liegen und ertragreiche Grünlandtypen sind, die nicht dem Lebensraumtyp 6440 – Brenndolden-Auenwiesen oder dem Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachlandmähwiesen zuzuordnen sind. ○ Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen.
Besonderheiten	Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen, regelmäßig in den Landkreisen Harz und Mansfeld-Südharz auch eine Mahd nach dem 15.06.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Die Erstnutzung als Mahd erfolgt nach dem 15.07. des Verpflichtungsjahres. ○ Einhaltung einer Schnitthöhe von 10 cm, das Mähgut ist abzutransportieren. ○ Die Beweidung nach der Erstmahd ist möglich. ○ Das von der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegte Management ist für die konkrete Fläche einzuhalten.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der (jährlichen) Zahlungen beträgt: ○ 300 €/ha

Freiwillige Naturschutzleistungen - Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

ELER-Artikel	28	**RL**	FNL RL
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	4000
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.4	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen durch Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen.
Gebietskulisse	○ Dauergrünland und andere beweidbare Flächen in Natura 2000-Gebieten folgender Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG ▪ 1340 Salzwiesen im Binnenland ▪ 2310 Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen ▪ 2330 Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen ▪ 4030 Trockene Europäische Heiden ▪ 6110 Lückige basophile oder Kalkpionierrasen ▪ 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen ▪ 6130 Schwermetallrasen ▪ 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen ▪ 6230 Submontane und kolline Borstgrasrasen ▪ 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen

	▪ 8150 Kieselhaltige Schutthalden ▪ 8160 Kalkhaltige Schutthalden ▪ 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation o Nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde auch: ▪ 6440 Brenndolden-Auenwiesen ▪ 6510 Magere Flachlandmähwiesen ▪ 6520 Bergmähwiesen o Flächen, die in Natura 2000-Gebieten liegen und zu diesen LRT entwickelt werden können o Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen
Besonderheiten	Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Die geförderte Fläche ist mit Schafen und/oder Ziegen zu beweiden. o Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte Weidemanagement ist einzuhalten. o Soweit erforderlich, ist jährlich eine Weidepflege (z. B. Nachmahd) durchzuführen.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der (jährlichen) Zahlungen beträgt: o 450 €/ha

Freiwillige Naturschutzleistungen - Beweidung mit Rindern

ELER-Artikel	28	**RL**	FNL RL
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	3500
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.5	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen durch Beweidung mit Rindern.
Gebietskulisse	o Dauergrünland und andere beweidbare Flächen in Natura 2000-Gebieten folgender Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG ▪ 1340 Salzwiesen im Binnenland ▪ 4010 Feuchte Heiden ▪ 4030 Trockene Europäische Heiden ▪ 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen ▪ 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen ▪ 6230 Submontane und kolline Borstgrasrasen ▪ 6440 Brenndolden-Auenwiesen ▪ 6510 Magere Flachlandmähwiesen ▪ 6520 Bergmähwiesen o Flächen, die in Natura 2000-Gebieten liegen und zu diesen LRT entwickelt werden können o Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen
Besonderheiten	Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen. Es können auch andere Tierarten, insbesondere Robustpferde, zugelassen werden.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Die geförderte Fläche ist grundsätzlich mit Rindern zu beweiden o Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte Weidemanagement ist einzuhalten. o Grundsätzlich ist jährlich eine Weidepflege durchzuführen, mit Ausnahme der ganzjährigen Dauerstandweide.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der (jährlichen) Zahlungen beträgt: o 450 €/ha

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie)

Die sachsen-anhaltinische MSL-Richtlinie umfasst die folgenden vier Förderbereiche:

- Förderung ökologischer Anbauverfahren
- Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau
- Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen
- Förderung extensiver Obstbestände

Die übergreifend geltenden Informationen der Richtlinie werden im Folgenden zusammengefasst. Anschließend wird bei den einzelnen Maßnahmen ausschließlich auf die maßnahmenspezifische Ausgestaltung eingegangen, wobei sich die Prämiensätze auf die Angaben der Richtlinie und nicht auf das EPLR beziehen.

Richtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie), Teil B-D Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVST-782000-MLU-20141028-SF&psml=bssahprod.psml&max=true
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Zuwendungszweck der Maßnahmen dieser Richtlinie ist die Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Der spezifische Zuwendungszweck der Maßnahmen ist bei den einzelnen Maßnahmen beschrieben
Gebietskulisse	-
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Während des Zuwendungszeitraumes müssen im gesamten Betrieb die CC-Anforderungen und Fachgesetze eingehalten werden. ○ Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen sowie zum Tierbestand und Tierbesatz auf den Verpflichtungsflächen zu führen. ○ Aufbewahrung aller zuwendungsrelevanten Unterlagen bis 5 Jahre nach Vorlage des letzten Zahlungsantrages. ○ Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ Der Zuwendungsempfänger muss „Aktiver Landwirt“ im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/ 2013 sein.
Bewilligungsstellen	Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragstellende seinen Betriebssitz hat, bzw. in deren Zuständigkeitsbereich der größere Teil der beantragten Flächen liegt.
Förderfähige Flächen	○ Die beantragten Flächen müssen im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt liegen, das alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst.
Verpflichtungszeitraum	Verpflichtungszeitraum mind. 5 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um 2 Jahre.
Art, Form und Höhe der Zuwendung	Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Vielfältige Kulturen im Ackerbau

ELER-Artikel	28	**RL**	MSL Teil B
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0002)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	21.300
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.6. f)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Förderhöhe / Prämie

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

- 90 €/ha AF
- 55 €/ha AF ökologischer Landbau
- 100 €/ha AF mind. 5 % der AF großkörnige Leguminosen
- 65 €/ha AF ökologischer Landbau, mind. 5 % der AF großkörnige Leguminosen
- 110 €/ha AF großkörnige Leguminosen (3. Förderverpfl.)
- 75 €/ha AF ökologischer Landbau, großkörnige Leguminosen (3. Förderverpfl.)

Bei Anerkennung als ÖVF wird die entsprechende Zahlung um 20 €/ha abgesenkt.

Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter

ELER-Artikel	28	**RL**	MSL Teil B
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Nein / WRRL
NRR / GAK	Ja (M10.0003)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	21.600
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.7. g)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Sonstiges

Die Zwischenfrüchte dürfen nicht vor dem 15.2. des Jahres umgebrochen werden, das dem Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte folgt.

Die Maßnahme kann auch mit dem Ziel der Reduzierung des Stickstoffeintrags in Gewässer prioritär oder ausschließlich für Ackerflächen in der Förderkulisse „gefährdete Grundwasserkörper“ (bezüglich der WRRL) angeboten werden.

Förderhöhe / Prämie

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

- 75 €/ha Zwischenfrüchte oder Untersaaten
- 45 €/ha Zwischenfrüchte oder Untersaaten, ökologischer Landbau

Bei Anerkennung als ÖVF wird die entsprechende Zahlung um 75 €/ha abgesenkt.

Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten

ELER-Artikel	28	**RL**	MSL Teil B
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	8.500
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.8. h)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anwendung von Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren (einschließlich Streifenanbauverfahren)

Gebietskulisse

Ackerflächen mit sehr hoher und hoher potenzieller Wind- und Wassererosionsgefährung

- Die Förderung erfolgt auf erosionsgefährdeten Ackerflächen nach der Erosionsschutzverordnung Sachsen-Anhalt in den Wassererosionsgefährdungsklassen $CC_{Wasser1}$ und $CC_{Wasser2}$ oder der Winderosionsgefährdungsklasse CC_{Wind}.

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen

- Anwendung des Direktsaat- oder Direktpflanzverfahrens
  - Die Saat oder Pflanzung erfolgt nach der Ernte der Vor- und Zwischenfrucht direkt in den allenfalls oberflächlich streifenweise bearbeiteten Ackerboden.
- Die Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenkulturen sind als Mulch auf der Bodenoberfläche oder zwischen den bearbeiteten Streifen zu belassen.
  - Soweit die Direktsaat oder das Direktpflanzverfahren (einschließlich Streifenanbauverfahren) in eine vorangegangene Zwischenfrucht erfolgt, darf diese ausschließlich mechanisch zerstört werden (Abschlegeln).

Besonderheiten	Die Flächen können jährlich innerhalb der definierten Förderkulisse wechseln.
Förderhöhe / Prämie	○ Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 65 €/ha erosionsgefährdeter Ackerfläche.

Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

ELER-Artikel	28	**RL**	MSL Teil B
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0004)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	5.300
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.9. i)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Sonstiges

- Einschränkend zur NRR wird in Sachsen-Anhalt die Förderung begrenzt auf
  - Blühstreifen
  - mehrjährige Blühstreifen
  - Schonstreifen

Ergänzungen:

- zu 2.) der NRR:
  - Zulassung jährlichen Flächenwechsels ist möglich.
  - Zulassung von Blühflächen bis 2,5 ha ist möglich.
- zu 3.) der NRR:
  - Zulassung von Blühflächen bis 2,5 ha ist möglich.
- zu 5.) der NRR:
  - Zulassung jährlichen Flächenwechsels ist möglich.
- Länderspezifische Regelungen zu:
  - Pflegemaßnahmen
  - Saatgutmischungen

Förderhöhe / Prämie

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt:

- 850 €/ha mehrjährige Blühstreifen
- 670 €/ha Schonstreifen

Abweichend von der NRR gelten für Sachsen-Anhalt folgende Prämien:

- 670 €/ha einjährige Blühstreifen

Zum Ausschluss der Doppelförderung werden entsprechend der NRR bei Beantragung der Förderung von Strukturelementen (mehrjährige Blühstreifen, Blühstreifen, Schonstreifen) auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen angemeldet werden, um 380 €/ha herabgesetzte Förderbeträge gewährt.

Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

ELER-Artikel	28	**RL**	MSL Teil C
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0005)	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	45.200
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.10. j)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen

In Sachsen-Anhalt gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- Mahd oder Beweidung mit 10 % Schonflächen oder
- Ausschluss intensiver Portionsweide und Absenkung Beweidungsdichte oder
- Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen

Förderhöhe / Prämie

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt:

- 150 €/ha Basisvariante 1 und 2

Zusätzlich bei Zusatzoption(en):

- 70 €/ha Mahd oder Beweidung mit 10 % Schonflächen
- 70 €/ha Ausschluss int. Portionsweide/Viehbesatzdichte
- 135 €/ha Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen

Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen

ELER-Artikel	28	**RL**	MSL Teil D
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	2.050
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.11. k)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Mit der Teilmaßnahme soll die Gesundheit und Vitalität extensiver Obstbestände im Land Sachsen-Anhalt erhalten werden. Durch regelmäßige Schnittmaßnahmen und (ggf. separat geförderte) Pflege bzw. Bewirtschaftung des Unterbodens können diese Teile der Kulturlandschaft in der Nutzung gehalten, als Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten bewahrt und die damit verbundene biologische Vielfalt verbessert werden.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Die Bestandsdichte eines zu fördernden extensiven Obstbestandes beträgt max. 100 Bäume je ha und einer Stammhöhe bis zum Kronenansatz von mind. 1,40 m ○ Im Verpflichtungszeitraum erfolgt mindestens ein Erhaltungsschnitt. ○ Der Begünstigte muss einen Nachweis erbringen, dass die Person, die die Pflegearbeiten durchführt, über eine fachliche Qualifikation für Schnittmaßnahmen (z. B. entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung an Schnittkurs, Baumwart) verfügt. ○ Die Beseitigung von geförderten Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist nicht zulässig. ○ Eine regelmäßige Bewirtschaftung oder Pflege der Flächen unter und zwischen den Bäumen ist zu gewährleisten.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 6,50 €/Baum. Im Verpflichtungszeitraum können abgestorbene Bäume bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind.

Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh

ELER-Artikel	28	**RL**	RL Festmist
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Keine definierte Flächennutzung
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	38.700
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.12. l)	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Richtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh (Richtlinie Festmist) Die Richtlinie ist einsehbar unter: https://www.invekos.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_T/public/Hilfe/Info/ST16_MSL_Richtlinie_Festmist.pdf
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Erhaltung eines geschlossenen Stoffkreislaufs, beginnend mit der Einführung oder Beibehaltung der Haltung auf Stroh im Betrieb oder Betriebszweig, einschließlich Lagerung des Festmistes bis hin zu einem besonders nachhaltigen Düngemanagement zur Anpassung der Produktion an weiter steigende Anforderungen im Hinblick auf eine umweltschonende Agrarproduktion. Damit soll der standortangepassten Humusgehalt erhalten und der Übergang von Flüssigmistaufstallungen auf Festmistwirtschaft oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft erreicht werden.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Der Betrieb muss durchschnittlich einen Viehbestand von 0,3 bis 1,4 GVE je ha landwirtschaftlich genutzte Fläche im Bezugszeitraum einhalten. ○ Der Betrieb weist auf den zu düngenden Flächen spätestens im 1. Jahr des Förderzeitraumes Untersuchungen des Bodenhumusgehaltes und mindestens im 5 ha Raster nach. ▪ Untersuchungsergebnisse vor Förderbeginn können herangezogen werden, wenn diese nicht älter als 3 Jahre sind. ▪ Eine erneute Untersuchung des Bodenhumusgehaltes und deren Ergebnisse müssen im letzten Jahr des Förderzeitraumes vorgelegt werden. ○ Nachweis über eine Nutzungsmöglichkeit von Geräten, um feste Wirtschaftsdünger auszubringen, die über eine regelbare Zufuhr, Grenzstreu- und Wiegeeinrichtung verfügen.

Begünstigte	Begünstigte sind Betriebsinhabende, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. ○ Landwirtschaftlicher Betrieb, auf dem fester Wirtschaftsdünger aus der Haltung von Rindern und / oder Schweinen auf Stroh anfällt und auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes ausgebracht wird.
Bewilligungsstellen	Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragstellende seinen Betriebssitz hat.
Förderfähige Kosten	Förderfähige Kosten ergeben sich für erhöhte Aufwendungen ○ für den zusätzlichen Arbeits- und Materialaufwand bei Haltung auf Stroh ○ für die anschließende bedarfsangepasste Ausbringung für die im Betrieb anfallenden festen Wirtschaftsdünger gegenüber konventioneller Haltung des Tierbestandes.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt: ○ 62 €/ha

Tiergenetische Ressourcen

ELER-Artikel	28	**RL**	RL tiergenetische Ressourcen
TMC	10.2	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M10.0007)	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.13. m)	**Bezugsgröße**	Tierbestand

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Richtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (Richtlinie tiergenetische Ressourcen) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVST-782400-MLU-20150916-SF&psml=bssahprod.psml&max=true
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Mit der Förderung soll ein Anreiz geschaffen werden, die bedrohten einheimischen Nutztierrassen zu halten und es sollen die wirtschaftlichen Nachteile durch die besonderen Bewirtschaftungsanforderungen oder die geringeren Leistungen, die bei der Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen entstehen, ausgeglichen werden. ○ Gefördert wird die Haltung weiblicher und männlicher Zuchttiere bedrohter einheimischer Nutztierrassen zur Zuchtbenutzung in Reinzucht: ▪ Ziegen: Braune Harzer Ziege ▪ Pferde: Rheinisch-Deutsches bzw. Altmärker Kaltblut, Schweres Warmblut ▪ Rinder: Rotvieh Zuchtrichtung – Höhenvieh ▪ Schafe: Rhönschaf, Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Weiße Hornlose Heidschnucke, Merinofleischschaf ▪ Schweine: Deutsches Sattelschwein, Leicoma
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich dazu: ○ Im Verpflichtungszeitraum jährlich mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten, ○ für die Dauer von fünf Jahren, mindestens ein Tier der in der RL aufgeführten Rasse, zu halten und jährlich für die Reinzucht zu benutzen. ○ mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen, ○ der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen und ○ auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen. Zusätzlich gilt: ○ Tiere, für die eine Zuwendung gewährt wird, sind nach den Kriterien der Zuchtorganisation unter Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung dauerhaft zu kennzeichnen.

	○ Rinder, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen im Herkunfts- und Informationssystem Tiere (HIT) geführt sein. ○ Im Verpflichtungszeitraum ist fortlaufend ein Bestandsnachweis mit Angabe der individuellen Einzeltierkennzeichnung zu führen. ○ Aufbewahrung aller zuwendungsrelevanten Unterlagen bis 5 Jahre nach Vorlage des letzten Zahlungsantrages.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, deren Zusammenschlüsse und andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechtsform können Zuwendungen erhalten, soweit sie Landbewirtschafter sind. ▪ Zuwendungsempfänger müssen ihren Wohnsitz oder ihre Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben und als Züchter bedrohter einheimischer Nutztierrassen Mitglied in einer nach dem Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisation sein, die das Zuchtbuch für die ausgewählte Rasse führt. <u>Nicht gefördert werden:</u> ○ juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. beträgt.
Bewilligungsstellen	Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragstellende seinen Betriebs- oder Wohnsitz hat.
Verpflichtungszeitraum	○ Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. ○ Ein Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1. 7. eines Jahres und endet jeweils am 30. 6. des Folgejahres.
Förderhöhe / Prämie	Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderungen beträgt: ○ 150 €/GVE weibliches Zuchttier ○ 200 €/GVE männliches Zuchttier

Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen - Stabilisierung des Genbanknetzwerkes Rose

ELER-Artikel	28	**RL**	Durchführungserlass
TMC	10.2	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.14. n)	**Bezugsgröße**	Projekt

Richtlinie	Keine Richtlinie veröffentlicht. Weitere Informationen unter: ○ https://europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds-esi-fonds/eler/ ○ http://europa-rosarium.de/
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	○ Dauerhafte Sicherung der ex-situ-Sammlungen und die Einbindung von Sammlungen bzw. Vorkommen pflanzengenetischer Ressourcen der Gattung Rosa L. in ein Erhaltungs- und Informationsnetzwerk ○ Sicherung der genetischen Vielfalt der Rose und ihre Nutzung für Forschung, Innovation und neuartige Verfahren und Produkte
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	Das Projekt setzt Eigenleistungen des Begünstigten von mindestens 50 % des förderfähigen Investitionsvolumens voraus.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Stadt Sangerhausen als kommunaler Träger des Europa-Rosariums
Förderfähige Kosten	○ Personal- und Sachkosten ○ Kosten für Koordinierungsaufgaben für das Genbanknetzwerk Rose ○ Kosten in Zusammenhang mit Referenzsammlungen / Bonituren an Wild- und Kulturrosen
Bewilligungsstelle	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd, Bereich Förderung/Sonderprogramme

Förderhöhe / Prämie	Projektförderung, Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. ○ 50 % der förderfähigen Ausgaben Die jährliche Förderhöhe wird auf 80.000 € begrenzt

7.12.4 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

ELER-Artikel	29	**RL**	MSL Teil A
TMC	11.1/11.2	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M11.0001, M11.0002)	**Nutzungstyp**	Ökologscher Landbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	27.900 (2.900/25.000)
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.1	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Teilmaßnahmen werden mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Richtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie). Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVST-782000-MLU-20141028-SF&psml=bssahprod.psml&max=true
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: Sachsen-Anhalt gewährt die gleichen Beträge für die Umstellung und die Beibehaltung des ökologischen Landbaus: ○ 230 €/ha Ackerfläche und Grünland ○ 415 €/ha Gemüsebau ○ 750 €/ha Dauer- oder Baumschulkulturen *Kontrollkosten:* ○ 50 €/ha max. 600 € Unternehmen

7.12.5 M12: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 – Bereich Landwirtschaft

ELER-Artikel	30	**RL**	Natura 2000 Ausgleich Landwirtschaft
TMC	12.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	10.000
EPLR-Kapitel	8.2.7. M12	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Richtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (Richtlinie Natura 2000 Ausgleich Landwirtschaft) Die Richtlinie ist (zukünftig) einzusehen unter: https://mlu.sachsen-anhalt.de/themen/landwirtschaft/elektronischer-agrarantrag-sachsen-anhalt/
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziel der Förderung ist die Stabilisierung der landwirtschaftlichen Produktion zur Erhaltung der naturnahen und durch menschliche Nutzung entstandenen und geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Die Förderung dient dem Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste von Landwirtschaftsbetrieben, die im Rahmen der rechtlichen Sicherung von Schutzgebieten nach Natura 2000 entstehen.
Gebietskulisse	Feldblöcke und Feldblockteile in der Natura 2000-Gebietskulisse oder in einem Naturschutzgebiet des Landes.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Für die geförderte Dauergrünlandfläche müssen Bewirtschaftungs-beschränkungen hinsichtlich der Düngung aufgrund von Schutzgebietsverordnungen oder Einzelanordnungen der zuständigen Naturschutzbehörden vorliegen. ○ Ausgleichsfähige Bewirtschaftungsbeschränkungen hinsichtlich der Düngung liegen vor bei Verbot oder bei Einschränkungen der Stickstoffdüngung durch mengenmäßige Begrenzung oder Beschränkung auf festen Wirtschaftsdünger.

Begünstigte	Begünstigte sind Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, die überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.
Bewilligungsstellen	Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragstellende seinen Betriebssitz hat, bzw. in deren Zuständigkeitsbereich der größere Teil der beantragten Flächen liegt.
Förderfähige Flächen	○ Der Natura 2000-Ausgleich ist nur für Dauergrünlandflächen in der Natura 2000-Gebietskulisse oder in einem Naturschutzgebiet des Landes möglich. ○ Die beantragten Flächen müssen im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt liegen, das alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst.
Förderhöhe / Prämie	Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses. Höhe der Zuwendung beträgt: ○ 200 €/ha Verbot der Düngung mit Stickstoff (> 1,5 RGV/ha) ○ 175 €/ha Einschränkung der Düngung mit Stickstoff (> 1,5 RGV/ha) ○ 130 €/ha Verbot der Düngung mit Stickstoff (max. 1,5 RGV/ha) ○ 130 €/ha Einschränkung der Düngung mit Stickstoff (1,5 RGV/ha) Die Förderuntergrenze beträgt 500 €.

7.12.6 M15: Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

ELER-Artikel	34	**RL**	RL WUM
TMC	15.1	**Gebietskulisse**	Natura 2000
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Wald
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.9.3.1.	**Bezugsgröße**	Einzelfläche / Baum

Richtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und der Erhaltung der Wälder (Richtlinie Waldumweltmaßnahmen) Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVST-221020-MLU-20150828-SF&psml=bssahprod.psml&max=true
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziele der Maßnahmen sind die Erhaltung, der Schutz und die Verbesserung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen im Wald (Biodiversität). Durch die Zuwendung von finanziellen Mitteln soll ein Anreiz geschaffen werden, den sich zum Teil verschlechternden Lebensraumbedingungen Einhalt zu gebieten und Maßnahmen zu fördern, die eine Sicherung der notwendigen Qualität der Lebensräume der Arten gewährleistet. Gegenstand der Förderung sind: ○ Biotopbäume: ▪ Förderung des Nutzungsverzichts. ○ Totholz: ▪ Belassen, Einmessung mit geografischen Koordinaten und Kennzeichnung von abgestorbenen, stehenden oder liegenden Bäumen oder Baumteilen bis zum vollständigen Zerfall im Lebensraum. ○ Erhaltung von Altholzbeständen durch Verzicht auf Nutzungsmaßnahmen ▪ vollständiger Verzicht auf Holznutzung in Altbeständen der FFH-Lebensraumtypen. ○ Pflege in Waldlebensräumen: ▪ Entnahme von nicht lebensraumtypischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege. ○ Biotopverbessernde Maßnahmen: ▪ Auflichtung von Waldbeständen zur Förderung von Arten der Anhänge von FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie von stark gefährdeten, lebensraumtypischen Arten. ○ Förderfähig ist weiterhin das Mähen und Freistellen von im Wald liegenden Offenlandlebensraumtypen sowie von Strukturen wie z. B. Kleingewässern und Felsbildungen, die wichtige Habitate darstellen für Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, sowie von stark gefährdeten Lebensraumtypischen

	Arten.
Gebietskulisse	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Sachsen-Anhalt, die als Natura 2000-Gebiet nach der Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 ausgewiesen sind, oder Waldflächen mit hohem Naturschutzwert, die in der Richtlinie näher definiert sind.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Forstbetriebe ab 30 ha Forstbetriebsfläche müssen die für die Förderung relevanten Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan, Forsteinrichtungswerk oder Forstbetriebsgutachten vorlegen. <u>Biotopbäume</u> ○ Die Biotopbäume gehören zu den lebensraumtypischen Baumarten des jeweiligen Waldlebensraums ○ Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 40 cm und einzeln oder gruppenweise in einem Waldgebiet verteilt ○ durch ihr Alter oder ihre Eigenart als Lebensraum besonders geeignet ○ geförderte Biotopbäume oder Teile von diesen dürfen nicht gefällt oder entnommen werden. Sie müssen mit geografischen Koordinaten eingemessen und gekennzeichnet sein ○ dauerhafte rechtliche Sicherung <u>Totholz</u> ○ Totholz aus ganzen Bäumen (stehend oder liegend) soll einen BHD von mindestens 40 cm, bei Weichlaubholz 30 cm aufweisen ○ Es muss mit geografischen Koordinaten eingemessen und gekennzeichnet sein <u>Erhaltung von Altholzbeständen durch Verzicht auf Nutzungsmaßnahmen</u> ○ vollständiger Verzicht auf Holznutzung in einem Zeitraum von zehn Jahren auf der geförderten Fläche ○ Förderung wird nur in FFH-Gebieten gewährt, in denen der Anteil von Altbeständen in Waldlebensräumen unter 30 v. H. % beträgt <u>Pflege in Waldlebensräumen</u> ○ Die Förderung der Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze erfolgt nur in Beständen mit einem mittleren BHD des Hauptbestandes von bis zu 20 cm ○ Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Datum, zu dem die Zuwendung abschließend festgesetzt wurde <u>Biotopverbessernde Maßnahmen</u> ○ Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn die zuständige Naturschutzbehörde die Notwendigkeit der Maßnahme in Art und Umfang bestätigt. ○ Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Datum, zu dem die Zuwendung abschließend festgesetzt wurde.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ Natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen ○ anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in deren Händen befindet.
Bewilligungsstellen	Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).
Förderfähige Flächen	Die beantragten Flächen müssen im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt und in der jeweiligen Gebietskulisse für die Teilmaßnahme liegen
Förderhöhe / Prämie	Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Festbetragsfinanzierung (Pauschalsätze) <u>Biotopbäume</u> ○ 300 €/Baum — für Eichenarten und Elsbeere ○ 200 €/Baum — für alle anderen Baumarten <u>Totholz</u> ○ 100 €/Baum — für ganze Bäume Weichlaubholz ○ 160 €/Baum — für ganze Bäume anderer Baumarten ○ 35 €/Festmeter — bei Baumteilen

Erhaltung von Altholzbeständen durch Verzicht auf Nutzungsmaßnahmen
- 150-350 €/Baum nach Baumart und Bestockungsgrad (siehe RL)

Pflege in Waldlebensräumen
- 500 €/ha

Biotopverbessernde Maßnahmen
- 15 €/Festmeter eingeschlagenen Derbholzes
- 250 €/ha und Mähgang bei Maschinenmahd
- 700 €/ha und Mähgang bei Handmahd

Die Bagatellgrenze liegt bei 500 € im Verpflichtungszeitraum.

7.12.7 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können

ELER-Art.	TMC	Maßnahme, Beschreibung und Richtlinie
20	**7.6**	**Erhaltung Steillagenweinbau im Weinbaugebiet Saale-Unstrut** Zur Erhaltung des Steillagenweinbaus im historischen Weinbaugebiet Saale-Unstrut werden gefördert: a) Wiederherstellung von aus der Nutzung gefallenen Rebflächen in Steillagen (keine Ersatzpflanzung), b) Instandsetzung von Weinbergmauern und baulichen Anlagen, c) Wiederherstellung gebietstypischer Weinberghäuser und -keller. EPLR-Kapitel: 8.2.3.3.10. j) (S. 231) Richtlinie: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung des Steillagenweinbaus im Weinbaugebiet Saale-Unstrut in Sachsen-Anhalt (Richtlinie Steillagenweinbau); **http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVST-784500-MLU-20150505-SF&psml=bssahprod.psml&max=true**
21-26	**8.5**	**Waldumbau** Etwa 60 % der Wälder Sachsen-Anhalts sind Nadelreinbestände. Diese Wälder zeichnen sich zwar durch einen hohen nutzbaren Holzzuwachs aus, sind aber als i. d. R. Lebensräume weniger wertvoll als Mischbestände mit Laubholz. Darüber hinaus sind Reinbestände gegen Schädlinge und witterungsbedingte Schäden wie Sturm und Schneebruch deutlich anfälliger. Diese Anfälligkeit wird unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels besonders bedeutsam. In der „Leitlinie Wald“ des Landes Sachsen-Anhalt wird daher ein konsequenter Umbau der Nadelreinbestände in Mischbestände mit Laubholzbeteiligung gefordert. Die Maßnahme zielt auf die sukzessive Umwandlung der großflächigen Nadelreinbestände in stabile Mischwälder mit angemessenem Laubholzanteil gemäß Nationaler Rahmenregelung unter Berücksichtigung des Klimawandels. EPLR-Kapitel: 8.2.4.3.3. c) Waldumbau (S. 253) VwV: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung und die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen (Richtlinien Waldbau) http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVST-790000-MULE-20160608-SF&psml=bssahprod.psml&max=true

7.13 Schleswig-Holstein

7.13.1 M04: Investitionen in materielle Vermögenswerte

Naturschutz und Landschaftspflege

ELER-Artikel	17	**RL**	s. unten
TMC	4.4	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.3.3.3	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Zu 1a): Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von langfristiger Pacht oder Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/smf/page/bsshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVSH-VVSH000005450&documentnumber=3&numberofresults=9&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint Zu 1b) und 2: Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten und auf Flächen des Moorschutzprogramms Schleswig-Holstein (RL Schutz und Entwicklung) Die Richtlinie ist einzusehen unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/Foerderwegweiser/Downloads/4_4_RiLi.pdf?__blob=publicationFile&v=2
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Umsetzung der von der Kommission festgelegten Anforderungen an das europaweite Netz Natura 2000 einschließlich der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie mit den artenschutzrechtlichen Verpflichtungen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet der Moorschutz. 1. Naturschutzinvestitionen für a. Flächensicherung durch Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken b. biotopgestaltende Maßnahmen, Restaurationsmaßnahmen, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten. 2. Monitoring zur Erfüllung der Berichtspflichten zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie
Gebietskulisse	○ Biotopverbund/Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG) ○ Natura 2000-Schutzgebietsnetz mit Kohärenzgebieten ○ Artenhilfsprogramm ○ Moorschutzprogramm ○ sonstige Gebiete mit hohem Naturwert
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Bestätigung der fachlichen Erfordernis sowie der zuwendungsfähigen Ausgaben durch die oberste Naturschutzbehörde Zu 1a) ○ Die langfristige Pacht soll 20 bis 30 Jahre betragen. ○ Die Pacht / der Erwerb bebauter Grundstücke ist nur zuwendungsfähig, wenn: ▪ die Nutzung der Gebäude unmittelbar für den Naturschutz besonders geeignet ist oder ▪ die Nutzung der Gebäude für die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonders geeignet ist oder ▪ der Gebäudebestand gegenüber dem Grund und Boden von untergeordneter Bedeutung ist. ○ Die beabsichtigte Entwicklung der Fläche ist – auch im Falle von Eigentumsänderungen – sicherzustellen. ○ Die Fläche kann für Zwecke des Naturschutzes genutzt und umgestaltet werden, eine Herrichtung der Fläche in den vorherigen Zustand kann auch nach Ablauf der Pacht nicht verlangt werden. Zu 1b) zu 2): ○ Die Zusammenstellung der beantragten Maßnahmen des Naturschutzes muss

	der oberen Naturschutzbehörde (ONB) vorgelegt sein ○ In Abstimmung mit der UNB legt die ONB die erforderlichen Maßnahmen mit Prioritätenangabe fest. ○ Maßnahmen des gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutzes müssen der obersten Naturschutzbehörde vorgelegt werden. ○ Keine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte. ○ Anwendung des öffentlichen Vergaberechts. ○ Bei der Einrichtung von Anlagen ist vor Beginn der Maßnahme die Trägerschaft sowie die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht verbindlich zu regeln.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Zu 1a): ○ Körperschaften des öffentlichen Rechts ○ Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts ○ gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände Zu 1b) und 2: ○ Kreise und kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen. ○ In begründeten Ausnahmefällen können im Sinne von § 27 Abs. 2 LNatSchG auch andere Stellen Zuwendungsempfänger sein (z. B. Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts oder als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände)
Bewilligungsstelle	Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Förderfähige Kosten	Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Voll- oder Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Zuwendungsfähig sind: 1a) ○ der zu entrichtende Kaufpreis oder Pachtzins einschließlich Wertausgleich ○ die mit dem Kauf oder der Pacht verbundenen Notarkosten ○ öffentlich-rechtliche Gebühren und Steuern ○ Vermessungskosten ○ Vermittlungsgebühren Nicht förderfähig sind: ○ Sämtliche aus dem Grundeigentum oder -besitz resultierenden Folgekosten 1b) und 2 ○ Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des jeweiligen Projektes im Bewilligungszeitraum entstehen. Nicht förderfähig sind: ○ Grunderwerb und daraus folgende Eigentümerverpflichtungen
Auswahlkriterien	Die Auswahlkriterien können unter dem folgenden Link eingesehen werden: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/Downloads/projektauswahlkriterien.pdf?__blob=publicationFile&v=4
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ Voll- oder Anteilfinanzierung ○ Das Land behält sich eine Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung für den Fall vor, dass ein erkennbares Eigeninteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers oder Dritter gegeben ist.

7.13.2 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Naturnahe Gewässerentwicklung

ELER-Artikel	20	**RL**	s. unten
TMC	7.6	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja (M07.0008)	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.6	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Richtlinie	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie Niedermoorvernässung Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-6611.23-MELUR-20140417-SF&psml=bsshoprod.psml&max=true
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziel ist, durch die Förderung entsprechender nicht-produktiver Investitionen eine Verbesserung auf den Gebieten des Natur- und Ressourcenschutzes herbeizuführen.
Gebietskulisse	Die Maßnahme weist einen Bezug zu Natura 2000 auf. Bei der Umsetzung dieser Teilmaßnahmen sollen deshalb mögliche Synergien bestmöglich ausgeschöpft werden.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Gegenstände und Flächen, deren Beschaffung oder Sicherung nach dieser Richtlinie gefördert werden und durch geförderte Maßnahmen hergestellte Zustände sind so zu erhalten, dass sie den Zuwendungszweck erfüllen. ○ Ein Flächenerwerb oder eine Flächenbereitstellung ohne Eigentumsübergang ist dauerhaft dinglich durch einen Grundbucheintrag zu sichern.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger	○ Wasser- und Bodenverbände oder Gemeinden, sofern sie anstelle der Wasser- und Bodenverbände die Unterhaltungspflicht an Gewässern erfüllen. ○ Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (MELUR) weitere Träger Zuwendungsempfänger sein, z. B. sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Stiftungen öffentlichen Rechts, wenn die Zweckbestimmung der Maßnahme dies erfordert oder wenn an dem Gewässer weder ein Verband noch Gemeinde Unterhaltungspflichten erfüllen.
Bewilligungsstelle	Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN). ○ Die für die baufachliche Prüfung zuständige technische Verwaltungsbehörde ist die örtlich zuständige untere Wasserbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt.
Förderfähige Kosten	Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Förderfähig sind: ○ Vorplanungen, konzeptionelle Vorarbeiten ○ Planungen und Baubetreuung und Projektmanagement ○ Bau- und Lieferleistungen ○ Grunderwerb und Flächenbereitstellung ○ Unbare Eigenleistungen und Sachleistungen zu 70 % des Aufwandes, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde <u>Nicht förderfähig sind:</u> ○ Maßnahmen, die überwiegend Erholungs- oder Freizeitzwecken dienen, ○ Aufwendungen für wissenschaftliche Grundlagenforschung, ○ Aufwendungen für gewässerkundliche Daueraufgaben, ○ Kapitalbeschaffungskosten u. ä., ○ Kosten für Abnahmen und Einweihungen
Auswahlkriterien	Auswahlkriterien s. unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/Downloads/projektauswahlkriterien.pdf?__blob=publicationFile&v=3
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ 90 % der förderfähigen Kosten

	Eine höhere Förderung darf erfolgen, wenn und soweit das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet ist.

7.13.3 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Förderrichtlinie MSL

Die schleswig-holsteinische RL-MSL umfasst die folgenden drei von insgesamt vier Fördertatbeständen der AUKM: die Winterbegrünung, die emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger sowie den Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau. Für den Vertragsnaturschutz sind eigene Leitlinien und Grundsätze verfasst worden. Die übergreifend geltenden Informationen der Richtlinie werden im Folgenden zusammengefasst. Anschließend wird bei den einzelnen Maßnahmen ausschließlich auf die maßnahmenspezifische Ausgestaltung eingegangen, wobei sich die Prämiensätze auf die Angaben der Richtlinie und nicht des EPLR beziehen.

Richtlinie	Richtlinien für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (RL-MSL) als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-6621.45-MELUR-20150629-SF&psml=bsshoprod.psml&max=true
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Förderung umweltfreundlicher Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.
Gebietskulisse	Je nach Vorhaben unterschiedliche bzw. keine Gebietskulisse
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Die Fläche befindet sich in Schleswig-Holstein. ○ Eigene Bewirtschaftung des Betriebes durch die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber für die Dauer der Verpflichtung. ○ Einhaltung der CC-Verpflichtungen sowie der Fachgesetze. ○ Gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen. ○ Aufbewahrung aller zuwendungsrelevanten Unterlagen bis 3 Jahre nach Ende des Verpflichtungszeitraums; Bereitstellung bei Prüfung. ○ Umgehende, schriftliche Mitteilung an die Bewilligungsbehörde über jede Abweichung vom Bewilligungsbescheid. ○ Eine Umwandlung oder Anpassung der eingegangenen Verpflichtung ist unter bestimmten Voraussetzungen (s. RL) möglich.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nummer 1307/2013, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. Es sind natürliche oder juristische Personen oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben.
Bewilligungsstellen	Zuständige Bewilligungsbehörde ist der jeweilige Standort des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, in dessen Dienstbezirk die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ihren/seinen Betriebssitz hat bzw. in dem die Flächen eines Betriebes mit Betriebssitz außerhalb des Landes Schleswig-Holstein gelegen sind.
Förderfähige Flächen	Die Fläche muss sich in Schleswig-Holstein befinden
Verpflichtungszeitraum	5-jährige Verpflichtungszeit (Verlängerung um bis zu 2 Jahre möglich), beginnend am 1. Januar
Art, Form und Höhe der Zuwendung	Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Winterbegrünung

ELER-Artikel	28	**RL**	RL MSL Kap. 8
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja, (M10.0003)	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	3.000
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.1	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Gebietskulisse	Winterbegrünungsflächen im Sinne der RL-MSL dürfen nicht in Wasserschutzgebieten liegen, da dort ohnehin die Verpflichtung zur Winterbegrünung besteht (mit gesonderter Ausgleichszahlung)
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Keine Dünge- und PSM (auch keine Startdüngung) o Zeitliche Vorgaben zu den spätmöglichsten Aussaatterminen und weitere Bewirtschaftungsanforderungen o Beseitigung erst ab dem 1. März des Folgejahres o Bestellen mit einer Hauptfrucht im Folgejahr bis 31. Mai o Keine Düngung der mit einer Winterbegrünung bestellten Flächen nach Ernte der Hauptfrucht bis 31. Januar
Förderfähige Kosten	Ausgleich für die zusätzlichen Kosten für Saatgutbeschaffung, Maschineneinsatz, Lohn- und Fixkosten
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: o 75 €/ha Zwischenfrüchte oder Untersaaten o 45 €/ha Zwischenfrüchte oder Untersaaten, Ökolandbau Bei Anerkennung als ÖVF wird die entsprechende Zahlung um 75 €/ha abgesenkt. Die Förderuntergrenze beträgt: 150 €.

Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

ELER-Artikel	28	**RL**	RL MSL Kap. 9
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	13.000
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.2.	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Gebietskulisse	Sollten nicht ausreichend Mittel vorhanden sein, um sämtliche Anträge bewilligen zu können, werden zunächst die Betriebe mit einem hohen Flächenanteil in der Kulisse gefährdete Grundwasserkörper bevorzugt
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Nachweis darüber, dass die betriebliche Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger ausreicht, um einen Zeitraum von acht Monaten ohne Ausbringung überbrücken zu können. o Einbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers auf den Flächen des Betriebes mit Geräten die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden bzw. unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringen. o Ausbringung durch einen Maschinenring, ein Lohnunternehmen oder durch ein Fremdgerät. o Nachweis der Verwendung der entsprechenden Ausbringungstechnik durch Belege ▪ Einreichung der Belege beim zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) bis zum 15. September; diese müssen folgende Angaben enthalten: - Ausbringungsmenge (m^3) - die Fläche, auf der der Wirtschaftsdünger ausgebracht wurde (ha) - Datum der Ausbringung - verwendete Ausbringungstechnik o Ausbringung des flüssigen Wirtschaftsdüngers zwischen dem 1. Februar und 31. Juli, bei Winterraps Ausbringung bis zum 31. August.
Förderfähige Kosten	Zusätzliche Maschinen- und Arbeitskosten aufgrund der Verpflichtung.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:: o 80 €/ha o 60 €/ha Wasserschutzgebiet, da hier für Flächen ein verkürzter Ausbringungszeitraum gilt Die Bezugsfläche wird gemäß dem Antrag auf Direktzahlungen des

	Antragstellenden festgestellt. Die Bezugsfläche wird durch Multiplikation der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE des Betriebs mit 0,5 ha errechnet. Sie darf in keinem Falle größer als die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes sein. Eine flächenspezifische Verpflichtung leitet sich daraus nicht ab. Die Förderuntergrenze beträgt 300 €/Jahr.

Vielfältige Kulturen im Ackerbau

ELER-Artikel	28	**RL**	RL MSL Kap. 10
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja, (M10.0002)	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	11.500
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.3.	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Leguminoseneinsaat in Reihensaat ▪ Folgende Aussaatstärken sind mindestens einzuhalten (errechnet sich aus Leguminosenfläche und Menge laut Saatgutbeleg): - kleinsamige Leguminosen (Reinsaat): 10 kg/ha, - großsamige Leguminosen (Reinsaat): 150 kg/ha. ○ Weitere Detailregelungen s. RL
Förderfähige Kosten	<u>Förderfähig sind:</u> ○ Höhere Kosten für Saatgutbeschaffung, Aussaat und Drusch der Leguminosen, der Risikoausgleich für nicht erprobte Kulturen sowie der Einkommensverlust durch die geänderte Fruchtfolge. <u>Nicht förderfähig sind:</u> ○ i. d. R. Leguminosen, die zur Erfüllung der Greening-Verpflichtung angebaut werden
Besonderheiten	○ Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, um sämtliche Anträge auf Förderung zu bewilligen, werden die Anträge in folgender Reihenfolge bewilligt werden: ▪ 1. Anbau von großsamigen Leguminosen in Reinsaat ▪ 2. Anbau von kleinsamigen Leguminosen und Gemengen mit Leguminosen - Reichen die Mittel nicht aus, um sämtliche Anträge einer Gruppe zu bedienen, werden innerhalb der Gruppe zunächst die Anträge von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bedient werden. - Die weitere Abstufung in der zweiten Gruppe ist: kleinsamige Leguminosen vor Kleegras und anderen Gemengen, die Leguminosen enthalten. ▪ In der nächsten Auswahlebene werden zunächst die Tier haltenden Betriebe absteigend nach Anzahl der GVE bevorzugt.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: ○ 110 €/ha großkörnige Leguminosen ○ 90 €/ha kleinsamige Leguminosen und Gemenge mit Leguminosen ○ 75 €/ha Ökolandbau, großkörnige Leguminosen ○ 55 €/ha Ökolandbau, kleinsamige Leg. und Gemenge mit Leg. Die Förderuntergrenze beträgt 500 € pro Jahr.

Vertragsnaturschutz

ELER-Artikel	28	**RL**	RL MSL
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	23.800
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.4	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Richtlinie	Leitlinien und Grundsätze „Vertragsnaturschutz“ vom 22.02.2016, einzusehen unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/V/vertragsnaturschutz/Downloads/vnsGrundsaetze.pdf;jsessionid=04C134217D950FB71954A896D1FE1A45?__blob=publicationFile&v=5
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziel des Vertragsnaturschutzes ist insbesondere die Umsetzung des Netzes Natura 2000 durch angepasste Bewirtschaftung zur Förderung von Arten und Lebensraumtypen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten.
Gebietskulisse	*Die Fördergebietskulisse zum Vertragsnaturschutz befindet sich zurzeit in der*

Überarbeitung (später einzusehen unter http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/V/vertragsnaturschutz.html)

- FFH- und EG-Vogelschutzgebiete sowie Naturschutzgebiete
- Flächen mit Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (z. B. Amphibienarten) sowie Vogelarten, die auf landwirtschaftlichen Flächen brüten (z. B. Kiebitz)
- Für das Vertragsmuster "Rastplätze für wandernde Vogelarten" gelten besondere Fördergebietskulissen.

Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen

- Einhaltung der CC-Vorschriften und geltenden Fachgesetze

Weidegang:
- obligatorische Weidenutzung mit Rindern (ggf. anteilig mit anderen Tierarten)
- Verzicht auf Schnittnutzung (Pflegeschnitt ab 21.06.)
- Sperrfrist Bodenbearbeitung (01.04.-20.06.)

Weidewirtschaft:
- Verzicht auf Düngung und Einsatz von PSM
- Mahd (ab 21.06.) oder Weide (ohne Schnittnutzung, Pflegeschnitt ab 21.06.)
- Beweidung max. 3 Rinder/ha (01.04.-30.06.)
- Halboffene Weidelandschaft/Winterweide: ausschließlich Weidegang (ohne Schnittnutzung, Pflegeschnitt ab 21.06. zulässig), Beweidung max. 1,5 Rinder/ha (mind. 8 Monate Weidezeit oder Winterweide).

Weidewirtschaft Moor:
- Verzicht auf PSM und Einschränkung der Düngung (Verbot der mineralischen Düngung oder vollständiges Düngungsverbot).
- Mahd (ab 21.06.) oder Weide (ohne Schnittnutzung, Pflegeschnitt ab 21.06.; max. 4 Rinder/ha vom 01.04.-30.06.).

Weidewirtschaft Marsch:
- Verzicht auf PSM und Einschränkung der Düngung (Verbot der mineralischen Düngung oder vollständiges Düngungsverbot)
- Mahd (ab 21.06.) oder Weide (ohne Schnittnutzung, Pflegeschnitt ab 21.06.; max. 4 Rinder/ha vom 01.04.-30.06.)
- zur Verbesserung der Biodiversität erfolgen (ohne ELER-Finanzierung) Gestaltungsmaßnahmen auf Verpflichtungsfläche
- Duldung bestimmter Vogelarten (Anatiden)

Weidelandschaft Marsch
- Aufgeteilt in grüne, gelbe und rote Flächen für die gilt:
  - zur Verbesserung der Biodiversität erfolgen (ohne ELER-Finanzierung) Gestaltungsmaßnahmen auf Verpflichtungsfläche
  - Duldung bestimmter Vogelarten (Anatiden)
  - Grüne Flächen
    - Einschränkung des PSM-Einsatzes (nur Distel- u. Ampferbekämpfung)
    - Weide oder Mahd (ohne weitere Bewirtschaftungsvorgaben)
    - Sperrfrist Bodenbearbeitung (01.04.-20.06.)
  - Gelbe Flächen
    - Einschränkung des PSM-Einsatzes (nur Distel- u. Ampferbekämpfung)
    - Verbot der Mineraldüngung
    - Mahd (ab 21.06.) oder Weide (ohne Schnittnutzung, Pflegeschnitt ab 21.06.; max. 4 Rinder/ha vom 01.04.-30.06.)
  - Rote Flächen
    - Verzicht auf Düngung und PSM-Einsatz
    - Weide (ohne Schnittnutzung, Mahd von Distel- / Ampferhorsten ab 21.06., flächenhafter Pflegeschnitt ab 16.07.; max. 4 Rinder/ha vom 01.04.-30.06.)

Grünlandwirtschaft Moor
- Aufgeteilt in grüne, gelbe und rote Flächen für die gilt:
  - zur Verbesserung der Biodiversität erfolgen (ohne ELER-Finanzierung) Gestaltungsmaßnahmen auf Verpflichtungsfläche (Abflachung Grabenböschungen etc.)
  - Grüne Flächen
    - Einschränkung des PSM-Einsatzes (nur Distel- u. Ampferbekämpfung)
    - Weide oder Mahd (ohne weitere Vorgaben)
  - Gelbe Flächen
    - Einschränkung des PSM-Einsatzes (nur Distel- u. Ampferbekämpfung)

- Verbot der Mineraldüngung
- Mahd (ab 21.06.) oder Weide (ohne Schnittnutzung, Pflegeschnitt ab 21.06.; max. 4 Rinder/ha vom 01.04.-15.07.)

▪ Rote Flächen
- Einschränkung des PSM-Einsatzes (nur Distel- u. Ampferbekämpfung)
- Verbot der Mineraldüngung
- Mahd (ab 21.06.) oder Weide (ohne Schnittnutzung, Pflegeschnitt ab 21.06.; max. 4 Rinder/ha vom 01.04.-15.07.)
- Sperrfrist Bodenbearbeitung (21.03.-20.06.)

<u>Halligprogramm</u>
- o Bewirtschaftungsentgelt
  - ▪ Verbot Mineraldüngung
  - ▪ Einschränkung PSM-Einsatz (nur Distel- u. Ampferbekämpfung)
  - ▪ halligspezifische RGV-Besatzobergrenzen
- o Mähzuschuss
  - ▪ Mahd (ab 01.07.)
  - ▪ Gänseweide (Duldung von Anatiden; Staffelung anhand Gänsekot-Umfang u. Verbiss der Grasnarbe)
- o alternativ zu Bewirtschaftungsentgelt ist eine Grünlandbrache ohne Nutzung u. ohne Pflegemaßnahmen möglich (= Salzwiesen-Prämie).

<u>Rastplätze für wandernde Vogelarten</u>
- o Anbau von Wintergetreide, -raps, Klee- / Ackergras als Gänseäsungsfläche
- o Duldung von Gänsen (Zeitraum: ab Aussaat, spätestens 01.10. – 31.03.)
- o Verbot Totalherbizideinsatz nach Aussaat bzw. innerhalb Gänseduldungsfrist.

<u>Kleinteiligkeit im Ackerbau</u>
- o Vorhabenart nur für Ökobetriebe
- o Verkleinerung von Acker-Bewirtschaftungseinheiten > 8 ha, in mind. 3 Schläge à 2–5 ha Größe, die mit mind. 3 Feldfrüchten bestellt werden (davon 1 Leguminosen und Leguminosengemenge, Bestellung benachbarter Schläge mit unterschiedlichen Feldfrüchten)
- o 5 % der Verpflichtungsfläche entfällt auf Brache (mind. 0,1 ha)
  - ▪ Selbstbegrünung o. gezielte Begrünung durch Ansaat einer vorgegebenen Blühmischung
  - ▪ mit Verbot des Einsatzes von Dünge- u. Pflanzenschutzmitteln
  - ▪ Verzicht auf Nutzung der Aufwüchse
  - ▪ Bodenbearbeitungsvorgaben (Zeitraum: 01.02.-15.05.)
  - ▪ Begrünungsintervalle (jährlicher o. mehrjähriger Rhythmus für erneute Selbstbegrünung oder Ansaat)

<u>Ackerlebensräume</u>
- o Brache (Selbstbegrünung o. gezielte Begrünung durch Ansaat einer vorgegebenen Blühmischung)
- o Verbot des Einsatzes von Dünge- u. Pflanzenschutzmitteln
- o Keine Nutzung der Aufwüchse
- o Bodenbearbeitung-/Ansaatfristen (Zeitraum: 01.02.-15.05.)
- o Gestaffelter Pflegeturnus (für Klee-/Ackergrasansaaten)
- o Zeitliche Mahd-/Mulchvorgaben
- o Begrünungsintervalle (jährlicher oder mehrjähriger Rhythmus für erneute Selbstbegrünung oder Ansaat)

Begünstigte / Zuwendungsempfänger

- o Landwirte und Landwirtinnen als Betriebsinhabende, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften sowie andere Landbewirtschaftende.
- o Andere Landbewirtschaftende auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb, die die Voraussetzungen der Direktzahlungs-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen umsetzen. Hierzu zählen Verbände, Vereine und sonstige Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

Bewilligungsstelle

Das Land, vertreten durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH,

Förderhöhe / Prämie

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

<u>Weidegang</u>
- o 80 €/ha
- o 100 €/ha bei Bodenbearbeitungssperrfrist

<u>Weidewirtschaft</u>

- 300 €/ha Mähweide
- 310 €/ha Weide
- 380 €/ha Halboffene Weidelandschaft/Winterweide
  - 120 €/ha bei öffentlichen Flächen

Weidewirtschaft Moor
- 260 €/ha Mähweide mit organischer Düngung
- 330 €/ha Mähweide ohne Düngung
- 270 €/ha Weide mit organischer Düngung
- 340 €/ha Weide ohne Düngung

Weidewirtschaft Marsch
- 320 €/ha Mähweide mit organischer Düngung
  - 390 €/ha in traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten
- 390 €/ha Mähweide ohne Düngung
  - 450 €/ha in traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten
- 330 €/ha Weide mit organischer Düngung
  - 400 €/ha in traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten
- 400 €/ha Weide ohne Düngung
  - 450 €/ha in traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten

Weidelandschaft Marsch
- 100 €/ha Grüne Flächen als Mähweide oder Weide

zuzüglich:
  - 120 €/ha bei Bodenbearbeitungssperrfrist
  - 70 €/ha in traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten
- 400 €/ha Gelbe Flächen als Mähweide oder Weide
  - 450 €/ha in traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten
- 450 €/ha Rote Flächen als Weide
  - 520 €/ha in traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten)

Grünlandwirtschaft Moor
- 40 €/ha Grüne Flächen als Mähweide
- 120 €/ha Grüne Flächen als Weide
- 290 €/ha Gelbe Flächen als Mähweide
- 300 €/ha Gelbe Flächen als Weide
- 450 €/ha Rote Flächen als Mähweide oder Weide

Halligprogramm
- 180 €/ha Bewirtschaftungsentgelt
- 190 €/ha Mähzuschuss

zuzüglich:
  - 60 €/RGV zusätzliche Extensivierung bzw. Tierbesatz-Reduzierung
  - 10/70/120 €/ha Honorierung Gänseweide (Staffelung)
  - 330 €/ha Salzwiesen-Brache

Rastplätze für wandernde Vogelarten:
- 360 €/ha
  - 430 €/ha in traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten

Kleinteiligkeit im Ackerbau:
- 240 €/ha

Ackerlebensräume:
- 625 €/ha Selbstbegrünung
- 750 €/ha Gezielte Begrünung durch Ansaat
  - 368 €/ha bei Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche

Die Vorhabenarten „Weidegang“, „Weidewirtschaft“ und „Weidewirtschaft Moor“ können mit freiwilligen Biotopgestaltungsmaßnahmen verbunden werden; dies ist je 1 % der Verpflichtungsfläche mit einer um 30 €/ha erhöhten Zahlung verbunden.

Die Zahlungen im Rahmen der Teilmaßnahme „Vertragsnaturschutz“ und dem Ökolandbau sind in voller Höhe kumulierbar. Ausgenommen hiervon sind Vorhabenarten, die ein Verbot der Mineraldüngung beinhalten; in diesen erfolgt eine um 170 € (bei Vorhabenart Halligprogramm um 110 €/ha) reduzierte Zahlung.

Die Zahlungen für Vorhabenarten auf Grünland sind mit den Zahlungen der Natura 2000-Ausgleichszahlung in voller Höhe kumulierbar.

Bei Verpflichtungsflächen, die durch Schutzgebietsverordnungen oder andere vergleichbare Regelungen erfasst sind, werden die Zahlungen um den Betrag

	gekürzt, der auf die bereits außerhalb der jeweiligen Vorhabenart geregelten Bewirtschaftungseinschränkungen entfällt.

7.13.4 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

ELER-Artikel	29	**RL**	RL Ökolandbau
TMC	11.1/11.2	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M11.0001/2)	**Nutzungstyp**	Ökologischer Landbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	36.000 (5.000/31.000)
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.1/2	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Teilmaßnahmen werden mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Richtlinie	Richtlinien für die Förderung ökologischer Anbauverfahren im Rahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.oekoring-sh.de/images/pdf/Oekoring-SH_MSL_Oekolandbau2015.pdf
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Umstellung des Gesamtbetriebs auf den ökologischen Landbau / Beibehaltung des ökologischen Landbau auf dem gesamten Betrieb.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Grünland wird nur in Verbindung mit einem Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha gefördert, dabei gelten Equiden nicht als RGV, es sei denn, sie werden zur Stutenmilcherzeugung gehalten.
Bewilligungsstellen	Zuständige Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, in dessen Dienstbezirk die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ihren / seinen Betriebssitz hat bzw. in dem die Flächen eines Betriebes mit Betriebssitz außerhalb des Landes Schleswig-Holstein gelegen sind.
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: <u>Einführung des ökologischen Landbaus</u> 1. und 2. Verpflichtungsjahr: ○ 364 €/ha Grünland und Ackerland ○ 935 €/ha Gemüse ○ 1.125 €/ha Dauerkulturen <u>Ab 3. Verpflichtungsjahr sowie Beibehaltung des ökologischen Landbaus:</u> ○ 234 €/ha Grünland und Ackerland ○ 360 €/ha Gemüse ○ 750 €/ha Dauerkulturen *Kontrollkosten:* ○ 50€/ha

7.13.5 M12: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

Natura 2000-Prämie

ELER-Artikel	30	**RL**	RL Natura 2000-Prämie
TMC	12.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	18.000
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.1. 12.1	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Richtlinie	Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen in Natura 2000-Gebieten – Natura 2000-Prämie Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=6f30e7ddc4905846ffb429291a9bd4e7;views;document&doc=10891&typ=RL
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Diese Auflagen aus gebietsspezifischen Schutzgebietsausweisungen verursachen einen höheren Aufwand und einen verminderten Ertrag im Vergleich zu einer regulären Bewirtschaftung, so dass Kosten und Einkommensverluste entstehen, die im Rahmen dieser Maßnahme ausgeglichen werden. Neben diesem Ausgleich trägt

	die Maßnahme zu einem wirkungsvollen Management und zum Schutz sowie Erhalt der Natura 2000-Gebiete bei.
Gebietskulisse	Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten oder in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet in Schleswig-Holstein
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Bewirtschaftung der Flächen als Weide, Mähweide oder Mähfläche ○ Kein Einsatz von Totalherbiziden ○ (Saat-)Maßnahmen zur Dauergrünland-Narbenerhaltung und -verbesserung ausschließlich in Form der Übersaat oder Nachsaat ohne Narbenzerstörung ▪ Nachsaaten nur mit Drillmaschinen, Schlitzdrillmaschinen oder anderen Dauergrünland-Direktsägegeräten ○ Tausch des Dauergrünland-Flächenstatus nur innerhalb des betreffenden Natura 2000-Gebiets ○ Kein Dauergrünland-Umbruch auf Moor- und Anmoorböden ○ Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen ○ Erhalt des Oberflächenreliefs In EU-Vogelschutzgebieten, die für Wiesenvogelarten von besonderer Bedeutung sind, dürfen außerdem: ○ keine Veränderung der Beet-Grüppen- bzw. Beet-Grabenstruktur vorgenommen werden
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ Landwirtinnen und Landwirte ○ andere Landbewirtschaftende
Bewilligungsstelle	Zuständige Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Förderfähige Kosten	Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der Verpflichtung der narbenschonenden und die Oberflächenstrukturen erhaltenden Bewirtschaftung privater oder kircheneigener Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten <u>Nicht förderfähig sind:</u> ○ landeseigene Flächen ○ Flächen im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ○ Flächen, die sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein befinden ○ Flächen, die ganz oder anteilig mit öffentlichen Mitteln für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ 80 €/ha ○ 150 €/ha in EG-Vogelschutzgebieten, die für ausgewählte Wiesenvogelarten von besonderer Bedeutung sind

7.13.6 M16: Zusammenarbeit

Kooperationen im Naturschutz

ELER-Artikel	35	**RL**	RL Kooperationen im Naturschutz
TMC	16.5	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.11.3.2.	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Arbeit von „Kooperationen im Naturschutz“ (Lokale Aktionen u. a.) in Schleswig-Holstein Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/Foerderwegweiser/Downloads/16_5_RiLi.pdf?__blob=publicationFile&v=2
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Initiierung und Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen der EU- und Bundes-Biodiversitätsstrategie, dass vor Ort Kooperationen die örtlichen Bedingungen verknüpfen und einzelfallorientierte Umsetzung vermitteln oder veranlassen a) Kooperationsstrukturen im Naturschutz, insbesondere Förderung

	hauptamtlicher Strukturen für Lokale Aktionen und deren Koordinierung, Artenagentur. b) Naturschutz- und Landschaftsschutzberatung speziell ausgerichtet auf die Belange des Schutzes von Arten, Lebensraumtypen und der Biodiversität; konkrete Einzelfallberatung.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Keine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte. ○ Die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Gebietsmanagements ist mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Strukturen abgestimmt/koordiniert. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. ○ Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben im Zusammenhang mit Organisation, Koordinierung, Maßnahmeninitiierung, Beratung oder Umsetzungsbegleitung im Rahmen des Gebietsmanagements, bei Förderung der Geschäftsführung einer Lokalen Aktion: Vorsitz für die Lokale Aktion.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	○ Juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die den Vorsitz des Zusammenschlusses übernommen haben. Als Kooperationspartner kommen insbesondere Institutionen, Verbände oder Interessengruppen der lokalen und regionalen Ebene aus den Bereichen des Natur- und Gewässerschutzes, der Landwirtschaft, des Tourismus sowie Kommunen in Betracht
Bewilligungsstelle	Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
Förderfähige Kosten	Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Voll- oder Anteilfinanzierung, als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Förderfähig sind: ○ Personalkosten. ○ Mietkosten und Mietnebenkosten. ○ Bürobetrieb/die Geschäftsstelle. ○ Datenerfassung und -auswertung. ○ Projektevaluationen. ○ Fahrtkosten.
Auswahlkriterien	Die Auswahlkriterien können unter dem folgenden Link eingesehen werden: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/Downloads/projektauswahlkriterien.pdf?__blob=publicationFile&v=4
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ 90 % der förderfähigen Kosten ○ 100 % bei landesweitem oder übergeordnetem Interesse des Landes

7.13.7 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können

ELER-Art.	TMC	Maßnahme, Beschreibung und Richtlinie
14	**1.1**	**Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen** Es sollen Bildungsanbieter/-träger gefördert werden, die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zugunsten von Personen durchführen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind sowie für Bodenbewirtschaftende und andere Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt. Die Veranstaltungen sollen insbesondere die Bereiche Landwirtschaft (Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung), Natur, Umwelt, Gewässerschutz, Klima, Energie, Tierwohl etc. umfassen. Zu den förderungsfähigen Veranstaltungen zählen halb-, ein- oder mehrtägige Seminare, Fachtagungen, Arbeitskreise, Workshops, Coaching etc. EPLR-Kapitel: 8.2.1.3.1 (S. 180) Richtlinie: Richtlinie über die Gewährung einer Förderung von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen gemäß ELER-Verordnung 1305/2013(RL WuI); http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/inhaltsverzeichnis.html?get=eac3abe7307677ecfe516ad8b163adf7;views;document&doc=10412&typ=RL
15	**2.1.2**	**Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft** Gefördert wird die Inanspruchnahme der Beratung durch landwirtschaftliche Betriebe,

		Flächen- und Bodenbewirtschafter zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung, insbesondere zur Optimierung des Dünge- und Bewirtschaftungsmanagements, um die Stoffeinträge in die Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) zu reduzieren. Die Gewässerschutzberatung dient damit der Verbesserung des Wassermanagements und der Wasserqualität und trägt gleichzeitig zur Erfüllung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) sowie der EG-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) bei. EPLR-Kapitel: 8.2.2.3.2 (S. 192) Richtlinie: weitere Informationen unter: http://www.lksh.de/landwirtschaft/umwelt/gewaesser-und-bodenschutz/eg-wasserrahmenrichtlinie/
21	**8.4 / 8.5**	**8.4 Wiederaufbau nach Naturkatastrophen** **8.5 Waldumbau** Gefördert werden Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Pflege während der ersten 5 Jahre. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten. Weiterhin förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen. EPLR-Kapitel: 8.2.6.3.2 (S. 311) Richtlinie: Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"; http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bsshoprod?feed=bssho-vv&showdoccase=1&paramfromHL=true&doc.id=VVSH-VVSH000004580

7.14 Thüringen

7.14.1 M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Entwicklung von Natur und Landschaft

ELER-Artikel	20	**RL**	RL ENL
TMC	7.1/7.6	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.5.3.7.	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/inhaltsverzeichnis.html?get=2c9001f0b039142490e6f0f2cc4fb395;views;document&doc=10144&typ=RL
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	○ Wiederherstellung naturnaher Ökosysteme in Flussräumen und im Umfeld von Fließgewässern. ○ Renaturierung von Flächen zur Wiederherstellung naturnaher Ökosysteme im Stadtumfeld. Erstellung und Aktualisierung von Plänen, Studien und Konzepten in Zusammenhang mit dem Management in Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit besonderer Naturausstattung; a) Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen, Durchführung von Biotopverbund- und Artenschutzprojekten, Schaffung von grünen Infrastrukturen; b) Investitionen zur Stärkung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft; c) Investitionen zur In-Wert-Setzung von Produkten der Landschaftspflege; d) Investitionen zur Entwicklung von Schutzgebieten hinsichtlich Besucherlenkung und -Information, Schaffung von Besuchereinrichtungen und Naturerlebnisangeboten; e) Aktionen zur Sensibilisierung für Naturschutzbelange: Beratungs-, Planungs- und Koordinierungsleistungen in Zusammenhang mit der Flächennutzung, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von zertifizierten Natur- und Landschaftsführern, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Aktionstagen, Erstellung von Informationsmaterialien.
Gebietskulisse	○ Ländlicher Raum Thüringen ○ vorrangig in den Natura 2000-Gebieten, in den Nationalen Naturlandschaften und anderen Gebieten mit besonderer Naturausstattung in Thüringen
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Die Vorhaben müssen einem der Buchstaben a) bis e) zuordenbar sein. ○ Bestätigung durch den ENL-Beirat (s. Nr. 7.1 RL), dass das Vorhaben überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
Bewilligungsstelle	Zuständige Bewilligungsbehörde im Auftrag des Freistaates Thüringen ist die Thüringer Aufbaubank (TAB).
Förderfähige Kosten	Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.
Auswahlkriterien	Die Auswahlkriterien sind im Internet unter http://www.aufbaubank.de veröffentlicht.
Förderhöhe / Prämien	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ▪ Vorhaben, die sich auf den Erhalt oder der Verbesserung von Arten, Lebensraumtypen oder Biotopen beziehen (Stufe 1 Arten und Biotope) ○ 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ▪ Vorhaben im Zusammenhang mit Schutzgebieten oder dem Grünen Band, soweit sie dem Schutzzweck dienen ▪ Vorhaben, die sich auf den Erhalt bzw. der Verbesserung von Arten, Lebensraumtypen oder Biotopen beziehen (Stufe 2 Arten und Biotope) ○ 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

	▪ bei sonstigen Vorhaben *Die Liste der Arten, Lebensraumtypen und Biotope zur Einstufung der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Thüringen wird im Internet öffentlich bekannt gemacht (http://www.aufbaubank.de).* Die Förderuntergrenze beträgt 5.000 €, die Förderobergrenze 1 Mio. €.

7.14.2 M08: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Erhöhung des ökologischen Wertes durch investive Waldumweltmaßnahmen

ELER-Artikel	21	**RL**	forstliche Maßnahmen
TMC	8.5	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	21.120
EPLR-Kapitel	8.2.6.3.3.	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=4aa561e46fff16fb87d819d09c769842;views;document&doc=10862&typ=RL
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Die Maßnahme zielt auf die Erhaltung bzw. Steigerung des ökologischen Wertes und der Biodiversität der Wälder oder unterstützt die klimatische Anpassung der Waldbestände ab. Gefördert werden investive Waldumweltmaßnahmen zur Renaturierung, Gestaltung und Entwicklung von Lebensräumen, Biotopen und Habitaten mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Strukturvielfalt und Biodiversität unter ökologischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Zu investiven Waldumweltmaßnahmen zählen: o Renaturierung/Revitalisierung von stark anthropogen veränderten Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten, o Neuanlage, Sicherung, Entwicklung und Pflege von Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten im Wald einschließlich Vorarbeiten und Information der Öffentlichkeit, o Herstellung spezieller Waldstrukturen aus Artenschutzgründen, o Sicherung historischer, kultureller sowie landschafts- und naturschutzwertvoller Strukturelemente und o Projekte zur Bestandsstützung bedrohter heimischer Wildtierarten.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Mind. Betriebsgröße von 5 ha ▪ Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich. o Das Vorhaben muss den naturschutzfachlichen Zielen zur Entwicklung eines Waldgebietes entsprechen. o Vertragliche Vereinbarung über die Umsetzung des Projekts mit dem Freistaat Thüringen, vertreten durch die Landesforstanstalt. o Gesonderte Bestimmungen zu Pflanzvorhaben s. IV.7 RL.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	o natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen; o forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) sowie deren gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften); o die Landesforstanstalt; Träger eines gemeinschaftlichen Vorhabens können sein: o private Waldbesitzer, o kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, o anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, o das Land, vertreten durch die Landesforstanstalt-, o Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und o Jagdgenossenschaften.
Bewilligungsstelle	Bewilligungsstelle ist „ThüringenForst“ - Anstalt öffentlichen Rechts, Forstamt Frauenwald

Verpflichtungszeitraum	Sofern ein Vorhaben in Umsetzung durch die Landesforstanstalt erfolgt, wird die vertragliche Vereinbarung durch eine Verpflichtungserklärung mit einer Laufzeit von mind. 5, max. jedoch 7 Jahren ersetzt.
Förderfähige Kosten	Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Förderfähig sind Ausgaben für: ○ Planung, Vorarbeiten und Beschaffung von Material ○ Umsetzung der Vorhaben Nicht förderfähig sind: ○ Ausgaben für laufende Unterhaltungen
Auswahlkriterien	Die Auswahlkriterien sind einzusehen unter: http://www.thueringen.de/mam/th9/tmblv/lw/auswahlkriterien.pdf
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: ○ 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben Die Förderuntergrenze beträgt 1.000 €.

7.14.3 M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

KULAP 2014

Das Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014) umfasst alle angebotenen Vorhabenarten der AUKM sowie den Ökolandbau. Die für alle Vorhaben geltenden Informationen der Richtlinie werden im Folgenden zusammengefasst. Anschließend wird bei den einzelnen Maßnahmen ausschließlich auf die maßnahmenspezifische Ausgestaltung eingegangen, wobei sich die Prämiensätze auf die Angaben der Richtlinie und nicht des EPLR beziehen.

Richtlinie	Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014) Das Programm ist einzusehen unter: http://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/naturschutz/foerderung/kulap2014_tmil.pdf
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Hauptziel der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Förderung des ökologischen Landbaus ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation im ländlichen Raum. Die finanzielle Zuwendung dient der Förderung einer umwelt- und klimagerechten Landwirtschaft, zur Erhaltung der Kulturlandschaft, zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zum Erhalt genetischer Ressourcen.
Gebietskulisse	Je nach Vorhaben unterschiedliche bzw. keine Gebietskulisse
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	Als Allgemeine Voraussetzung hat sich der Zuwendungsempfänger im Antrag zu verpflichten, den Betrieb und / oder die einzubeziehenden Flächen gemäß den im Förderkatalog festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen aktiv selbst zu bewirtschaften und zu pflegen. Die speziellen Zuwendungsvoraussetzungen werden im Förderkatalog unter der jeweiligen Maßnahme beschrieben. Für die Maßnahmen des Biotopgrünlands (G21-G53) und die Offenlanderhaltung (G6) gilt: ○ Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. ○ Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	Zuwendungsempfänger sind nur natürliche und juristische Personen, die Betriebsinhaber sind, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken oder der Pflege im Sinne der Maßnahmen G6 dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.
Bewilligungsstellen	○ Bewilligungsbehörde ist das für den Betriebssitz örtlich zuständige Landwirtschaftsamt. ○ Für Antragstellende mit Betriebssitz außerhalb Thüringens ist das Landwirtschaftsamt zuständig, in dem die Mehrzahl der Thüringer Flächen liegt.

Verpflichtungszeitraum	5-jährige Verpflichtungszeit (mit Möglichkeit der Verlängerung um 2 Jahre), beginnend am 1 Januar des ersten Verpflichtungsjahres.
Auswahlkriterien	Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen. Das KULAP enthält dennoch vorhabenspezifische fachliche Auswahlkriterien, die in den folgenden Tabellen genannt werden.
Art, Form und Höhe der Zuwendung	○ Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines jährlichen Zuschusses im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt. ○ Die Höhe der Zuwendung richtet sich am Verpflichtungsumfang aus und wird nach der Flächennutzung im Antragsjahr sowie dem Viehbestand berechnet.

A1 - Artenreiche Fruchtfolge

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja, (M10.0002)	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	64.569
EPLR-Kapitel	8.2.7.3 a)	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes. ○ A11: Artenreiche Fruchtfolge ○ V11: Artenreiche Fruchtfolge i. V. m. ÖVF (Eiweißpflanzen in Reinsaat) ○ A12: Artenreiche Fruchtfolge i. V. m. ökologischem Landbau (Ö1/Ö2)
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf 40 % der Ackerflächen nicht überschreiten. ○ Mischkulturen, die Getreide enthalten, werden beim Getreideanteil nicht berücksichtigt. ○ Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.
Auswahlkriterien	Fachliche Auswahlkriterien: ○ 1. Priorität: Betriebe mit der Haltung von raufutterverzehrenden Tierarten (nur Rinder, Schafe, Ziegen) gemäß Sammelantrag im Jahr des Antrags auf Bewilligung. ○ 2. Priorität: alle anderen Betriebe.
Förderhöhe / Prämie	Die jährliche Förderhöhe beträgt: ○ A11: 90 €/ha ○ A12: 55 €/ha ○ V11: 70 €/ha Die Förderuntergrenze beträgt 500 €.

A3 - Betrieblicher Erosionsschutz

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	106.179
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.2 b)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Durchführung ausgewählter Erosionsschutzmaßnahmen zur Reduzierung des jährlichen Bodenabtragsrisikos auf erosionsgefährdetem Ackerland.
Gebietskulisse	Erosionsgefährdete Ackerflächen im Phosphornährstoffüberschussgebiet – Oberflächenwasserkörper mit Zielverfehlung des „guten ökologischen Zustands“ durch P-Belastung bzw. Sedimenteintrag.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen ○ Realisierung einer oder mehrerer der ausgewählten erosionsreduzierenden Bewirtschaftungsmaßnahmen (Frucht, Fruchtfolge, Verfahrensgestaltung) in der Kulisse des jeweiligen Jahres. ▪ Es erfolgt eine Auswahl der unten genannten Optionen Optionen zur Erosionsminderung: ▪ Optimierte Fruchtfolge (gewässerschonend), Anbauverlagerung ▪ Zwischenfruchtanbau (einschließlich Untersaaten)

	▪ Mulchsaat ▪ Strip-Tillage ▪ Direktsaat ▪ Maisengsaat ▪ Schlagteilungen (Hanglängenverkürzung; Feldblock-Teilung) ▪ Grünstreifen quer zum Hang (Hanglängenverkürzung) ▪ Begrünung von Tiefenlinien ▪ Gewässerrandstreifen <u>Ausgeschlossen bei der Zielwertberechnung sind Flächen mit</u> o Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, o Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen/ -flächen außerhalb und innerhalb von Naturschutzkulissen, o Schonstreifen, o Nutzung des Ackerlandes als Grünland sowie o als Ökologische Vorrangflächen angemeldete Zwischenfrüchte oder Gründecken.
Auswahlkriterien	Reihung der Anträge nach flächengewogenem Mittel des Gefährdungspotenzials der jeweiligen Ackerflächen-Feldblöcke hinsichtlich des potenziellen Phosphoreintrages in die Gewässer über den Pfad Bodenerosion. Anträge mit größerer werden vor die mit kleinerer Gefährdung gesetzt.
Förderhöhe / Prämie	<u>Jährliche Förderbeträge:</u> o 60 €/ha pro Jahr Die Förderuntergrenze beträgt 500 €.

A411/2 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur – ohne Kulissenbezug

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja, (M10.0004)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	4.864[32]
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.3.	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen, insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden, auch in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen: o A411: Blühstreifen. o V411: Blühstreifen i. V. m. ÖVF o A412: mehrjährige Blühstreifen o V412: mehrjährige Blühstreifen i. V. m. ÖVF
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Anlage von (mehrjährigen) Blühstreifen auf Ackerflächen ▪ Breite mind. 5 m, max. 36 m (in Abstimmung mit UNB flächige Anlage bis 4 ha). o Kein Einsatz von PSM oder stickstoffhaltigen Düngemitteln. o Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen. o Ansaat bis zum 15. Mai mit einer standortangepassten Saatgutmischung ▪ Die Blühstreifen können jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. o Keine Nutzung des Aufwuchs. o Keine mechanischen Pflegearbeiten sowie Umbruch der Flächen vom 16. Mai bis 1. September (Bewirtschaftungsruhe). <u>Zusätzlich für mehrjährige Blühstreifen ohne Kulissenbezug:</u>

[32] Summe der Zielflächen der Maßnahmen A411/2, A421/2, A423, A424 und A425

	○ Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt. ○ Keine Bodenbearbeitung (außer bei Ansaat). ○ Keine weiteren Pflegemaßnahmen (Ausnahme: Pflegeschnitt im August). ○ Beseitigung des Blühstreifens im letzten Jahr ab dem 15. Oktober zulässig.
Auswahlkriterien	Fachliche Auswahlkriterien: ○ alle Anträge der Maßnahmen A/V411, A/V412 eines Zuwendungsempfängers bilden ein Projekt.
Förderhöhe / Prämien	Die jährliche Förderhöhe beträgt: ○ 720 €/ha A411 (Blühstreifen) ○ 340 €/ha V411 (Blühstreifen i. V. m. ÖVF) ○ 680 €/ha A412 (mehrjährige Blühstreifen) ○ 300 €/ha V412 (mehrjährige Blühstreifen i. V. m. ÖVF) Die Förderuntergrenze für A und V gesamt beträgt 250 €.

A421/2 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur – mit Kulissenbezug

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja, (M10.0004)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	s. A411/2
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.3.	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen, insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden, auch in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen ○ A421: Blühstreifen oder Blühflächen ○ V421: Blühstreifen oder Blühflächen i. V. m. ÖVF ○ A422: mehrjährige Blühstreifen oder Blühflächen ○ V422: mehrjährige Blühstreifen oder Blühflächen i. V. m. ÖVF
Gebietskulisse	Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Anlage von (mehrjährigen) Blühstreifen auf Ackerflächen ▪ Breite mind. 5 m, max. 36 m (in Abstimmung mit UNB flächige Anlage bis 4 ha) ○ Kein Einsatz von PSM oder stickstoffhaltigen Düngemitteln. ○ Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen und Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. ○ Ansaat bis zum 20. April mit einer standortangepassten Saatgutmischung. ○ Keine Nutzung des Aufwuchs. Zusätzlich für Blühstreifen in Kulissen zum Schutz spezieller Arten: ○ Die Blühstreifen und Blühflächen dürfen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. ○ Keine Nutzung des Aufwuchs. ○ Keine mechanischen Pflegearbeiten sowie Umbruch der Flächen vom 21. Mai bis 31. Januar (Bewirtschaftungsruhe). ○ Beseitigung des Blühstreifens im letzten Jahr ab dem 15. Oktober zulässig. Zusätzlich für mehrjährige Blühstreifen in Kulissen zum Schutz spezieller Arten: ○ Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt. ○ Keine Bodenbearbeitung (außer bei Ansaat). ○ Beseitigung des Blühstreifens im letzten Jahr ab dem 15. Oktober zulässig. ○ Ganzjährige Bewirtschaftungsruhe (soweit kein Zeitraum in Abstimmung mit der UNB festgelegt).
Auswahlkriterien	Fachliche Auswahlkriterien: ○ A421/V421 ▪ 1. Priorität: Hamster-Kulissenflächen. ▪ 2. Priorität: Rebhuhn- und Grauammer-Kulissenfläche.

Förderhöhe / Prämie	Die jährliche Förderhöhe beträgt: ○ 865 €/ha A421 (Blühstreifen oder Blühflächen) ○ 485 €/ha V421 (Blühstreifen oder Blühflächen i. V. m. ÖVF) ○ 800 €/ha A422 (mehrjährige Blühstreifen oder Blühflächen) ○ 420 €/ha V422 (mehrjährige Blühstreifen oder Blühflächen i. V. m. ÖVF) Die Förderuntergrenze für A und V gesamt beträgt 250 €.

A423 - Schonstreifen

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja, (M10.0004)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	s. A411/2
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.3.	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen, insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden, auch in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen ○ A423: Schonstreifen ○ V423: Schonstreifen i. V. m. ÖVF
Gebietskulisse	○ Kiebitz-, Hamster-, Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse (mit A423 attributierten Feldblöcken) mit Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB. ○ Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche Bezug zu Natura 2000 aufweist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Anlage von (mehrjährigen) Blühstreifen auf Ackerflächen ▪ Breite mind. 5 m, max. 36 m (in Abstimmung mit UNB flächige Anlage bis 4 ha) ○ Kein Einsatz von PSM oder Düngemitteln. ○ Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen und Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. ○ Keine Nutzung des Aufwuchses, Verzicht auf jegliche Bestellung und Pflege. A423 Schonstreifen: ○ Anlage im ersten Jahr (Selbstbegrünung). ○ Die Schonstreifen können jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. ○ In Abhängigkeit vom Schutzziel gilt folgendes: ▪ Bodenbearbeitung vom 01. Februar bis 20. März notwendig (Kiebitz-/ Rebhuhn-/ Grauammer-Kulisse). ▪ Bodenbearbeitung vom 15. März bis 20. April notwendig (Hamster-Kulisse). ▪ keine Pflege (Hamster-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug). ▪ Pflegeschnitt vom 1. September bis 31. März bis 70 % des Streifens bzw. der Fläche möglich (Hamster-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug). ▪ Pflegeschnitt vom 1. September bis 31. März vollständig möglich (Hamster-/ Rebhuhn-/ Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug). ▪ Pflegeschnitt vom 1. September bis 31. März notwendig (Hamster-/ Rebhuhn-/ Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug).
Auswahlkriterien	Fachliche Auswahlkriterien: Alle Anträge der Maßnahmen A/V411, A/V412 eines Zuwendungsempfängers bilden ein Projekt. ○ 1. Priorität: Kiebitz-Kulissenflächen; Hamster-Kulissenflächen (Feldblockbezug) ○ 2. Priorität: Rebhuhn-/ Grauammer-Kulissenflächen ○ 3. Priorität: Schonstreifen in Zusammenhang mit Natura 2000 (ohne Feldblockattributierung, Förderwürdigkeit wird von UNB bestätigt)
Förderhöhe / Prämie	Die jährliche Förderhöhe beträgt: ○ 560 €/ha A423 (Schonstreifen)

	○ 180 €/ha V423 (Schonstreifen i. V. m. ÖVF) Die Förderuntergrenze für A und V gesamt beträgt 250 €.

A424 - Ackerrandstreifen

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja, (M10.0004)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	s. A411/2
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.3.	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen, insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden, auch in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen ○ A424: Ackerrandstreifen
Gebietskulisse	○ Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB. ○ Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche schützenswerte Segetalflora aufweist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Anlage von (mehrjährigen) Blühstreifen auf Ackerflächen ▪ Breite mind. 5 m, max. 36 m (in Abstimmung mit UNB flächige Anlage bis 4 ha). ○ Kein Einsatz von PSM oder stickstoffhaltigen Düngemitteln. ○ Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen und Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. ○ Ansaat bis zum 20. April mit einer standortangepassten Saatgutmischung. ○ Keine Nutzung des Aufwuchses. <u>A424 Ackerrandstreifen:</u> ○ Anbau derselben Hauptkultur wie auf der Gesamtfläche. ○ Keine Untersaaten sowie kein Anbau von mehrjährigem Feldfutter und Hackfrüchten (Mais, Rüben, Kartoffeln, durchwachsende Silphie). ○ Keine Durchführung weiterer Pflegemaßnahmen nach der Ansaat bis zur Ernte ▪ Stoppelbearbeitung nach der Ernte möglich. ○ Keine Beregnung. ○ Die Ackerrandstreifen können jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.
Auswahlkriterien	<u>Fachliche Auswahlkriterien:</u> ○ 1. Priorität: Ackerrandstreifen mit sehr wertvoller Segetalflora ○ 2. Priorität: Ackerrandstreifen mit wertvoller Segetalflora ○ 3. Priorität: Flächen ohne Feldblockattributierung
Förderhöhe / Prämie	<u>Die jährliche Förderhöhe beträgt:</u> ○ 840 €/ha A424 (Ackerrandstreifen) Die Förderuntergrenze beträgt 250 €.

A425 - Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja, (M10.0004)	**Nutzungstyp**	Ackerland
Kombination Greening	Ja	**Zielfläche (ha)**	s. A411/2
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.3.	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen, insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden, auch in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen o A425: Gewässerschutz- und Erosionsschutzstreifen o V425: Gewässerschutz- und Erosionsschutzstreifen i. V. m. ÖVF
Gebietskulisse	Beihilfeberechtigt sind Ackerflächen in der Förderkulisse.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	o Anlage von Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen ▪ Breite mind. 5 m, max. 30 m für die Dauer des Verpflichtungszeitraums o Im ersten Jahr Ansaat einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung, deren Aufwuchs genutzt werden kann. o Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zur Hangneigung und in Tiefenlinien angelegt.
Auswahlkriterien	<u>Fachliche Auswahlkriterien:</u> o Alle Anträge der Maßnahmen A/V425 eines Zuwendungsempfängers bilden ein Projekt. o Flächengewogenes Mittel der Gewichtungsfaktoren der Antragsflächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der Feldblöcke sowohl im Siedlungsbereich als auch im Gewässerschutz.
Förderhöhe / Prämie	<u>Die jährliche Förderhöhe beträgt:</u> o 660 €/ha A425 (Gewässerschutz-/Erosionsschutzstreifen) o 280 €/ha V425 (Gewässerschutz-/Erosionsschutzstreifen i.V.m. ÖVF) Die Förderuntergrenze für A und V gesamt beträgt 250 €.

A5 - Nutzung des Ackerlandes als Grünland

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	861
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.4 d)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Gefördert werden Ackerflächen, auf denen zur besonderen Berücksichtigung der Belange des Klima-, Wasser- und Bodenschutzes eine Nutzung des Ackerlandes als Grünland vorgenommen wird.
Gebietskulisse	Ackerflächen in Wiesenbrüter-, Überschwemmungs- oder sonstigen sensiblen Gebieten.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Die Vorkultur muss eine Ackerkultur sein. o Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden sind. o Gewährleistung des Ansaaterfolges bis spätestens zum 31. Mai des ersten Verpflichtungsjahres. o Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. o Beibehaltung des Grünlandbestandes für die Dauer des Verpflichtungszeitraums. o Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei der Grünlanderneuerung. o Mindestens einmal jährlich Nutzung des Grünlandbestandes durch Mahd oder Beweidung oder als Mähweide. o Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.
Auswahlkriterien	<u>Fachliche Auswahlkriterien:</u> o 1. Priorität: Wiesenbrütergebiete

	○ 2. Priorität: Überschwemmungsgebiete ○ 3. Priorität: Sonstige Gebiete
Förderhöhe / Prämie	Die jährliche Förderhöhe beträgt: ○ 460 €/ha Die Förderuntergrenze beträgt 250 €.

A6 - Rotmilanschutz

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	861
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.5 e)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Schutz des Rotmilans durch Schaffung von Nahrungsflächen in überwiegend ackerbaulich genutzten Gebieten mit bedeutendem Rotmilanvorkommen.
Gebietskulisse	Gebiete mit bedeutenden Rotmilanvorkommen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Anbau von Luzerne, Klee oder Kleegras, Einsaat bis zum 30. April. ○ Verzicht auf Umbruch der Verpflichtungsfläche und den Einsatz von Rodentiziden. ○ Durchführung der ersten Mahd im Zeitraum vom 15.Mai bis zum 15. Juli. ▪ Auf mind. 30 % der Verpflichtungsfläche zeitversetzte Mahd im Abstand von mind. 14 Tagen ○ Abstimmung und Bestätigung der Maßnahme durch die UNB. ○ Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.
Auswahlkriterien	Fachliche Auswahlkriterien: ○ 1. Priorität: Flächen, die in EG-Vogelschutzgebieten liegen ○ 2. Priorität: Flächen, die außerhalb von EG-Vogelschutzgebieten liegen
Förderhöhe / Prämie	Die jährliche Förderhöhe beträgt: ○ 225 €/ha Die Förderuntergrenze beträgt 250 €.

G1 - Artenreiches Grünland (6 bzw. 4 Kennarten)

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja (M10.0006)	**Nutzungstyp**	-
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	29.529
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.6 f)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen zur Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von 6 bzw. 4 Kennarten aus dem Thüringer Kennartenkatalog (siehe Anlage 8 KULAP) ○ G11: Gefördert wird artenreiches Grünland mit 6 Kennarten ○ G12: Gefördert wird artenreiches Grünland mit 4 Kennarten
Gebietskulisse	○ Natura 2000 ○ Negativattest der UNB für ausgewählte FFH-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten (siehe Anlage 4 KULAP). ○ Abgabe des Nachweises der Kennartenbonitur nach Anlage 8 RL bis zum 15. Juli des Kalenderjahres.
Auswahlkriterien	Fachliche Auswahlkriterien: Die Maßnahmen G11 und G12 bilden eine Maßnahmengruppe. Alle Anträge der Maßnahme G11 eines Zuwendungsempfängers ein Projekt und der Maßnahme G12 eines Zuwendungsempfängers ein weiteres Projekt. ○ Bei beiden Maßnahmen haben ökologisch wirtschaftende Betriebe Vorrang vor konventionell wirtschaftenden Betrieben. Innerhalb der Priorität erfolgt die Reihung der Betriebe abfallend mit dem Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes.

Förderhöhe / Prämie	Die jährliche Förderhöhe beträgt: ○ 240 €/ha 6 Kennarten ○ 180 €/ha 4 Kennarten Die Förderuntergrenze beträgt 500 €.

G21 - Biotopgrünland (Grundstufe) außerhalb von Schutzgebieten - Weide mit Rindern / Pferden und/oder Schafen / Ziegen

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	12.483[33]
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.7 g)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Beweidung von Biotopgrünland
Gebietskulisse	○ Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die untere Wasserbehörde (UWB). ○ Lage der Fläche außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Mahd. ○ Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) vom 1. April bis zum 30. Juni. Mahd ab dem 1. Juli möglich. ▪ Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. ○ Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. ○ Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
Auswahlkriterien	Fachliche Auswahlkriterien: Die Maßnahmen G21 und G22 bilden eine Maßnahmengruppe ○ Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Stufe 6.
Förderhöhe / Prämie	Die jährliche Förderhöhe beträgt: ○ 275 €/ha Die Förderuntergrenze beträgt 250 €.

G22 - Biotopgrünland (Grundstufe) außerhalb von Schutzgebieten - Mahd

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	s. G21
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.7 g)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Mahd von Biotopgrünland
Gebietskulisse	○ Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB. ○ Lage der Fläche außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus

[33] Summe der Zielflächen der Maßnahmen G21 und G22

	verpflichtet sich der Antragstellende, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Mahd. ○ Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) vom 1. April bis zum 20. Juni. Mahd ab dem 21. Juni möglich. ○ Anlage einer Schonfläche von mind. 10 % der Fläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird (Mahd ab dem 21. Juli möglich); Ab dem 21. Juli ist außerdem nach Abstimmung mit der UNB das Mulchen der Schonfläche oder eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern / Pferden und/oder Schafen / Ziegen möglich. ○ Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. ○ Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
Auswahlkriterien	Fachliche Auswahlkriterien: Die Maßnahmen G21 und G22 bilden eine Maßnahmengruppe ○ Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Stufe 6.
Förderhöhe / Prämie	Die jährliche Förderhöhe beträgt: ○ 345 €/ha Die Förderuntergrenze beträgt 250 €.

G31 - Biotopgrünland (Erschwernisstufe) außerhalb von Schutzgebieten - Weide mit Rindern / Pferden und/oder Schafen /Ziegen

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	20.577[34]
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.7 g)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Beweidung von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen
Gebietskulisse	○ Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB). ○ Lage der Fläche außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragstellende, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen. ○ Bei der Erschwernis Streuobstwiesen sind mindestens 30 Obstbäume (Hochstämme) je ha erforderlich.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen bei erhöhten Anforderungen. Die Erschwernis ergibt sich aus: ▪ Lage/Beschaffenheit der Fläche oder ▪ besonderes Bewirtschaftungsregime: - Beweidung nur mit Rindern oder Pferden in Form der Standweide, Beweidungszeitraum ganzjährig oder mind. vom 2. Mai bis zum 15. Oktober, - Anlage einer Schonfläche für den Artenschutz mit Bewirtschaftungsruhe vom 1. April bis zum 20. Juli von mind. 10 % Flächenanteil. Erhöhung des

[34] Summe der Zielflächen der Maßnahmen G31, G32 und G33

	Flächenanteils der Schonfläche auf mind. 20 oder 30 % und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie abweichende Nutzung der Schonfläche, - bei Beweidung in Wiesenbrütergebieten und Nass-/ Feuchtwiesen: Bewirtschaftungsruhe im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni. o Zufütterung zwischen 1. Mai und 15. Oktober und Pferchen sind nicht zulässig. o Ausschluss der intensiven Portionsweide. o Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. o Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab dem 1. Juli möglich. ▪ Mit Ausnahme der Beweidung in Wiesenbrütergebieten und Nass-/ Feuchtwiesen ist Beweidung in diesem Zeitraum zulässig. o Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
Auswahlkriterien	Fachliche Auswahlkriterien: Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe der Förderrichtlinie. o Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Stufe 6. o Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.
Förderhöhe / Prämien	Jährliche Förderbeträge: o 345 €/ha Die Förderuntergrenze beträgt 250 €.

G32 - Biotopgrünland (Erschwernisstufe) außerhalb von Schutzgebieten - Mahd

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	s. G31
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.7 g)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Mahd von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen
Gebietskulisse	o Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB. o Lage der Fläche außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragstellende, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen. o Bei der Erschwernis Streuobstwiesen sind mindestens 30 Obstbäume (Hochstämme) je ha erforderlich.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Die Erstnutzung der Fläche erfolgt durch Mahd bei erhöhten Anforderungen. Die Erschwernis ergibt sich aus : ▪ Lage / Beschaffenheit der Fläche ▪ besonderes Bewirtschaftungsregime o Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. o Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen. Lage/Beschaffenheit der Fläche: ▪ Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) vom 1. April bis zum 20. Juni. Mahd ab dem 21. Juni möglich. ▪ Anlage einer Schonfläche von mind. 10 % der Fläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern / Pferden und/oder Schafen / Ziegen nach Abstimmung mit der UNB möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen. Besonderes Bewirtschaftungsregime:

	▪ Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) vom 1. April bis zum 20. Juni. Mahd ab dem 21. Juni möglich ▪ Anlage einer Schonfläche von mind. 10 % der Fläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen nach Abstimmung mit der UNB möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen. ▪ Die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche wird in Abstimmung mit der UNB um eine der folgenden Optionen erweitert bzw. abgeändert: - Ausdehnung der Bewirtschaftungsruhe mind. bis zum 30. Juni bei Beibehaltung der Schonfläche oder - Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 1. Juni bis mind. 15. August (Schonfläche optional) oder - Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 15. Juni bis mind. 31. August (Schonfläche optional) oder - Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mind. 20 oder 30 % oder - Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mind. 20 oder 30 % und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB.
Auswahlkriterien	Siehe Maßnahme G31
Förderhöhe / Prämie	Die jährliche Förderhöhe beträgt: o 375 €/ha Die Förderuntergrenze beträgt 250 €.

G33 - Biotopgrünland (Erschwernisstufe) außerhalb von Schutzgebieten – Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen)

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	s. G31
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.7 g)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Beweidung von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.
Gebietskulisse	o Kulissenbezug bei Antragstellung sowie Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB). o Lage der Fläche außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragstellende, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen bei erhöhten Anforderungen. o Pflege des Grünlandes mit Schafen/Ziegen in Form der Hütehaltung (einschließlich Hütehaltung in Netzen) und ▪ Nachweis von ausreichend Schafen und Ziegen im Betrieb, um die Maßnahmenflächen zu beweiden. o Zufütterung zwischen 1. Mai und 15. Oktober und Pferchen sind nicht zulässig. o Ausschluss der intensiven Portionsweide. o Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. o Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab dem 1. Juli möglich. o Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
Auswahlkriterien	Siehe Maßnahme G31

Förderhöhe / Prämie	Die jährliche Förderhöhe beträgt: ○ 400 €/ha Die Förderuntergrenze ist 250 €.

G41 - Biotopgrünland (Grundstufe) innerhalb von Schutzgebieten: Weide mit Rindern / Pferden und/oder Schafen / Ziegen

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	3.874[35]
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.7 g)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Beweidung von Biotopgrünland
Gebietskulisse	○ Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB). ○ Lage der Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragstellende, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Rindern/Pferden oder Schafen/Ziegen. ○ Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen vom 1. April bis zum 30. Juni; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab 1. Juli möglich. ○ Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. ○ Ausschluss der intensiven Portionsweide. ○ Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
Auswahlkriterien	Siehe Maßnahme G31
Förderhöhe / Prämie	Die jährliche Förderhöhe beträgt: ○ 300 €/ha Die Förderuntergrenze beträgt 250 €.

G42 - Biotopgrünland (Grundstufe) innerhalb von Schutzgebieten: Mahd

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	s. G41
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.7 g)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Mahd von Biotopgrünland
Gebietskulisse	○ Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB. ○ Lage der Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragstellende, dies der Bewilligungsbehörde zu melden

[35] Summe der Zielflächen der Maßnahmen G41 und G42

	und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	○ Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Die Erstnutzung der Fläche erfolgt durch Mahd. ○ Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) vom 1. April bis zum 20. Juni. Mahd ab dem 21. Juni möglich. ○ Anlage einer Schonfläche von mind. 10 % der Fläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen nach Abstimmung mit der UNB möglich. ○ Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
Auswahlkriterien	Siehe Maßnahme G31
Förderhöhe / Prämie	Die jährliche Förderhöhe beträgt: ○ 325 €/ha Die Förderuntergrenze beträgt 250 €.

G51 - Biotopgrünland (Erschwernisstufe) innerhalb von Schutzgebieten: Weide mit Rindern/ Pferden und/oder Schafen / Ziegen

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	7.748[36]
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.7 g)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Beweidung von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.
Gebietskulisse	○ Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB). ○ Lage der Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragstellende, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen. ○ Bei der Erschwernis Streuobstwiesen sind mindestens 30 Obstbäume (Hochstämme) je ha erforderlich.
Fördervoraussetzungen	○ Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen bei erhöhten Anforderungen. Die Erschwernis ergibt sich aus: ▪ Lage / Beschaffenheit der Fläche ▪ einem besonderen Bewirtschaftungsregime - Beweidung nur mit Rindern oder Pferden in Form der Standweide Beweidungszeitraum ganzjährig oder mind. vom 2 Mai bis zum 15. Oktober, - Anlage einer Schonfläche für den Artenschutz mit Bewirtschaftungsruhe vom 1. April bis zum 20. Juli von mind. 10 % Flächenanteil. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mind. 20 oder 30 % und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie abweichende Nutzung der Schonfläche gemäß Abstimmung mit der UNB. - bei Beweidung in Wiesenbrütergebieten und Nass-/Feuchtwiesen:

[36] Summe der Zielflächen der Maßnahmen G51, G52 und G53

	Bewirtschaftungsruhe im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni. o Keine Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober und Pferchen o Ausschluss der intensiven Portionsweide. o Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen vom 1. April bis zum 30. Juni; Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab dem 1. Juli möglich. ▪ Mit Ausnahme der Beweidung in Wiesenbrütergebieten und Nass-/ Feuchtwiesen ist Beweidung in diesem Zeitraum zulässig. o Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
Auswahlkriterien	Siehe Maßnahme G31
Förderhöhe / Prämie	Die jährliche Förderhöhe beträgt: o 365 €/ha Die Förderuntergrenze beträgt 250 €

G52 - Biotopgrünland (Erschwernisstufe) innerhalb von Schutzgebieten: Mahd

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	s. G51
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.7 g)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Mahd von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.
Gebietskulisse	o Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB. o Lage der Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragstellende, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen. o Bei der Erschwernis Streuobstwiesen sind mindestens 30 Obstbäume (Hochstämme) je ha erforderlich.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Die Erstnutzung der Fläche erfolgt durch Mahd bei erhöhten Anforderungen. Die Erschwernis ergibt sich aus : ▪ Lage/Beschaffenheit der Fläche ▪ besonderes Bewirtschaftungsregime o Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. o Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen. <u>Lage / Beschaffenheit der Fläche:</u> ▪ Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) vom 1. April bis zum 20. Juni. Mahd ab dem 21. Juni möglich. ▪ Anlage einer Schonfläche von mind. 10 % der Fläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen nach Abstimmung mit der UNB möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen. <u>Besonderes Bewirtschaftungsregime:</u> ▪ Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) vom 1. April bis zum 20. Juni. Mahd ab dem 21. Juni möglich. ▪ Anlage einer Schonfläche von mind. 10 % der Fläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern / Pferden und / oder Schafen / Ziegen nach Abstimmung mit der UNB möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen. ▪ Die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche wird in Abstimmung mit der UNB um eine der folgenden Optionen erweitert bzw. abgeändert:

	f) Ausdehnung der Bewirtschaftungsruhe mind. bis zum 30. Juni bei Beibehaltung der Schonfläche oder g) Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 1. Juni bis mind. 15. August (Schonfläche optional) oder h) Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 15. Juni bis mind. 31. August (Schonfläche optional) oder i) Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mind. 20 oder 30 % oder j) Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mind. 20 oder 30 % und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB.
Auswahlkriterien	Siehe Maßnahme G31
Förderhöhe / Prämie	Die jährliche Förderhöhe beträgt: o 395 €/ha Die Förderuntergrenze beträgt 250 €.

G53 - Biotopgrünland (Erschwernisstufe) innerhalb von Schutzgebieten: Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen)

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	s. G51
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.7 g)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Beweidung von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.
Gebietskulisse	o Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB . Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB). o Lage der Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragstellende, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen bei erhöhten Anforderungen. o Pflege des Grünlandes mit Schafen/Ziegen in Form der Hütehaltung (einschließlich Hütehaltung in Netzen) und ▪ Nachweis von ausreichend Schafen und Ziegen im Betrieb, um die Maßnahmenflächen zu beweiden. o Keine Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober und Pferchen o Ausschluss der intensiven Portionsweide. o Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen vom 1. April bis zum 30. Juni; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab dem 1. Juli möglich. o Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
Auswahlkriterien	Siehe Maßnahme G31
Förderhöhe / Prämie	Die Jährliche Förderhöhe beträgt: o 420 €/ha Die Förderuntergrenze beträgt 250 €.

G6 - Offenlanderhaltung

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	861 (G5 gesamt)
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.8 h)	**Bezugsgröße**	Einzelfläche

Zielsetzung /	Wiederkehrende und flächenbezogene Arten- und Biotopschutzmaßnahmen auf

Gegenstand der Förderung	Offenlandflächen in Natura 2000-Gebieten und im Grünen Band, mit dem Ziel der Offenhaltung der Landschaft durch Zurückhaltung der Sukzession.
Gebietskulisse	Antrag auf Bewilligung: ○ Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB. ○ Bestätigung der Flächenkategorie und des Ausgangszustandes (Anlage 9) seitens der Bewilligungsbehörde durch Ausweisung als Sonderfeldblock unter Maßgabe der Abgrenzbarkeit (nach Einreichung des Antrages). Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung: ○ Förderfähig sind nicht im Direktzahlungssystem geführte Offenlandflächen mit einem Anteil landwirtschaftlich nutzbarer Fläche von mindestens 50 %. Der Rest der Fläche kann Landschaftsbestandteile, unabhängig von deren sonstiger Einordnung in den Beihilfefähigkeitsbegriff für Direktzahlungen, enthalten. Mindestparzellengröße 0,5 ha; zum Wald gehörende Flächen sind ausgeschlossen.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erhaltung oder Verbesserung des Ausgangszustandes des Anteils an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche bzw. des nicht mit Gehölzen bewachsenen Flächenanteils durch Zurückhaltung der Sukzession. ○ Wiederkehrende, flächenbezogene Arten- und Biotopschutzmaßnahmen auf Offenlandflächen gemäß der Abstimmung mit der UNB; Mulchen, Weide oder/und Mahd oder gegebenenfalls Bewirtschaftungsruhe. Zur Zurückhaltung der Sukzession sind diese nach Bedarf mit anderen mechanischen Verfahren zu ergänzen.
Auswahlkriterien	Fachliche Auswahlkriterien: ○ 1. Priorität: Flächen in Natura 2000-Gebieten. ○ 2. Priorität: Flächen im Grünen Band.
Förderhöhe / Prämie	Die jährliche Förderhöhe beträgt: ○ 445 €/ha Die Förderuntergrenze beträgt 250 €.

T - Vom Aussterben bedrohte einheimische Nutztierrassen

ELER-Artikel	28	**RL**	KULAP
TMC	10.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	Ja (M10.0007)	**Nutzungstyp**	Grünland
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	-
EPLR-Kapitel	8.2.7.3.9 i)	**Bezugsgröße**	Flächenunabhängig

Die Maßnahme wird mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ In jedem Jahr des Verpflichtungszeitraumes sind mindestens die bewilligten GVE der Nutztierrassen Leineschaf, Deutsches Sattelschwein, Merinolangwollschaf, Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut, Thüringer Wald Ziege, Rotes Höhenvieh, Rheinisch-Deutsche Kaltblut und Rhönschaf zu halten. ○ Abgabe eines Einzeltiernachweises für die bewilligten GVE als Anlage zum Zahlungsantrag bis 15. Mai des Kalenderjahres. Eine Ersetzung dieser Tiere muss spätestens binnen Monatsfrist an die Bewilligungsbehörde gemeldet werden.
Auswahlkriterien	○ 1. Priorität: Leineschaf ○ 2. Priorität: Deutsches Sattelschwein ○ 3. Priorität: Merinolangwollschaf ○ 4. Priorität: Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut ○ 5. Priorität: Thüringer Wald Ziege ○ 6. Priorität: Rotes Höhenvieh ○ 7. Priorität: Rheinisch-Deutsches Kaltblut ○ 8. Priorität: Rhönschaf Innerhalb einer Priorität haben Antragstellende mit mehr als einer GVE Vorrang vor denen mit weniger als einer GVE.
Förderhöhe / Prämien	Die jährliche Förderhöhe beträgt: ○ 200 €/GVE

7.14.4 M11: Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

ELER-Artikel	29	**RL**	KULAP
TMC	11.1/11.2	**Gebietskulisse**	-
NRR / GAK	Ja (M11.0001, M11.0002)	**Nutzungstyp**	Ökologscher Landbau
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	27.900 (2.900/25.000)
EPLR-Kapitel	8.2.8.3.1	**Bezugsgröße**	Gesamtbetrieb

Die Teilmaßnahmen werden mit unten stehenden Anpassungen nach der NRR angeboten

Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Förderung der Einführung/ Beibehaltung des ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007.
Allgemeine Auflagen / Fördervoraussetzungen	○ Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle und Teilnahme am Kontrollverfahren. ○ Gewährleistung einer Mindestnutzung der Förderflächen. ○ Lage der Flächen in Thüringen. ○ Gültiges Zertifikat der zugelassenen Kontrollstelle bis zum 31.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres
Auswahlkriterien	<u>Fachliche Auswahlkriterien:</u> ○ Priorität: Beibehaltungsförderung (Ö2). ○ Priorität: Einführungsförderung (Ö1). Innerhalb der Prioritäten 1 und 2 folgende Rangfolge: ▪ Öko-Betriebe mit ökologischer Tierhaltung mit einem Tierbesatz > 0,3 GVE je ha LF; Reihung abfallend nach Tierarten in der Reihenfolge Schweine, Geflügel, Milchvieh, Schafe, Mutterkühe (Jahresdurchschnittsbestand GVE je ha LF des Jahres vor Antrag auf Förderung). ▪ Öko-Betriebe mit Obst- und Gemüsebau (Reihung abfallend nach Anteil Obst und Gemüse je ha LF). ▪ Marktfruchtbetriebe (abfallend nach Anzahl Fruchtarten)
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt: <u>Einführung des ökologischen Landbaus</u> ○ 280 €/ha Ackerfläche und Grünland ○ 590 €/ha Gemüsebau ○ 950 €/ha Dauer- oder Baumschulkulturen <u>Beibehaltung des ökologischen Landbaus:</u> ○ 210 €/ha Ackerfläche und Grünland ○ 360 €/ha Gemüsebau ○ 750 €/ha Dauer- oder Baumschulkulturen *Kontrollkosten:* ○ 50 €/ha Die Obergrenze der Förderung beträgt 12 ha je Betrieb, die Förderuntergrenze beträgt 500 € je Betrieb.

7.14.5 M15: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

Waldumweltmaßnahmen

ELER-Artikel	34	**RL**	forstliche Maßnahmen
TMC	15.1	**Gebietskulisse**	Ja
NRR / GAK	-	**Nutzungstyp**	Wald
Kombination Greening	-	**Zielfläche (ha)**	25.800
EPLR-Kapitel	8.2.10.3.1 a)	**Bezugsgröße**	flächenunabhängig

Richtlinie	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen Die Richtlinie ist einzusehen unter: http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=4aa561e46fff16fb87d819d09c769842;views;document&doc=10862&typ=RL
Zielsetzung / Gegenstand der Förderung	Ziel ist die Sicherung und Entwicklung von Waldbiotopen und -habitaten in ökologisch und naturschutzfachlich wertvollen Wäldern. In der Projektbeschreibung bzw. dem Fachkonzept / Fachbeitrag Wald des Managementplans sind zur Sicherung der biologischen Vielfalt und des Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und Arten Schutz- und Erhaltungsziele mit konkreten

	Durchführungshinweisen für die Waldbesitzer festgeschrieben. Diese Schutz- und Erhaltungsziele sollen auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Verpflichtungen erreicht werden. 1. Zahlungen für freiwillige Verpflichtungen, die zu Bewirtschaftungsnachteilen in ausgewiesenen Waldlebensräumen führen. Dies betrifft: ▪ den Ausschluss bzw. die Begrenzung des Baumartenwechsels, insbesondere Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen oder ▪ Einschränkungen in der Endnutzung (Hiebsruhe/ Nutzungsverzicht) von Altbeständen. 2. Sicherung bzw. Entwicklung von speziellen Strukturelementen und Requisiten in Waldlebensräumen, Waldbiotopen und Waldhabitaten durch Verzicht auf die Nutzung von Habitatbäumen 3. Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwalds
Gebietskulisse	<u>Nur zu 1):</u> o ausgewiesene FFH-Waldlebensräumen
Allgemeine Auflagen / Fördervoraus-setzungen	o Mind. Betriebsgröße von 5 ha (bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich) o Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans im Sinne einer periodischen Planung gemäß § 20 ThürWaldG Zu 1): o Die Vorhaben bedingen insbesondere auch Beschränkungen beim Anbau von Nadelbäumen. o Der Zuschuss für den Verzicht auf die Holznutzung in ausgewiesenen Waldbeständen nach Nr. 2 wird nur gezahlt, sofern die Fläche im Fachbeitrag Wald des Managementplans für das betreffende Natura 2000-Gebiet mit dieser Auflage belegt ist. Zu 2): o Als Habitatbäume können Bäume ab Brusthöhendurchmesser > 35 cm mit folgenden Merkmalen ausgewählt werden: Faulstellen, abfallende Rinde, Pilzkonsolen, Blitzschäden, als potenzielle Höhlen- und Horstbäume geeignete Bäume, Bäume mit abgebrochenen Kronen/-teilen oder mit bizarren Formen.) o Habitatbäume müssen bis zum Zerfall im Bestand verbleiben und sind durch den Zuwendungsempfänger dauerhaft gut sichtbar zu markieren. o Bei Forstbetrieben, die zu einer periodische Planung verpflichtet sind oder die eine periodische Planung besitzen, muss auf jeder im Antrag aufgeführten Teilfläche mindestens ein Habitatbaum beantragt werden. Ist der Betriebsinhaber nicht zu einer periodischen Planung verpflichtet, ist auf dem beantragten Flurstück mindestens ein Habitatbaum auszuscheiden. Zu 3): o Die betreffenden Waldflächen müssen nach einem von der Landesforstanstalt bestätigten Konzept bewirtschaftet werden, in dem u. a. die Nutzungsmengen für die einzelnen Hiebsflächen (Schläge) festgelegt sind.
Begünstigte / Zuwendungsempfänger	o Natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen und o forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sowie deren gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften), o die Landesforstanstalt. Träger eines gemeinschaftlichen Vorhabens können sein: o private Waldbesitzer, o kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, o anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, o das Land (vertreten durch die Landesforstanstalt), o Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und o Jagdgenossenschaften.
Bewilligungsstelle	Bewilligungsstelle ist die „ThüringenForst“ - Anstalt öffentlichen Rechts, Forstamt Frauenwald
Förderfähige Kosten	Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

	Förderfähig sind Ausgaben für: ○ Planung, Vorarbeiten und Beschaffung von Material ○ Umsetzung der Vorhaben
Auswahlkriterien	Die Auswahlkriterien sind einzusehen unter: http://www.thueringen.de/mam/th9/tmblv/lw/auswahlkriterien.pdf
Förderhöhe / Prämie	Die Höhe der Zahlung beträgt: 1. Zahlungen für freiwillige Verpflichtungen: ▪ 50 €/ha Ausschluss bzw. die Begrenzung des Baumartenwechsels ▪ 200 €/ha Einschränkungen in der Endnutzung 2. Sicherung bzw. Entwicklung von speziellen Strukturelementen und Requisiten ▪ max. 300 €/Baum (genaue Ermittlung für den Einzelbaum) 3. Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwalds ▪ 130 €/ha Die Förderuntergrenze beträgt 1.000 €. Die Förderobergrenze ergibt sich bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Vorhaben nach a)-c) zu max. 200 €/ha.

7.14.6 Weitere Maßnahmen, die eine potenziell positive Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten können

ELER-Art.	TMC	Maßnahme, Beschreibung und Richtlinie
14	**1.1**	**Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen** Mit den Zielen der Verbesserung des wirtschaftlichen Wachstums und der Entwicklung der ländlichen Gebiete in Thüringen, der positiven Beeinflussung von Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und ökologischer Leistung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie der Verbesserung des Transfers von Forschungsergebnissen in die Land- und Forstwirtschaft werden die Organisation und Durchführung folgender Bildungsvorhaben unterstützt: Ausbildungskurse, Lehrgänge und Workshops, die nicht Teil der normalen Ausbildung sind. Die geplanten Bildungsvorhaben betreffen unter anderem die Themen Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme und Ökosystemleistungen, grüne Infrastruktur, Erhaltung und Verbesserung von Natura 2000 Gebieten, Umwelt- und Klimaschutz, Ressourcenschutz und -effizienz und soziale Landwirtschaft und wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten. EPLR-Kapitel: 8.2.1.3.1. a) (S. 207) Richtlinie: Förderrichtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen; https://www.gfaw-thueringen.de/cms/getfile.php5?3197
14	**1.2**	**Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen** Mit der Unterstützung von praktischen Vorführungen und Demonstrationstätigkeiten soll ein Beitrag geleistet werden, um das vorhandene Potenzial an Produktionsfaktoren in den Unternehmen besser nutzen zu können (z. B.: Einführung von Best practice Modellen im eigenen Unternehmen) bzw. neues zu generieren. Praktische Vorführungen und Demonstrationstätigkeiten stellen auch eine Möglichkeit dar, die Verbreitung von Forschungsergebnissen und deren erfolgreiche Umsetzung in der Praxis zu beschleunigen. Zusätzlich sollen Informationsmaßnahmen über das in der Land- und Forstwirtschaft benötigte Wissen sowie die erforderlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten dazu dienen, die Beschäftigten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu unterstützen, das Ansehen der Land- und Forstwirtschaft in der Bevölkerung zu stärken und den benötigten Berufsnachwuchs zu gewinnen. EPLR-Kapitel: 8.2.1.3.2. b) (S. 213) Richtlinie: Förderrichtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen; https://www.gfaw-thueringen.de/cms/getfile.php5?3197
14	**1.3**	**Unterstützung für kurzeitigen Austausch sowie für den Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe** Unterstützt werden die Organisation und Durchführung von Bildungsvorhaben zu kurzzeitigen Betriebsaustauschen und -besuchen des land- und forstwirtschaftlichen Managements (Betriebsaustausche vorrangig außerhalb Thüringens, Betriebsbesichtigungen auch außerhalb Thüringens). Über gezielte Betriebsaustausche und -besichtigungen soll der fachliche Austausch des Managements land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen verstärkt werden, um die vorhandenen eigenen Potenziale besser nutzen zu können (z. B.: Einführung von Best

		practice Modellen im eigenen Unternehmen) bzw. neue zu generieren. Der Möglichkeit persönlich und praktisch von anderen Land- und Forstwirten zu lernen, stellt dabei eine besonders effiziente Methode u. a. zur raschen Verbreitung von Forschungsergebnissen und deren erfolgreiche Umsetzung in der Praxis dar. EPLR-Kapitel: 8.2.1.3.3. c) (S. 219) Richtlinie: Förderrichtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen; https://www.gfaw-thueringen.de/cms/getfile.php5?3197
15	**2.1**	**Förderung von Beratungsleistungen** Mit den unterstützten Beratungsleistungen sollen eine nachhaltige Unternehmensführung, die Anpassung der Unternehmen an die veränderten ökonomischen und ökologischen Anforderungen des Marktes und der Gesellschaft sowie die verstärkte einzelbetriebliche Einführung und Umsetzung von Innovationen unterstützt werden. EPLR-Kapitel: 8.2.2.3.1. a) (S. 230) Richtlinbie: Da es sich um öffentliche Auftragsvergaben handelt, gibt es keine Förderrichtlinie; https://www.thueringen.de/mam/th9/tmblv/010317_eler-fordermassnahmen_im_uberblick_.pdf
21	**8.4.b**	**Waldumbau** Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels, die Herstellung einer standortgerechten, klimaangepassten Baumartenmischung bzw. die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden. Es wird der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen gefördert. EPLR-Kapitel: 8.2.6.3.2. b) (S. 362) Richtlinie: Richtlinie „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“; https://www.thueringen.de/th9/tmil/wald/forsten/waldbesitzer/foerderung/

8 Anhang

8.1 Maßnahmen und Teilmaßnahmen gemäß ELER-Verordnung und ELER-Durchführungsverordnung

MC		Maßnahme bzw. Teilmaßnahme
1		**Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen**
	1.1	Förderung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen
	1.2	Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen
	1.3	Förderung für den kurzzeitigen Austausch des land- und forstwissenschaftlichen Managements sowie für den Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
2		**Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste**
	2.1	Förderung für Hilfe bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
	2.2	Förderung für den Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe
	2.3	Förderung der Ausbildung von Beratern
4		**Investitionen in materielle Vermögenswerte**
	4.1	Förderung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe
	4.2	Förderung für Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
	4.3	Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft
	4.4	Förderung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen
5		**Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen**
	5.1	Förderung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen
	5.2	Förderung für Investitionen zum Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Flächen und geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial
6		**Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen**
	6.1	Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte
	6.2	Existenzgründungsbeihilfe für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten
	6.3	Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe
	6.4	Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten
	6.5	Zahlungen an Landwirte, die unter die Regelung für Kleinerzeuger fallen und ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt übertragen
7		**Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten**
	7.1	Förderung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert
	7.2	Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen
	7.3	Förderung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen
	7.4	Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur
	7.5	Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen
	7.6	Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins
	7.7	Förderung für Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern
	7.8	Sonstiges

MC		Maßnahme bzw. Teilmaßnahme
8		**Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern**
	8.1	Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern
	8.2	Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen
	8.3	Förderung für die Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse
	8.4	Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen
	8.5	Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme
	8.6	Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
10		**Agrarumwelt- und Klimamaßnahme**
	10.1	Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen
	10.2	Förderung für die Erhaltung sowie den nachhaltigen Einsatz und den Aufbau genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft
11		**Ökologischer/biologischer Landbau**
	11.1	Zahlungen für die Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden
	11.2	Zahlungen für die Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden
12		**Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie**
	12.1	Ausgleichszahlungen für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete
	12.2	Ausgleichszahlungen für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete
	12.3	Ausgleichszahlungen für in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete
13		**Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete**
	13.1	Ausgleichszahlungen für Berggebiete
	13.2	Ausgleichszahlungen für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete
	13.3	Ausgleichszahlungen für andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete
14		**Tierschutz**
	14	Tierschutzzahlungen
15		**Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder**
	15.1	Zahlungen für Waldumwelt- und Klimaverpflichtungen
	15.2	Förderung für die Erhaltung und Förderung forstgenetischer Ressourcen
16		**Zusammenarbeit**
	16.1	Förderung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“
	16.2	Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien
	16.3	Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Entwicklung und Vermarktung von Tourismus
	16.4	Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte
	16.5	Förderung für gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen und für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren
	16.6	Förderung für die Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette zur nachhaltigen Bereitstellung von Biomasse zur Verwendung für die Lebensmittel- und Energieerzeugung sowie für industrielle Verfahren
	16.7	Förderung für Strategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen
	16.8	Förderung für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten
	16.9	Förderung für die Diversifizierung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten durch Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, soziale Integration, gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft sowie Bildung in Bezug auf Umwelt und Ernährung
	16.10	Sonstiges

MC		Maßnahme bzw. Teilmaßnahme
19		**Förderung für von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER**
	19.1	Vorbereitende Unterstützung
	19.2	Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung
	19.3	Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe
	19.4	Förderung für die laufenden Kosten und die Sensibilisierung
20		**Technische Hilfe**
	20.1	Förderung für technische Hilfe (außer nationales Netzwerk für den ländlichen Raum)
	20.2	Förderung für die Einrichtung und den Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

8.2 Kombinationstabellen der AUKM der Länder

8.2.1 Baden-Württemberg

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1	Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau						1			1	1		1	1					1	1	1	1	1	
2	Grünland - Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha				2		1										2	2	1					
3	Grünland - Verzicht auf Stickstoffdüngung				2		1										2	2	1					
4	Artenreiches Grünland		2	2		1	1		2								2	2						2
5	Messerbalkenschnitt*				1		1										1	1						2
6	Streuobstbestände	1	1	1	1	1			1	1	1	1	1	1					1	1	1	1	1	1
7	Steillagenweinbau								1															1
8	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel				2		1	1		1	1						2	2	1	1			1	
9	Begrünung im Acker-/Gartenbau	1					1		1				1	1							1	1	1	1
10	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	1					1		1				1	1							1	1	1	1
11	Brachebegrünung mit Blühmischungen						1																	
12	Herbizidverzicht im Ackerbau	1					1			1	1			1						1	1	1	1	
13	Ausbringung von Trichogramma in Mais	1					1			1	1		1							1	1	1	1	
14	Nützlingseinsatz unter Glas																							
15	Pheromoneinsatz im Obstbau																							
16	extensive Nutzung von Biotopen		2	2	2	1			2															2
17	extensive Nutzung von Flachland- und Bergmähwiesen		2	2	2	1			2															2
18	Silageverzicht im Betrieb**	1	1	1			1		1															1
19	Winterbegrünung	1					1		1				1	1							1	1	1	1
20	Stickstoff-Depotdüngung	1					1			1	1		1	1						1			1	
21	Precision Farming	1					1			1	1		1	1						1			1	
22	Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren	1					1		1	1	1		1	1						1	1	1		1
23	Ökologischer Landbau				2	2	1	1		1	1						2	2	1	1			1	

1 Kombination, Prämien kumulativ
2 Kombination, Prämien nicht kumulativ
* nur bei Beantragung von 10.1.12, 10.1.26 oder 10.1.27 möglich
** nur bei gleichzeitiger Beantragung von 10.1.8, 10.1.9, 10.1.17 oder 11 möglich

8.2.2 Bayern

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
1	Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser			1	1	1	2						2	2					1	1								
2	Extensive Grünlandnutzung (Almen)																		1	1								2
3	Extensive Futtergewinnung	1			1	1														1								1
4	Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung	1		1		1			1	1	1	1	1	1	1		1			1								1
5	Umwandlung von Ackerland in Grünland	1		1	1		1							1						1								1
6	Extensive Grünlandnutzung	2				1														1								2
7	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen														2					1								2
8	Winterbegrünung				1										1		1	1		1								3
9	Mulchsaatverfahren bei Reihenkulturen				1										1					1								3
10	Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen				1										1					1								3
11	Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten				1										2					1								3
12	Erhalt artenreicher Grünlandbestände	2			1															1								2
13	Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern	2			1	1														1								1
14	Vielfältige Fruchtfolge				1			2	1	1	1	2				2	2			1								3
15	Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur														2					1								2
16	Blühflächen (jährlich wechselnd)				1				1						2					1								2
17	Wiederherstellung un Erhaltung der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert								1	1																		1
18	Behirtung von Almen	1	1																	1								2
19	Streuobst	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		1									1
20	Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen																											
21	Biotoptyp Acker 1																											
22	Biotoptyp Acker 2																											
23	Biotoptyp Wiese 1																											1
24	Biotoptyp Wiese 2																											
25	Biotoptyp Wiese 3																											
26	Biotoptyp Weide																											
27	Ökolandbau		2	1	1	1	2	2	3	3	3	3	2	1	3	2	2	1	2	1				1				

1 Kombination, Prämien kumulativ
2 Kombination, Prämien nicht kumulativ
3 Kombination, angepasster Fördersatz oder besondere Bedingungen

8.2.3 Brandenburg

		1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Extensive Grünlandbewirtschaftung ohne mineralische Stickstoffdüngung		1/3*							1*
2	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Nutzungseinschränkungen	1/3*								1*
3	Pflege von Heiden- und Trockenrasen und anderen Grünlandstandorten									2*
4	Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland									2*
5	Pflege extensiver Obstbestände									
6	Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen									
7	Tiergenetische Ressourcen									
8	Moorschonende Stauhaltung									
9	Ökologischer Landbau	1*	1*	2*	2*					

1 Kombination, Prämien kumulativ
2 Kombination, Prämien nicht kumulativ
3 Kombination, angepasster Fördersatz oder besondere Bedingungen
* nicht alle Optionen der Maßnahmen sind kombinierbar

8.2.4 Hessen

Die einzige AUKM im EPLR Hessen ist die nach NRR programmierte Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“. Eine Darstellung der Kombinationsmöglichkeiten entfällt in diesem Fall.

8.2.5 Mecklenburg-Vorpommern

Im EPLR Mecklenburg-Vorpommerns ist keine Kombinationstabelle enthalten. In diesem Fall wurde versucht aus Richtlinienentwürfen die Kombinationsmöglichkeiten zusammenzufassen (Quelle: http://www.regierung-mv.de)

		1	2	3	4	5	6	7
1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau							3
2	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen							3*
3	Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung							2
4	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur							3*
5	Förderung biologischer und biotechnischer Verfahren							3*
6	Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Grünland							
7	Ökologischer Landbau	3	3*	2	3*	3*		

1	Kombination, Prämien kumulativ
2	Kombination, Prämien nicht kumulativ
3	Kombination, angepasster Fördersatz oder besondere Bedingungen
*	nicht alle Optionen der Maßnahmen sind kombinierbar

8.2.6 Niedersachsen

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
1	Anbau vielfältiger Kulturen		1	1	1	1						3																	1	1			3	3
2	Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten – Grundförderung	1		1	1	1**	1**					1		1																			3	3
3	Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten – Zusatzförderung	1	1		1	1**	1**					1		1																			3	3
4	Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger	1	1	1		1																	1	1			3	1	3	1	1	1		
5	Keine Bodenbearbeitung nach Mais	1	1**	1**	1																									1			1	1
6	Besondere Biotoptypen – Beweidung		1**	1**																													2	2
7	Besondere Biotoptypen – Mahd																																2	2
8	Einjähriger Blühstreifen – Grundförderung																																2	2
9	Einjähriger Blühstreifen – Zusatzförderung																																2	2
10	Mehrjährige Blühstreifen																																2	2
11	Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter	3	1	1																													2	2
12	Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster																																2	2
13	Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan		1	1																													2	2
14	Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan																																2	2
15	Erosionsschutzstreifen																																2	2
16	Gewässerschutzstreifen																																2	2
17	Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion																																2	2
18	Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz																																2	2
19	Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten*																																	
20	Extensive Bewirtschaftung – Grundförderung																																2	2
21	Extensive Bewirtschaftung – Zusatzförderung																																3	3
22	Einhaltung einer Frühjahrsruhe – Grundförderung				1																												1	1
23	Einhaltung einer Frühjahrsruhe – Zusatzförderung				1																												1	1
24	Weidenutzung in Hanglagen – Grundförderung																																2	2
25	Weidenutzung in Hanglagen – Zusatzförderung																																2	2
26	Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich				3																												3	3
27	Artenreiches Grünland				1																												2	2
28	Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland	1			3																												1	1
29	Nordische Gastvögel – Anbau winterharter Zwischenfrüchte	1			1	1																											3	3
30	Nordische Gastvögel – Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schutzgebieten				1																												1	1
31	Nordische Gastvögel – Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schutzgebieten				1																												1	1
32	Ökolandbau	3	3	3		1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	3	1	1	2	2	3	2	1	3	1	1		1
33	Ökoplus	3	3	3		1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	3	1	1	2	2	3	2	1	3	1	1	1	

1 Kombination, Prämien kumulativ
2 Kombination, Prämien nicht kumulativ
3 Kombination, angepasster Fördersatz oder besondere Bedingungen
* grundsätzlich mit allen Maßnahmen kombinierbar, soweit keine anderweitigen Bestimmungen entgegenstehen
** Ist nach der Ernte der Hauptfrucht die Bodenbearbeitung untersagt oder eingeschränkt, ist eine Förderung der Zwischenfrucht/Untersaat im selben Bewirtschaftungszeitraum nicht möglich

8.2.7 Nordrhein-Westfalen

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau		1	2	2		3			1	1
2	Anbau von Zwischenfrüchten	1					3			1	1
3	Anlage von Blühstreifen	2								1	2
4	Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	2								1	2
5	Grünlandextensivierung							2	2	1	
6	Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen	3	3							1	3
7	Vertragsnaturschutz auf Grünland					2				1	2
8	Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken					2				1	2
9	Zucht und Haltung bedrohter Haustierrassen	1	1	1	1	1	1	1	1		1
10	Ökolandbau	1	1	2	2		3	2	2	1	

1	Kombination, Prämien kumulativ
2	Kombination, Prämien nicht kumulativ
3	Kombination, angepasster Fördersatz oder besondere Bedingungen

8.2.8 Rheinland-Pfalz

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung														1		
2	Vielfältige Kulturen im Ackerbau									1							1
3	Winterbegrünung Zwischenfrüchte und Untersaaten									1							1
4	Gewässerrandstreifen																
5	Steil- und Steilstlagenweinbau															1	1
6	Saum- und Bandstrukturen																
7	Umwandlung Acker in Grünland																
8	Talauen Grünland																
9	Alternative Pflanzenschutzverfahren		1	1													1
10	Vertragsnaturschutz Grünland														1		
11	Vertragsnaturschutz Kennarten																
12	Vertragsnaturschutz Weinberg																
13	Vertragsnaturschutz Acker																
14	Vertragsnaturschutz Streuobst	1									1						1
15	Biologischer Pflanzenschutz					1											1
16	Ökologischer Landbau		1	1		1				1					1	1	

1 Kombination, Prämien kumulativ

8.2.9 Saarland

		1	2	3	4	5
1	Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter					1
2	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen			1		
3	Förderung extensiver Streuobstbestände		1			3
4	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur					1
5	Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus	1		3	1	

1 Kombination, Prämien kumulativ

3 Kombination, angepasster Fördersatz oder besondere Bedingungen

8.2.10 Sachsen

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Grünstreifen auf Ackerland													1
2	Streifensaat/Direktsaat			1	1			1						1
3	Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminoseanbaus		1					1						
4	Zwischenfrüchte		1											1
5	Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland													
6	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung							1						1
7	Überwinternde Stoppel		1	1			1							1
8	Artenreiches Grünland - ergebnisorientierte Honorierung													1*
9	Biotoppflegemahd mit Erschwernis													1*
10	Bracheflächen und Brachestreifen auf Grünland													
11	Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung													1*
12	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung													1
13	Ökolandbau	1	1		1		1	1	1*	1*		1*	1	

1 Kombination, Prämien kumulativ

* nicht alle Optionen kombinierbar

8.2.11 Sachsen-Anhalt

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Freiwillige Naturschutzleistungen - Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland						2	1	1				1	1
2	Freiwillige Naturschutzleistungen - Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9. des Jahres											1		3
3	Freiwillige Naturschutzleistungen - Erstmahd nach dem 15.7. des Jahres											1		3
4	Freiwillige Naturschutzleistungen - Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen											1		3
5	Freiwillige Naturschutzleistungen - Beweidung mit Rindern											1		3
6	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	2						1	1				1	1
7	Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter	1					1		1	1*			1	1
8	Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten	1					1	1						1
9	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur							1*						2
10	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen											1		2*
11	Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen		1	1	1	1					1			1
12	Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh	1					1	1						
13	Ökolandbau	1	3	3	3	3	1	1	1	2	2*	1		

1 Kombination, Prämien kumulativ
2 Kombination, Prämien nicht kumulativ
3 Kombination, angepasster Fördersatz oder besondere Bedingungen
* nicht alle Optionen der Maßnahmen sind kombinierbar

8.2.12 Schleswig-Holstein

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Winterbegrünung			1							3
2	Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern			1	1			1			1
3	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	1	1								3
4	Vertragsnaturschutz ohne Düngungseinschränkung		1								3
5	Vertragsnaturschutz mit Düngungseinschränkung										3
6	Vertragsnaturschutz Grünland-Brache ohne Nutzung										
7	Vertragsnaturschutz Acker ohne Düngungseinschränkung		1								1
8	Vertragsnaturschutz Acker für Ökobetriebe										1
9	Vertragsnaturschutz Ackerbrache ohne Nutzung										
10	Ökolandbau	3	1	3	3	3		1	1		

1 Kombination, Prämien kumulativ
3 Kombination, angepasster Fördersatz oder besondere Bedingungen

8.2.13 Thüringen

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Artenreiche Fruchtfolge		1								1
2	Betrieblicher Erosionsschutz	1									1
3	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur										
4	Nutzung des Ackerlandes als Grünland										
5	Rotmilanschutz										
6	Artenreiches Grünland										
7	Pflege von Biotopgrünland										
8	Offenlanderhaltung										
9	Vom Aussterben bedrohte Nutztierrassen										
10	Ökolandbau	1	1								

1 Kombination, Prämien kumulativ